Digitized by Google

J. Germ. Gesetzsammlung
73 cd - 32

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung

für die

Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande.

32ſter Jahrgang 1845.

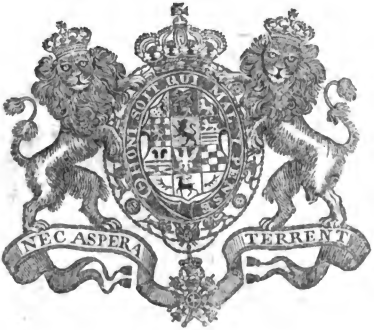

Braunſchweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waiſenhaus=Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1845 enthaltenen Nummern.

---

1. Verordnung, die Claſſificirung der Herzoglichen Wildmeiſter als Beamte 1ſter Claſſe betreffend. d. d. Br., den 22. December 1844.

2. Verordnung, die Aufnahme der bei Braunlage auf Herrſchaftlichem Forſtgrunde belegenen Röhrig'ſchen Glashütte in den Communalverband der Gemeinde Braunlage betreffend. d. d. Braunſchweig, den 27. December 1844.

3. Circularreſcript an ſämmtliche Herzogliche Aemter und die Herzoglichen Polizei-Directionen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel, die Vollziehung im Disciplinarwege gegen Zoll- und Steuer-Beamte 2ter Claſſe erkannter Gefängnißſtrafen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 31. December 1844.

4. Geſetz, das Halten von Feldtauben betreffend. d. d. Braunſchweig, den 4. Januar 1845.

5. Geſetz, die Anwendung der für die Braunſchweig-Harzburger Eiſenbahn erlaſſenen Bahnordnung auf die im hieſigen Gebiete belegene Strecke der Braunſchweig-Hannoverſchen Eiſenbahn betreffend. d. d. Braunſchweig, den 6. Januar 1845.

Digitized by Google

6. Geſetz über die Eide der Juden. d. d. Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

7. Circularreſcript Herzoglichen Oberlandesgerichts an die Herzoglichen Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Mittheilung der auf Requiſition anderer Behörden aufgenommenen Protokolle im Originale betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 16. Januar 1845.

8. Privilegium für den Bauconducteur Bernhard hieſelbſt zur Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Eiſenbahn-Stations- und Reſtaurations-Gebäudes betreffend. d. d. Braunſchweig, den 25. Januar 1845.

9. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eiſenbahnen verbundenen benachbarten Staaten betreffend. d. d. Braunſchweig, den 30. Januar 1845.

10. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion betreffend. d. d. Braunſchweig, den 11. Februar 1845.

11. Geſetz, die Erlaſſung reglementariſcher Vorſchriften behuf der Dampfſchiffahrt auf der Weſer betreffend. d d. Braunſchweig, den 21. Februar 1845.

12. Verordnung, die erneuerten Statuten der Hagelſchaden-Verſicherungs-Anſtalt für das Herzogthum Braunſchweig betreffend. d. d. Braunſchweig, den 24. Februar 1845.

13. Verordnung, die Beilegung der unterhalb Greene auf dem rechten Leineufer belegenen Wieſen der Kothſaſſen Löding und Röbbel zu Greene zum Herzoglichen Amte Gandersheim und zur Feldmark des Dorfs Beulshauſen und eine veränderte Beſtimmung der Jurisdictionsgrenze zwiſchen den Aemtern Greene und Gandersheim ꝛc. betreffend. d. d. Braunſchweig, den 1. März 1845.

14. Geſetz, die Aufhebung des Geſetzes vom 7. September 1835 № 52 wegen des Verbots des Beſitzes und Verkaufs chemiſcher Zündſtoffe betreffend. d. d. Braunſchweig, den 3. März 1845.

15. Privilegium für den Hofapotheker Heinrich Wilhelm

Digitized by Google

Mackenſen und den Chemiker Ludwig Polſtorf hieſelbſt auf die Bereitung künſtlicher Mineralwaſſer. d. d. Braunſchweig, den 13. März 1845.

16. Verordnung, die Anmeldung und Eintragung der Fideicommiſſprofeſſionen in der Stadt Braunſchweig und deren öffentliche Bekanntmachung betreffend. d. d. Braunſchweig, den 18. März 1845.

17. Bekanntmachung, die anderweite Feſtſtellung des Zollgrenz-Bezirks bei Heſſen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 16. April 1845.

18. Verordnung, das Wahlausſchreiben zu dem fünften ordentlichen Landtage betreffend. d. d. Braunſchweig, den 30. April 1845.

19. Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien betreffend. d. d. Braunſchweig, den 30. April 1845.

20. Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advokatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1845.

21. Landtags-Abſchied. d. d. Braunſchweig, den 6. Mai 1845.

22. Geſetz, die Berechnung der Competenz- und Appellations-Summe bei ſubjectiver und objectiver Klagenhäufung und Prioritätsſtreitigkeiten betreffend. d. d. Braunſchweig, den 19. Mai 1845.

23. Circularreſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an ſämmtliche Kreisgerichtsdirectoren und Notare in Beziehung auf eine Controle der zu den Notariats-Documenten zu verwendenden Stempel. d. d. Wolfenbüttel, den 22. Mai 1845.

24. Bekanntmachung, die anderweite Feſtſtellung des Zoll-Grenzbezirks und der Binnenlinie bei Heſſen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 26. Mai 1845.

25. Circularreſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an ſämmtliche Herzogliche Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Competenz derſelben in Beziehung auf das

Digitized by Google

Mortificationsverfahren von Schuld = Documenten betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 5. Juni 1845.

26. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis = Direction Braunſchweig, die mit dem von Schill'ſchen Monumente vor hieſiger Stadt verbundene Invalidenſtiftung betreffend. d. d. Braunſchweig, den 6. Juni 1845.

27. Bekanntmachung derſelben Behörde, die dem hieſigen Guſtav=Adolph=Vereine verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 21. Juli 1845.

28. Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, wegen allgemeiner Grundſätze in Betreff des Schutzes von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend. d. d. Braunſchweig, den 20. Auguſt 1845.

29. Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, wegen Unterdrückung des Sclavenhandels betr. d. d. Braunſchweig, den 20. Aug. 1845.

30. Bekanntmachung des Herzoglichen Ober=Sanitäts=Collegiums, das zu dem Geſetze vom 21. März 1843, wegen des Handels mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften, gehörige Verzeichniß A. betreffend. d. d. Braunſchweig, den 17. September 1845.

31. Geſetz, die Feſtellung des Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend. d. d. Braunſchweig, den 23. October 1845.

32. Geſetz, die Feſtſtellung des Zolltarifs für den öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Herzoglichen Kreis = Direction Gandersheim und die Herzoglichen Aemter Harzburg und Thedinghauſen auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend. d. d. Braunſchweig, den 23. October 1845.

33. Verordnung, die Zuſammenberufung des fünften ordentlichen Landtags betreffend. d. d. Braunſchweig, den 31. October 1845.

34. Verordnung, die Publication des zwiſchen Seiner Majeſtät, dem Könige von Preußen und den übrigen Mit=

Digitized by Google

gliedern des Zollvereins und Seiner Majeſtät, dem Könige von Hannover und den übrigen Mitgliedern des Steuervereins unterm 16. October d. J. abgeſchloſſenen Vertrags, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe, betreffend. d. d. Braunſchweig, den 20. November 1845.

35. Landesherrliches Patent, die Erlaſſung verſchiedener Geſetze für die in Gemäßheit der Uebereinkunft IV. vom 16. October d. J. dem Hannover-Oldenburgſchen Steuervereine angeſchloſſenen dieſſeitigen Gebietstheilen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 20. November 1845.

36. Verordnung, die Aufnahme der oberhalb Salder belegenen Harbewegs-Intereſſenten-Waldung in den Gemeinde-Verband der Gemeinde Oberfreden betreffend. d. d. Braunſchweig, den 13. November 1845.

37. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums wegen verſchiedener zur Ausführung des Vertrags vom 16. October d. J. verabredeten Beſtimmungen. d. d. Braunſchweig, den 27. November 1845.

38. Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die auf verſchiedenen Straßen von Waaren ꝛc. zu erhebenden Durchgangsabgaben betreffend. d. d. Braunſchweig, den 26. November 1845.

39. Bekanntmachung derſelben Behörde, die auf verſchiedenen Straßen von Vieh zu erhebenden Durchgangsabgaben betreffend. d. d. Braunſchweig, den 26. November 1845.

40. Verordnung, die weitere Vertagung der Ständeverſammlung betreffend. d. d. Braunſchweig, den 8. December 1845.

41. Verordnung, die fernere Vertagung der Landſtände betreffend. d. d. Braunſchweig, den 27. December 1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter
zur
Geſetz- und Verordnungs-Sammlung
vom Jahre 1845.

A. Seite

Arzneiwaaren, Farbewaaren und Gifte — die Streichung des Roob Dauci, Mohrrübenſaft, in dem zu dem Geſetze vom 21. März 1843, wegen des Handels mit denſelben, gehörigen Verzeichniſſe A. . . . . 137—138

D.

Durchgangsabgaben — die auf verſchiedenen Straßen von Waaren ꝛc. zu erhebenden . . . . . . 437—439

Durchgangsabgaben — die auf verſchiedenen Straßen von Vieh zu erhebenden 441

E.

Eiſenbahn — die Anwendung der Bahnordnung für die Braunſchweig Harzburger Bahn auf die im hieſigen Gebiete belegene Strecke der Braunſchweig-Hannoverſchen Bahn . . . . 9—10

Eiſenbahn — das dem Bauconducteur Bernhard ertheilte Privilegium zur Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Bahngebäudes . . . . 21—22

Digitized by Google

F.

Seite

Feldtauben — das Halten derſelben . . . . 7—8
Fideicommißprofeſſionen in der Stadt Braunſchweig — deren Anmeldung und Eintragung ꝛc. 83—85

G.

Guſtav = Adolph = Verein, hieſiger — die demſelben beigelegten Rechte milder Stiftungen 129

H.

Hagelſchadenverſicherungsanſtalt für das Herzogtogthum Braunſchweig — die Erneuerung der Statuten derſelben . . . . 39—76
Hardewegs = Intereſſenten = Waldung, oberhalb Salder belegene — deren Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde Oberfreden 423

J.

Juden — deren Eidesleiſtungen . . . . 11—17

K.

Klagenhäufung und Prioritätsſtreitigkeiten — die Berechnung der Competenz= und Appellationsſumme bei denſelben . . . . 117—118

L.

Landtag, fünfter, ordentlicher — deſſen Berufung 191—192
Landtagsabſchied, d. d. Braunſchweig, den 6. Mai 1845 . . . . 105—116
Legitimationsführung der Reiſenden in den durch Eiſenbahnen verbundenen Staaten — deren Erleichterung . . . . 23—26
Lödingſche und Röbbelſche Wieſen bei Greene — deren Beilegung zum Amte Gandersheim und zur Brunshäuſer Feldmark . . . . 77—78

Digitized by Google

M. Seite

Mineralwaſſer, künſtliche — das dem Hofapotheker Mackenſen und dem Chemiker Polſtorf auf deren Bereitung ertheilte Privilegium 81
Miniſterial-Commiſſion — die Ernennung der Mitglieder derſelben . . . . 27—29
Mortifications-Verfahren vou Schulddocumenten — die Competenz der Gerichte in Beziehung auf daſſelbe . . . . 123—125

N.

Nachdruck und Nachbildung von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt — Bundesbeſchluß wegen allgemeiner Grundſätze in Betreff des Schutzes gegen denſelben . . . . 131—133
Notariatsdocumente — die Controle der dazu zu verwendenden Stempel . . . . 119—122
Notariats- und advocatoriſche Praxis — Bekanntmachung der dazu berechtigten Perſonen . . . . 97—104

R.

Requiſitionen der Gerichte — die Mittheilung der in Gemäßheit derſelben aufgenommenen Protocolle im Original 19
Röhrigſche Glashütte bei Braunlage — deren Aufnahme in den Communal-Verband dieſer Gemeinde . . . . 3—4

S.

Schillſches Monument vor hieſiger Stadt — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die mit demſelben verbundeuen Invalidenſtiftung . 127
Sclavenhandel — Bundesbeſchluß wegen Unterdrückung deſſelben . . . . 135—136
Ständeverſammlung — deren weitere Vertagung . . 443—444

Digitized by Google

Seite

Ständeverſammlung — deren anderweite Vertagung 445—446

W.

Wahlausſchreiben zu dem 5. ordentlichen Landtage 91—93
Wahlcollegien — die Ernennung der Präſidenten derſelben . . . . 95—96
Weſer-Dampfſchifffahrt — die Erlaſſung reglementariſcher Vorſchriften behuf derſelben . . . . . . 31—38
Wildmeiſter — deren Claſſificirung als Beamte 1. Claſſe 1

Z.

Zollgrenzbezirk bei Heſſen — deſſen anderweite Feſtſtellung . . . . 87—89
Zollgrenzbezirk und Binnenlinie bei Heſſen — deren anderweite Feſtſtellung . . . . 123—125
Zolltarif für 1846, 1847 und 1848 . . . . 139—188
Zolltarif für den öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Kreisdirection Gandersheim und die Aemter Harzburg und Thedinghauſen für 1846, 1847 und 1848 . . . . 189—190
Zoll- und Steuerbeamte 2. Claſſe — die Vollziehung der denſelben im Disciplinarwege zuerkannten Gefängnißſtrafen 5
Zollverein und Steuerverein — der zwiſchen denſelben wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe abgeſchloſſene Vertrag . . . . . 193—268
Zollverein und Steuerverein — die für die, in Gemäßheit jenes Vertrags dem Steuervereine angeſchloſſenen dieſſeitigen Gebietstheile erlaſſenen Geſetze . . . . 269—422
Zollverein und Steuerverein — die zur Ausführung jenes Vertrags verabredeten Beſtimmungen 425—436
Zündſtoffe, chemiſche — die Aufhebung des Geſetzes vom 7. September 1835 № 52, wegen des Verbots des Beſitzes und Verkaufs derſelben . . . . . . 79—80

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunſchweig, den 3. Januar 1845.

Verordnung, die Claſſificirung der Herzogl. Wildmeiſter als Beamte 1ſter Claſſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 22ſten December 1844.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir Uns bewogen finden, das Amt eines Wildmeiſters im Forſt- und Jagddienſte zu creiren, ſo wollen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Geſetzes vom 12. October 1832, den Civil-Staatsdienſt betreffend, hiedurch anordnen, daß diejenigen Staatsdiener, welchen das Amt eines Wildmeiſters conferirt werden wird, zu der erſten Claſſe des Beamtenſtandes gehören ſollen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 22. December 1844.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 2.

Braunſchweig, den 7. Januar 1845.

Verordnung, die Aufnahme der bei Braunlage auf Herrſchaftlichem Forſtgrunde belegenen Röhrigſchen Glashütte in den Communalverband der Gemeinde Braunlage betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 27. December 1844.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die, unweit Braunlage, auf Herrſchaftlichem Forſtgrunde belegene, dem Commerzienrathe Röhrig zu Haſſerode zugehörige Glashütte einem beſtimmten Communalverbande noch nicht beigelegt iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, dieſes Etabliſſement nebſt Zubehör, auf den Grund des §. 38 № 4 der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Unterthanen betreffend, dem Communalverbande der Gemeinde Braunlage beizulegen, und legen ſolches durch dieſe Verordnung demſelben bei.

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, den **27**. December **1844**.

(L. S.)

Auf Höchſten Special = Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 3.

Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

Circularreſcript an die ſämmtlichen Herzogl. Aemter und die Herzogl. Polizeidirectionen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel, die Vollziehung im Disciplinarwege gegen Zoll= und Steuerbeamte zweiter Claſſe erkannter Gefängnißſtrafen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 31ſten December 1844.

Da hinſichtlich der Vollziehung der gegen Zoll= und Steuerbeamte zweiter Claſſe im Disciplinarwege erkannten Gefängnißſtrafen, ſo wie über die Beſtreitung der dadurch entſtehenden Atzungskoſten und Arreſtgebühren Zweifel entſtanden ſind, ſo weiſen Wir zur Beſeitigung dieſer Zweifel die ſämmtlichen Herzogl. Aemter, ſo wie die Herzogl. Polizeidirectionen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel hierdurch an, die im Disciplinarwege von Herzogl. Zoll= und Steuerdirection über Beamte der bezeichneten Claſſe verhängten Gefängnißſtrafen auf Requiſition der Herzogl. Hauptzollämter vollſtrecken, die Koſten des Arreſtes aber in den einzelnen Fällen von den beſtraften Beamten einziehen zu laſſen.

Braunſchweig, am 31. December 1844.

Herzogl. Braunſchw.=Lüneb. Staatsminiſterium

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

Geſetz, das Halten von Feldtauben betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 4. Januar 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Um den Feldfrüchten gegen Beſchädigung durch die Feldtauben den erforderlichen Schutz zu gewähren, erlaſſen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rathe Unſerer getreuen Stände, die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Wer, ohne auf der Feldmark ſeines Wohnortes mindeſtens fünf und zwanzig Morgen Ackerland zu beſitzen, überhaupt Feldtauben hält, oder

wer auf je fünf Morgen ſolcher Länderei mehr als ein Paar Feldtauben hält,

oder wer überhaupt mehr als einhundert Paar Feldtauben hält,

verfällt für jedes Paar verbotwidrig gehaltener Tauben in eine Strafe von ſechs Gutegroſchen, welche jedoch im Ganzen den Betrag von zehn Thalern nicht überſteigen ſoll.

Hat der Beſitzer von Ackerland daſſelbe einem Andern verpachtet, ſo hängt es von den getroffenen Contractsbeſtimmungen ab, wem der Contrahenten dieſes Acker-

Digitized by Google

land in Rückſicht auf die Befugniß zur Feldtaubenzucht angerechnet werden ſoll.

§. 2.

Die Unterſuchung ſolcher Contraventionen findet nur auf Antrag eines Betheiligten Statt.

§. 3.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ſten März 1845 in Kraft und alle früher über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 4. Januar 1845.

(*L.* **S.**)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz = und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

Geſetz, die Anwendung der für die Braunſchweig = Harzburger Eiſenbahn erlaſſene Bahnordnung auf die im hieſigen Gebiete belegene Strecke der Braunſchweig-Hannoverſchen Eiſenbahn betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 6. Januar 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem die von hier nach Hannover führende Eiſenbahn unlängſt in Betrieb geſetzt worden iſt, wollen Wir nach erfolgter Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände hiedurch geſetzlich verfügen, daß die durch das Geſetz vom 9. September 1840 (№ 37) publicirte Bahnordnung für die Braunſchweig = Harzburger Bahn auch auf die im hieſigen Gebiete belegene Strecke der Braunſchweig = Hannoverſchen Eiſenbahn Anwendung finden, und danach verfahren werden ſoll.

Alle die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 6. Januar 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 24. Januar 1845.

Geſetz über die Eide der Juden.
d. d. Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das bei den Eidesleiſtungen der Juden vorgeſchriebene Verfahren einer Verbeſſerung und die Beſtimmung über die Glaubwürdigkeit der Eide der Juden einer Berichtigung bedarf, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, über dieſen Gegenſtand die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 1.

Bei Eidesleiſtungen der Juden vor Gericht oder einem Notar ſind die Beſtimmungen der §§. 2 bis 8 zu befolgen.

§. 2.

Die Eidesformel ſoll mit den Worten beginnen:

»Bei dem Ewigen, meinem Gotte, ſchwöre ich ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens,«

Digitized by Google

und mit den Worten ſchließen:

»ſo wahr mir Gott helfe.«

§. 3.

Der Schwörende leiſtet den Eid, nachdem er das Haupt bedeckt hat, indem er die rechte Hand auf den ſiebenten Vers des zwanzigſten Capitels des zweiten Buches Moſes legt und die Eidesformel dem Richter nachſpricht.

Zu dieſem Zwecke ſoll bei jedem Gerichte und Notare ein vom Landrabiner für brauchbar erklärtes gedrucktes Exemplar der fünf Bücher Moſes in hebräiſcher Sprache bei der Eidesleiſtung vorhanden ſein und die gedachte Stelle desſelben mit einem Erkennungszeichen verſehen werden.

§. 4.

Ueber den Ort der Abnahme des Eides entſcheiden die allgemeinen Grundſätze.

Sie kann in den Fällen, wo das Gericht dies für nothwendig erachtet, in der Synagoge vorgenommen werden.

§. 5.

Es bleibt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, ob daſſelbe unter beſonders dazu auffordernden Umſtänden den Landrabiner oder einen andern jüdiſchen Religionslehrer zuziehen will, um den Schwörenden vor Meineid zu verwarnen.

Digitized by Google

§. 6.

Vor Abnahme des Eides hat der Richter oder Notar den Schwörenden über den Gegenſtand des Eides zu belehren, beſonders über den Sinn, der mit der Eidesformel zu verbinden iſt, zu verſtändigen und demſelben die dieſem Geſetze beigefügte Warnung vor Begehung eines Meineides vorzuleſen.

§. 7.

Wo ſonſt die Verweiſung auf einen bereits geleiſteten Eid, die Verſicherung mittelſt Handgelöbniſſes oder an Eidesſtatt zuläſſig iſt, genügt ſolche auch bei Juden.

§. 8.

Mit der Eidesleiſtung ſind Juden zu verſchonen:

1) am Sabbat,

2) an folgenden jüdiſchen Feſttagen:

   a. den beiden Neujahrstagen,

   b. dem Verſöhnungstage,

   c. dem 1., 2., 8. und 9. Tage des Laubhüttenfeſtes,

   d. dem 1., 2., 7. und 8. Tage des Peſſachfeſtes,

   e. den beiden Pfingſttagen,

3) an den jüdiſchen Bußtagen, nämlich dem Tage vor und den 7 Tagen nach dem Neujahrsfeſte,

4) am Tage der Tempelzerſtörung.

Doch iſt in dem Falle einer dringenden Nothwendig-

Digitized by Google

keit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung beſonders auszudrücken iſt, jeder Jude auch an dieſen Tagen zu einer Eidesleiſtung zu erſcheinen verbunden.

§. 9.

Die Juden können die Ablegung eines nach gemeinrechtlichen Grundſätzen zuläſſigen Zeugniſſes nicht verweigern.

§. 10.

Deren eidliche Ausſagen als Zeugen in Civil- und Criminalſachen ſind nach den allgemeinen, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen beſtehenden Vorſchriften zu beurtheilen, ſowie auch die von Juden zu leiſtenden oder abgeleiſteten Schieds- oder ſonſtigen gerichtlichen Eide nach den allgemein gültigen geſetzlichen Beſtimmungen zu beurtheilen ſind.

§. 11.

Die von Juden, außer vor einem Notar abzuleiſtenden außergerichtlichen Eide, als z. B. der Erbhuldigungs-, Bürger-, Amts-, Fahneneid u. ſ. w., ſollen mit der Formel ſchließen:

»ſo wahr mir Gott helfe,«

und der Schwörende ſoll die rechte Hand zum Himmel erheben.

§. 12.

Alle bis jetzt über die Eidesleiſtungen der Juden

Digitized by Google

erlaſſenen Verordnungen und Vorſchriften werden hier- durch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 14. Januar 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Richterliche Warnung.

Jeder iſt verpflichtet, der Obrigkeit die Wahrheit zu ſagen und auf ihr Verlangen ſeine Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen.

Wer wiſſentlich etwas Unwahres beſchwört, oder etwas anderes zu beſchwören denkt, als die ausgeſprochenen Worte nach der Erklärung des Richters ſagen, begeht einen Meineid.

Der Meineid iſt eins der ſchrecklichſten Verbrechen gegen Gott und Obrigkeit, und hat auch nach den Criminalgeſetzen ſchwere Strafen zur Folge.

Er iſt in den zehn Geboten mit den Worten verboten:

»Du ſollſt den Namen des Ewigen, Deines »Gottes, nicht zu einer Lüge mißbrauchen, denn »der Ewige wird den nicht ungeſtraft laſſen, der »ſeinen Namen zu einer Lüge mißbraucht.«

Dem Meineidigen rauben die Martern ſeines Gewiſſens die Hoffnung auf Gottes Gnade und Vergebung, ſeinem Herzen die Ruhe und den Frieden im Leben und im Tode, und früh oder ſpät wartet ſeiner die gerechte Strafe.

(Soll ein Zeugniß abgelegt werden, ſo ſagt der Richter noch:)

Schwer iſt die Strafe deſſen, der ein falſches Zeugniß redet, und dabei ſogar noch Gott den Allwiſſenden

Digitized by Google

zum Zeugen anruft, daß er die Wahrheit ausgeſagt habe, denn alſo heißt es in der heiligen Schrift:

»Ein lügenhafter Zeuge bleibt nicht ungeſtraft, »und wer Unwahrheit verbreitet, wird zu Grunde »gehen.«

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 28. Januar 1845.

Circular=Reſcript Herzoglichen Ober=Landes=Gerichts an die Herzoglichen Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Mittheilung der auf Requiſition anderer Behörden aufgenommenen Protocolle im Originale betr. d. d. Wolfenbüttel, am 16. Januar 1845.

Wir haben aus verſchiedenen bei uns eingegangenen Acten erſehen, daß von einigen Gerichten, wenn von denſelben auf Requiſition anderer Behörden Protocollar=Verhandlungen, insbeſondere Abhörungen von Zeugen und dergleichen vorgenommen ſind, den requirirenden Behörden nicht die abgehaltenen Originalprotocolle, ſondern beglaubigte Abſchriften derſelben, mitgetheilt worden.

Da die Originalprotocolle dem requirirten Gerichte in der Regel völlig entbehrlich ſind, und daher durch Anfertigung beglaubigter Abſchriften die Schreiberei und die Koſten unnöthiger Weiſe vermehrt werden, ſo werden die Herzoglichen Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter hiedurch angewieſen, ſofern nicht aus beſonderen Gründen in dem einzelnen Falle die Zurückbehaltung der Originalprotocolle nothwendig erſcheint, künftig dieſe, nicht aber beglaubigte Abſchriften den requirirenden (einheimiſchen oder auswärtigen) Behörden zugehen zu laſſen.

Braunſchweig, den 16. Januar 1845.

Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

v. Praun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 8.

Braunſchweig, den 4. Februar 1845.

Privilegium für den Bau=Conducteur Bernhard hieſelbſt zur Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Eiſenbahn=Stations= und Reſtaurationsgebäudes.

d. d. Braunſchweig, am 25. Januar 1845.

Die Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſche Kreis=Direction Braunſchweig

fügt hiemit zu wiſſen:

Demnach der Bau=Conducteur Bernhard hieſelbſt bei Herzoglicher Landesregierung um Verleihung eines fünfjährigen Privilegiums für die von ihm beabſichtigte Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Eiſenbahn=Stations= und Reſtaurationsgebäudes nachgeſucht hat, und dann dieſem Geſuche mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 17. d. Mts. gnädig gewillfahrt und das erbetene Privilegium dergeſtalt ertheilt worden iſt, daß derjenige, welcher dieſe Abbildungen während des gedachten Zeitraums in den hieſigen Landen nachdrucken oder in auswärts veranſtalteten Nachdrücken verkaufen ſollte, als

Digitized by Google

Uebertreter der in den hieſigen Landen gegen den Nachdruck und deſſen Verbreitung beſtehenden Geſetze angeſehen und demgemäß zur Beſtrafung gezogen werden wird, ſo wird dem Bau-Conducteur Bernhard darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde damit ertheilt.

Urkundlich iſt dieſes Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 25. Januar 1845.

(L. S.) Pini.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunſchweig, den 7. Februar 1845.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsminiſteriums, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eiſenbahnen verbundenen benachbarten Staaten betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 30. Januar 1845.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Legitimationsführung, den auf den Eiſenbahnen aus dem Inlande in das benachbarte Ausland, oder umgekehrt den aus den Nachbarſtaaten ins Inland Reiſenden erwachſen müſſten, haben ſich die Königl. Preußiſche, die Königl. Sächſiſche und die Königl. Hannoverſche, die Herzogl. Sachſen-Altenburgiſche und die Herzogl. Anhaltiniſchen Regierungen mit der dieſſeitigen Herzogl. Landesregierung über gewiſſe Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reiſen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eiſenbahnen gegenſeitig in Beziehung auf die erforderlichen Reiſe-Legitimationen gewährt werden ſollen und wird darüber die nachſtehende Bekanntmachung erlaſſen:

§. 1.

Die Einwohner des im §. 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3 folgenden Beſtimmungen zur Führung von Paſſkarten berechtigt ſind, werden von der Verpflichtung entbunden, ſich bei ihren Reiſen in die §. 2 gedachten Landestheile mit Ausgangspäſſen verſehen zu müſſen. Eben ſo vertritt für die Einwohner der im

Digitized by Google

§. 2 gedachten Landestheile der Nachbarſtaaten unter denſelben Vorausſetzungen die Paſſkarte die Stelle des ſonſt erforderlichen Eingangspaſſes.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb deſſen die vorgedachten Ausnahme-Beſtimmungen zur Anwendung kommen, umfaſſt:

1) das ganze Herzogthum Braunſchweig;
2) innerhalb der Königl. Preußiſchen Monarchie
   die Provinz Brandenburg,
   die Provinz Schleſien, und
   die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merſeburg;
3) das geſammte Königreich Sachſen;
4) innerhalb des Königreichs Hannover:
   die Landdroſteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim, die Univerſitätsſtadt Göttingen und die Berghauptmannſchaft Clausthal;
5) das Herzogthum Sachſen-Altenburg, und
6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg.

§. 3.

Die den Polizeibehörden als vollkommen ſicher und zuverläſſig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reiſen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn ſie ſich der Eiſenbahnen zu denſelben nicht bedienen, ſtatt der Päſſe Paſſkarten. Als vollkommen zuverläſſig gelten den Polizeibehörden in dieſer Beziehung alle diejenigen ſelbſtſtändigen Perſonen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen feſten Wohnſitz haben.

Auf die Ertheilung von Paſſkarten haben diejenigen Perſonen keinen Anſpruch, welche

1) nach den beſtehenden Vorſchriften auch bei den Reiſen im Inlande ſich mit Reiſepäſſen, Wanderbüchern

Digitized by Google

oder ſonſtigen Legitimationsbeſcheinigungen verſehen müſſen, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgeſellen und dergleichen,

2) der Claſſe der Dienſtboten oder Arbeitſuchenden angehören, oder

3) aus irgend einem Grunde beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen ſind.

Kinder, welche mit ihren Eltern, und Ehefrauen, welche mit ihren Ehegatten, ſo wie Dienſtboten, welche mit ihren Herrſchaften reiſen, werden durch die Paſſkarten der letzteren legitimirt. Unſelbſtſtändige Familienglieder erhalten nur, wenn ſie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungscommis nur auf den Antrag ihres Principals, Studirende des Collegii Carolini nur auf den Grund einer Beſcheinigung des Directorii dieſer Lehranſtalt, Paſſkarten.

§. 5.

Die Befugniß zur Ertheilung von Paſſkarten ſteht den Herzogl. Polizeidirectionen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel, den Herzogl. Aemtern und den Herzogl. Stadtpolizeibehörden zu, dieſelben haben aber dabei die in Betreff der Ausſtellung von Reiſepäſſen beſtehenden Vorſchriften gehörig zu beachten und mit möglichſter Vorſicht zu Werke zu gehen.

§. 6.

Ueber die von ihr ausgeſtellten Paſſkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeſchriebenen Paſſjournalen abgeſondertes fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Name, Stand und Wohnort des Empfängers, ſo wie das auf der Paſſkarte bemerkte Signalement und der Tag der Ausſtellung einzutragen iſt. Die Nummer des Paſſkartenjournals wird auf der Vorderſeite der Paſſkarte oben zur linken Hand bemerkt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Paſſkarten, welche für alle im §. 2 gedachten Landestheile nach einem übereinſtimmenden Formulare ausgeſtellt werden, ſind nur für die Dauer des Calenderjahrs gültig. Dieſelben ſind neben der Bezeichnung der ausſtellenden Behörde mit dem ſchwarzen Dienſtſtempel, der Unterſchrift der Behörde und dem Datum der Ausſtellung zu verſehen. Der Preis einer Paſſkarte beträgt vier Gutegroſchen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 8.

Zur Nachweiſung ſeiner Legitimation iſt während der Reiſe auf der Bahn und innerhalb des §. 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieſelbe auf Aufforderung der Polizei- und Bahnhofsbeamten durch Paſſkarte, Paſſ oder auf ſonſt genügende Weiſe zu führen, ſo bleibt er von der Weiterreiſe ausgeſchloſſen und hat zu gewärtigen, daß wegen ſeiner Zurückweiſung, je nach den Umſtänden des Falls, auf Grund der beſtehenden Vorſchriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reiſenden, verfügt wird.

§. 9.

Die Verfälſchung und der Misbrauch der Paſſkarte wird nach Maßgabe der in dem §. 131 des Criminalgeſetzbuchs enthaltenen Beſtimmungen beſtraft.

Braunſchweig, den 30. Januar 1845.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunſchweig, den 21. Februar 1845.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 11. Februar 1845.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigſt geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion ſind, für die verſchiedenen Sectionen dieſer Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1. Für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spies,
den Kreisdirector Eißfeldt.

2. Für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneyſen,
den Cammerrath de Dobbeler.

Digitized by Google

3. Für die Section der Juſtiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsrath Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Breymann,
den Oberlandesgerichtsrath und Kreisgerichtsdirector von Campe,

zum außerordentlichen Mitgliede

den Fürſtl. Lippeſchen Geheime Rath und Oberappellationsgerichtspräſidenten von Strombeck.

4. Für die Section der geiſtlichen und Schulſachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Conſiſtorialrath Weſtphal,
den Profeſſor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Hofrath Dr. Petri,
den Superintendenten Biſchoff.

5. Für die Section der Militairſachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Generalmajor von Normann,
den Oberſt von Holſtein,
den Obriſtlieutenant Morgenſtern.

6. Für die Section zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten,

den Oberlandesgerichts-Präſidenten von Praun,
den Oberappellationsrath Dedekind,
den Oberlandesgerichtsrath Brinckmeier,
den Cammerrath Krüger.

Digitized by Google

Nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 12. October 1832, die Organiſation der Miniſterial-Commiſſion betreffend, wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 11. Februar 1845.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunſchweig, den 7. März 1845.

Geſetz, die Erlaſſung reglementariſcher Vorſchriften behuf der Dampfſchifffahrt auf der Weſer betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 21. Febr. 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem auf der oberen Weſer zwiſchen Münden und Bremen neuerlich eine regelmäßige Dampfſchifffahrt eingerichtet worden iſt, ſo wollen Wir in Beziehung darauf für das bei den Fahrten der Dampfſchiffe und anderen Schiffe und Flößen auf dieſem Theile der Weſer, ſo weit er Unſerer Landeshoheit unterworfen iſt, zu beobachtende Verhalten, nach angehörtem Gutachten und Rathe und, ſo weit es erforderlich, ertheilter Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſrer getreuen Stände, die nachfolgenden reglementariſchen Vorſchriften vorläufig erlaſſen.

§. 1.

Die Dampfſchiffe müſſen ſo geführt werden, daß ſie weder dem Strome, ſeinen Ufern, Brücken, Bauwerken und Anlagen, noch auch anderen Schiffen und Flößen Schaden zufügen.

§. 2.

Sie ſind von ſolchen Gegenſtänden, denen ſie unmittelbar oder durch ihren Wellenſchlag Schaden zufügen könnten, ſtets thunlichſt entfernt zu halten. Wo es nicht möglich

Digitized by Google

iſt, die Gefahr durch die Entfernung zu vermindern, muß die Schnelligkeit gemäßigt oder die Fahrt ganz gehemmt werden, bis die Gefahr vorüber iſt.

§. 3.

Die Führer der Dampfſchiffe haben jeden durch das Dampfſchiff verurſachten Schaden nach Vorſchrift der Geſetze und nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen zu erſetzen.

Die Eigenthümer des Schiffs ſind für dieſen Schaden nach Maßgabe der Landesgeſetze verhaftet.

Die Führer der Dampfſchiffe unterliegen ferner einer Strafe (§. 26) wegen jeder durch das Dampfſchiff bewirkten Beſchädigung, bei welcher ſie irgend ein Verſchulden trifft.

Die Schiffseigenthümer haften nach Maßgabe der Landesgeſetze für die von den Schiffern verwirkten im §. 26 angedroheten Strafen.

§. 4.

Die Dampfſchiffe haben die Verpflichtung, anderen Schiffen oder Flößen, die ihnen begegnen oder die von ihnen eingeholt werden, nach den im Folgenden beſtimmten Regeln auszuweichen.

§. 5.

Die anderen Schiffe oder Flöße ſind verpflichtet, den Dampfſchiffen das Ausweichen, wo es dieſen obliegt, dadurch zu erleichtern, daß ſie ſo viel und ſo ſchnell als thunlich nach der von den Dampfſchiffen nicht zu haltenden Stromſeite hinübergehen.

§. 6.

In den Fällen, wo die anderen Schiffe und Flöße zum Ausweichen verpflichtet ſind, muß dies möglichſt ſchnell und vollſtändig geſchehen.

§. 7.

Die Führer der Dampfſchiffe werden durch Verſäum-

Digitized by Google

niſſe oder ſonſtige Verſchuldungen gegen die Vorſchriften der §§. 5 und 6, welche Führern von anderen Schiffen oder Flößen etwa zur Laſt fallen, nicht von der Verpflichtung entbunden, Alles anzuwenden, um Gefahren zu verhüten, die durch das Dampfſchiff veranlaſſt werden könnten.

§. 8.

In allen Fällen, wo ein Dampfſchiff an kleineren Fahrzeugen oder auch an ſchwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüberzugehn genöthigt iſt und nicht durch die Entfernung jede Gefahr vermieden wird, muß das Dampfſchiff mit halber Maſchinenkraft fahren oder nöthigenfalls ganz beilegen, bis das andere Schiff völlig in Sicherheit gebracht iſt.

Hiebei müſſen ſich das Dampfſchiff und die anderen Fahrzeuge, erſteres durch die Dampfpfeife, letztere durch eine weiße Flagge gegenſeitig ſignaliſirt haben.

§. 9.

Die Dampfſchiffe müſſen den ihnen begegnenden Dampf- oder anderen Schiffen oder Flößen jedesmal rechts ausweichen.

Wird jedoch das andere Schiff ſtromaufwärts gezogen, ſo behält es die Seite des Leinpfades.

§. 10.

Iſt ein Dampfſchiff nach Lage und Beſchaffenheit des Fahrwaſſers außer Stande, auszuweichen, ſo muß es ſolches dem ihm begegnenden Schiffe oder Floße durch Schläge an die Glocke oder durch die Dampfpfeife ſofort zu erkennen geben. In dieſem Falle muß das andere Schiff oder Floß ausweichen.

§. 11.

Erreicht ein Dampfſchiff ſtromaufgehend ein anderes Schiff, welches ſtromaufwärts gezogen wird, ſo muß das Dampfſchiff an der Seite vorbeifahren, an welcher der

Digitized by Google

Leinpfad ſich nicht befindet, das andere Schiff muß ſich aber ſoviel als möglich dem Leinpfadufer nähern.

§. 12.

Erreicht aber ein Dampfſchiff in der Thalfahrt ein ebenfalls in der Thalfahrt begriffenes anderes Schiff oder Floß, oder erreicht ein ſchneller fahrendes Dampfſchiff ein langſamer fahrendes in der Berg= oder in der Thalfahrt, ſo muß das ſchneller fahrende Dampfſchiff nach dem linken Ufer hinüber ſteuern und zwiſchen dieſem und dem langſamer fahrenden Schiffe oder Floße durchgehen; das andere Schiff oder Floß aber muß ſich dem rechten Ufer ſo viel wie möglich nähern.

§. 13.

In den Fällen der §§. 11 und 12 muß das Dampfſchiff ſeine Abſicht vorbeizufahren, durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelſt der Dampfpfeife zu erkennen geben.

§. 14.

Wenn ein Dampfſchiff gleichzeitig mit einem begegnenden andern Schiffe oder Floße an eine Schiffsrinne gelangt, welche ſo ſchmal iſt, daß beide nicht neben einander durchgehen können, oder wenn ein Dampfſchiff vor einer ſolchen Schiffsrinne ein anderes Schiff oder ein Floß erreicht, ſo muß das andere Schiff oder Floß auf ein durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelſt der Dampfpfeife gegebenes Zeichen beilegen, bis das Dampfſchiff die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat. Hiebei macht es keinen Unterſchied, ob das andere Schiff ſtromauf= oder abwärts geht. Iſt aber, ehe vom Dampfſchiffe das Zeichen gegeben wird, das andere Schiff oder Floß in die Stromenge bereits hineingefahren, ſo muß bis zu ſeinem Ausgange aus derſelben das Dampfſchiff zurückbleiben.

Kommen zwei Dampfſchiffe gleichzeitig bei den Ein= und Ausgängen einer ſolchen Schifffahrtsrinne an, ſo muß

Digitized by Google

das zu Berg fahrende ſo lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat.

§. 15.

Jedes Dampfſchiff muß bei ſeiner Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden verſehenen ſcharfen Stromkrümmung, in welcher es von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden kann, nur mit halber Maſchinenkraft fahren und ſeine Nähe vor und innerhalb der Stromkrümmung mittelſt der Dampfpfeife oder durch Glockenſchläge von Zeit zu Zeit zu erkennen geben.

§. 16.

Wenn ein Dampfſchiff in die Nähe einer Fährſtelle gelangt, ſei es auf der Berg= oder Thalfahrt, ſo hat es in einer Entfernug von wenigſtens einer Achtel=Meile ſeine Annährung durch die Dampfpeife, Glockenſchläge oder einen Kanonenſchuß anzuzeigen. Der Beſitzer der Fähranſtalt hat alsdann die Fährlinie ungeſäumt herunter zu laſſen, ſo daß das Dampfſchiff ungehindert paſſiren kann. Er muß, damit ſolches raſch geſchehen könne, dazu die nöthigen Vorkehrungen ſtets in gutem Stande halten.

§. 17.

Kommt ein Dampfſchiff bei einer Fähranſtalt zu einer Zeit an, wo die Fähre eben im Gange iſt, ſo muß es in angemeſſener Entfernung ſo lange beilegen, bis dieſelbe das Ufer erreicht hat, oder, ſofern keine Fährlinie vorhanden iſt, bis die Fähre ſich außer dem Bereich des Fahrwaſſers und des Wellenſchlages befindet.

Mit gleicher Vorſicht ſoll auch bei fliegenden Fähren oder Schiffbrücken verfahren werden.

§. 18.

Bei dem Durchfahren durch ſtehende Brücken haben die Führer der Dampfſchiffe die durch die Ortsverhältniſſe bedingten Vorſichts=maßregeln zur Verhütung je=

Digitized by Google

des Schadens anzuwenden und die Rauchfänge ſoweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke von denſelben nicht berührt werden kann.

§. 19.

Von den Uferbauanlagen ſollen die Dampfſchiffe in ihrer Fahrt thunlichſt weit entfernt bleiben.

§. 20.

Merkmale oder Warnungszeichen zur Bezeichnung des Fahrwaſſers, der Stromengen oder vorhandener Hinderniſſe müſſen von den Dampfſchiffen ſorgfältig geſchont werden.

§. 21.

Das Auswerfen von Steinkohlenſchlacken in den Strom iſt gänzlich verboten.

§. 22.

Das Ableichten der Frachtſchiffe muß ſtets vor dem Eintritte derſelben in die Leichtſtelle geſchehen.

Dabei iſt alles zu vermeiden, wodurch die Fahrbahn verunreinigt oder das Vorbeifahren von Dampf- oder anderen Schiffen erſchwert werden könnte.

§. 23.

Durch das Ankern in der Fahrbahn darf den Dampfſchiffen die Fahrt nicht erſchwert werden.

§. 24.

Jedes Schiff oder Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, am Ufer vor Anker liegt, hat während der Nachtzeit (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder bei dichtem Nebel eine hell erleuchtete Laterne am halben Maſt, oder wenn es ohne Maſt oder Maſten fährt, an einer hohen Stange zu führen.

§. 25.

Während des Fahrens zur Nachtzeit (von Sonnen-

Digitized by Google

untergang bis Sonnenaufgang) oder am Tage bei dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß eine hell erleuchtete Laterne nach obiger Vorſchrift aufſtecken.

Außerdem hat jedes Dampfſchiff von 5 zu 5 Minuten und dafern es ein Fahrzeug in ſeinem Laufe vor ſich gewahrt, unverzüglich ein deutliches, vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben, und zwar zwei Zeichen, wenn es rechts, und drei Zeichen, wenn es links ausweicht.

§. 26.

Wer gegen eine der vorſtehenden Beſtimmungen handelt, verfällt, wenn auch dadurch kein Schaden bewirkt iſt, einer nach dem Grade des Verſchuldens und der dadurch entſtandenen Gefahr abzumeſſende Geldſtrafe von 5 bis 50 ℛ︀ oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Inſofern aber bei eingetretener Beſchädigung der Perſon oder des Vermögens Anderer die Beſtimmungen Unſers Criminalgeſetzbuches übertreten ſind, kommen die Vorſchriften deſſelben zur Anwendung.

In beſonders leichten Fällen ſoll auf Geldbußen von 2 bis 5 ℛ︀ oder verhältnißmäßiges Gefängniß erkannt werden. Bei Rückfällen treten härtere Strafen ein, welche jedoch das Doppelte des höchſten einfachen Betrages nicht überſteigen können.

§. 27.

Die Zuſtändigkeit der Behörden zur Beſtrafung von Uebertretungen dieſes Reglements und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet ſich nach den allgemeinen, für Strafſachen geltenden, inſonderheit nach den im Geſetze vom 15. October 1832, die Einrichtung des Juſtizweſens betreffend und im Geſetze vom 23. Febr. 1837, nähere Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Octbr. 1832 № 33 betreffend, enthaltenen Vorſchriften.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.
Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunſchweig, den 21. Februar 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 12.

Braunſchweig, den 18. März 1845.

Verordnung, die erneuerten Statuten der Hagelſchaden=Verſicherungsanſtalt für das Herzogthum Braunſchweig betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 24. Febr. 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da ſeit Erlaß der Statuten der Hagelſchaden=Verſicherungsanſtalt für das hieſige Herzogthum vom 16ten März 1836, Erfahrungen geſammelt worden ſind, welche eine anderweite Berichtigung und Vervollſtändigung dieſer Statuten nöthig machen, ſo haben Wir Uns auf den Antrag der Direction der Verſicherungsanſtalt bewogen gefunden, den neuen Statuten, wie ſolche dieſer Verordnung angehängt worden, unter Aufhebung der älteren, Unſere landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Uebrigens bleiben die, zur Beförderung dieſer gemeinnützigen Anſtalt bewilligten, in Unſerer Verordnung vom 25ſten Februar 1832 unter den № 1 bis 4 getroffenen Beſtimmungen auch ferner in Kraft und Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, den 24. Februar 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special = Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Erneuerte Statuten

der

Hagelſchaden = Verſicherungs = Anſtalt

für das

Herzogthum Braunſchweig.

1 8 4 5.

Digitized by Google

I. Organiſation des Inſtituts.

§. 1.

Die Hagelſchaden-Aſſecuranz für das Herzogthum Braunſchweig und Fürſtenthum Blankenburg iſt durch einen Verein größerer und kleinerer Landwirthe gebildet. Die gegenwärtigen Statuten der Societät haben für die Mitglieder in allen, das Inſtitut betreffenden Angelegenheiten verbindende Kraft, weshalb auch alle hierauf Bezug habende Gegenſtände danach beurtheilt und entſchieden werden.

§. 2.

Die Verſicherungsanſtalt beruhet auf dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit. Die zum Erſatze der vorkommenden Hagelſchäden und zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten erforderlichen Geldmittel werden von den Theilnehmern des Inſtituts nach den weiteren Beſtimmungen der gegenwärtigen Statuten aufgebracht und verwandt. Die aus den Beiträgen gebildeten Caſſenvorräthe werden bis zu ihrer Verwendung beim Herzogl. Leihhauſe belegt, und die davon erfolgenden Zinſen gehen der Anſtalt zu Gute.

II. Verwaltung des Inſtituts.

§ 3.

Die obere Aufſicht über das Inſtitut führt das Herzogliche Staatsminiſterium. Abänderungen in den organi-

Digitized by Google

ſchen Beſtimmungen dieſer Statuten können nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Herzogl. Staatsminiſteriums getroffen werden.

§. 4.

Die ſpecielle Geſchäftsverwaltung bei der Verſicherungsanſtalt wird von einer Direction geführt, die ihren Sitz in Braunſchweig hat.

§. 5.

Das Directionsperſonal beſteht aus einem Director, einem Vicedirector, einem Secretair und einem Rendanten.

§. 6.

Der Direction ſteht ein engerer und weiterer Ausſchuß zur Seite, um bei der Verwaltung des Inſtituts nach den weiteren Beſtimmungen dieſer Statuten mitzuwirken.

§. 7.

Den engeren Ausſchuß bilden ſechs aus den Mitgliedern der Geſellſchaft zu erwählende Deputirte.

§. 8.

Behuf der Leitung der Taxationen der vorkommenden Hagelſchäden ſoll in dem Bezirke eines jeden Herzogl. Amts, ein Kreiscommiſſair ernannt werden. Dieſe Kreiscommiſſarien bilden, nebſt den Mitgliedern des engeren Ausſchuſſes, den weiteren Ausſchuß.

§. 9.

Für jeden Kreiscommiſſair wird ein Subſtitut ernannt, welcher in den betreffenden Fällen den Kreis-Commiſſair vertritt.

§. 10.

Die Kreis-Commiſſaire und Subſtituten werden bei

Digitized by Google

den jährlichen Plenarverſammlungen der Verſicherungsgeſellſchaft durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer des Amtes iſt auf zwei Jahre beſchränkt, nach deren Ablaufe die Gewählten aber wieder gewählt werden können.

§. 11.

Eben ſo werden die Mitglieder des engeren Ausſchuſſes bei den jährlichen Plenarverſammlungen durch relative Stimmenmehrheit erwählt. Die Dauer des Amtes iſt auf drei Jahre beſtimmt, und ſoll ein Wechſel unter dieſen Beamten dergeſtalt ſtattfinden, daß alljährlich diejenigen ausſcheiden, welche dem Amte drei Jahre vorgeſtanden haben. Die Austretenden können ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 12.

Die im Laufe eines Jahrs und vor den regelmäßigen Plenarverſammlungen durch zufällige Umſtände vacant werdenden Stellen der Mitglieder des engeren Ausſchuſſes, der Kreiscommiſſaire und deren Subſtituten werden durch eine von der Direction einzuleitende ſchriftliche Wahl, bei welcher jedoch nur der Director und Vicedirector, und die Mitglieder des engeren und weiteren Ausſchuſſes concurriren, ergänzt.

§. 13.

Nach der ordnungsmäßigen Bildung des engeren und weiteren Ausſchuſſes tritt dieſer zur Wahl des Directors und Vicedirectors zuſammen. Die Dauer der Aemter derſelben iſt auf zwei Jahre beſtimmt. Der Wechſel unter dem Directionsperſonale ſoll jedoch dergeſtalt ſtattfinden, daß in dem Jahre, da der Director austritt, der Vicedirector im Amte verbleibt. Die Austretenden können wieder gewählt werden; auch ſteht einer Wahl des Vicedi-

Digitized by Google

rectors zum Director nichts entgegen, in welchem Falle jedoch die Dauer des Amtes des Directors der nächſten Wahl wegen nur auf ein Jahr beſchränkt wird.

Es ſoll zur Wahl des Directors oder Vicedirectors im Februar jeden Jahres eine Verſammlung ſtattfinden, bei welcher jedoch die entfernter wohnenden Mitglieder des engeren und weiteren Ausſchuſſes ihre Stimmen ſchriftlich abgeben können.

§. 14.

Der Director und der Vicedirector können nur aus der Mitte derjenigen Mitglieder der Anſtalt gewählt werden, welche mit einer Verſicherungsſumme von 2000 ₰ und darüber intereſſirt ſind. Zur Gültigkeit ihrer Wahl iſt eine abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 15.

Bei der Wahl des Directionsperſonals, der Mitglieder des engeren Ausſchuſſes und der Kreiscommiſſaire und deren Subſtituten iſt hauptſächlich auf Männer Rückſicht zu nehmen, welche ſich durch Ruf und Geſchäftskunde auszeichnen.

Nur dem Secretair und dem Rendanten iſt ein regelmäßiges Einkommen bewilligt. Die Kreiscommiſſarien und deren Subſtituten dagegen haben in den geeigneten Fällen Anſpruch auf Diäten und Reiſekoſten nach den weiteren Beſtimmungen dieſer Statuten, und die Vergütung der den Directoren aus ihrer Geſchäftsführung etwa erwachſenden Koſten wird durch Beſchluß der Plenarverſammlung beſtimmt.

§. 16.

Kein Mitglied der Anſtalt kann die Annahme eines dieſer Aemter anders, als aus triftigen Gründen ablehnen. Dahin gehört vorzugsweiſe beſcheinigte Krankheit, und bevorſtehende längere Abweſenheit von ſeinem Wohnorte.

Digitized by Google

Mit dem Ausſcheiden als Intereſſent bei der Verſicherungsgeſellſchaft hört jedoch auch das bei derſelben etwa bekleidete Amt auf.

§. 17.

Die Aemter des Secretairs und des Rendanten bei der Verſicherungsanſtalt werden auf unbeſtimmte Zeit verliehen.

Die Verleihung geſchieht von der Direction der Anſtalt auf vorgängige Berathung mit dem engeren und weiteren Ausſchuſſe, und auf den Grund des bei dieſer Berathung bewirkten Beſchluſſes.

Dieſe Aemter ſind aufkündbar. Ihre Kündigung kann erfolgen

a) von Seiten der Direction auf den Grund eines mit dem engern und weitern Ausſchuſſe gefaſſten Beſchluſſes,
b) von Seiten des Secretairs und Rendanten nach dem Abſchluſſe jeder Jahresrechnung.

§. 18.

Die Remuneration des Secretairs ſoll ein zwanzigſtel Procent der jährlichen Verſicherungsſumme, falls dieſe den Betrag von **1,200,000** ℛℊ nicht überſteigt, betragen. Es ſoll derſelbe jedoch gehalten ſein, von dieſer Remuneration die ſämmtlichen Büreau-Ausgaben, die Druckkoſten für die Statuten und Inſtructionen der Taxatoren allein ausgenommen, zu beſtreiten.

Wenn aber die jährliche Verſicherungsſumme den Totalbetrag von **1,200,000** ℛℊ überſteigen ſollte, ſo ſoll dem Secretair wegen des Mehrbetrages eine weitere, nach Procenten zu ermäßigende Remuneration ausgeſetzt werden, deren Höhe von dem Beſchluſſe der Plenarverſammlung abhängig iſt.

Digitized by Google

Die Remuneration des Rendanten ſoll $^1/_{100}$ Procent von der Verſicherungsſumme betragen, wovon derſelbe jedoch gleichfalls die Büreau-Ausgaben, welche durch die Caſſenführung veranlaſſt werden, zu beſtreiten hat.

Dieſe Remunerationen des Secretairs und Rendanten werden unter den Adminiſtrationskoſten in Ausgabe geſtellt.

§. 19.

Die geſammten Adminiſtrationskoſten der Anſtalt ſollen in jedem Rechnungsjahre ein Zwölftel Procent der jedesmaligen Verſicherungsſumme nicht überſteigen. Innerhalb dieſes Betrages aber ſteht der Geſellſchaft die unbeſchränkte Dispoſition zu.

§. 20.

Die Beſorgung aller auf das Verſicherungs-Rechnungs- und Caſſenweſen bezüglichen Geſchäfte geht von der Direction aus.

Dieſelbe beruft die nöthigen Plenarverſammlungen und beſtimmt die etwanigen Zuſammenkünfte des engeren wie des weiteren Ausſchuſſes. Sie hat in allen wichtigeren Fällen nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht, Verſammlungen der Ausſchüſſe oder auch Plenarverſammlungen zu berufen. Für alle Verwaltungsmaßregeln, welche ſie über die Beſtimmungen dieſes Statuts oder über die Beſchlüſſe der Plenarverſammlungen oder des engeren oder weiteren Ausſchuſſes hinaus trifft, bleibt dieſelbe der Verſicherungsanſtalt verantwortlich.

Die Direction hat die Zuläſſigkeit der Verſicherungsanträge zu prüfen, die Aufnahmeſcheine zu ertheilen, die Taxen zu revidiren, die Einziehung der Verſicherungsbeiträge zu verfügen, die Auszahlung der gebührenden Entſchädigungsgelder, ſo wie die Zurückzahlung der Ueberzahlungen anzuordnen, und überhaupt für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geſchäfte, für die richtige Aufſtellung

Digitized by Google

der Etats, für die richtige Führung der Bücher und für die vollſtändige Ordnung der Regiſtratur zu ſorgen.

Außer den, das ganze Inſtitut und die allgemeinen Angelegenheiten betreffenden Acten, welche zur Erläuterung der Hauptbücher und Etats für jeden einzelnen Intereſſenten nöthig ſind, ſollen auch vollſtändige Specialacten angelegt und geführt werden.

§. 21.

Der Secretair der Direction hat alle bei derſelben eingehenden Anträge, Berichte und ſonſtige Schreiben zu eröffnen, mit dem Präſentato zu verſehen, und in das Journal einzutragen, die Verſicherungsanmeldungen zu prüfen, mit der erfolgten Genehmigung zu bezeichnen, die Receptionsſcheine zu ertheilen und die erforderliche Correſpondenz zu beſorgen. Bei der Abweſenheit des Directors und Vicedirectors vollzieht derſelbe alle Antwortſchreiben, Receptionsſcheine und ſonſt vorkommende Ausfertigungen im Namen der Direction, mit alleiniger Ausnahme der Caſſenanweiſungen, welche nur dann Gültigkeit haben, wenn ſie von dem Director und Vicedirector ſelbſt vollzogen ſind. Außerdem führt der Secretair folgende Bücher:

1) ein Hauptregiſter der Hagelſchadenaſſecuranz nach dem sub litt. **A.** anliegenden Formulare;

2) ein Regiſter über die zu leiſtenden Entſchädigungen und Taxationskoſten, nach dem sub litt. **B.** anliegenden Formulare.

Der Secretair darf ſich durchaus nicht mit Gelderhebungen für das Inſtitut befaſſen, und alle Zahlungen an die Caſſe ſind nur alsdann als wirklich geleiſtet anzuſehen, wenn von dem beſtellten Rendanten darüber quittirt worden. Die an das Inſtitut einzuſendenden Gelder ſind daher nur an den Rendanten zu addreſſiren.

Digitized by Google

Der Rendant beſorgt alle auf das Caſſen= und Rechnungsweſen bezüglichen Geſchäfte. Er führt eine Rechnung, welche folgende Rubriken hat:

1. Einnahme
   a) Caſſenbeſtand aus vorigjähriger Rechnung,
   b) an Beiträgen,
   c) Zinſen auf die eingezahlten Beiträge.
2. Ausgabe
   a) Entſchädigungen wegen erlittenen Hagelſchlages,
   b) Taxationskoſten,
   c) Adminiſtrationskoſten.

Dieſe Geldrechnung wird mit Ablauf eines jeden Calenderjahrs der Direction abgelegt, und von ihr revidirt und dechargirt. Ein ſummariſcher Auszug aus derſelben wird durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht.

§. 22.

Alljährlich an einem von der Direction zu beſtimmenden Tage des Monats December verſammelt ſich der im §. 6 gedachte Ausſchuß zu Braunſchweig, und tritt mit der Direction zuſammen, um die erforderlichen neuen Wahlen der Kreiscommiſſaire und deren Subſtituten zu vollziehen, und die obwaltenden Mängel der Societät zu berathen und abzuſtellen.

In dieſer Verſammlung führt der Director oder Vicedirector den Vorſitz, in den zur Abſtimmung kommenden Fällen entſcheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit iſt diejenige Meinung als überwiegend anzunehmen, welcher der Vorſitzende beigetreten iſt. Alle Verhandlungen, welche in dieſen Verſammlungen ſtattfinden, werden zu Protocoll genommen. Ergiebt es ſich dabei, daß Abänderungen oder Zuſätze in den Statuten zweckmäßig oder nöthig erſcheinen, ſo ladet die Direction alle ſtimmberechtigten Mitglieder des Inſtituts durch die Braunſchweigiſchen Anzeigen zu einer Plenarverſammlung ein.

Digitized by Google

In den desfallſigen Bekanntmachungen ſind jedesmal die in Vorſchlag gekommenen Abänderungen und Ergänzungen der Statuten zu bemerken, und die von der Plenarverſammlung hiernächſt gefaſsten Beſchlüſſe haben — vorbehältlich der Genehmigung des Herzogl. Staatsminiſterii — auch für diejenigen Mitglieder des Inſtituts verbindende Kraft, welche an der Verſammlung nicht Theil nehmen ſollten.

§. 23.

Bei Gelegenheit dieſes Zuſammentritts der Direction mit den Ausſchüſſen werden dem engeren Ausſchuſſe die Etats- und Rechnungsbücher zur Einſicht und Prüfung vorgelegt, und wenn zwiſchen der Direction und den Intereſſenten der Anſtalt Differenzen über Entſchädigungsangelegenheiten obſchweben ſollten, ſo werden ſolche zum Vortrage gebracht, um entweder eine Ausgleichung derſelben oder eine Beſchlußnahme über das zu beobachtende weitere Verfahren zu bewirken.

Außerdem wird der engere Ausſchuß von der Direction nur berufen, wenn Geſchäftsgegenſtände vorliegen, worüber die Direction nach den gegenwärtigen Statuten unter eigener Verantwortlichkeit nicht glaubt entſcheiden zu können.

§. 24.

Alle Angelegenheiten der Anſtalt, welche zur Berathung in Plenarverſammlungen verſtellt werden ſollen, müſſen zuvor vom engeren und eintretenden Falls vom weiteren Ausſchuſſe geprüft ſein.

Die Direction kann daher Plenarverſammlungen nur in den Fällen berufen, da die Autoriſation des engeren oder weiteren Ausſchuſſes dazu ertheilt worden iſt.

Finden in Folge einer ſolchen Autoriſation Plenarverſammlungen ſtatt, ſo tritt dabei ein gleiches Verfahren wie bei den Verſammlungen der Ausſchüſſe ein.

Digitized by Google

Der Director oder der Vicedirector führt dabei den Vorſitz, und der Secretair das Protocoll. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaſſt, und bei Stimmengleichheit wird diejenige Meinung als überwiegend angeſehen, zu welcher ſich der Vorſitzende hingeneigt hat.

Ueber die gefaſſten Beſchlüſſe, wenn ſolche Abänderungen in den organiſchen Beſtimmungen der Statuten der Anſtalt zum Gegenſtande haben, wird vom Directorio dem Herzogl. Staatsminiſterio Bericht erſtattet. Es ſind dabei jedesmal auch die abweichenden Meinungen der Mitglieder der Geſellſchaft zum Vortrage zu bringen.

III. Grundſätze der Verſicherung.

§. 25.

Alle Verſicherungen bei der Anſtalt werden nur auf ein Jahr abgeſchloſſen.

§. 26.

Es können keine Feldfrüchte bei der Anſtalt verſichert werden, die ſchon einmal durch Hagelwetter beſchädigt ſind.

§. 27.

Wenn Jemand die verſicherten Winterfrüchte oder einen Theil derſelben durch Froſt oder ſonſtige Witterungsereigniſſe verliert, und ſich genöthigt ſieht, die Aecker, worauf ſolche geſtanden, mit andern Früchten wiederum zu beſtellen, ſo treten letztere an die Stelle der erſteren, wenn ſie überhaupt zu den aſſecuranzfähigen Früchten gehören. Es iſt jedoch ſowohl in dieſem Falle als auch alsdann, wenn nach dem Abſchluſſe der Verſicherung eine veränderte Beſtellung nöthig wird, bei Verluſt der etwanigen Schadensvergütung der Direction der Anſtalt Anzeige zu machen.

§. 28.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Anſtalt, und nachdem der Verſicherungsantrag angenommen iſt,

Digitized by Google

wird ſofort ein Beitrag von einem halben Procent von der Verſicherungsſumme erlegt.

Iſt die von den Intereſſenten auf dieſe Weiſe aufgebrachte Summe zur Deckung der in dem betreffenden Rechnungsjahre eingetretenen Hagelſchäden nicht erforderlich, ſo wird von dem Ueberſchuſſe ein Reſervefonds gebildet, der bei etwanigen größern Schäden in den folgenden Jahren nach den weitern Beſtimmungen dieſes Statuts zu verwenden iſt. Dieſer Fonds wird beim Herzogl. Leihhauſe belegt, und die davon aufkommenden Zinſen ſind als laufende Einnahmen des Inſtituts zu betrachten. Wenn der Reſervefonds die Summe von **50,000** ℛ︀ℳ︀ erreicht hat, ſo werden die etwanigen Ueberſchüſſe nicht weiter geſammelt, ſondern den Mitgliedern der Anſtalt bei der Abrechnung entweder baar, oder durch Anrechnung auf die neuen Verſicherungsbeiträge, vergütet. —

Ueberſteigt der Totalbetrag der Hagelſchäden an den bei der Anſtalt verſicherten Früchten, einſchließlich der Adminiſtrationskoſten der Anſtalt, den durch den vorläufig eingezahlten Prämienbetrag zuſammengebrachten Entſchädigungsfonds, ſo wird der erforderliche Zuſchuß auf die Intereſſenten der Anſtalt nach Maßgabe ihrer Verſicherungsquoten genau repartirt und ausgeſchrieben. Es ſollen jedoch die von den Mitgliedern der Geſellſchaft aufzubringenden Beiträge zur Beſtreitung der Entſchädigungen und der Adminiſtrationskoſten in einem Verſicherungsjahre das Maximum von e i n e m und e i n e m h a l b e n Procent der Verſicherungsſumme niemals überſteigen. Iſt aber inzwiſchen ein Reſervefonds gebildet, ſo wird derſelbe zur Beſtreitung der nöthigen Zahlungen in dem Falle benutzt, daß ein Beitrag b i s z u e i n e m P r o c e n t zur Deckung der Jahrsausgaben nicht zureichen ſollte.

Neue Mitglieder erwerben durch ihre Aufnahme ohne Weiteres ein Recht der Theilnahme an den Verwendungen

Digitized by Google

aus dem Reſervefonds, und austretende Mitglieder geben das ihnen zuſtehende Theilnahme-Recht ohne Weiteres auf.

Die Vertheilung der von den Theilnehmern der Anſtalt definitiv zu leiſtenden Zuſchüſſe geſchieht nach völlig beendigter Erndte, und es ſind die Nachſchüſſe allezeit binnen **14** Tagen, vom Tage der desfallſigen Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen angerechnet, an die Caſſe der Anſtalt einzuzahlen.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß auch diejenigen Intereſſenten der Anſtalt, welche eine Beſchädigung an ihren Feldfrüchten durch Hagelſchlag erlitten und Entſchädigung dafür zu empfangen haben, die etwanigen Nachſchüſſe nach Verhältniß ihrer Aſſecuranzſumme zu zahlen oder ſich ſolche an den Entſchädigungsgeldern kürzen zu laſſen gehalten ſind. Die Beiträge, welche binnen der Friſt von **14** Tagen nicht eingehen, werden von den Säumigen, auf den Grund der von den Intereſſenten auszuſtellenden Reverſe, im gerichtlichen Wege mittelſt Execution eingezogen. Die Nachſchüſſe, welche wegen Zahlungsunfähigkeit von den Debenten nicht zu erlangen ſtehen ſollten, werden von der ganzen Geſellſchaft übertragen.

Derjenige Intereſſent, welcher die im Voraus zu bezahlenden Prämien oder die etwanigen Nachſchüſſe nicht unangemahnt berichtigt, ſoll nur alsdann bei der Anſtalt weiter zugelaſſen werden, wenn er für die prompte Einzahlung ſeiner Beiträge einen annehmlichen Bürgen ſtellt.

IV. Aufnahme der Mitglieder.

§. 29.

Ein Jeder, welcher Landwirthſchaft im Herzogthume Braunſchweig und im Fürſtenthume Blankenburg für eigene Rechnung treibt, kann unter den weiterhin angegebenen Bedingungen ſeine Feldfrüchte bei der Anſtalt gegen Hagelſchaden verſichern. Zu den Feldfrüchten werden je-

Digitized by Google

doch nur die gewöhnlichen Getreidearten, ferner Bohnen, Erbſen, Wicken und Buchweizen gerechnet. Der geringſte Betrag der Aſſecuranzſumme iſt auf **50** ℛ𝓉 beſtimmt. Diejenigen, welche einen geringern Betrag verſichern wollen, ſind daher verpflichtet, mit andern Verſichernden zuſammen zu treten, und einen gemeinſchaftlichen Repräſentanten unter ſich zu ernennen, mit welchem die Direction über das Verſicherungsgeſchäft in Unterhandlung tritt, und der für die richtige Abführung der Beiträge verantwortlich bleibt, auch allein als Mitglied der Geſellſchaft anzuſehen iſt.

§. 30.

Der Antrag auf Aufnahme in das Inſtitut iſt bei der Direction ſchriftlich einzureichen, und dabei zugleich zu übergeben:

a) ein Revers nach dem Schema C., deſſen Unterſchrift von einer Gerichtsbehörde, oder von einem Notar, oder auch nur von dem betreffenden Ortsvorſteher zu beglaubigen iſt,

b) ein ſpecielles Saatregiſter nach dem Schema **D.** in gedoppelter Ausfertigung.

§. 31.

Die Aufnahme in das Inſtitut ſoll zu jeder Zeit ſtattfinden, und die Verbindlichkeit der Societät zum Schadenerſatze von dem Tage der Ausfertigung des Receptionsſcheins, oder, wenn dabei eine Verſpätung eingetreten ſein ſollte, von dem Zeitpunkte anheben, da über den Eingang des Reverſes drei volle Tage verſtrichen ſind. Es verſteht ſich hiebei aber von ſelbſt, daß von Seiten der Direction gegen die Annahme des Verſicherungsantrages keine erhebliche, in den ſtatutariſchen Beſtimmungen begründete Bedenken geäußert ſein dürfen.

§. 32.

Der Regel nach ſollen zwar nur die ſämmtlichen

Digitized by Google

aſſecuranzfähigen Früchte eines Verſichernden im Winter-, Sommer- und Brachfelde, oder doch nur die verſchiedenen Getreidearten, als Weizen, Rocken, Gerſte, Hafer und Hülſenfrüchte, in ſofern ſie ſich in Einer Feldflur befinden, zur Verſicherung angenommen werden. Ausnahmsweiſe können jedoch auch einzelne Getreidearten, Schotenfrüchte, Oelſaaten und Flachs verſichert werden, nur muß ſich die Verſicherung jedes Mal auf das Ganze, was von einer Fruchtart angebaut worden, erſtrecken, indem eine theilweiſe Verſicherung in dieſer Art unzuläſſig iſt.

§. 33.

Ein Jeder, welcher dem Inſtitute beitritt, kann zwar die aſſecuranzfähigen Früchte nach ſeinem Gutbefinden ſchätzen, und der Direction angeben, wie hoch er die ſämmtliche Ausſaat der verſchiedenen Fruchtſorten verſichern will, die Direction iſt jedoch befugt, den eintretenden Grundbeſitzern in ſolchen Feldmarken, welche ſeit dem Beſtehen der Anſtalt ſchon mehrfach durch Hagelwetter heimgeſucht ſind, bekannt zu machen, bis zu welchem höchſten Geldbetrage die verſchiedenen Fruchtgattungen eines Morgen Landes in dem Verſicherungsjahre angenommen werden ſollen, und wird dabei der muthmaßliche Werth der Früchte als Norm gelten.

Uebrigens iſt zur Erleichterung des Rechnungsweſens erforderlich, daß die Totalſumme der geſammten Declarationen in Thalern aufgehe.

§. 34.

Die Prämienſätze für die verſicherten Summen werden nach Verhältnißzahlen dergeſtalt berechnet, daß, wenn z. B. für ſämmtliche Früchte (Winter- und Sommergetreide und Blattfrüchte) — 3½ ₰ zu zahlen ſein würden, für einzelne Früchte, als Wintergetreide — 4 ₰, für Sommergetraide und Blattfrüchte — 3 ₰, und für Oelgewächſe aller Art, ſo wie für Flachs 6 ₰ zu zahlen ſind.

Digitized by Google

§. 35.

Findet die Direction Bedenken, einen Antrag wegen Aufnahme in das Inſtitut anzunehmen, und können dieſe Bedenken nicht ſofort gehoben werden, ſo iſt derſelbe ſpäteſtens binnen drei Tagen, von dem Tage des Eingangs bei der Direction angerechnet, abzulehnen. Im entgegengeſetzten Falle wird das neue Mitglied in das Hauptbuch des Inſtituts eingetragen und ihm der vollzogene Receptionsſchein nach dem Schema E. ertheilt. Dem Receptionsſcheine dient das eine Exemplar des Saatregiſters als Anlage.

V. Grundſätze der Entſchädigung.

§. 36.

Die Anſtalt vergütet nur ſolchen Schaden an den bei ihr verſicherten Feldfrüchten, welcher durch Hagelſchlag bewirkt, und im eintretenden Falle auch nur in ſo weit, als ſolches mittelſt des Maximums der Beiträge von der Verſicherungsſumme und Benutzung des Reſervefonds, nach Abzug der Adminiſtrationskoſten, (§. 28) thunlich iſt.

Reicht das Maximum der Beiträge zur vollſtändigen Vergütung der im Laufe eines Verſicherungsjahrs eingetretenen Schäden nicht zu, ſo hat ſich jeder Beſchädigte einen verhältnißmäßigen Abzug an der ihm zukommenden Entſchädigungsquote gefallen zu laſſen.

§. 37.

Gegen die Verſicherungsanſtalt kann nur derjenige Entſchädigungsbetrag geltend gemacht werden, welcher im Wege des im gegenwärtigen Statut vorgeſchriebenen Taxationsverfahrens ermittelt worden iſt.

§. 38.

Die Entſchädigung kann ſich nur auf diejenigen Felder und auf diejenigen Fruchtarten erſtrecken, welche bei der Verſicherung speciell bezeichnet und in das übergebene

Digitized by Google

Saatregiſter eingetragen ſind, oder in Anſehung deren eine Anzeige über eine erforderlich gewordene veränderte Beſtellung bei der Direction gemacht iſt. (conf. §. 27.)

§. 39.

Wenn ein verhagelt geweſenes Feld zum zweiten Male beſtellt wird, und abermals verhagelt, ſo findet dafür nur dann eine Entſchädigung ſtatt, wenn es von Neuem verſichert war. Wird aber ein zum Theil verhageltes Feld nochmals vom Hagel beſchädigt, ſo wird der zweite Schaden abgeſchätzt und dadurch die erſte Abſchätzung aufgehoben.

§. 40.

Die Anſtalt vergütet keinen Schaden, der an den einzelnen Fruchtgattungen nicht über ein Zwölftheil beträgt. Auch hat der Beſchädigte, wenn der Schaden nur auf ein Zwölftheil oder darunter abgeſchätzt wird, die durch die Taxation veranlaſſten Koſten ſelbſt zu tragen.

Jenes Zwölftheil iſt übrigens nur von dem wirklich verhagelten Theile der verſicherten Breite oder des verſicherten Ackerſtücks zu berechnen, mithin von der ganzen verſicherten Ackerfläche nur in dem Falle, wenn ſolche durchgängig vom Hagelſchlage getroffen worden.

§. 41.

Die Auszahlung der Entſchädigungsgelder erfolgt, ſobald die etwa nachzuſchießenden Beiträge bei der Caſſe eingegangen ſind, und ſpäteſtens bis Ende Monats November.

§. 42.

Stirbt ein Intereſſent, der Entſchädigungsgelder zu empfangen hat, ſo werden ſolche von dem Inſtitute, wenn ſich die Erben nicht als ſolche legimitiren können, an das Gericht ausgezahlt, welches den Nachlaß regulirt.

§. 43.

Von den Entſchädigungsgeldern können außer den etwa

Digitized by Google

zu leiſtenden Nachſchüſſen und den Beiträgen zu den Adminiſtrationskoſten, keine Abzüge gemacht werden.

VI. Verfahren bei Taxation der Schäden.

§. 44.

Sobald ein Hagelſchaden an den verſicherten Feldfrüchten eingetreten iſt, ſei es auf dem Halme oder in den Schwaden und Stiegen, ſo macht der Beſchädigte, inſofern er Anſprüche auf Entſchädigung zu haben glaubt, dem Commiſſair ſeines Kreiſes mit der gewiſſenhaften Angabe: wie hoch er ſeinen Schaden an den verſicherten Fruchtarten ohngefähr ſchätze, binnen 48 Stunden, bei Verluſt der Entſchädigungsanſprüche, die erforderliche Anzeige. Iſt der Kreis = Commiſſair abweſend, oder durch Geſchäfte behindert, ſo wird die Anzeige bei dem Subſtituten gemacht, dieſes geſchieht auch in dem Falle, wenn der Kreis = Commiſſair ſelbſt bei einem ſtattgefundenen Hagelſchlage betheiligt iſt.

Der Kreis = Commiſſair oder deſſen Subſtitut verfügt alsdann, nach vorausgegangener vorläufiger Beſichtigung, die Abſchätzung des Hagelſchadens und dirigirt ſolche. Würden dieſelben durch Geſchäfte hieran verhindert, oder ſind ſie bei dem Hagelſchaden ſelbſt betheiligt, ſo wird der nächſte Kreis=Commiſſair zu dem Taxationsgeſchäfte requirirt. Eben ſo dürfen der Kreis=Commiſſair oder deſſen Subſtitut die Taxation des Schadens, den ihre Nachbaren erlitten haben, nicht leiten, wenn ſie ſich in gleichem Falle befinden.

Die Abſchätzung darf nicht früher, als ſechs Tage nach erfolgtem Hagelſchlage ſtattfinden, wenn nicht etwa Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, z. B. kurz vor der Erndte.

Tritt ein Hagelſchaden ſo frühzeitig ein, daß ſich er an Früchten verurſachte Schaden erſt nach Verlauf

Digitized by Google

einiger Zeit richtig beurtheilen läßt, ſo iſt die Zeit der Abſchätzung des Hagelſchadens ſo weit hinaus zu ſetzen, als es den Umſtänden nach für angemeſſen zu halten iſt; jedoch muß der Schaden nach Verlauf von **10** Tagen nach geſchehener Anmeldung auf jeden Fall vom Kreis-Commiſſair oder deſſen Subſtituten beſichtigt ſein.

Unmittelbar nach der örtlichen Beſichtigung hat der Kreis-Commiſſair oder deſſen Stellvertreter über den Umfang des Schadens eine ſchriftliche Anzeige an die Direction zu machen, damit dieſelbe etwanige auf das Taxations-Geſchäft bezügliche Anordnungen zeitig treffen kann.

Der Tag, an welchem die Abſchätzung des Schadens geſchehen ſoll, wird dem Beſchädigten bekannt gemacht.

Glaubt ein Beſchädigter, daß ihm durch zu weite Hinausſetzung des Taxationstermins Nachtheil erwachſe, ſo hat er ſeine desfallſige Beſchwerde bei der Direction anzubringen.

§. 45.

In einem jeden Bezirke, dem ein Kreis-Commiſſair vorſteht, werden von der Direction, auf den Vorſchlag der Kreis-Commiſſarien, **3** bis **6** Taxatoren ernannt, die bei den betreffenden Gerichten ein für alle Mal mit dem in der Anlage **F.** normirten Eide belegt werden. So viel als thunlich iſt darauf zu ſehen, daß die zu ernennenden Taxatoren Mitglieder des Inſtituts ſind, eine nicht zu unbedeutende Summe verſichert haben und anerkannt rechtliche Männer und erfahrene practiſche Landwirthe ſind.

Der Kreis-Commiſſarius ernennt die Taxatoren zu einer jeden Abſchätzung und ladet dieſelben zu dem angeſetzten Taxationstermine ein, auch macht er den Beſchädigten mit den Namen der ernannten Taxatoren bekannt.

Glaubt dieſer gegen die Perſon der Taxatoren gegründete Einwendungen zu haben, ſo hat er ſolche dem Kreis-Commiſſair vorzutragen, welcher darüber entſcheidet und

Digitized by Google

den Umſtänden nach andere Taxatoren ernennt. Sind jedoch die Taxatoren von dem Beſchädigten zugelaſſen, oder hat der Kreis-Commiſſair deren Zuläſſigkeit, der gemachten Vorſtellung ungeachtet, ausgeſprochen, ſo wird die von denſelben bewerkſtelligte Abſchätzung für den Beſchädigten verbindlich.

Wenn die Direction das Reſultat der Abſchätzung nicht für zutreffend hält, ſo kann dieſelbe eine zweite Taxation des Schadens verfügen, und dabei, nach ihrem Gutbefinden, dieſelben Sachverſtändigen oder andere Taxatoren zuziehen laſſen. Sie wird jedoch von dieſer Befugniß nur in den dringendſten Fällen Gebrauch machen, und von dem Ergebniſſe einer ſolchen zweiten Abſchätzung kann nicht abgegangen werden.

Iſt der Schaden muthmaßlich unter **300** ₰, ſo ſind zwei Taxatoren hinreichend, iſt er aber höher, ſo ſind ihrer drei erforderlich. Beträgt der Schaden muthmaßlich aber unter **50** ₰, ſo iſt die Zuziehung eines Taxators genügend.

Sind die verpflichteten Taxatoren des Inſtituts von dem Orte, wo Hagelſchaden abzuſchätzen iſt, zu entfernt, und iſt der Schaden ſo unbedeutend, daß nur ein Taxator zu ſeiner Abſchätzung erfordert wird, ſo können dazu von dem Kreis-Commiſſair auch andere qualificirte beeidigte Taxatoren gebraucht werden, nur dürfen ſie nicht in demſelben Orte wohnen, wo der Hagelſchlag ſtattgefunden hat, und müſſen möglichſt Mitglieder des Juſtituts ſein.

Die Taxatoren ſollen ſo wenig unter ſich, als mit dem Beſchädigten verwandt oder verſchwägert ſein, auch ſollen ſie zu dem letztern in keinem feindſeligen oder auch in keinem ſo abhängigen Verhältniſſe ſtehen, daß ihre Zuverläſſigkeit dadurch zweifelhaft würde; eben ſo wenig dürfen ſie ſelbſt als Mitglieder des Inſtituts in demſelben Jahre Hagelſchaden erlitten haben. Damit alle dieſe Be-

Digitized by Google

dingungen erfüllt werden, ſo hat der Dirigent in dem Termine, welcher zur Abſchätzung eines Hagelſchadens angeſetzt iſt, die Taxatoren über dieſe Umſtände auf das Sorgfältigſte zu vernehmen und ſolches im Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 46.

In dem zur Abſchätzung des Schadens angeſetzten Termine übergiebt der Beſchädigte dem Dirigenten der Abſchätzung ein Verzeichniß der verhagelten Stücke auf den Grund des bei der Direction eingereichten und mit dem Receptionsſcheine zurückerhaltenen Saatregiſters. Der Beſchädigte ſelbſt darf bei der Abſchätzung des Schadens nicht zugegen ſein. Der Dirigent der Abſchätzung hat jedoch dafür zu ſorgen, daß die Taxatoren durch einen Gemeinde-Einwohner, welcher als zuverläſſig bekannt iſt, und die Feldflur genau kennt, zur Anweiſung in das Feld begleitet werden, auch hat er dahin zu ſehen, daß ihnen keine andere Ackerſtücke angewieſen werden, als ſolche, die in dem vorzulegenden Saatregiſter aufgeführt ſind.

Der den Taxatoren beizugebende Anweiſer iſt vor Beginn des Geſchäfts von dem betreffenden Amte mit dem in dem Schema G. normirten Eide zu belegen.

§. 47.

Die das Abſchätzungsgeſchäft leitende Perſon macht die Taxatoren und den Anweiſer auf ihren geleiſteten Eid aufmerkſam, theilt den erſteren die sub litt. H. anliegende Inſtruction mit, weiſet dieſelben danach zur Abſchätzung an, nimmt darauf das Reſultat der Abſchätzung zu Protocoll und läſſt dieſes nach geſchehener Vorleſung von den Taxatoren unterſchreiben. Die Taxatoren haben ſich bei der Abſchätzung lediglich an die Vorſchriften der ihnen zugeſtellten Inſtruction, deren Inhalt ihnen überdem vom Dirigenten der Taxation mündlich aus einander zu ſetzen iſt, zu halten, und ihre Taxen nur nach quantitativen

Digitized by Google

Verhältniſſen, ohne ſich dabei auf eine Ermittelung und Angabe des Ertrags einzulaſſen, einzubringen.

Die von denſelben einzubringeuden Taxen werden vom Dirigenten der Taxation einzeln angenommen, und in eine dem Protocolle anzufügende Tabelle gebracht. Der Durchſchnitt aller Taxen wird als der Betrag des wirklichen Schadens angeſehen.

§. 48.

Nachdem das Abſchätzungsgeſchäft beendigt worden, wird die Berechnung des Schadens an den verſicherten Fruchtarten aufgeſtellt, und den Intereſſenten bekannt gemacht. Auch wird den Beſchädigten auf Verlangen eine Abſchrift des Taxationsprotocolls auf ihre Koſten zugeſtellt.

§. 49.

Die Taxationsverhandlungen werden binnen 8 Tagen nach der Abſchätzung, nebſt einer Berechnung der aufgelaufenen Koſten, an die Direction eingeſandt; die Direction hat dem Kreiscommiſſair den zeitigen und richtigen Eingang der Verhandlungen umgehend zu melden.

§. 50.

Die Taxationsverhandlungen werden bei der Direction geprüft, mit den Saatregiſtern verglichen, und in Anſehung der Schadensberechnnng revidirt. Wird das bei der Abſchätzung beobachtete Verfahren mit den desfalls beſtehenden ſtatutariſchen Vorſchriften übereinſtimmend befunden, oder ſind andere erhebliche Erinnerungen dagegen oder gegen die Schadensberechnung nicht zu machen, ſo wird der Schaden feſtgeſtellt, und die aus der Abſchätzung ſich ergebende Summe in den Etat der Entſchädigungen aufgenommen. Andernfalls werden die Taxationsverhandlungen dem Kreiscommiſſair zur Vervollſtändigung remittirt.

Digitized by Google

§. 51.

Dem Dirigenten ſowohl als auch jedem Taxator werden ohne Unterſchied des Standes täglich **2** ℛ Diäten und Reiſekoſten Eins für Alles bewilligt. Auch findet eine Erhöhung dieſer Diäten und Reiſekoſten nicht ſtatt, wenn an einem Tage die Hagelſchäden auf mehreren Feldmarken unterſucht und abgeſchätzt ſind. Wenn jedoch der Kreiscommiſſair und die Taxatoren außerhalb ihres Amtsbezirks fungiren, ſo kann der Diätenſatz bis auf **3** ℛ täglich erhöht, auch können in den geeigneten Fällen die aufgewandten Transportkoſten nach dem Ermeſſen der Direction vergütet werden. Dem Anweiſer ſollen, nach dem Umfange des Geſchäfts, **8** bis **12** gℛ bewilligt werden.

VII. Verſchiedene allgemeine Beſtimmungen.

§. 52.

Alle Anträge und Schreiben an die Direction oder an die Kreiscommiſſarien ſind von den Abſendern zu frankiren, wie auch alle Geldeinſendungen. Im Unterlaſſungsfalle wird das Porto durch Poſtvorſchuſſ wieder eingezogen.

In der Correspondenz der Direction und mit derſelben, ſo wie mit den Kreiscommiſſarien fallen alle Curialien hinweg.

§. 53.

Alle Zahlungen an die Anſtalt geſchehen in Münzſorten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägt ſind. Die Entſchädigungen werden nur in Münzſorten zu demſelben Werthe geleiſtet.

§. 54.

Wenn Streitigkeiten zwiſchen der Direction und den Mitgliedern der Societät entſtehen, ſo findet darüber ein gerichtliches Verfahren nicht Statt, vielmehr werden ſolche

Digitized by Google

in erſter und letzter Inſtanz durch drei Schiedsrichter entſchieden, von denen der erſte von dem Beſchwerdeführenden, der zweite durch die Direction und der dritte durch das Herzogl. Oberlandesgericht zu Wolfenbüttel erwählt wird.

Braunſchweig, den **24.** Februar **1845.**

Digitized by Google

Schema A.

Zeit des Eingangs		№ des Saatregiſters	Namen der Verſichernden	Wohnort	Laut a. für's ganze Feld		
Mon.	Tag				thlr.	gg	pf.

zu §. 20.

Saatregiſter iſt verſichert									Totalbetrag der Verſicherung			Beitrag für die Verſicherung			Darauf iſt vorläufig gezahlt ½ p.Ct.			Zurückgezahlt iſt			Nachzuzahlen iſt		
Oelſaaten			b. für Wintergetreide			Sommergetreide und Blattfrüchte																	
thlr.	gg	pf	thlr.	gg	pf	thlr.	gg	pf.	thlr.	gg	pf	thlr	gg	pf	thlr	gg	pf.	thlr	gg	pf.	thlr	gg	pf.

Schema B.

Zeit des Hagelſchadens		Namen der Beſchädigten	Namen der Feldmarken	№ des Saatregiſters	Laufende № des Saatregiſters	Namen der Aecker
Mon.	Tag					

Digitized by Google

zu §. 20.

Flächen=gehalt		Frucht=gat=tung	Verſiche=rungs=Summe			Zeit der Taxation		Be=trag des Scha=dens	Zu lei=ſtende Vergü=tung			Taxa=tions=Koſten			Namen der bei der Taxation zugezoge=nen Perſonen
Morg.	QR.		thlr.	gg	pf.	Mon.	Tag		thlr.	gg	pf	thlr.	gg	pf.	

Digitized by Google

C.

Schema zum Reverſe.

Ich Endesunterſchriebener erkläre hiemit, daß ich der Hagelſchaden-Aſſecuranz zu Braunſchweig beigetreten bin, und die zu hoffende Ernte von den von mir bewirthſchaftet und benutzt werdenden Aeckern nach näherem Inhalte des anliegenden Saatregiſters mit — ₰ geſchrieben Thaler Pr. Cour. bei dieſer Aſſecuranz verſichert habe.

Ich unterwerfe mich allen in dem Grundgeſetze des Inſtituts enthaltenen Bedingungen, welche mir genau bekannt ſind, und verpflichte mich, die Beiträge zur Entſchädigung bei ſich ereignenden Unglücksfällen und die Verwaltungskoſten des Inſtituts nach Verhältniß meiner Verſicherungsſumme in der feſtgeſetzten Zeit zu berichtigen, oder wenn ich damit dennoch ſäumig ſein ſollte, mir die executiviſche Beitreibung aller dieſer Gelder, ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten, gefallen zu laſſen.

Unter meinem Siegel und meiner Unterſchrift, die ich vorſchriftsmäßig habe beglaubigen laſſen.

N. N. am ten 18 .

(*L. S.*) N. N.

Folgt die beglaubigende Unterſchrift des Gerichts oder eines Notars oder des betreffenden Ortsvorſtehers.

Digitized by Google

D.

Schema zum Saatregiſter.

Saatregiſter über die in der Feldmark N . . . . . im Amte N . . . . . belegenen, zu dem (Gute oder Hofe) des N. N. . . . . . gehörenden Aecker, deren Ertrag bei der Hagelſchaden-Aſſecuranz zu Braunſchweig verſichert iſt.

Laufende №	Lage und Namen der Ackerſtücke	Namen der Nachbaren	Flächeninhalt der Aecker		Fruchtart	Geldbetrag für das ganze Ackerſtück		
			Morg.	□R.		thlr.	gg	pf.

Digitized by Google

E.

Schema zum Reviſionsſcheine.

Nachdem Herr N. N. zu N. N. wegen der von ihm bewirthſchafteten Grundſtücke zu N. N. der hieſigen Hagelſchaden-Aſſecuranz unter dem heutigen Tage beigetreten iſt, den dieſerhalb durch die Statuten vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügt und den deshalb erforderlichen Revers unter dem ten vollzogen und eingereicht hat, daher auch in dem Hauptbuche der Societät N. pag. als Theilnehmer eingetragen iſt, ſo wird derſelbe durch gegenwärtigen Receptionsſchein als ſolcher anerkannt, und ihm zugleich die Verſicherung ertheilt, daß im Falle eines ihn treffenden Hagelſchadens ihm die ſtatutenmäßige Entſchädigung, nachdem den durch die Statuten beſtimmten Vorſchriften genügt worden, unverweigerlich ausgezahlt werden ſolle.

Braunſchweig, am ten 18 .

Die Direction der Hagelſchaden-Aſſecuranz.

Digitized by Google

F.

Schema zu dem Eide der Taxatoren.

Ich ſchwöre, daß ich den auf Veranlaſſung der Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft des Herzogthums Braunſchweig und Fürſtenthums Blankenburg mir vorzuzeigenden, durch Hagelſchlag an den Feldfrüchten eingetretenen Schaden mit genauer und gewiſſenhafter Unterſuchung und Prüfung, im Gefolge der mir vorzulegenden Inſtruction, unparteiiſch, nach meiner wahren Ueberzeugung angeben, und mich bei meinen Angaben nicht durch Gabe, Geſchenke, Nutzen, Haſſ, Freundſchaft oder Feindſchaft leiten laſſen, ſondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewiſſenhaften Pflicht folgen will. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

G.

Schema zu dem Eide der Anweiſer.

Ich ſchwöre, daß ich die in der Feldmark zu N. N. abgehagelten Felder oder einzelnen Ackerſtücke der Wahrheit gemäß genau und gewiſſenhaft nach ihrer mir bekannten Benennung, Lage und Begrenzung bei jetzt bevorſtehender Beſichtigung derſelben, anweiſen und mich bei meinen Anweiſungen und Zeugniſſen nicht durch Gabe, Geſchenke, Nutzen, Haſſ, Freundſchaft oder Feindſchaft leiten laſſen, ſondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewiſſenhaften Pflicht folgen will. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

H.

Inſtruction für die Taxatoren.

§. 1.

Die Taxatoren haben den durch Hagelwetter den aſſecurirten Früchten zugefügten Schaden genau auszumitteln, und den Verluſt einer jeden Fruchtart und eines jeden Ackerſtücks oder einer jeden Ackerbreite zu der ganzen Erndte, wenn kein Hagelwetter ſtattgehabt hätte, nach quantitativen Verhältniſſen in Brüchen, z. B. ½, ¼, ⅙, ⅛ u. ſ. f. nach gewiſſenhafter Ueberzeugung anzugeben, wobei das Stroh mitgerechnet wird.

§. 2.

Den Taxatoren wird vor der Taxation ein genaues Verzeichniß von den verhagelten und abzuſchätzenden Aeckern zugeſtellt, auch ein des Feldes kundiger Mann zur Anweiſung beigegeben.

§. 3.

Es iſt von den Taxatoren nur derjenige Schaden auszumitteln und abzuſchätzen, welcher an den verſicherten Früchten durch Hagelſchlag bewirkt iſt, nicht aber ſolcher, der in Froſt, Ueberſchwemmungen oder andereren Unglücksfällen ſeinen Grund hat.

§. 4.

Die Taxatoren haben ſich die verhagelten Felder nach dem ihnen zugeſtellten Verzeichniſſe, anweiſen zu laſſen, die Aecker in verſchiedenen Richtungen zu durchgehen, und bei Ermittelung

Digitized by Google

des Schadens beſonders zu berückſichtigen, ob und in wie weit ſich die verhagelten Früchte noch etwa wieder erholen können.

§. 5.

Iſt der Hagelſchaden zu einer Zeit eingetreten, da die Früchte ſchon angeſetzt haben, auf den Schwaden liegen, oder in Stiegen ſtehen, ſo iſt im erſteren Falle beſonders darauf zu achten, ob die Halme oder die Aehren, die nicht ab= oder zuſammengeſchlagen ſind, durch das Anſchlagen des Hagels nicht Quetſchungen erhalten haben, wodurch die Frucht leidet und unvollſtändig bleibt, in den beiden letzteren Fällen aber iſt zu ermitteln, zu welchem Theile ein Ausſchlag der Körner ſtattgefunden hat.

§. 6.

Die Taxatoren taxiren ein Jeder für ſich und ohne ſich über die Größe der Taxen unter einander zu verabreden.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunſchweig, den 18. März 1845.

Verordnung, die Beilegung der, unterhalb Greene, auf dem rechten Leinufer, belegenen Wieſen der Kothſaſſen Löding und Röbbel zu Greene zum Herzoglichen Amte Gandersheim und zur Feldmark des Dorfes Beulshauſen und eine veränderte Beſtimmung der Jurisdictionsgränze zwiſchen den Aemtern Greene und Gandersheim ꝛc. betr. d. d. Braunſchweig, den 1. März 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Auf den Antrag der Herzogl. Kreisdirection Gandersheim haben Wir, in Erwägung der Uns vorgetragenen örtlichen und der ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe, Uns bewogen gefunden, die, unterhalb des Dorfes Greene, auf dem rechten Leineufer, belegenen, 12 Morgen 101 Ruthen haltenden beiden Wieſen der Kothſaſſen Röbbel und Löding, welche bisher als dem Jurisdictionsbezirke des Amts Greene angehörig zu betrachten geweſen ſind, dem Jurisdictionsbezirke des Amts Gandersheim und der Feldmark des Dorfes Beulshauſen beizulegen, auch zu beſtimmen, daß künftighin, nicht wie bisher, der weſtliche, ſondern der öſtliche der beiden durch den Leineſtrom bei Greene gebildeten Arme die Gränze

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit zwiſchen den Aemtern Greene und Gandersheim bezeichnen und ſowohl der zwiſchen beiden Flußarmen nördlich belegene Mühlendamm mit der darauf befindlichen Warneckeſchen Sägemühle und ſonſtigen Gebäuden, als die ſüdlich liegende ſogenannte Inſel zur Feldmark und zum Communalverbande der Gemeinde Greene gehören ſolle.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, den 1. März 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special = Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 14.

Braunſchweig, den 18. März 1845.

Geſetz, die Aufhebung des Geſetzes vom 7. September 1835, № 52, wegen des Verbots des Beſitzes und Verkaufs chemiſcher Zündſtoffe, betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 3. März 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir nach Erlaſſung des Geſetzes vom 24. Auguſt 1840, № 35, das Niederlegen und Verladen leicht entzündlicher Stoffe u. ſ. w. auf den Packhöfen u. ſ. w. betreffend, und nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen die Aufhebung der in dem Geſetze vom 7. Septbr. 1835, das Verbot des Beſitzes und Verkaufes chemiſcher Zündſtoffe betreffend, enthaltenen Beſtimmungen für angemeſſen halten, ſo wollen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rathe des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, hiedurch Folgendes beſtimmen:

§. 1.

Das Geſetz vom 7. Septbr. 1835, das Verbot des Beſitzes und Verkaufes chemiſcher Zündſtoffe betreffend, wird hiedurch aufgehoben.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 3. März 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Privilegium für den Hofapotheker Heinrich Wilhelm Mackenſen und den Chemiker Ludwig Polſtorff hieſelbſt, zur Bereitung künſtlicher Mineralwaſſer.
d. d. Braunſchweig, den 13. März 1845.

Die Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſche Kreis=Direction Braunſchweig

fügt hiemit zu wiſſen:

Demnach der Hofapotheker Heinrich Wilhelm Mackenſen und der Chemiker Ludwig Polſtorff hieſelbſt, um Ertheilung eines ausſchließlichen Privilegiums zur Bereitung aller künſtlichen Mineralwaſſer für den Umfang der hieſigen Lande auf den Zeitraum von zehn Jahren nachgeſucht haben, und dieſem Geſuche mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats=Miniſteriums vom 7. d. Mts. № 1759 unter der Bedingung, daß der von den Supplikanten eröffnete Curgarten in ſeinem jetzigen Beſtehen für das Publikum erhalten werde, deferirt worden, ſo wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ausgefertigt.

Urkundlich deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis=Directions=Siegel und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, den 13. März 1845.

(L. S.) Pini.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunſchweig, den 4. April 1845.

Verordnung, die Anmeldung und Eintragung der Fideicommiſſprofeſſionen in der Stadt Braunſchweig und deren öffentliche Bekanntmachung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 18. März 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Wenn gleich Wir das bisher von den hieſigen Herzoglichen Stadtgerichten beobachtete Verfahren, wonach es für genügend gehalten worden, wenn die Anmeldung der Fideicommiß-Profeſſionen aus dem hieſigen Stadtgegebicte vor einem der Stadtgerichte, ohne Rückſicht auf die Competenz deſſelben, nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 12. November 1827, und die Eintragung in ein den drei Herzoglichen Stadtgerichten gemeinſchaftliches Buch geſchehe, vorkommenden Umſtänden nach, genehm halten wollen, ſo finden Wir doch, bei den eigenthümlichen, bei den Gerichten in der Stadt Braunſchweig ſtattfindenden Reſſortverhältniſſen, namentlich in Rückſicht auf die, ausnahmsweiſe, dem daſigen Herzogl.

Digitized by Google

Kreisgerichte obliegende Führung der Hypothekenbücher, es zweckmäßig, daß das durch die landesherrlichen Verordnungen vom **1.** Decbr. **1758** und vom **12.** Novbr. **1827** vorgeſchriebene Verfahren in Beziehung auf die Anmeldung und Eintragung der Fideicommiß=Profeſſionen aus hieſiger Stadt und deren öffentliche Bekanntmachung ungetheilt einer und derſelben Gerichtsbehörde, und zwar dem gedachten Herzoglichen Kreisgerichte, übertragen werde. Wir wollen daher von jetzt an die Beſorgung dieſes ganzen Geſchäfts dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig hiemit übertragen, dergeſtalt, daß von demſelben ſowohl die bisher vor den hieſigen Stadtgerichten geſchehene Anmeldung der Fideicommiß=Profeſſionen aus dem hieſigen Stadtgebiete entgegengenommen und die vorſchriftsmäßige Eintragung in das zu dieſem Ende zu führende Buch und demnächſt in die Hypothekenbücher beſorgt, als die öffentliche Bekanntmachung ſolcher Profeſſionen in den Braunſchweigiſchen Anzeigen erlaſſen werde, und weiſen Wir die Herzogl. Stadtgerichte hiemit an, das von ihnen geführte Buch, nebſt den dazu gehörigen Acten, zur fernern Führung an das Herzogliche Kreisgericht einzuſenden, dieſes aber, nachträglich die noch nicht geſchehene öffentliche Bekanntmachung der zeither bei den Herzoglichen Stadtgerichten angemeldeten Fideicommiß=Profeſſionen zu erlaſſen.

Die genannten Gerichte und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 18. März 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunſchweig, den 29. April 1845.

Bekanntmachung die anderweite Feſtſtellung des Zollgrenz-Bezirks bei Heſſen betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 16. April 1845.

Da zur Verhinderung des Schleichhandels eine Erweiterung des Zollgrenz-Bezirkes bei dem Flecken Heſſen nöthig gefunden iſt und demgemäß die Binnenlinie bis zu ihrem, im Anfange der von Uns unterm 23. December 1841 bekannt gemachten Beſchreibung derſelben bezeichneten Beginne zwiſchen Rocklum und Semmenſtedt anderweit beſtimmt werden müſſen, ſo iſt der Lauf der gedachten Linie bis zu dem genannten Punkte, wie folgt, feſtgeſetzt und beſchrieben worden:

Die Binnenlinie tritt bei der jenſeits Heſſen zwiſchen dem Vorwerke Heſſen, der Neubau genannt, und der Stadt Dardesheim an der Braunſchweig-Halberſtädter-Chauſſee befindlichen Königlich Preußiſchen Hoheitstafel in das dieſſeitige Gebiet und folgt von da ab dem weſtlichen Graben dieſer Chauſſee, in der Richtung auf Heſſen, bis zu der vor dieſem Orte, dem Chauſſee-Markſteine № 404 gegenüber, ſtehenden Ortstafel. Hier zieht ſich an der weſtlichen Seite des Zollenberges ein Fahrweg von derſelben ab. Auf dieſem läuft ſie in ſüdlicher Richtung weiter bis zum Heinr. Müller'ſchen Anbauergehöfte und tritt hier rechts von dem Wege abſpringend und quer über den, zwiſchen dem genannten

Anbauergehöfte, welches im Binnenlande bleibt, und dem Aueſluſſe durchführenden Weg gehend, an den Aueſluſſ. Dem Aueſluſſe folgt ſie abwärts bis zu dem Garten des Kothſaſſen Nicolai und zieht dann auf der Grenze des Küchenteiches an den Befriedigungen des Nicolai'ſchen Gartens und des ſogenannten Küchenteichsgartens entlang gehend, erſt in weſtlicher, nachher in ſüdlicher Richtung bis zu dem Punkte, wo der den Küchenteich im Weſten begrenzende Graben in die Teichwieſe tritt. Auf dieſem Punkte fällt in den genannten Graben ein von dem Deersheimer Weg zwiſchen Zerlings und Eggers Garten abgehender Abzugsgraben. Dieſen letztern geht die Linie hinauf und gelangt ſo auf den von Heſſen nach Deersheim führenden Communicationsweg, auf welchem ſie bis an das ſogenannte Kirchthor von Heſſen fortgeht. Von hier ab folgt ſie dem nach Oſterwiek führenden Wege bis dahin, wo der ſ. g. Holzweg auf denſelben ſtößt. Auf dieſem zieht ſie weiter, Lappe's Haus und Garten rechts laſſend. Unmittelbar hinter Lappe's Garten verläßt ſie den Weg und fällt in den zwiſchen demſelben und der Mönchskampsbreite in öſtlicher Richtung nach dem Knickwege ziehenden Abfluthsgraben, welchem ſie folgt. Sie geht ſodann auf dem Knickwege in nördlicher und ſpäter im ſ. g. Hillenbanke in öſtlicher Richtung weiter bis zur ſ. g. Schäfergaſſe, zieht ſich dann durch dieſe nördlich an die große Wilaſchbreite und auf der Grenze derſelben in öſtlicher Richtung bis an den die Braunſchweig-Halberſtädter Chauſſee weſtlich begrenzenden Graben, an welchen ſie zwiſchen den Chauſſee-Markſteinen № **396** und **397** gelangt. Dem weſtlichen Graben der Chauſſee folgt ſie weiter, das Preußiſche Gebiet bei Heſſendamm durchziehend und an der dieſſeitigen Chauſſeebarriere zum ſ. g. Mattierzoll vorübergehend, beide Etabliſſements im Binnenlande laſſend, bis dahin, wo die Preußiſche Landes-

Digitized by Google

grenze zwiſchen dem Mattierzoll und dem Preußiſchen Orte Rocklum beginnt. Hier geht ſie auf die öſtliche Seite der Chauſſee über, auf dieſer in dem Preußiſchen Gebiete weiter, das Dorf Rocklum in den Grenzbezirk einſchließend, und fällt bei dem zwiſchen Rocklum und Semmenſtedt befindlichen Hoheitspfahle in den durch die Bekanntmachung vom **23.** December **1841** bezeichneten Lauf der Binnenlinie ein.

Wir bringen dieſes hierdurch mit der Beſtimmung zur öffentlichen Kunde, daß ſämmtliche ſüdweſtlich von der beſchriebenen Linie gegen das Ausland zu belegenen Landestheile zum Grenzbezirke gehören und den für dieſen in dem Zollgeſetze und der Zollordnung gegebenen Vorſchriften unterworfen ſind.

Braunſchweig, am **16.** April **1845.**

Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſches Staats=Miniſterium.

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunſchweig, den 9. Mai 1845.

Verordnung, das Wahlausſchreiben zu dem fünften ordentlichen Landtage betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 30. April 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da Wir beſchloſſen haben, die Wahlen zur Ergänzung der Ständeverſammlung behuf des im Laufe dieſes Jahres zu berufenden fünften ordentlichen Landtages vornehmen zu laſſen, ſo verordnen Wir hierdurch, den grundgeſetzlichen Beſtimmungen gemäß, daß die nachfolgenden Wahlcollegien zu der Wahl von Landtags-Abgeordneten, deren Stellvertretern und von Wahlmännern zu dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclaſſen zu ſchreiten haben, nämlich:

I. die Ritterſchaft

zur Wahl von 5 Abgeordneten, 5 Stellvertretern und 10 Wahlmännern des gemeinſchaftlichen Wahlcollegiums;

II. von den ſtädtiſchen Wahlbezirken

1) die drei betreffenden Bezirke Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig,
2) der dritte (die Stadt Helmſtedt),

Digitized by Google

3) der fünfte (die Städte Gandersheim und Seeſen),
4) der ſechste (die Städte Holzminden und Stadtoldendorf);

III. von den ländlichen Wahlbezirken

1) der zweite (die Aemter Wolfenbüttel und Salder),
2) der vierte (die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde),
3) der ſechste (die Aemter Gandersheim und Greene),
4) der ſiebente (die Aemter Holzminden und Stadtoldendorf),
5) der neunte (das Amt Thedinghauſen);

ein jeder der obigen ſtädtiſchen und ländlichen Wahlbezirke zur Ernennung eines Abgeordneten, deſſen Stellvertreters und eines Wahlmannes zu dem gemeinſchaftlichen Wahlcollegium.

Wir geben daher den betreffenden Aemtern, Magiſtraten und Fleckenbehörden, welchen eine eigene ſtädtiſche Verwaltung zuſteht, hierdurch auf, nach Anleitung der neuen Landſchaftsordnung, des Wahlgeſetzes und des daſſelbe ergänzenden Geſetzes vom 26. Juli 1834 für jede dieſer Stadtgemeinden und für jeden dieſer ländlichen Wahlkreiſe die Liſten der Stimmberechtigten und der als Wahlmänner Wählbaren zu entwerfen, die Wahlen der Wahlmänner, ſoweit erforderlich, vornehmen zu laſſen und, mit Ausnahme der Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel, das Verzeichniß der Gewählten an die Kreisdirectionen einzuſenden, dieſe aber, die Magiſträte der genannten Städte, ſowie den ſtändiſchen Ausſchuß weiſen Wir hiemit an, die Liſten der Wahlmänner resp. der Stimmberechtigten der Ritterſchaft, ſowie aller als Abgeordnete Wählbarer des Bezirks aufzuſtellen und den von Uns ernannten Präſidenten der Wahlcollegien zugehen zu laſſen.

Digitized by Google

Die Präſidenten der Wahlcollegien haben die Wahlen der Abgeordneten, deren Stellvertreter und der Wahlmänner des gemeinſchaftlichen Wahlcollegiums vornehmen zu laſſen, über deſſen Zuſammenberufung Wir demnächſt weiter beſtimmen werden, und erwarten Wir von allen, bei dem Wahlgeſchäfte mitwirkenden Behörden, ſowie von den Präſidenten der Wahlcollegien, daß ſie die geſetzlichen Vorſchriften genau befolgen werden.

Alle die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 30. April 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 19.

Braunſchweig, den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 30. April 1845.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Demnach Wir die Präſidenten der durch Unſere Verordnung vom heutigen Tage zur Wahl von Landtags=Abgeordneten aufgeforderten Wahlcollegien in folgender Weiſe ernannt haben, nämlich:

1) für die Ritterſchaft den Hofjägermeiſter und Cammerrath von Veltheim;
2) für die drei Wahlcollegien Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig den Domainen=Director Priceliuß;
3) für die Stadt Helmſtedt den Kreisdirector von Hohnhorſt;
4) für die Städte Gandersheim und Seeſen den Kreisdirector Buſſius;
5) für die Städte Holzminden und Stadtoldendorf den Kreisdirector Pockels;
6) für die Aemter Salder und Wolfenbüttel den Kreisdirector Eißfeldt;
7) für die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde den Kreisdirector von Hohnhorſt;
8) für die Aemter Gandersheim und Greene den Kreisdirector Buſſius;
9) für die Aemter Holzminden und Stadtoldendorf, ſowie

Digitized by Google

10) für das Amt Thedinghauſen den Kreisdirector Pockels;
11) für das gemeinſchaftliche Wahlcollegium der drei Standesclaſſen den Landesdirector Pini;

ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben Alle, die es angeht, ſich danach zu achten.

Braunſchweig, den 30. April 1845.

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 13. Mai 1845.

Bekanntmachung Herzoglichen Ober=Landesgerichts, die zur Notariats= und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1845.

Nach Vorſchrift des §. 1 der höchſten Verordnung vom **16.** Februar **1836**, die weitere Ausführung der Beſtimmung der Verordnung vom **29.** Septbr. **1835** betreffend, wird folgende, nach alphabetiſcher Ordnung aufgenommene diesjährige Liſte der ſämmtlichen zum Notariate und zur advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreiſe Braunſchweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunſchweig.

1. Bauſe, Hermann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Guſtav Hilmar.
3. Engelbrecht, Carl Friedrich Philipp.
4. Fricke, Johann Georg, Dr. jur. Hof= und Juſtizrath.
5. Fricke jun., Franz.
6. Frühling, Johann Heinrich Auguſt, Dr. jur.
7. Gotthard, Rudolph Eduard.
8. Grotrian sen., Chriſtian Auguſt, Procurator für die

Digitized by Google

gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

9. Grotrian jun., Carl Albert.
10. Hollandt, Auguſt Chriſtoph Theodor.
11. Huch, William Heinſon.
12. Kaulitz, Auguſt Friedrich Wilhelm Gebhard.
13. Krämer, Carl Wilhelm Ferdinand.
14. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
15. Langenheim jun., Werner.
16. Müller, Friedrich Joſeph Conrad, Dr. jur.
17. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
18. Ottmer, Eduard Heinrich, Dr. jur.
19. Petri, Friedrich Ernſt Ludwig.
20. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
21. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
22. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
23. Röpcke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
24. Rothſchildt, Hermann Anton Moritz.
25. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur. Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
26. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur. Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
27. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
28. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
29. Schütte, Ferdinand Auguſt.
30. von Schwartz, Johann Friedrich.
31. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
32. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
33. Stille, Bernhard Adolph.
34. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.

Digitized by Google

35. Zimmermann, Chriſtian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

36. Aronheim, Adolph, Dr. jur.
37. Breithaupt, Carl Franz Theodor.
38. Büdefeldt, Carl Otto Peter.
39. Lucius, Egmont.
40. Lyncker, Chriſtian Friedrich Ernſt, Dr. jur.
41. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
42. Müller, Wilhelm.
43. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernſt.
44. Topp, Carr Robert.
45. Wieſe, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreiſe Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht I., Georg Friedrich Gebhard, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
3. Engelbrecht III., Auguſt Carl Georg.
4. Köpp, Ludwig.
5. Leiſte, Chriſtoph Ludwig, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
6. Mansfeld, Carl Philipp Auguſt, Dr. jur. Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
7. Müller, Adolph Ernſt Theodor.
8. Pricelius, Ernſt Wilhelm, Polizei-Commiſſair, jedoch mit der Beſchränkung, als ſolcher die advocatoriſche Praxis im

Digitized by Google

Bezirke des Herzoglichen Stadtgerichts Wolfenbüttel nicht auszuüben.

9. Rhamm. Carl Wilhelm, Ober-Landesgerichts-Procurator.
10. Roloff, Johann Friedrich, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
11. Schaper, Franz Ernſt Chriſtian.
12. Scholz, Ferdinand Chriſtian Gottlieb, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
13. Schönemann, Carl Adolph Theodor, Ober-Landesgerichts-Procurator.
14. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und Ober-Landesgerichts-Procurator.
15. Schütze, Friedrich Wilhelm, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
16. Stollberg, Chriſtian Wilhelm Leopold, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
17. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur. und Ober-Landesgerichts-Procurator.
18. Wolff, Franz Ludwig Hermann Theodor.

2. In Schöppenſtedt.

19. Fricke, Friedrich Wilhelm Chriſtoph.
20. Witten, Friedrich.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

21. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
22. Engelbrecht, Hermann.
23. Schmidt, Albert, Dr. jur.
24. Steding, Friedrich Wilhelm, Ober Appellations- und Ober-Landes-Gerichts-Procurator.

2. In Schöppenſtedt.

25. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

Digitized by Google

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.*)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmſtedt.

1. Neſſig, Friedrich.
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Schöningen.

3. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.

3. In Königslutter.

4. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtmeiſter.
5. Harsleben, Carl Auguſt Wilhelm, Dr. jur.
6. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Kämmerei, keine Proceſſe zu führen.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Helmſtedt.

7. Meyer, Albert, Auditor.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmſtedt.

7a. Aſſeburg, Wilhelm.
8. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
9. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
10. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
11. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.

---

*) Anmerk.: Mittelſt der Reſcripte des Herzogl. Staatsminiſterii vom 29. Septbr. und 27. October 1843 iſt (auf den Wunſch der Stadt Schöningen) die Niederlaſſung eines Advocaten und Notars daſelbſt über die Normalzahl geſtattet.

Digitized by Google

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.
3. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.
4. Stegmann, Carl Wilhelm.

2. In Seeſen.

5. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
6. Marckwort, Carl Guſtav.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Gandersheim.

7. Bertram, Carl Auguſt Eduard, Dr. jur.
8. Rudeloff, Georg Wilhelm.

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Hampe, Julius Auguſt Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
3. Steinacker, Heinrich Friedrich Carl.
4. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Thedinghauſen.

5. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demſelben iſt die Praxis ausnahmsweiſe höchſten Orts für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedingshauſen geſtattet.)

Digitized by Google

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

6. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Proceſſe zu führen.
7. Gerhard, Auguſt.

2. In Stadtoldendorf.

8. Seebaß, Carl, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, daß er von der advocatoriſchen Praxis gegen Einwohner der Stadt Stadtoldendorf keinen Gebrauch mache.

3. In Eſchershauſen.

9. von Roſenſtern, Friedrich Carl, Bürgermeiſter und Poſtmeiſter.

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, Proceßführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Chriſtian Robert, Dr. jur.

Digitized by Google

Außerdem iſt folgenden

auswärtigen Advocaten

die advocatoriſche Praxis in nachſtehendem Maße in den hieſigen Landen geſtattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur., in Goslar, bei ſämmtlichen Gerichten des Landes.

Haſenbalg, Chriſtian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Harzburg und Lutter am Barenberge.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur., in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur., in Bockenem, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seeſen und Harzburg.

Eickemeier, Carl Auguſt, zu Eimbeck, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Daſſel, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden

Schorcht, Auguſt, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtſyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.
} für die Eingeſeſſenen des Herzogl. Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 28. April 1845.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 19. Mai 1845.

Landtagsabſchied.
d. d. Braunſchweig, am 6. Mai 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Verhandlungen des durch Unſere Verordnung vom 4. November 1842 zuſammen berufenen vierten ordentlichen Landtags nunmehr beendigt ſind, ſo iſt folgendes verabredet und geſchloſſen:

Artikel 1.

Getreuen Ständen ſind folgende Geſetze vorgelegt, und nach erfolgter verfaſſungsmäßiger ſtändiſcher Mitwirkung publicirt:

1) wegen Prolongation der Verträge vom 16. und 17. December 1841, in Betreff der einſtweiligen Belaſſung der Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim, auch des Amtes Harzburg ꝛc., bei dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine und reſp. wegen Erneuerung des Vertrags vom 1. November 1837, die Erleichterung der Verkehrsverhältniſſe, ſo wie auch aller mit dieſen Verträgen in Verbindung ſtehender Uebereinkünfte ꝛc. auf das Jahr 1843 betreffend;

2) wegen des von rohem Schwefel und von Zucker-

Digitized by Google

erde vom 1. Januar 1843 an zu entrichtenden Weſerzolls;

3) wegen Ermäßigung der Gewerbeſteuer für reiſende Kaufleute aus den Zollvereinsſtaaten rückſichtlich des Gewerbebetriebs derſelben im Harz= und Weſerkreiſe;

4) die Declaration der §. §. 25, 29 und 38, auch die Abänderung des §. 34 des Geſetzes vom 22. Februar 1837, über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte;

5) über den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften;

6) das Landesherrliche Patent, die Erlaſſung verſchiedener Geſetze für die Kreisdirections=Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſo wie für das Amt Harzburg, in Beziehung auf den Eintritt dieſer Landestheile in den Zollverein;

7) wegen Nachverſteuerung ausländiſcher Waaren bei dem Eintritte des Bezirks der Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Amtes Thedinghauſen, und des Bezirks der Kreisdirection Gandersheim, weſtlich der Leine, in den Zollverein;

8) wegen einſtweiliger Normirung der Durchgangsabgaben in den Bezirken der Herzogl. Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim und des Herzoglichen Amtes Harzburg;

9) die in Folge einer mit Preußen, Churheſſen und Lippe geſchloſſenen Uebereinkunft wegen Erhebung des Weſerzolles getroffenen Beſtimmungen;

10) die Aufhebung der Ausgangsabgabe von Lumpen für das Herzogl. Amt Thedinghauſen, welches Geſetz mit Zuſtimmung des Ausſchußes getreuer Stände erlaſſen und von dieſen nachträglich genehmigt iſt;

Digitized by Google

11) die Modification des Abſchnittes III. der 3. Abtheilung des Zolltarifs;
12) die Modification der in der 2. Abtheilung unter № 6 enthaltenen Beſtimmungen über die Verzollung des Eiſens;
13) die Eingangsverzollung des ausländiſchen Zuckers und Syrups, und die Beſteuerung des Rübenzuckers;
14) die Eingangsverzollung des Belgiſchen Roh- und Schmiedeeiſens;
15) die Aufhebung des eben genannten Geſetzes;

und ſind die unter 11 bis 15 aufgeführten Geſetze mit Zuſtimmung des Ausſchußes getreuer Stände, in deren ausdrücklichem Auftrage, erlaſſen;

16) das Verbot des Handels mit Meſſwaaren nach Proben;
17) über das Halten der Feldtauben;
18) über die Eide der Juden.

Eben ſo iſt zur Ausführung des unter dem 1. September 1844 zwiſchen dem Zollvereine und dem Königlich Belgiſchen Gouvernement vorläufig abgeſchloſſenen Schifffahrts- und Handels-Vertrages die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung abſeiten des Ausſchußes im Auftrage getreuer Stände, ertheilt worden.

Artikel 2.

Da die getreuen Stände auf die desfallſige Propoſition ſich damit einverſtanden erklärt haben, daß die Verzinſung und Amortiſation der auf den Verträgen vom 12. März 1835 und 13. März 1837 beruhenden Schloßbaudarlehne von dem Tage der Vermählung Seiner Hoheit des Herzogs an, — vorausgeſetzt, daß ſolche noch im Laufe dieſer Finanzperiode erfolgen werde, — auf die Cammercaſſe übernommen werden ſolle, ſo iſt dar-

über diejenige Uebereinkunft abgeſchloſſen worden, welche unter Litt. **A**. dieſem Landtags=Abſchiede angehängt iſt.

Artikel 3.

Der Staatshaushalts=Etat für die Finanz=Periode **1843** bis **1845**, wie ſolcher von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen gemeinſchaftlich feſtgeſetzt worden, iſt bereits durch das Finanzgeſetz vom **27.** März **1843** publicirt worden. Das Betriebscapital der Herzoglichen Haupt=Finanzcaſſe, welches für die verfloſſene Finanzperiode auf **143,770** ℛ **2** gr **5** ₰ feſtgeſtellt war, iſt für die gegenwärtige Finanzperiode auf **150000** ℛ erhöhet, und der aus den Mehreinnahmen und Erſparungen der verfloſſenen Finanzperiode ferner erwachſene Ueberſchuß zu **12520** ℛ **18** gr **5** ₰ nebſt dem bei der Herzoglichen Cammercaſſe berechneten Ueberſchuſſe zu **9473** ℛ **1** gr **4** ₰ zur Abtragung auf die Caſernen=Bauſchuld verwandt worden.

Artikel 4.

Da jedoch nach den Caſſen=Abſchlüßen der Jahre **1843** und **1844**, ſo wie bei Aufſtellung der Etats für das Jahr **1845** ein erheblicher Rückfall der Einnahmen aus der Cammer=Verwaltung gegen den dreijährigen Voranſchlag ſich ergeben hat, ſo iſt zwiſchen Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen verabredet:

1) daß ein aus Herzogl. Leihhaus=Caſſe mit Bewilligung des Ständiſchen Ausſchuſſes entnommener Vorſchuß von **80,000** ℛ als eine Landesſchuld von der Herzogl. Haupt=Finanzcaſſe übernommen und in $3\frac{1}{2}$ procentigen Landesobligationen verbrieft,
2) daß der etatmäßige Amortiſationsfonds der Cammerſchulden um **10,000** ℛ, und der der Landesſchulden um **50,000** ℛ ermäßigt, und

3) daß von verſchiedenen Bau=Etats ein für weniger dringende Bauten ausgeſetzter Betrag von **18000** ℛ zurückgenommen werden ſolle.

Artikel 5.

Zur Inſtandſetzung verſchiedener, bei Aufſtellung des ordinairen Etats nicht berückſichtigten Domanial= und Forſtgebäude war auf etwanige Ueberſchüſſe aus der Cammerverwaltung eine Summe von **50,000** ℛ bewilligt; da jedoch nach dem eingetretenen Rückfalle der Einnahmen auf dergleichen Ueberſchüſſe aus dieſer Finanzperiode nicht zu rechnen iſt, gleichwohl die Möglichkeit eines im Laufe dieſes Jahrs annoch eintretenden extraordinairen Bedürfniſſes berückſichtigt werden mußte, ſo iſt für dieſen Fall eine Summe von **12,000** ℛ als ein Maximum beſtimmt worden, welches unter Zuſtimmung des ſtändiſchen Ausſchußes zu dem gedachten Zwecke verwandt werden kann.

Artikel 6.

Da die in dem Finanz=Nebenvertrage vom **12.** Oct. **1832** auf die Summe von **15,000** ℛ jährlich feſtgeſetzten Forſtculturgelder zur Cultivirung der in Folge der Forſtweide=Ablöſungen zur freien Diſpoſition der Forſtverwaltung kommenden Blößen und raumen Orte nicht zureichend erſcheinen, ſo wird über die angemeſſene Erhöhung jener Summe bei Feſtſtellung des Cammercaſſen=Etats für die nächſte Finanzperiode eine anderweite Uebereinkunft zwiſchen Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen getroffen werden. Damit aber ſchon im laufenden Jahre mit der Cultivirung jener Flächen der Anfang gemacht werden könne, iſt auf desfallſigen Antrag der Herzogl. Landesregierung der Ständiſche Ausſchuß ermächtigt worden, wegen extraordinairer Verwendung der durch

Digitized by Google

außerordentliche Holzhiebe zu deckenden Culturgelder mit Herzogl. Staatsminiſterio eine Uebereinkunft zu treffen.

Artikel 7.

Auch iſt zwiſchen Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen verabredet, daß über das Vermögen der Herzogl. Leihhausanſtalten am 1. Juli des 3. Jahres einer jeden Finanzperiode ein Abſchluß gezogen, und ſolcher den getreuen Ständen mit dem Staatshaushalts-Etat für die nächſte Finanzperiode vorgelegt werden ſolle. Dabei iſt der Beſtand des Leihhausvermögens einſchließlich des Werthes des neu erworbenen Leihhausgebäudes zu Braunſchweig und der Leihhausgebäude zu Blankenburg und Helmſtedt für den Abſchlußtermin am 1. Juli 1843 auf 268,000 ℛ angenommen worden.

Artikel 8.

Auf die Propoſition Herzogl. Landesregierung iſt ferner von getreuen Ständen die Zuſtimmung dazu ertheilt, daß eine aus den Jahren 1829 und 1830 herrührende, von der Herzogl. Kriegscaſſe bei Herzoglicher Leihhauscaſſe contrahirte, nach den geleiſteten Abträgen annoch 34,430 ℛ 13 ggr 4 ₰ Courant betragende Schuld auf den Landesſchulden-Etat übertragen, in 3procentigen Landesobligationen verbrieft, und mit der übrigen Landesſchuld amortiſirt werde.

Artikel 9.

Auch iſt auf den Antrag der Herzogl. Landesregierung der dem ſtändiſchen Ausſchuße, zufolge des Artikels 12 des Landtagsabſchiedes vom 18. Auguſt 1842, ertheilte Auftrag, wegen Ausübung der ſtändiſchen Rechte bei der Veräußerung einiger Zubehörungen des Cammer-

Digitized by Google

und Kloſterguts, auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode erneuert.

Artikel 10.

Gleichfalls iſt der durch den Artikel 10 des Landtagsabſchiedes vom 18. Auguſt 1842 dem ſtändiſchen Ausſchuße ertheilte Auftrag: in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Landtage bei der Verkündigung und dem Vollzuge des Zollvereins-Tarifs und der Anwendung einzelner Poſitionen deſſelben, gleichwie bei der Ausführung von Handelsverträgen des Zollvereins mit anderen Staaten die verfaſſungsmäßigen Rechte der Ständeverſammlung auszuüben, auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode erneuert worden.

Artikel 11.

Endlich hat auf die Propoſition der Herzoglichen Landesregierung die Ständeverſammlung dem ſtändiſchen Ausſchuße den Auftrag ertheilt, in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Landtage bei dem Abſchluße einer mit der Krone Hannover wegen Erneuerung der Verträge vom Jahre 1837 und 1841 hinſichtlich der Beförderung der Verkehrsverhältniße zwiſchen dem Zoll- und Steuervereine, namentlich wegen Unterdrückung des Schleichhandels, wegen gegenſeitiger Gebietsüberweiſungen und wegen Erleichterung des Verkehrs, zu treffenden Uebereinkunft, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Ständeverſammlung auszuüben.

Artikel 12.

Zur Erbauung einer Eiſenbahn von Braunſchweig bis an die Königl. Hannoverſche Grenze in der Richtung nach Hannover, ſo wie zur Erweiterung der Bahnhofsgebäude und zum Baue einer Reſtauration auf dem hie-

Digitized by Google

ſigen Bahnhofe, ferner zur Anlegung eines zweiten Geleiſes auf der Bahn von hier nach Wolfenbüttel, zum Umbaue der Bahn von Vienenburg nach Harzburg, und endlich zum Ankaufe einer für fernere Bahnbauten zu benutzenden Quantität Eiſenſchienen, hat Herzogliche Landesregierung die Bewilligung eines aus Herzogl. Leihhauscaſſe gegen 3½ Procent Zinſen zu entnehmenden Anlehns von 1,123,000 ℛ𝓉 beantragt, und getreue Stände haben unter den bei den ſtattgehabten Verhandlungen deshalb feſtgeſtellten Bedingungen zu dieſem Anlehn ihre Zuſtimmung ertheilt.

Artikel 13.

Die Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloſter- und Studienfonds, ſo wie über die Verwendung des Reinertrags deſſelben für die Finanzperiode 18⁴³/₄₅, wie ſolche von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen gemeinſchaftlich feſtgeſtellt worden, ſind ebenfalls durch das Finanzgeſetz vom 27. März 1843 bereits publicirt worden, auch ſind dabei, um den vereinigten Kloſter- und Studienfonds die Mittel zur Erreichung der ihm obliegenden Zwecke zu gewähren, die nachfolgenden Verabredungen getroffen:

1) der Geſammtbetrag der auf den hieſigen Gütern dieſes Fonds haftenden Steuern iſt auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode erlaſſen;
2) die Koſten der Unterhaltung der Corrections-Anſtalt zu Bevern, welche bis dahin aus dem Reinertrage des vereinigten Kloſter- und Studienfonds beſtritten waren, ſind vom Anfange dieſer Finanzperiode an auf die Haupt-Finanzcaſſe übernommen worden;
3) die etwaigen Mehreinnahmen der Kloſter-Reinertragscaſſe während der gegenwärtigen Finanzpe-

Digitized by Google

riode ſind zur Verfügung Herzoglicher Landesregierung verſtellt.

Artikel 14.

Auf den Antrag getreuer Stände hat die Herzogl. Landesregierung bewilligt, daß den Handeltreibenden im Weſerbezirke, in Erwägung der für dieſelben beſonders in Betracht kommenden Gründe, die für zollvereinsländiſche Waaren, auch Weine, wenn ſie in den nach §. 3. des Nachſteuergeſetzes nachſteuerpflichtigen Quantitäten vorhanden ſind, erweislich entrichtete Steuer erſtattet werde.

Artikel 15.

Da auch von getreuen Ständen darauf angetragen worden, daß denjenigen Schullehrern, deren Einkommen den Betrag von **100** ℛ︁ jährlich, mit Ausnahme der Dienſtwohnung, nicht erreicht, eine Beihülfe bis zu dieſem Betrage aus den Mitteln des Kloſter- und Studienfonds bewilligt werden möge, und Herzogl. Landesregierung für den Fall, daß dieſe Mittel dazu ausreichen würden, ſich mit dieſem Antrage einverſtanden erklärt hat, ſo iſt im Jahre **1844** die deshalb erforderliche Verfügung getroffen.

Nachdem nun vorſtehende Artikel gemeinſchaftlich verglichen und angenommen, ſo ſind ſie von Seiten der getreuen Stände von deren Präſidenten und dem Landſyndicus vollzogen worden.

So geſchehen Braunſchweig, am **30.** April **1845**.

Der Präſident der Ständeverſammlung

(L. S.) **Heinrich Friedrich Karl Steinacker.**

Johann Wilhelm Oeſterreich,
Landſyndicus.

Digitized by Google

Und wie von Uns alles, wie vorſteht, genehmigt worden, ſo ratificiren Wir vorſtehenden Landtagsabſchied in allen Punkten, verordnen, daß demſelben allenthalben auf das genaueſte nachgelebt werde, und haben zur Urkunde deſſen denſelben zwei Male, nämlich einmal für Uns und einmal für getreue Stände, ausfertigen, und jedes dieſer Exemplare mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen, und mit dem Geheimen-Canzlei-Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, am 6. Mai 1845.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage **A.**

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unſern getreuen Ständen in Beziehung auf die Verträge vom **12.** März **1835** und vom **13.** März **1837**, die zur Förderung des Baues und der Einrichtung Unſeres Herzogl. Reſidenzſchloſſes contrahirten Anlehne zu **300,000** ꝶ Conventions-Münze und **250,000** ꝶ Courant betreffend, die nachſtehende Uebereinkunft getroffen haben:

Artikel 1.

Von dem Tage Unſerer ebenbürtigen Vermählung an — vorausgeſetzt, daß dieſelbe innerhalb der jetzigen Finanz-Periode ſtattfindet — ſoll die Verzinſung und Amortiſation der laut der Verträge vom **12.** März **1835** und **13.** März **1837** zur Förderung des Baues und der Einrichtung Unſeres Herzoglichen Reſidenzſchloſſes contrahirten Anlehne von **300,000** ꝶ Conventions-Münze und **250,000** ꝶ Courant aus der Herzoglichen Cammercaſſe, ohne Abzug an den aus derſelben für den Landesfürſten reſervirten Einkünften, erfolgen.

Artikel 2.

Es wird hierbei jedoch vorbehalten, daß wenn Wir ſucceſſionsfähige männliche Descendenz nicht hinterlaſſen würden, und die Amortiſation der gedachten **300,000** ꝶ und **250,000** ꝶ bei Unſern Lebzeiten nicht vollendet ſein

Digitized by Google

ſollte, die demnächſtigen Regierungsnachfolger den noch nicht amortiſirten Reſt dieſes Anlehns nach Maßgabe des Artikels **6** jener, mit dieſer Modification übrigens in voller Kraft bleibenden Verträge vom **12.** März **1835** und **13.** März **1837** zu verzinſen und zu amortiſiren haben;

So haben Wir zu Urkunde deſſen den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigen laſſen, welche mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Herzoglichen Geheimen-Canzleiſiegel bedruckt, auch von Seiten getreuer Stände von deren Präſidenten und dem Landſyndikus durch Unterſchrift und Siegel vollzogen worden ſind, und ſoll hiernächſt das eine Exemplar in Unſerer Herzoglichen Geheimen-Canzlei niedergelegt, das andere aber zur Aufbewahrung im ſtändiſchen Archive Unſern getreuen Ständen ausgehändigt werden.

Braunſchweig, am **16.** März **1843.**

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

von Schleinitz.

Von Seiten der Ständeverſammlung.

Braunſchweig, am **22.** März **1843.**

(L. S.) **Heinrich Friedrich Karl Steinacker.**

Johann Wilhelm Oeſterreich,
Landſyndicus.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.
№ 22.

Braunſchweig, den 23. Mai 1845.

Geſetz, die Berechnung der Competenz= und Appellations=ſumme bei ſubjectiver und objectiver Klagenhäufung und Prioritäts=Streitigkeiten betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 19. Mai 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg rc. rc.

Um entſtandene Zweifel zu beſeitigen und die Prozeßführung zu vereinfachen, erlaſſen Wir mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Bei der ſubjectiven und der objectiven Klagenhäufung richtet ſich die Competenz in erſter Inſtanz bei jener nach dem ungetheilten Werthe des Streitgegenſtandes, bei dieſer nach dem zuſammengerechneten Werthe der Streitgegenſtände, und wenn die Klagenhäufung der einen oder andern Art zugelaſſen oder rechtskräftig für zuläſſig erkannt iſt, kommt bei Berechnung der Appellationsſumme der ungetheilte, beziehungsweiſe der zuſammengerechnete Werth der Beſchwerde oder mehrerer Beſchwerden in Betracht.

Digitized by Google

§. 2.

Beſchwerden über erkannte Priorität ſind alsdann appellabel, wenn ſowohl der Betrag der Forderungen des appellantiſchen Theiles als auch die Forderungen der Gläubiger, durch deren Prälocirung er ſich für beſchwert erachtet, die Appellationsſumme erreichen.

Alle die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 19. Mai 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 23.

Braunſchweig, den 3. Juni 1845.

Circularreſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an ſämmtliche Kreisgerichts=Directoren und Notare in Beziehung auf eine Controlle der zu den Notariats=Documenten zu verwendenden Stempel.

d. d. Wolfenbüttel, den 22. Mai 1845.

Demnach es bisher an einer hinreichenden Controlle der zu den Notariats=Documenten zu verwendenden Stempel gefehlt hat, welchem Mangel zu Verhütung von Miß=bräuchen abgeholfen werden muß; ſo ſind wir höchſten Orts ermächtigt, folgende Verfügung zu erlaſſen:

§. 1.

Die Notare ſind verbunden, vierteljährlich, und zwar am 1. April, 1. Juli, 1. October und 2. Januar jeden Jahrs ein Verzeichniß der im Laufe des verfloſſenen Quar=tals von ihnen aufgenommenen Documente nebſt Angabe der geſetzlich dazu zu verwendenden Stempel aufzuſtellen und an den Director des Kreisgerichts desjenigen Kreiſes, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, nach anliegendem Schema einzuſenden.

§. 2.

Hiemit iſt am 1. Juli des laufenden Jahrs der An=

Digitized by Google

fang zu machen, und zwar ſind in dieſes erſte Verzeichniß ſämmtliche, ſeit dem Anfange dieſes Jahrs von dem betreffenden Notare aufgenommenen Documente aufzunehmen.

§. 3.

Die Kreisgerichts-Directoren, oder im Fall geſetzlich ſtatthafter Abhaltung derſelben deren Stellvertreter im Dienſte, haben alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar die Regiſter der Notare ihres Gerichtskreiſes einzufordern, und da dieſelben von dieſen nicht lange entbehrt werden können, innerhalb dreier Tage von deren Einſendung an, den Inhalt derſelben mit den quartaligen Verzeichniſſen zu vergleichen und die Richtigkeit des für die einzelnen Documente erhobenen Stempelbetrags, welcher, wie es ohnehin die Ordnung erfordert, über jedes derſelben im Regiſter pflichtmäßig angegeben ſein muß, zu prüfen, hiernächſt aber, daß und wann dieſe Reviſion von ihnen geſchehen, in den gedachten Regiſtern gehörigen Orts zu vermerken.

(Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die Kreisgerichtsdirectoren verbunden ſind, den Inhalt der ſolchergeſtalt zu ihrer Kunde kommenden Urkunden auf das ſtrengſte geheim zu halten).

§. 4.

Die Kreisgerichts-Directoren ſollen befugt ſein, alsdann, wenn ſie es den Umſtänden nach für nöthig halten,

die Ausfertigungen der Notariatsurkunden von den Parteien zur Einſicht einzufordern, um den Betrag der dazu verwandten Stempel mit den Angaben deſſelben in den Regiſtern vergleichen zu können.

§. 5.

Dieſelben haben jedesmal nach beendigter Reviſion ſämmtlicher Regiſter der Notare ihres Gerichtskreiſes im Monat März jeden Jahrs über das Reſultat derſelben an uns Bericht zu erſtatten.

§. 6.

Die Nichtbeobachtung der, wegen Einſendung der Quartal-Verzeichniſſe im §. 1. feſtgeſetzten Termine, oder der Ungehorſam durch Nichteinſendung der eingeforderten Regiſter kann von den Kreisgerichts-Directoren mit einer durch die Herzogl. Kreisgerichte auf Anzeige beizutreibenden Ordnungsſtrafe von 2 ℛℳ, welche bei wiederholten fruchtloſen Erinnerungen bis auf 10 ℛℳ geſteigert werden kann, geahndet werden.

Die Kreisgerichts-Directoren und Notare haben vorſtehende Anweiſungen ſtreng zu befolgen.

Wolfenbüttel, den 22. Mai 1845.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Schema

der

nach vorſtehendem Circular-Reſcripte anzufertigenden Verzeichniſſe.

Laufende №	Bezeichnung der Urkunde.	Betrag des zu adhibirenden Stempels.	Angabe der Perſonen, welche die Stempelgebühren entrichtet haben.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunſchweig, den 13. Juni 1845.

Bekanntmachung, die anderweite Feſtſtellung des Zollgrenzbezirkes und der Binnenlinie bei Heſſen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 26. Mai 1845.

Da ſich in der durch die Bekanntmachung vom 16ten vorigen Monats, die anderweite Feſtſtellung des Zoll-Grenzbezirkes bei Heſſen betreffend, publicirten Beſchreibung der in Folge der nöthig erachteten Erweiterung des Zoll-Grenzbezirks bei Heſſen neu beſtimmten Binnenlinie einige Ungenauigkeiten befinden, welche eine Rectification derſelben veranlaſſt haben, ſo wird die demgemäß rectificirte Beſchreibung der Binnenlinie bei Heſſen unter Hinweiſung auf den übrigen Inhalt der Bekanntmachung vom 16ten vorigen Monats hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beſchreibung der Binnenlinie bei Heſſen.

Die Binnenlinie tritt bei dem jenſeits Heſſen zwiſchen dem Vorwerke Heſſen, der Neubau genannt, und der Stadt Dardesheim an der Braunſchweig-Halberſtädter Chauſſee befindlichen Königlich Preußiſchen Hoheitstafel in das dieſſeitige Gebiet und folgt von da ab dem weſtlichen Graben dieſer Chauſſee in der Richtung auf Heſſen bis zu der vor dieſem Orte dem Chauſſee-Markſteine № 404 gegenüber ſtehenden Ortstafel. Hier zieht ſich an der weſtlichen Seite des Zollenberges ein Fahrweg von derſelben ab. Auf dieſem läuft ſie in ſüdlicher Richtung weiter bis

Digitized by Google

zum Heinr. Müller'ſchen Anbauergehöfte und tritt hier, rechts von dem Wege abſpringend, und queer über den zwiſchen dem genannten Anbauergehöfte, welches im Binnenlande bleibt, und dem Aueſluſſe durchführenden Weg gehend, an den Aueſluß. Dem Aueſluſſe folgt ſie abwärts bis zu dem Garten des Kothſaſſen Nicolai und zieht dann auf der Grenze des Küchenteiches an den Befriedigungen des Nicolai'ſchen Gartens und der ſogenannten Küchenteichsgärten erſt in weſtlicher, nachher in ſüdlicher Richtung weiter, folgt ferner dem Laufe des Küchenteichsgrabens an den Grenzen der sub Nris. **102** und **101** in der Feldbeſchreibung von Heſſen aufgeführten Gärten am Grashofe hinziehend, bis zu dem Punkte, wo der erwähnte Küchenteichsgraben in der ſogenannten Teichwieſe endet. Auf dieſem Punkte fällt in den genannten Graben ein von dem Deersheimer Wege zwiſchen dem sub Nro. **89** der Feldbeſchreibung von Heſſen aufgeführten Garten des Kothſaſſen Brandes und dem sub Nro. **49** der Feldbeſchreibung gedachten Garten des Brinkſitzers Müller abgehender Abzugsgraben. Dieſen letzteren geht die Linie hinauf und gelangt ſo auf den von Heſſen nach Dardesheim führenden Communicationsweg, auf welchem ſie bis an das ſogenannte Kirchthor von Heſſen fortgeht. Von hier ab folgt ſie dem nach Oſterwieck führenden Wege bis dahin, wo der ſogenannte Holzweg auf denſelben ſtößt. Auf dieſem zieht ſie weiter, Lappe's Haus und Garten rechts laſſend. Unmittelbar hinter Lappe's Garten verläſſt ſie den Weg und fällt in den zwiſchen demſelben und der Mönchskampsbreite in öſtlicher Richtung nach dem Knickwege ziehenden Abfluthsgraben, welchem ſie folgt. Sie geht ſodann auf dem Knickwege in nördlicher, und ſpäter im ſ. g. Hillenbanke in öſtlicher Richtung weiter bis zur ſogenannten Schäfergaſſe, zieht ſich dann durch dieſe nördlich an die große Wilaſchbreite und auf der Grenze derſelben in öſtlicher

Digitized by Google

Richtung bis an den die Braunſchweig-Halberſtädter Chauſſee weſtlich begrenzenden Graben, an welchen ſie zwiſchen den Chauſſee-Markſteinen № **396** und **397** gelangt. Dem weſtlichen Graben der Chauſſee folgt ſie weiter, das Preußiſche Gebiet bei Heſſendamm durchziehend und an der dieſſeitigen Chauſſeebarriere zum ſ. g. Mattierzoll vorübergehend, beide Etabliſſements im Binnenlande laſſend, bis dahin, wo die Preußiſche Landesgrenze zwiſchen dem Mattierzoll und dem Preußiſchen Orte Rocklum beginnt. Hier geht ſie auf die öſtliche Seite der Chauſſee über, auf dieſer in dem Preußiſchen Gebiete weiter, das Dorf Rocklum in den Grenzbezirk einſchließend, und fällt bei dem zwiſchen Rocklum und Semmenſtedt befindlichen Hoheitspfahle in den durch die Bekanntmachung vom **23.** Decbr. **1841** bezeichneten Lauf der Binnenlinie ein.

Braunſchweig, den **26.** Mai **1845.**

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 20. Juni 1845.

Circular-Reſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an ſämmtliche Herzogl. Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Competenz derſelben in Beziehung auf das Mortificationsverfahren von Schuldbocumenten betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 5. Juni 1845.

Die Frage über die Competenz der Gerichte in Beziehung auf die Mortification von Schuldbocumenten hat zu mehrfachen Zweifeln bei einigen derſelben Veranlaſſung gegeben, welche zu beſeitigen, zum Zwecke allgemeiner Uebereinſtimmung des desfallſigen Verfahrens, nothwendig erſcheint.

Herzogl. Staatsminiſterium hat uns deshalb autoriſirt, die ſämmtlichen Herzogl. Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter auf folgende dabei zum Grunde zu legende Normen aufmerkſam zu machen:

Das gedachte Mortificationsverfahren kann nämlich, je nach den dabei vorkommenden Umſtänden, bald zu den ſtreitigen, bald zu den nichtſtreitigen Rechtsſachen gehören.

Wenn es ſich z. B. um Mortificirung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde handelt, von deren Beſitze die Geltendmachung des darin verbrieften Anſpruches gegen den Schuldner abhängig iſt, ſo

Digitized by Google

ſteht dabei das contractliche Verhältniß und das darauf ſich gründende Recht ſelbſt in Frage, indem ſolches ohne die Mortification des abhanden gekommenen Documentes nicht geltend gemacht werden kann. Während alſo der die Mortification Beantragende die Wiederherſtellung ſeines, durch den Beſitz der Urkunde bedingten Rechtsverhältniſſes zu dem Schuldner verlangt, befindet er ſich einem beſtimmten Gegner gegenüber, welcher ſeine Verpflichtung, wenn auch nicht geradezu beſtreitet, doch vorerſt nicht anerkennt, und gerade zu dieſer Anerkennung durch das Mortificationsverfahren genöthigt werden ſoll.

Ein ſolcher Fall wird daher zu den ſtreitigen Rechtsſachen gehören, und ein Gleiches muß gelten, wenn über die Zuläſſigkeit des Mortificationsverfahrens an ſich unter den betreffenden Perſonen geſtritten und in dieſer Beziehung erſt eine Entſcheidung nothwendig wird.

Anders aber verhält es ſich da, wo das durch das abhanden gekommene Document bekundete Rechtsverhältniß entweder ſchon ſeine Erledigung gefunden hat, oder aber, als von dem Beſitze der Urkunde unabhängig, von den betreffenden Parteien gar nicht beſtritten und eben ſo wenig gegen die Zuläſſigkeit des Mortificationsverfahrens ein Einwand erhoben wird. Hier handelt es ſich nur um die formelle Beſeitigung eines, nach dem dermaligen Anſcheine ſonſt nicht weiter erheblichen Documentes, und das darauf abzweckende Verfahren kann in das Gebiet der ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden, ſondern fällt den Herzoglichen Stadtgerichten und Aemtern, als den mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Behörden, zu.

Die ſämmtlichen vorgenannten Gerichte haben ſich die obigen Grundſätze bei vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Wolfenbüttel, den 5. Junius 1845.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 26.

Braunſchweig, den 20. Juni 1845.

Bekanntmachung, der Herzoglichen Kreis=Direction Braunſchweig, die mit dem von Schillſchen Monumente vor hieſiger Stadt verbundene Invaliden=Stiftung betr. d. d. Braunſchweig, den 6. Juni 1845.

Mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats=Miniſteriums vom 31. v. Mts. Nro. 4101 ſind, auf Anſuchen des Partikuliers Friedrich von Vechelde hieſelbſt, der mit dem von Schillſchen Monumente vor hieſiger Stadt verbundenen Invalidenſtiftung alle Rechte und Befugniſſe, welche die frommen Stiftungen in den hieſigen Landen nach den Geſetzen genießen, verliehen worden; welches der hohen Verfügung zufolge zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Braunſchweig, am 6. Juni 1845.

Herzogl Braunſchw.=Lüneburgiſche Kreisdirection.

Pini.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 27.

Braunſchweig, den 29. Juli 1845.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunſchweig, die dem hieſigen Guſtav=Adolph=Vereine verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 21. Juli 1845.

Auf den Antrag des Vorſtandes des hieſigen Guſtav=Adolph=Vereins ſind dieſem Vereine, mittelſt Reſcripts des Herzogl. Staats=Miniſteriums vom 18. d. M. № 5517, die Rechte milder Stiftungen verliehen worden, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Braunſchweig, den 21. Juli 1845.

Herzogl. Braunſchw.=Lüneburgiſche Kreisdirection.

Pini.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 28.

Braunſchweig, den 29. Auguſt 1845.

Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 wegen allgemeiner Grundſätze in Betreff des Schutzes von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 20. Auguſt 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach die deutſche Bundesverſammlung in ihrer 21ſten diesjährigen Sitzung vom 19ten Junius d. J. nachſtehenden Beſchluß gefaßt hat:

Nachdem der Bundesbeſchluß vom 9ten November 1837 nur das geringſte Maaß des Schutzes feſtgeſtellt hat, welcher innerhalb des deutſchen Bundesgebietes den dort erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinſame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden iſt, ſo ſind ſämmtliche deutſche Regierungen über folgende Beſtimmungen zur Ergänzung des Beſchluſſes vom 9ten November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9ten November 1837 für mindeſtens zehn Jahre von dem Erſcheinen eines literariſchen Erzeugniſſes oder

Digitized by Google

Werks der Kunſt an zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutſchen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber ſolcher literariſcher Erzeugniſſe und Werke der Kunſt, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben gewährt.

2. Werke anonymer oder pſeudonymer Autoren, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Academieen, Univerſitäten u. ſ. w.) herrühren, genießen ſolchen Schutzes während dreißig Jahren von dem Jahre ihres Erſcheinens an.

3. Um dieſen Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem deutſchen Staate, in welchem das Originalwerk erſcheint, geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. ſ. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ob, und zwar ſolidariſch, in ſo weit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegenſtehen.

5. Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreiſe einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu beſtehen, welche bis auf **1000** Exemplare anſteigen kann, und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.

6. Außerdem ſind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch hö-

Digitized by Google

here Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu **1000** Gulden zu verhängen.

7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen.

ſo wird derſelbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden ſämmtliche Unterthanen angewieſen, ſich nach deſſen Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **20.** Auguſt **1845.**

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunſchweig, den 29. Auguſt 1845.

Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, die Unterdrückung des Sclavenhandels betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. Auguſt 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach die Deutſche Bundesverſammlung in ihrer einundzwanzigſten diesjährigen Sitzung am 19. Junius d. J. nachſtehenden Beſchluß gefaßt hat:

In voller und gerechter Anerkennung der Geſinnungen und Grundſätze chriſtlicher Menſchenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oeſterreich, Preußen und Rußland zu dem, wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geſchloſſenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunſche beſeelt, ſo viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieſes verbrecheriſchen Handels mitzuwirken, haben ſich ſämmtliche deutſche Regierungen dahin vereinbart, daß von denſelben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß ſoll, wo diesfalls durch beſtehende Strafgeſetze nicht bereits Fürſorge getroffen iſt, der Negerhandel gleich dem Seeraube beſtraft, in denjenigen Bundesſtaaten aber, deren Geſetzgebung

Digitized by Google

des Seeraubes nicht beſonders erwähnt, mit der Strafe des Menſchenraubes oder mit einer ähnlichen ſchweren Strafe belegt werden,

ſo wird derſelbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden ſämmtliche Unterthanen angewieſen, ſich nach deſſen Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. Auguſt 1845.

(*L.* S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 30.

Braunſchweig, den 3. October 1845.

Bekanntmachung, des Herzogl. Ober=Sanitäts=Collegiums, das zu dem Geſetze vom 21. März 1843, wegen des Handels mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften gehörige Verzeichniß A. betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 17. September 1845.

Da der Mohrrübenſaft, Roob Dauci, in einigen Gegenden des Landes als Verſüßungsmittel von Speiſen und Getränken, alſo als Surrogat für Zucker und gewöhnlichen Syrup, eine ziemlich ausgedehnte Anwendung erleidet, und für dieſen Zweck früher von den Kaufleuten geführt worden iſt, ſo wird hiemit in Beziehung auf das Geſetz vom 21. März 1843, den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften betreffend, und mit Genehmigung des Herzogl. Staats=Miniſteriums bekannt gemacht, daß in dem zu dem angezogenen Geſetze gehörenden, am 19. Januar 1844 von uns veröffentlichten Waarenverzeichniſſe A., Seite 33 die Worte: Roob Dauci, Mohrrübenſaft, zu ſtreichen ſind, um den Kaufleuten auch

Digitized by Google

fernerhin gleiche Berechtigung zum Handel damit, wie den Apothekern, zu ertheilen.

Braunſchweig, den 17. September 1845.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Ober-Sanitäts-Collegium.

Bode.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunſchweig, den 5. November 1845.

Geſetz, die Feſtſtellung des Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 23. October 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach der gegenwärtig beſtehende, durch das Geſetz vom 5. November 1842 publicirte Zolltarif mit dem Ende des Jahres 1845 ſeine Gültigkeit verliert und Wir deshalb in Gemeinſchaft mit den ſämmtlichen Staaten des Zollvereins einen neuen Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 feſtgeſtellt haben, auch zu deſſen Ausführung, ſo wie zu der fortdauernden Gültigkeit des Geſetzes vom 5. November 1842, die einſtweilige Modification einiger Poſitionen des Vereinszolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände erfolgt iſt, ſo beſtimmen Wir, wie folgt:

In ſämmtlichen Theilen Unſeres Herzogthums mit Ausnahme des Bezirks der Herzogl. Kreisdirection Gandersheim öſtlich der Leine und der Herzogl. Aemter Harzburg und Thedinghauſen ſoll für die Jahre 1846, 1847 und 1848 der anliegende

Digitized by Google

Zolltarif in Kraft treten; daneben ſollen jedoch die in dem Geſetze vom 5. November 1842, die einſtweilige Modification einiger Poſitionen des Vereinszolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, enthaltenen beſonderen Beſtimmungen noch ferner bis auf Weiteres zur Anwendung kommen.

Unſere Behörden und Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, am 23. October 1845.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special = Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

---

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächſe in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinſpülig;
4. Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;
8. Fiſche, friſche, und Krebſe (Flußkrebſe); desgleichen friſche unausgeſchälte Muſcheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröſtet oder ungeröſtet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu; auch Heuſaamen;
10. Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

Digitized by Google

12. Glaſur= und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effecten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau= und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

   Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in loſen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Perſonen= oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Waſſerfahrzeuge, letztere mit Einſchluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienſtücke, inſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder inſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienſtücke einführen, als ſie beim Ausgange an Bord hatten; Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;
17. Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche, beſonders naturhiſtoriſche Sammlungen öffentlicher Anſtalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;

Digitized by Google

20. Obſt, friſches;
21. Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf= und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer, (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch=, Kalk=, Schiefer=, Ziegel= und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl= und grobe Schleif= und Wetzſteine in demſelben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen iſt;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;
30. Treber und Treſter.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

№		nſäṭe nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
1	**Abfäl** vo Gl ge de Se Le wo fäll ge ſpä zer	frei.	—	—	52½	
2	**Baum**					
	a) Ro	frei.	—	—	52½	
	b) Ba ode					
	1. un	3	30	—	—	18 in Fäſſern u. Kiſten.
	Anmerk	5	15	—	—	13 in Körben.
	2. un all	14	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Ba nen, Thi Sp und waa ſpin					

*) Die unt

bgabenſätze						
em r=Fuß ntheilung lers 24ſtel),		nach dem 24½=Gulden=Fuß beim				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	—	26¼	—	—	
—	—	—	17½	—	—	
—	—	—	26¼	—	—	
—	—	—	17½	—	—	
—	—	2	20	—	—	23 in Kiſten. 9 in Körben.
—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
—	—	—	35	—	—	
—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
—	—	2	37½	—	—	

Digitized by Google

№		ätze nach dem ½=Gulden=Fuß beim gang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	c)	22½	—	—	
	d)	15	—	—	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e)	—	—	—	
	Anme				
	»				
	»				
	»				
	f) E 1.	45	—	—	

Digitized by Google

bgabenſätze						Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
em r=Fuß ıtheilung ılers) 24ſtel), ı Ausgang.		nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang.		Ausgang.		
ıthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	10	30	—	—	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	17	30	—	—	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
frei.	—	frei.	—	frei.	—	
—	—	—	17 1/2	—	—	

Digitized by Google

…abenſätze					Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht
…uß …lung …ſtel), …gang. (Sgr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang.		Ausgang.		
(Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	17½	—	—	
—	1	10	—	—	
—	—	24	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	1	45	—	—	
—	—	4¼	—	—	
—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

№	…nſätze nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
10					
	1	45	—	—	
	5	15	—	—	23 in Fäſſern u. Kiſten.
	7	52½	—	—	13 in Körben und Geſtellen.
	0	30	—	—	23 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
	)	30	—	—	
	ŀ	—	—	—	17 in Kiſten.
	)	15	—	—	

…benſätze					Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
…ng. …gr. …gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Pfund.
—	1	45	—	—	
—	5	15	—	—	
—	14	—	—	—	
—	35	—	—	—	
—	52	30	—	—	
—	17	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
—	1	10	—	—	
15 (12)	frei.	—	—	52½	
5 (4)	frei.	—	—	17½	

2

Digitized by Google

	…enſätze				
	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
14					
	10	30	—	—	23 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Ballen.
15					
16					
	—	17½	—	—	
17	frei.	—	—	17½	
18					
	192	30	—	—	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19					

№		ätze nach dem B=Gulden=Fuß beim ...ang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	ter Dral tirte Ta	30	—	—	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren ſonſtige und Gloc Verbind Kupfer=	30	—	—	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. B G B fei zu ni ga				
20	**Kurze Wa** Waaren, g nen Metall aus Perlm gefertigt, o ren aus vo baſter, Be Holz, Hor Meerſchaum unechten S caillerie=W ſchmuck, T aus unedle weder meh in Verbind len, Lava, unechten St				

Abgabenſätze							Für **Tara** wird vergůtet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem Thaler-Fuß (der Eintheilung des Thalers ſtel und 24ſtel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
ng.	Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	—	—	87	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	—	10	30	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	—	14	—	—	—	

Digitized by Google

№	W[…]	[…]ätze nach dem […]=Gulden=Fuß beim […]ang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1.				
	Anmerk. 2.	17½	—	—	
	c) Grobe S[…] Blaſebälg[…] arbeiten	30	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Le[…] Brüſſeler[…] weißgare[…] ment, S[…] Schnalle[…] nen Met[…] Leder un[…]	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengar[…] ren:**				
	a) Rohes G[…]	17½	—	—	
	b) Gebleicht[…]	45	—	—	
	c) Zwirn .	30	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	d) Graue P[…]	10	—	—	
	e) Rohe (u[…] Drillich	30	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem …Thaler-Fuß (der Eintheilung des Thalers …ſtel und 24ſtel), beim …gang. Sgr. (Sgr.)	Abgabenſätze nach dem …Thaler-Fuß, beim Ausgang. Rthlr.	Abgabenſätze nach dem …Thaler-Fuß, beim Ausgang. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Xr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Ausgang. Fl.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	—	—	19	15	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	—	—	38	30	—	—	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
—	—	—	96	15	—	—	23 in Kiſten. 11 in Ballen.
—	—	—	7	—	—	—	16 in Kiſten.

Digitized by Google

enſätze				
nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
frei.	—	5	15	
—	—	—	—	
4	22½	—	—	
14	—	—	—	24 in Kiſten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc nur beim Eingange in Flaſchen. 11 in Ueberfäſſern.
2	20	—	—	
14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. nur b. Eingange in Flaſchen. 11 in Ueberfäſſern.
6	25	—	—	16 in Fäſſern und Töpfen.

Digitized by Google

…benſätze					Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
…g.	Eingang.		Ausgang.		
…kr. …kr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
-	1	45	—	—	
-	3	30	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
-	3	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
-	7	—	—	—	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
-	11	22½	—	—	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
-	1	45	—	—	

Digitized by Google

...ſätze nach dem ...½=Gulden=Fuß beim ...gang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht
	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	22½	—	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen= und anderm harten Holz und in Kiſten. 10 in anderen Fäſſern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	15	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	25	—	—	20 in Kiſten von 1 Cntr. und darüber. 16 in Kiſten unter 1 Centner. 11 in Fäſſern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
)	15	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
3	30	—	—	13 in Fäſſern, Kiſten und Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

…uß …ung …el), …ang. Sgr. (Sgr.)	abenſätze nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	7	—	—	—	13 in Fäſſern. 4 in Ballen.
—	3	30	—	—	
—	9	37½	—	—	12 in Fäſſern, Seronen und Kanaſterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
—	19	15	—	—	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen verpackt ſind.
—	26	15	—	—	
—	19	15	—	—	23 in Kiſten.

Digitized by Google

…enſätze					
	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.		
…)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	2	55	—	—	
	—	3½	—	—	

…ngsabgabe.			
…r.	Fl.	Xr.	
	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 13 in Kiſten.
	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen= und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 16 in Kiſten v. 8 Cntr. u. darüber. 13 in Kiſten unter 8 Centner. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	8	45	
	7	—	11 in Fäſſern.

Digitized by Google

…benſätze					
	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.		
…g. …r. (…r.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
–	1	45	—	—	
–	8	45	—	—	16 in Kiſten. 6 in Ballen.
–	17	30	—	—	
–	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
–	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
–	38	30	—	—	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
–	10	30	—	—	13 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

	…benſätze				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
…g …), …g. …r. (…r.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Pfund.
2 —	3	30	—	—	13 in Fäſſern.
3					
—	14	—	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Ballen.
—	19	15	—	—	
—	192	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
·	96	15	—	—	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
3					
·	1	45	—	—	13 in Kiſten.
·	5	50	—	—	6 in Ballen.
·	17	30	—	—	16 in Kiſten.
3					

Digitized by Google

…benſätze					Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
	Eingang.		Ausgang.		
…g. …Xr. …r.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
-	17	30	—	—	
3					
-	—	52½	—	—	
-	17	30	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten.
c	—	4¼	—	—	
-	—	—	—	—	
-	—	1	—	—	

...ſätze nach dem ...½=Gulden=Fuß beim ...ngang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
–	17½	—	—	
5	15	—	—	16 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Ballen.
7	30	—	—	20 in Kiſten. 9 in Ballen.
7	30	—	—	
5	15	—	—	13 in Fäſſern und Kiſten.
—	17½	—	—	
...ei.	—	—	52½	
—	35	—	—	
8	45	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
17	30	—	—	
17	30	—	—	
43	45	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.

…abenſätze					
…ß …ng …el), …ang. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
—	17	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
—	87	30	—	—	
—	2	20	—	—	
—	8	45	—	—	
—	5	15	—	—	
—	3	30	—	—	
—	—	17½	—	—	
—	1	45	—	—	
—	1	10	—	—	
—	—	17½	—	—	
—	—	52½	—	—	
—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

…ätze nach dem …½-Gulden-Fuß beim …gang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	30	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
3	45	—	—	
…i.	—	3	30	
4	—	—	—	16 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Ballen.
37	30	—	—	20 in Kiſten. 7 in Ballen.
52	30	—	—	
35	—	—	—	

Digitized by Google

…abenſätze					Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
…fuß …lung … ſtel),	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
…gang.	Eingang.		Ausgang.		
Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	3	30	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Körben.
—	1	45	—	—	
—	5	50	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Körben.
—	17	30	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben.
—	3	30	—	—	10 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Körben.
—	17	30	—	—	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück			
a)	von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln	1⅓	Rthlr. oder	2 Fl.	29 Xr.
b)	von Ochſen u. Zuchtſtieren	1	» »	1 »	45 »
c)	» Kühen und Jungvieh.	½	» »	— »	52½ »
d)	» Schweinen u. Schafvieh	⅙	» »	— »	17½ »

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu=Berun (die Straße über Neu=Berun ausgeſchloſſen) ein= und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu=Berun (die Straße über Neu=Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu=Berun ein= und rechts der Oder wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Centner			
	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei=, Bürſtenbinder=, Eiſen=, Glas= und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug= und Strumpf=, Tuch= und Filzwaaren (41. c.);				
a) inſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20

Digitized by Google

	Vom Centner Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.
4. Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25 m u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
4. Von rohem Zucker und Farin . . .	—	20 (16)	1	10
5. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelſäure (5. o.); außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25 r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. m.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.) wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salzadminiſtration unter Kontrole der Königlichen Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.) von der Tonne 10 Sgr. od. 35 Xr.

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter № 11 nicht beſonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . 3 Sgr.

Digitized by Google

11. Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 2 Sgr.

II. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein= und Ausgange höher belegten Gegenſtänden an Durchgangs=Abgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu=Berun ein= und links der Oder oder auf der Straße über Neu=Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausſchluß der Durchfuhr auf den nachſtehend unter **B.** bezeichneten Straßenzügen), vom Centner 10 Sgr. od. 35 Xr.

B. von Waaren, welche

1. über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein= und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4. über die Grenzlinie von Schuſterinſel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeſchloſſen) ein= und wieder ausgehen,

vom Centner . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

C. Von Vieh, welches auf den vorſtehend unter **B** bezeichneten Straßen durchgeführt wird, ſo wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinſeite ein= und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neu=

burg am Rhein und Mittenwald in Bayern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar

	Vom Stück			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Zuchtſtieren, Kühen und Jungvieh	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Centner, der Zoll-Centner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von deſen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$	= 1000	Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120	= 1000	Bayerſchen Pfunden,
2000	= 1000	Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$	= 1000	Württembergiſchen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$	= 1000	Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15	Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28	= 25	Bayeriſchen Pfunden,
2	= 1	Rheinbayeriſchem Kilogramm,
14	= 15	Württembergiſchen Pfunden,
14	= 15	Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Centnern zu 110 Pfunden,

Digitized by Google

Zoll-Centner:
28 = 25 Bayeriſchen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebung wird Tara genannt

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrop u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermitte-

Digitized by Google

lung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht überſteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zoll-Behörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

   Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, entweder ſich mit der Tara-Vergütung für

Digitized by Google

8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchs-Recht gegen Anwendung deſſelben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e) Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung, Abſchnitt III.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
die Ladung eines einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
die Ladung eines zweiſpännigen Fuhrwerks zu vierund zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das

Digitized by Google

darin vorhandene Material, in ſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Declaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſiſication außer Betracht.

V. **Sind in einem nnd demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.**

Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung, ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welche von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt. Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VI. **Die Declaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. № 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben**

nach dem höhern Tariffſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgaben=Entrichtung nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

1. ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hall=amt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. ſofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs= oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſein würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a) 2.

c) Waaren, dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt=Zoll= oder Haupt=Steueramt oder eine andere competente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein=Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen, und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle=Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

Digitized by Google

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als ſechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klaſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläſſig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von 10 Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter

Digitized by Google

$^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beſchränkungen vorbehalten.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 32.

Braunſchweig, den 5. November 1845.

Geſetz, die Feſtſtellung des Zolltarifs für den öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Herzogl. Kreis=Direction Gandersheim und der Herzogl. Aemter Harzburg und Thedinghauſen auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 23. October 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach wir mit den übrigen Mitgliedern des Zollvereins Uns dahin vereinbart haben, den auf die Jahre **1844** und **1845** für den öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Herzogl. Kreisdirection Gandersheim, und die Herzogl. Aemter Harzburg und Thedinghauſen erlaſſenen Zolltarif auch für die Jahre **1846, 1847** und **1848** mit den unten zu bezeichnenden Modificationen in Kraft treten zu laſſen, hierzu auch die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände erfolgt iſt, ſo beſtimmen Wir, daß der für die obengenannten Landestheile durch Unſer Patent vom **20.** December **1843** publicirte Zolltarif auch für die Jahre **1846**, **1847** und **1848** mit der Abänderung in Gültigkeit treten ſoll, daß

Digitized by Google

1) die Eingangsabgabe für hölzerne Hausgeräthe, (Meubles), und andere Tiſchler=, Drechsler= und Böttcher=Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing, oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere (Abth. II. pos. 9. e.) auf 2 ℛ vom Centner,
2) die Eingangsabgabe für grobe Schuhmacher=, Sattler= und Täſchner=Waaren; Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder= oder Polſterarbeiten (Abth. II. pos. 14. c.) auf 6 ℛ vom Centner, und
3) die Eingangsabgabe von Oel in Fäſſern eingehend, (Abth. II. pos. 19.), auf 1 ℛ vom Centner,

erhöhet wird.

Unſere Behörden und Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 23. October 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 33.

Braunſchweig, den 5. November 1845.

Verordnung, die Zuſammenberufung des fünften ordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 31. October 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nach Anſicht des §. 128 des Landesgrundgeſetzes haben Wir beſchloſſen Unſere getreuen Stände zur Eröffnung des fünften ordentlichen Landtags um Uns zu verſammeln.

Wir verordnen daher, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung ſich Montags, den 17ten künftigen Monats, in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig einfinden, um in Gemäßheit der Geſchäftsordnung das Legitimationsverfahren zu beginnen, und werden demnächſt wegen Eröffnung des Landtages das Weitere verordnen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 31. October 1845.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

von Schleinitz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunſchweig, den 25. November 1845.

Verordnung, die Publication des zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins und Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und den übrigen Mitgliedern des Steuervereins unterm 16. October d. J. abgeſchloſſenen Vertrags, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 20. November 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg &c. &c.

Demnach Wir in Gemeinſchaft mit Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins unterm **16.** October d. J. wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe einen Vertrag haben abſchließen laſſen, und zur Ausführung deſſelben, ſo wie der dazu gehörigen Uebereinkünfte:

I. wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

II. wegen des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein;

III. wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den nach der Uebereinkunft **II.** dem Zollvereine angeſchloſſenen Königlich Hannoverſchen Gebietstheilen;

Digitized by Google

IV. wegen des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigſcher Gebietstheile an den Steuerverein;

V. wegen der in den Communionbeſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben; und

VI. wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs;

die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände ertheilt worden iſt, ſo wollen Wir den vorgedachten Vertrag ſammt den dazu gehörigen Uebereinkünften I. bis VI. hiermit zur allgegemeinen Kenntniß bringen und haben ſich Unſere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend danach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, am 20. November 1845.

Wilhelm, Herzog. LS

F. Schulz.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits,

und

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andrerſeits,

wegen

Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

ſo wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig einerſeits,

und

Seine Majeſtät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andrerſeits,

von gleichem Wunſche beſeelt, die gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen Ihren Staaten ſowohl, als auch überhaupt zwiſchen den beiderſeitigen Zoll- und Steuer-,

vereinen, im gemeinſamen Intereſſe derſelben, durch Erneuerung und Vervollſtändigung der ſeit dem Jahre 1837 beſtandenen Verträge, möglichſt zu fördern, haben zu dieſem Zwecke Verhandlungen eröffnen laſſen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtat der König von Preußen Allerhöchſt Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig Höchſt Ihren Finanz-Director Auguſt von Geyſo, Ritter des Herzoglich Braunſchweigſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſt Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltſchen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens vierter Claſſe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnach-

Digitized by Google

barliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen, ſo verpflichten dieſelben Sich, dem Schleichhandel zwiſchen ihren Landen und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſein. Zur Erreichung dieſes Zwecks iſt die in der Anlage **I.** beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwiſchen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollſtändiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der vorſpringenden Lage verſchiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, ſowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbeſondere auch für den beiderſeitigen Verkehr entſtehen, ſind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuſchließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeſchloſſene Gebietstheile, die inmittelſt abgelaufenen Anſchlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden demnach:

1) die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode

Digitized by Google

dem Zollvereine ferner anſchließen, dergeſtalt, daß die Uebereinkunft litt. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung ſtehenden, die ſteuerlichen Verhältniſſe jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und ſonſtigen Verabredungen, für die Dauer dieſes Vertrages in Kraft erhalten werden ſollen;

2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:

a. dem Amte Polle,

b. der Stadt Bodenwerder,

c. einem Theile des Amts Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen;

d. den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;

e. den Ortſchaften Croya und Zicherie, nebſt Kaiſerswinkel, Amts Kneſebeck;

f. den Ortſchaften Ohrum, Dorſtadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;

g. den Ortſchaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine und

h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelſt der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Ueber die Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den unter 2a bis h gedachten Gebietstheilen iſt die, in der Anlage III. enthaltene beſondere Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Braunſchweig, geſchloſſen worden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Aus gleichen Rückſichten werden Seine Majeſtät der König von Preußen

a. die rechts der Weſer und der Aue und die am linken Weſerufer, von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden;
b. das Dorf Würgaſſen und
c. den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belaſſen, dergeſtalt, daß die über die ſteuerlichen Verhältniſſe jener Landestheile geſchloſſene Uebereinkunft litt. D. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, nebſt allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieſes Vertrages, in Kraft erhalten werden ſollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghauſen;
b. den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebſt Oeſtrum, Oelsburg und Oſtharingen;
c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der, an der Grenze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle;
d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;

Digitized by Google

e. der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
f. den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode;
g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Rienhagen;
h. den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunſchweigſchen Antheile an Woltorf im Amte Wechelde;
i. dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelſt der in Anlage **IV.** enthaltenen Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Artikel 6.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig ſind übereingekommen, nach näherm Inhalte der, in der Anlage **V.** getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Beſitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuſchließen.

Artikel 7.

Zur fernern Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über beſondere, dem Meſſ- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenſeitigen Verkehr betreffende Gegenſtände, mittelſt derjenigen beſondern Ue-

Digitized by Google

bereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage **VI**. beigefügt iſt.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverſchen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einſchluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner ſein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerſeits und den Regierungen des Steuervereins andrerſeits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweiſe an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig einen Commiſſarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, inſoweit dieſe Verhandlungen die Ausführung der geſchloſſenen Verträge betreffen, jedoch ohne entſcheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallſiges Erſuchen etwaige Communicationen zwiſchen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demſelben unter I. bis VI. angeſchloſſenen Uebereinkünfte iſt bis zum 1. Januar 1854 feſtgeſetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieſelben in Ausführung gebracht werden ſollen, eine nähere Verabredung baldigſt getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald ſämmtlichen be-

Digitized by Google

theiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Documente möglichſt beſchleunigt werden und ſpäteſtens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geſchehen.

Urkundlich iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Carl Albert
von Kamptz.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo
(*L. S.*)

Dr. Otto Carl Franz Joſeph
Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl
Albrecht.
(*L. S.*)

Digitized by Google

I.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins, andrerſeits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſene, ihrer Verfaſſung entſprechende Maßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es ſollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen ſolche Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieſelben mit einer Abgabe belegt ſind, dorthin einzuſchwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angeſtellten der contrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maßregeln bereitwillig leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Zoll-(Steuer-)Contraventionen dienlich

ſind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll(Steuer-)Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſer Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der beſondern Verfaſſung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demſelben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet ſind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angeſtellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, ſowie die ſonſtigen Angeſtellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Geſetze verpflichtet ſind, haben auch ohne beſondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle geſetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabſichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieſes Staates von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll(Steuer-)Intereſſe verpflichteten Angeſtellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile ſoll es geſtattet ſein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen ſich auf das an-

Digitized by Google

grenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von ſolchen Contraventionen zu machen, worauf dieſe Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenſeitig übernommenen Verpflichtung, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung der Contravention behuf deren Beſtrafung führen könnten, gleich als wenn es ſich um eine gegen die eigene Zoll-(Steuer-) Geſetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates, in deſſen Gebiete ſie angehalten worden, oder eines mit dieſem im Zoll-(Steuer-)Verbande ſtehenden Staates ſind.

Im andern Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition, oder nach Ermeſſen, auch ohne eine ſolche, zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll-(Steuer-) Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgeſetzen geahndet, welche in dem Staate, in

Digitized by Google

welchem die Unterſuchung und Beſtrafung eintritt, hinſichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll=(Steuer=) Geſetze vorgeſchrieben ſind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derſelben abzumeſſenden Strafſätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins feſtgeſtellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinſicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Beſtimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Angeſtellten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(*L. S.*)

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl Albrecht.
(*L. S.*)

Digitized by Google

II.

Uebereinkunft

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins einerſeits, und Hannover andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amts Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen,
4) den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Fricken-mühle, Amts Gifhorn;
5) den Ortſchaften Croya und Zicherie nebſt Kaiſerswinkel, Amts Kneſebeck;
6) den Ortſchaften Ohrum, Dorſtadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;

Digitized by Google

7) den Ortſchaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und

8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landestheilen ſollen, den Bedürfniſſen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den in den Herzoglich Braunſchweigſchen, dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehö-

Digitized by Google

rigen Braunſchweigſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede ſtehenden Königlich Hannoverſchen Landestheilen auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeſchwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6);
b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe nach Maßgabe des Art. 7, und
c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten,

Digitized by Google

inſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicher-

Digitized by Google

heitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Königlich Hannoverſchen Landestheilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden die hiebei ſpeciell betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Commünen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuſchließenden Hannoverſchen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſt Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Digitized by Google

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuſchließenden Königlich Hannoverſchen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverſcher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuſchließenden Hannoverſchen Landestheilen, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in

letzterem, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 11.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die in den mehrerwähnten Hannoverſchen Landestheilen angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung untergeordnet ſein.

Digitized by Google

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenannten Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoverſchen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chauſſee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in den mehrerwähnten Hannoverſchen Gebietstheilen ſollen das Königlich Hannoverſche Hoheitszeichen, ſowie die einfache Inſchrift »Zollamt« oder »Steueramt« erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunſchweigſchen Haupt-Zollamte, deſſen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in jenen Hannoverſchen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverſchen Gerichten zwar nach Maßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 17.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich Hannoverſchen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Hannoverſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Hannover und den, dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangsabgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich Hannoverſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen und dem Gebiete des

Digitized by Google

Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Carl Albert von Kamptz.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl Albrecht.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo.
(*L. S.*)

Digitized by Google

III.

Uebereinkunft

zwiſchen

Braunſchweig und Hannover

wegen

der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeſchloſſenen Königlich Hannoverſchen Gebietstheilen.

Im Zuſammenhange mit der zwiſchen Hannover einerſeits und den Staaten des Zollvereins andrerſeits heute abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen Anſchließung verſchiedener Königlich Hannoverſcher Gebietstheile an den Zollverein, ſind von den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächſt nur auf Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Braunſchweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelſt der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anſchluſſe verſchiedener Königlich Hannoverſcher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugniſſen, bei

Digitized by Google

welchen eine Verſchiedenheit der Beſteuerung noch die gegenſeitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung beſonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwiſchen den gedachten Hannoverſchen Landestheilen und Braunſchweig, ſo wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinſtimmung der Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe vereinbart iſt, herzuſtellen, wollen Seine Majeſtät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichſtellung der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe mit den im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Beſteuerungsgrundſätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majeſtät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a. den Branntewein, und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daſelbſt beſtandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinſteuer, ingleichen eine Braumalzſteuer, nach Maßgabe der desfallſigen Herzoglich Braunſchweigſchen Steuergeſetzgebung, ſowohl den Steuerſätzen als auch den Erhebungs- und Controleformen nach eintreten laſſen.

Artikel 3.

In Betreff

c. des Tabacks

wollen Seine Majeſtät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen ſollte, daſelbſt die im Herzogthume Braunſchweig dann beſte-

Digitized by Google

hende Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Beſteuerung

d. des inländiſchen Weins

übernehmen Seine Majeſtät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwiſchen Preußen und Braunſchweig vereinbarte Weinſteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverſchen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Moſt von Privaten betrieben werden ſollte.

Artikel 5.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden die den vorſtehenden Verabredungen entſprechenden Geſetze und Verordnungen erlaſſen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbeſondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufſichtsbeamten, deren dienſtliche und ſonſtige Verhältniſſe und die obere Leitung des

Digitized by Google

Steuerdienſtes betrifft, ſollen eben dieſelben Verabredungen maßgebend ſein, welche in der zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen Anſchließung der in Rede ſtehenden Königlich Hannoverſchen Landestheile an den Zollverein, hinſichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden ſind.

Artikel 8.

In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen wird zwiſchen Hannover und Braunſchweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverſchen Landestheile, eine Gemeinſchaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzſteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt werden.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl Albrecht.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo.
(*L. S.*)

Digitized by Google

IV.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerſeits, und Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigſcher Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzogl. Amte Thedinghauſen,

2) den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven

Bodenburg und Oeſtrum,
Oelsburg und
Oſtharingen,

3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Grenze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle,

4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der

Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,

5) der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,

6) den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode,

7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,

8) den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunſchweigſchen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,

9) dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntewein und Bier bei.

Die in Folge des Anſchluſſes dieſer Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwiſchen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete ſollen, den Bedürfniſſen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in denſelben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzſteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Hannoverſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtra-

tiven Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Hannover beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimung wegen auch in den fraglichen Braunſchweigſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen den in Rede ſtehenden Herzogl. Braunſchweigſchen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeſchwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus dieſem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinſichtlich welcher die bisherigen Verhältniſſe unverändert beſtehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei ſeinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in dieſem beſtehenden Verbrauchs-Abgabe von inländiſchem Biere unterliegt) und endlich ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-

Digitized by Google

Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunſchweigſche Geſetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg betreffend, ſoll ſeinem ganzen Umfange nach wieder hergeſtellt und auf die im Artikel 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Verſorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverſchen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuſchließenden Braunſchweigſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einſeitige Rechnung erheben zu laſſen, jedoch wird dem Grundſatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaats nicht höher als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlags- und Octroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs iſt verabredet, daß, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheile, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbeſteuer nicht herangezogen werden ſollen, wenn ſie ſelbſt oder die in deren Dienſten ſie ſtehen, im Braunſchweigſchen zu dieſem Handel oder Gewerbe befugt ſind.

Auf ganz gleiche Weiſe wird es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunſchweigſcher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, insbeſondere die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſoll in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverſchen oberſten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in Höchſt Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braun-

Digitized by Google

ſchweigſchen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majeſtät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunſchweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die in den anzuſchließenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen angeſtellten Steuerbeamten ausſchließlich der Königlich Hannoverſchen Regierung untergeordnet ſein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienſt angeſtellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunſchweigſchen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuſchließenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen ſollen das Braunſchweigſche Hoheitszeichen, ſowie die einfache Inſchrift »Steueramt« erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzſteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunſchweigſchen Landesfarben verſehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunſchweigſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung iſt befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverſchen Grenzſteuerämtern 1. Claſſe oder Hauptſteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwieſen werden,

Digitized by Google

einen Controleur abzuordnen, welcher bei denſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgaben-Syſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in den anzuſchließenden Braunſchweigſchen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunſchweigſchen Gerichten nach Maßgabe der daſelbſt in Gemäßheit des Artikels 2. dieſer Uebereinkunft zu publicirenden Geſetze, und ſo weit dieſe ausdrücklich entgegenſtehende Beſtimmungen nicht enthalten, nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 16.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiſcirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der, den desfallſigen im Steuervereine geltenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu berechnenden, Denuncianten-Antheile der Herzoglich Braunſchweigſchen Staats-Caſſe zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Steuervergehen von Braunſchweigſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in

Beziehung auf die dem Steuervereine anzuſchließenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinſteuer zwiſchen dem Steuervereine und Braunſchweig, ſo wie rückſichtlich der Bierſteuer zwiſchen den an derſelben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunſchweig ſtattfinden.

Der Ertrag dieſer Einkünfte ſoll nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunſchweigſchen Landestheilen derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den fraglichen Braunſchweigſchen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl Albrecht.
(*L. S.*)

Digitized by Google

V.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig,

die in den Communion-Beſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben

betreffend.

Artikel 1.

Vorbehältlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zuſtehenden Hoheitsrechte werden angeſchloſſen:

I. dem Steuervereine:

a. die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldſcheidungshütte, der Meſſinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,

b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,

c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,

d. die Stollen-Wohnungen in der Feldmark Goslar,

II. dem Zollvereine:

a. die Saline Juliushall bei Harzburg,

b. die ſ. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbeſondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaſchenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,

Digitized by Google

c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde,

d. der Friſchofen bei Badenhauſen.

Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

1) in den, dem Steuervereine angeſchloſſenen Communion-Beſitzungen (Art. 1 № I.) die im Königreiche Hannover geltenden Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, ſowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,

2) in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen (Art. 1 № II.) aber die in den zunächſt belegenen Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheilen, in Folge des Anſchluſſes derſelben an den Zollverein, erlaſſenen Abgabengeſetze und Verordnungen, ſowie den Zolltarif für den Harz-Leine-Diſtrict,

in Anwendung bringen, und ſolche durch das Communion-Bergamt zu Goslar daſelbſt publiciren laſſen.

Etwaige Abänderungen dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächſt belegenen Königlich Hannoverſchen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächſt belegenen Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheile eingeführt werden, ſollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabenſyſteme vereinten Communionbeſitzungen in Kraft treten, und durch das Communion-Bergamt zu Goslar in denſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgaben-Verwaltung ſteht in den unter 1 genannten Communion-Beſitzungen der Königlich Hannoverſchen Regierung, in den unter 2 gedachten Commu-

Digitized by Google

nionbeſitzungen der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zu. Die Steuer= oder Zollbeamten ſind von der betreffenden Verwaltung einſeitig anzuſtellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion ſollen letztere, inſoweit ſie dem Steuervereine angeſchloſſen ſind, den einſeitig Hannoverſchen Unterthanen, inſoweit dieſelben aber dem Zollvereine angeſchloſſen ſind, den einſeitig Braunſchweigſchen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgeſtellt werden, das hiernach für die geſammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $4/7$ an Hannover und zu $3/7$ an Braunſchweig fallen.

Der ausſchließliche Debit mit Salz ſoll — ohne gegenſeitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeſchloſſenen Communion=Beſitzungen der Königlich Hannoverſchen Regierung, in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Communion=Beſitzungen aber der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zuſtehen.

Artikel 4.

In Contraventionsſachen gegen die nach Artikel 2 in den Communion=Beſitzungen geltenden Abgaben=Geſetze ſollen competent ſein:

1) für die dem Steuervereine angeſchloſſenen Communion=Beſitzungen:
   a. in erſter Inſtanz das Communion=Bergamt zu Goslar,
   b. in zweiter Inſtanz die Königlich Hannoverſche Juſtiz=Canzlei zu Göttingen,
   c. in letzter Inſtanz das Königlich Hannoverſche Ober=Apellations=Gericht zu Celle;

2) für die Saline Juliushalle
   a. in erſter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunſchweigſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a. in erſter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunſchweigſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen;
4) für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhauſen,
   a. in erſter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Amt Seeſen und das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das Herzoglich Braunſchweigſche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunſchweigſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgeſetzen eine criminelle Unterſuchung und Beſtrafung zur Folge haben, ſollen für die dem Steuervereine angeſchloſſenen Communion-Beſitzungen von den im Art. 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeſchloſſenen Communiongebietstheile von den, in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten Herzoglich Braunſchweigſchen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Geſetzen, ohne Rückſicht auf die in ſonſtigen Civil- und Criminal-Rechtsſachen in Frage kommenden Jahre des Directorii, unterſucht und entſchieden werden.

Das Gericht, in deſſen Bezirke das Vergehen begangen worden, iſt das competente.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

Auguſt von Geyſo.
(L. S.)

Digitized by Google

VI.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits, und Hannover nnd den übrigen Staaten des Steuervereins andrerſeits,

wegen

Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von ſteuervereinsländiſchen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunſchweigſchen Meſſen gebracht und von dort von ihnen ſelbſt oder von Käufern aus den Steuervereinsſtaaten in dieſelben zurückgebracht werden, ſollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, inſofern die deshalb vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch ſollen auf den Meſſen in Braunſchweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abſtammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins ſich befinden,

Digitized by Google

und von ſteuervereinsländiſchen Gewerbetreibenden auf die Meſſen zu Braunſchweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, ſollen dort einer Eingangsſteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen dieſe ſteuerfreie Zurückführung geſtattet iſt, ſollen forderſamſt näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsſtaaten wollen, mit Rückſicht auf die geringeren Steuerſätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugniſſen der Steuervereinsſtaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze, nicht erheben laſſen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen.

Die Steuervereinsſtaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugniſſen der Zollvereinsſtaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieſer Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen; —

ſo wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugniſſen, welche dermalen im Steuervereine ſchon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, beſteuert werden, falls jene Erzeugniſſe zollvereinsländiſchen Urſprungs ſind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsſeitig ermäßigten Eingangsabgabenſätze erheben laſſen. Wegen der erforderlichen Urſprungs-Legitimation der in den

Digitized by Google

anliegenden Verzeichniſſen aufgeführten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabrikate der Königlich Hannoverſchen und Herzoglich Braunſchweigſchen Communion-Hüttenwerke ſollen ſowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelaſſen werden.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen; für Honigkuchen und Pfeffernüſſe iſt dieſelbe jedoch gleichfalls zugeſtanden.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das an-

Digitized by Google

dere zur Weide oder zur Mäſtung vor der Blaſe eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, ſo wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh ſoll gegenſeitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Beſtellung ſolcher Grundſtücke, welche nicht ſelbſtſtändig, ſondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthſchaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenſeitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und ſonſtige Naturalabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienſt- oder Gemeinde-Verhältniſſes an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu präſtiren ſind, ſollen von Eingangsabgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſein, Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten iſt.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, inſofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläſſig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derſelben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten ſind, welche die contrahi-

Digitized by Google

renden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Syſteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen ſollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zuſtande in das erſtere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerſchneiden auf Sägemühlen;
b. Borke zur Lohebereitung;
c. Kreide zum Vermahlen;
d. Wachs zum Bleichen;
e. Glocken zum Umgießen;
f. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g. Gemälde zum Reſtauriren;
h. Wollene Waaren zum Walken, Waſchen oder Färben;
i. Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Beſcheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenſeitig zugeſtanden:

a. die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communion-Beſitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b. der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo

wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthſchaften, auch alten Schachttauen;

c. rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen **24** Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht, und

d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenſtände, wenn dieſelben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herſtammen, nämlich: Kalk, Quaderſteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenſeile, Holz, (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maſchinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maſchinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinſchaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweiſe unter Verſchluß geſetzt ſind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erſtern wieder eingeführt zu werden, ſo ſoll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsſtellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Reviſion wegen, nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verſchluß nicht abgenommen, ſondern, neben dem von dem Eingangsamte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, etwa anzulegenden Verſchluſſe beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenſtrecken ſoll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verſchluß, wenn ſolcher gut und dem Zwecke entſprechend gefunden

Digitized by Google

wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verſchluſſes abgeſtanden werden. Dieſe Erleichterung kann auch dann ſtattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweiſe ſondern im Ganzen unter Verſchluß gelegt ſind.

Auf gleiche Weiſe ſoll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieſelben urſprünglich abgegangen ſind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine ſpecielle Reviſion, wenn der Verſchluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen ſollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verurſachen würde, wird eine Vorabfertigung dieſer Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daſelbſt Seitens des Zollvereins zu ſtationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinſchaftlichen Grenzen ſoll eine, den gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſen entſprechende Anzahl von Zoll-(Steuer-)Aemtern mit angemeſſenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugniſſen beſtehen, und wird, ſo weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachſtehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf

und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußiſche und Lippe-Detmoldſche Gebiet auf funfzehn Silbergroſchen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußiſche Gebiet auf zehn Silbergroſchen für die Pferdelaſt, für eine Traglaſt aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine beſondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverſchen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürſtlich Heſſiſche Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurheſſiſche Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhauſen nach Elkershauſen,
b) von Friedland über Marzhauſen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
c) von Friedland über Marzhauſen und Gertenbach nach Hedemünden,
d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) von Kobbenſen über Sachſenhagen nach Hagenburg,

Digitized by Google

f) von Bückeburg über Kl. Bremen, ſo wie über Steinbergen nach der Weſer bei Rinteln,
g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbenſen,
h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haſte in die Gegend von Wunſtorf oder ſüdlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
i) von Unſen über Peetzen und Heſſen-Oldendorf auf Steinbergen,
k) von Hameln über Fiſchbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königl. Preußiſche Gebiet auf der Straße von Wuſtrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoverſche Gebiet auf den Straßen:
a) zwiſchen Nieſte und Kl. Almenrode,
b) zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippeſche Gebiet auf den Straßen:
a) zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
b) zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

Artikel 16.

Ferner ſind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsſtraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig getroffen worden.

Digitized by Google

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugeſtanden für alle auf der Harzburger Eiſenbahn transportirten Gegenſtände, welche auf dieſer Bahn oder von den Stationsorten derſelben auf directem Wege in das zunächſt belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzſteueramte 1ſter oder 2ter Claſſe verſehenen Steuerſtraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunſchweigſchen Hauptlande mit dem Harz- und Weſer-Diſtricte oder zur Verbindung einzelner Theile dieſer Diſtricte unter ſich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,
b) über Wartjenſtedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,
d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,
e) über Oker und die Stadt Goslar nach Aſtfeld und umgekehrt,

ſoll nur eine Controlegebühr von 1 Sgr. für jedes angeſpannte Zugthier erhoben werden.

Reiſefuhrwerke und Staatspoſten ſollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, ſo wie auch alle Transporte von Gegenſtänden, welche zuſammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe ſoll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:

für Pferde, Maulthiere, Eſel, Ochſen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf.,

Digitized by Google

für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh
3 Pf.

für jedes Stück erhoben werden.

Angeſpannte Zugthiere, ſowie Pferde unter dem Reuter, ſind von dieſer Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und ſonſtige derartige Gebühren ſollen bei den Steuerämtern auf den unter **1** und **2** gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunſchweig.

Auf allen, mit Zollämtern verſehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunſchweigſchen Harz- und Weſerdiſtrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, ſollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieſelben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugeſtanden werden, welche oben unter **A. 2.** näher bezeichnet ſind, und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung verſpricht demnach, dieſe Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weſerdiſtrict insbeſondere auf folgenden Straßen eintreten zu laſſen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeſchränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimſchen Aemtern,
b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
d) über Lutter am Barenberge und Seeſen in der Richtung auf Nordheim, Oſterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,

Digitized by Google

e) über Bornum und Seeſen in der ebengedachten Richtung,
f) von Bilderlahe über Seeſen in derſelben Richtung,
g) von Lamſpringe über Gernrode, Gandersheim und Oſterbruch nach den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen,
h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derſelben Richtung,
i) aus der Gegend von Hameln über Beſſingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhauſen oder Mühlenbeck in derſelben Richtung,
k) von der Weſer bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhauſen oder Mühlenbeck nach den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen,

ſo wie (bei allen unter a — k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(*L. S.*)

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(*L. S.*)

Auguſt von Geyſo.
(*L. S.*)

Franz Georg Carl Albrecht.
(*L. S.*)

Digitized by Google

I.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen ſteuervereinsländiſchen Erzeugniſſe, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen ſind, beziehungsweiſe von derſelben ganz frei bleiben.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	fgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-	Ctr	
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche einſchließlich Zwieback, in unbeſchränkter Quantität	A. E. A. resp. 25. p.	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a. friſche	A. E. A.	frei		
	b. trockene (Preſſhefen)	25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunſchw. Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, ſo wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet ſind, mit dem Honig	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fäſſern	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Bleierne Gewichte, Keſſel, Kugeln ꝛc.	3. b.	1	20	
7	Butter:				
	a. in Stücken	25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctr beim Eingange über die Herzoglich Braunſchweigſche Grenze.
	b. eingeſchlagene	25. g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgleich. Asphalt u. Asphaltplatten	33. a. resp. 37.	frei		

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	fgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-	Ctr	
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anm. 1.	frei		
10	Eſſig in Fäſſern	25. c.	1	—	
			pro Schef	Pr. fel	
11	Getreide und Hülſenfrüchte:				
	a. Weizen und Rocken .	9. a.	—	2	
	b. Alle übrigen Getreidearten u. Hülſenfrüchte		—	1	
12	Glas, grünes Hohlglas . .	10. a.	—	20	
13	» , weißes Hohlglas, ungeſchliffen oder mit abgeſchliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen der Glashütten über beſtimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausſchluß der aus außereuropäiſchen Hölzern gefertigten Gegenſtände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeſchlag	12. e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüſſe	25. p.	3	—	
16	Hopfen	13.	—	10	
17	Käſe aller Art, in unbeſchränkter Quantität . . .	25. o.	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-	Ctr	
19	Kupfer und Meſſing, geſchmiedetes, gewalztes, geſchlagenes und gegoſſenes Kupfer und Meſſing, Kupfer und Meſſingblech, auch Kupfer- und Meſſingdraht, roher	19. a.	3	—	
20	Kupfer- und Meſſingwaaren, gröbere, als: Keſſel, Pfannen und dergleichen	19. b.	6	—	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen, Seitens der Verfertiger dieſer Waaren.
21	Leder:				
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, imgleichen ſämiſch und weißgares Leder	21. a.	3	—	Desgleichen.
	b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.	6	25	

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ſgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-	Ctr	
22	Leinengarn, rohes	22. a.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgeſpinnſt und für Fabrikate aus demſelben.
23	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen), Segeltuch graues	22. d.	frei		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich u. Drillich	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg-	23	3	—	
26	Maſchinen, feine, aus Eiſen geſchmiedete	6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenſtände als feine geſchmiedete Maſchinen anzuſehen, ſind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3. und das Waaren-Verzeichniß zu demſelben maßgebend.
27	Mehl und ſonſtiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze, u. ſ. w.	25. q.	1	5	
28	Netze, Fiſcher-, Vogel- Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- u. Hanfgarn	22. e.	1	—	
29	Oel in Fäſſern (Rüböl) . .	26.	1	5	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
30	Reife, hölzerne (Faſſbänder)	12. Anm. zu e. u. h.	—	1	

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ſgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-	Ctr	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderſeitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausſchluß der mahlſteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	—	7½	Als Grenzbewohner ſind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortſchaften anzuſehen.
32	Seife, gemeine weiße . . .	31. b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelſteine, Klinker	33. a.	frei		
34	Steinkohlen	34	frei		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunſchweigſche Grenze.
35	Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmänniſch verpackte	25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenſtadt oder Teiſtungen.
36	Tapeten, papierne	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38. b.	frei		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ggr.	Bemerkungen.
			pro Stück		
38	Vieh:				Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunſchweig. Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochſen od. Zuchtſtier auf 1 Rthlr. 12 ggr. für 1 Kuh auf 1 Rthlr. für 1 Rind auf 16 ggr. herabgeſetzt.
	a. Ochſen und Zuchtſtiere	39. b.	2	15	
	b. Kühe	39. c.	1	15	
	c. Rinder (Jungvieh) . .	39. d.	1	—	
	d. Schweine, gemäſtete und magere	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunſchweigſche Grenze nur 6 ggr. für jedes Stück erhoben.
	e. Hammel	39. f.	—	10	

Digitized by Google

II.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländiſchen Erzeugniſſe, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denſelben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabeſätzen zu unterziehen ſind, beziehungsweiſe von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ggr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einſchließlich Zwieback, in unbeſchränkter Quantität	II.22.b.3.	pro frei	Ctr	
2	Bärme oder Hefen, friſche	I. 29.	frei		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, u. Futterhonig, ſo wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet ſind, mit dem Honig	II. 69. resp. II 11 a	frei		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II 32 d	frei		
5	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrete	II. 69.	frei		
6	Eiſen und Eiſenwaaren:				Für die Herzogl. Braunſchweig. Wilhelms- und Carlshütte über beſtimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a. Eiſen, geſchmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II.13. a.2.	—	4	4000 Centr.
	b. Grobe eiſerne Gußwaaren, als: Gitter, Keſſel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. ſ. w.	II.13. d.1.	—	6	7000 Centr.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ggr.	Bemerkungen.
			pro	Ctr	
	c. Eiſerne Wagen-Achſen	II.13.d.3.	—	16	1000 Centr.
	d. Eiſerne Maſchinen .	II.13.d.3.			ſo lange dieſelben Quantitäten zu denſelben Abgabenſätzen v. den Hannoverſchen Eiſenhütten bei Altenau und Uslar in d. Zollvereinsgebiet eingelaſſen werden.
7	Eſſig, in Fäſſern	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülſenfrüchte:	II. 22.	pro Him	ten	
	a. Weizen und Rocken .		—	1	
	b. Alle übrige Getreidearten u. Hülſenfrüchte		—	½	
			pro	Ctr	
9	Glas, grünes Hohlglas . .	II. 21. a.	—	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meubeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausſchluß der aus außereuropäiſchen Hölzern gefertigten Gegenſtände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeſchlag	II.28.g.2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei		
12	Kupfer- und Meſſingwaaren, gröbere, als: Keſſel, Pfannen und dergleichen	II.35.b.1.	6	—	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen Seitens der Verfertiger dieſer Waaren.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ggr.	Bemerkungen.
			pro	Ctr	
13	Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, imgleichen ſämiſch- und weißgares Leder	II. 37. a.	3	—	desgleichen.
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei		Die Befreiung gilt nur für Handgeſpinnſt und für Fabrikate aus demſelben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei		
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei		
17	Netze, Fiſcher-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1	—	
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderſeitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausſchluß der mahlſteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner ſind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortſchaften anzuſehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelſteine, Klinker	II. 52. b.	frei		

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	ggr	Bemerkungen.
			pro	*Ctr*	
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunſchweig.
21	Töpferwaare, gemeine . . .	II. 57. a.	frei		
			pro Stück		
22	Vieh:				Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogth. Braunſchweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochſen und Zuchtſtier auf 1 ℛ 12 ggr, 1 Kuh auf 1 ℛ, 1 Rind 16 ggr herabgeſetzt.
	a. Ochſen und Zuchtſtiere	II. 59. c.	2	12	
	b. Kühe	II. 59. d.	1	12	
	c. Rinder, (Jungvieh)	II. 59. e.	1	—	
	d. Schweine, gemäſtete und magere	II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführuug über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunſchweig nur 6 ggr für jedes Stück erhoben.

Regulativ

über

das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erſtern.

---

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erſtern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, der inländiſche Urſprung durch amtliche Certifikate nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen die Waaren=Verſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher, oder andere Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs= und Verſendungs=Certificate erforderlichen Beläge gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenſtände:

Digitized by Google

gewöhnliche Bäckerwaaren,
friſche Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülſenfrüchte,
Käſe in Stücken (Handkäſe),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reiſe (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr,
Vieh.

In Bezug auf dieſe Artikel bedarf es, ſoweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Beſtimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweiſes des inländiſchen Urſprungs nicht, vielmehr genügt der Umſtand, daß ſie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Waſſer-Transport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um für ſie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anſpruch zu nehmen. Das bloße Ueberſetzen über die Elbe oder Weſer, wo dieſelbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenſtände, für welche es nach vorſtehendem §. bei dem Transport zu Lande eines Urſprungs-Certificats nicht bedarf, zu Waſſer, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichniſſen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenſtände in das Gebiet des andern Vereins verſandt werden, ſo hat der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungsortes, oder der dieſem Orte zunächſt belegenen, eine nach dem beiliegenden

Muſter zum Urſprungs-Zeugniſſe ſchriftlich abgefaſſte Anmeldung vorzulegen. Dieſe Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maßſtabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchſtaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthſchaften bei Gegenſtänden, die dem Maßſtabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt ſtatt dieſer Angabe die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßſtäben.

b) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c) Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die etwanige beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeciellen Unterſcheidungsmerkmale, ſowie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſtempel oder durch andere Merkmale.

d) Bei Verſendungen durch Producenten und Fabrikanten die Verſicherung an Eides ſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Product oder Fabrikat ſind, bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Verſenders gleichfalls an Eidesſtatt die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisſtücken über inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind.

e) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzſteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenſtände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demſelben zuſtehenden Erhebungsbefugniſſen gemäß

würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. Inwiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an beſtimmte Aemter gebunden iſt, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f) Den Namen des Waarenführers, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) den Ort der Abſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 5.

Zuſtändige Behörden in Beziehung auf die Ausſtellung von Urſprungs-Zeugniſſen ſind:

A. im Zollvereine:
die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien, in Bezug auf ihre Hüttenproducte,

B. im Steuervereine:
die Grenzſteuerämter I. und II. Claſſe, die Hauptſteuer- und Nebenſteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien, in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§. 6.

Die zuſtändige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Verſenders, von der Beſchaffenheit ſeiner Erzeugniſſe und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation deſſelben, mit ſorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniſſe zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Urſprung der Gegenſtände beizubringenden Beweiſen. Entſtehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beſcheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Urſprung

der Waaren, ſo ſind, um dieſelben zu heben, drei Sachverſtändige beizuziehen, von deren Urtheil die Entſcheidung abhängt. Bis dieſe erfolgt iſt, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion der abzuſendenden Gegenſtände nichts zu erinnern, und iſt, inſoweit ſolches bei einigen Artikeln vorgeſchrieben worden, die für dieſe Artikel erforderliche Licenz der oberſten Zoll- oder Steuer-Verwaltung beigebracht, ſo legt ſie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verſchluß der Waaren erforderlich iſt, denſelben an, und fertigt demnächſt, oder wo ein Verſchluß nicht erforderlich iſt, ohne Anlegung eines ſolchen, die Beſcheinigung nach dem Muſter auf dem Urſprungs-Zeugniſſe aus. Mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren iſt nicht erforderlich, wenn Gegenſtände verſandt werden, welche nach §. 3 eines Urſprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käſe ſind alle übrige Artikel, ſofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Verſendung unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen, zu deſſen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zuſteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das beſcheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demſelben die Waare, beſcheinigt, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, den Reviſionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßſtäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate ſolche nicht ſchon übereinſtimmend mit dem Reviſionsbefunde enthält, beſtimmt darauf die Dauer ſeiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Ent-

Digitized by Google

fernung zwiſchen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Regiſter ein, atteſtirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verſchluſſe an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens deſſelben nur der Recognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände, ohne nochmalige Special-Reviſion, gegen Beſcheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das beſtimmte Eingangsamt abgelaſſen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certificat [event. mit der Licenz (§. 6)] wird abgegeben, jene werden nach dieſem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweiſe ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr geſetzt, oder, ſoweit es die Verfaſſung des betreffenden Vereins geſtattet, unter Begleitſchein-Controle in das Innere des Vereins abgelaſſen, wo dann erſt dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden inländiſchen Erzeugniſſen und Fabricaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatspoſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es, gemäß §. 7., erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Digitized by Google

Urſprungs = und Verſendungs = Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländiſcher Gegenſtände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . binnen . . . . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . . aus=zuführen beabſichtigt, um ſie über das . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . verſichere ich hier=durch an Eidesſtatt.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . . .

(Name.)

B. Urſprungs=Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Ur=ſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheinigt wird, ſind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;
c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . . ten . . . . 18 . . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

Nummer des Urſprungs-Zeugniß-Regiſters.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . . eingetroffen,

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt. erläutert;

d. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss und derselbe ist vom . . . . Amte zu . . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieſes Ausgangszeugniß iſt nur inſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . Amte zu . . . . eintreffen.

(Ort), den ten . . . . 18 . .

(L. S.) Name des Amtes.

Nachrichtlich: Die Schrift in lateinishen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 35.

Braunſchweig, den 25. November 1845.

Landesherrliches Patent die Erlaſſung verſchiedener Geſetze für die in Gemäßheit der Uebereinkunft IV. vom 16. October d. J. dem Hannover=Oldenburgiſchen Steuer=Vereine angeſchloſſenen dieſſeitigen Gebietstheile betreffend.

d. d Braunſchweig, den 20. November 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach in Gemäßheit des Art. V. des von Uns in Gemeinſchaft mit Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und den übrigen Mitgliedern des Steuervereins wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe unterm 16. October d. J. abgeſchloſſenen Vertrages und der Uebereinkunft IV. von demſelben Tage, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigiſcher Gebietstheile an den Steuerverein nachfolgend benannte dieſſeitige Gebietstheile:

1) das Herzogliche Amt Thedinghauſen,

2) die im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg,

3) die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen

Digitized by Google

ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Grenze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle,

4) das in der Stadt Goslar belegene Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Receptur-Gebäudes,

5) die einſeitige Okergemeinde und der Auerhahn,

6) die zum Herzoglichen Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode,

7) die zum Herzoglichen Amte Lutter a. B. gehörigen Dorfſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,

8) die Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Meerdorf und der dieſſeitige Antheil an Woltorf im Herzoglichen Amte Vechelde, und

9) das Wirthshaus zur Raſt bei Oelber a. w. W. im Herzoglichen Amte Salder

vom 1. December d. J. an dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine werden beigelegt werden, ſo wollen Wir zur vollſtändigen Ausführung der deshalb getroffenen vertragsmäßigen Beſtimmungen nach erfolgter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände hiemit anordnen, daß:

A. in den sub 1 und 3 bis 9 genannten Gebietstheilen,

1. die in Unſerm Patente vom 21. December 1841 sub II. bis IX. bezeichneten und durch Unſer Pa-

Digitized by Google

tent vom 20. December 1843 für die Kreis=Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim und das Herzogl. Amt Harzburg in Wirkſamkeit erklärten Geſetze, nämlich:

1) das Zollgeſetz,

2) die Zollordnung,

3) das Zollſtrafgeſetz,

4) das Geſetz wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufſichtsbeamten,

5) das Geſetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer,

6) das Geſetz wegen Beſteuerung des Braumalzes,

7) das Geſetz wegen Beſteuerung des inländiſchen Tabacks und

8) das Geſetz wegen Beſteuerung des Rübenzuckers;

2) das Geſetz vom 21. December 1841, den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betreffend,

3) die Verordnung vom 21. December 1841, die Ausführung des Zollgeſetzes und der Zollordnung betreffend;

B. in den sub 3 bis 9 genannten Landestheilen,

das Geſetz vom 21. December 1841, die Publication des Zollcartells zwiſchen ſämmtlichen den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten betreffend;

C. in den sub 6. 8 und 9 genannten Landestheilen,

1) der durch das Geſetz vom 5. November 1842 für

Digitized by Google

die Jahre 1843, 1844 und 1845 publicirte Zolltarif,

2) das Geſetz vom 5. November 1842 die einſtweilige Modification einiger Poſitionen des Vereinszolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend,

3) das Geſetz vom 6. März 1844, die Modification des Abſchnittes III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs betreffend,

4) das Geſetz vom 6. Juli 1844, die Modification der in der zweiten Abtheilung des Zolltarifs unter № 6 enthaltenen Beſtimmungen über die Verzollung des Eiſens betreffend,

5) das Geſetz vom 6. Juli 1844 die Eingangs-Verzollung des ausländiſchen Zuckers und Syrops und die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend,

6) das Geſetz vom 23. October 1845, die Feſtſtellung des Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;

D. in den sub 1. 3. 4. 5 und 7 genannten Landestheilen aber

1) der durch Unſer Patent vom 20. December 1843 publicirte Zolltarif für den öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Herzogl. Kreis-Direction Gandersheim, auch die Herzogl. Aemter Harzburg und Thedinghauſen, und

2) das Geſetz vom 23. October d. J. die Feſtſtellung eben dieſes Zolltarifs auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend

vom 1. December d. J. an, außer Kraft treten.

Digitized by Google

Dagegen ſollen in den ſämmtlichen sub 1 bis 9 genannten Landestheilen von dieſem Tage an:

1) das hierneben unter A publicirte Geſetz, die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend,

2) der unter B anliegende dazu gehörige Tarif,

3) das unter C anliegende Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen,

4) das unter D hierneben publicirte Geſetz über die Erhebung der Nachſteuer in den vom 1. December d. J. an den Steuerverein angeſchloſſenen dieſſeitigen Gebietstheilen

zur Anwendung kommen, auch

5) das Geſetz vom 23. April 1835 über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maiſchbottiche,

6) das Geſetz vom 23. April 1835 über die vom inländiſchen Biere zu entrichtende Fabrikations-Abgabe.

7) das Geſetz vom 14. März 1837, die Aufhebung der Abgabe von der Rectification des Branntweines und der Liqueurfabrication betreffend,

wieder in Kraft treten, und

8) das Geſetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg betreffend,

dergeſtalt wieder zur Gültigkeit gelangen, daß ſeine Dis-

Digitized by Google

poſitionen nicht blos für die in §. 1 deſſelben genannten, ſondern für die ſämmtlichen oben unter 1 bis 9 bezeichneten Landestheile Anwendung finden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 20. November 1845.

Wilhelm, Herzog.

LS

F. Schulz.

A.

Königlich Hannoversches Gesetz

vom 7. März 1845,

die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben

betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verkehre mit dem Auslande überhaupt.

§. 1. Allgemeine Grundſätze hinſichtlich des Ein-, Durch- und Ausganges.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſteuerung der Gegenſtände des Verkehrs.

§. 2. Steuer-Tarif.
a. Eingangs-Abgabe.
b. Durchgangs-Abgabe.
§. 3. c. Ausgangs-Abgabe.
§. 4. Begriff von fremden Gegenſtänden.
§. 5. Ausnahmen und allgemein bedingte Befreiungen von der Eingangs-Abgabe.
§. 6. Ferner bedingte Befreiungen für beſtimmte Fälle.
§. 7. Erleichterung des Durchganges.
§. 8. Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe.
§. 9. Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben.
§. 10. Wo die Abgabe zu entrichten.
§. 11. Haften der Gegenſtände für die Abgaben.
§. 12. Folgen der unrichtigen Anwendung des Tarifs, auch Auslegung deſſelben.
§. 13. Zettel-, Blei-, Siegel- und Stempelgebühren.

Dritter Abſchnitt.

Von den zur Erhebung und Aufſicht angeordneten Aemtern, deren Befugniſſen und Verpflichtungen.

§. 14. Steuer-Aemter.
§. 15. Deren Befugniſſe.

Digitized by Google

1) Grenz-Steuer-Aemter erſter Claſſe.
2) Grenz-Steuer-Aemter zweiter Claſſe.
3) Anmelde-Poſten.
4) Grenz-Steuer-Aemter dritter Claſſe.
5) Haupt-Steuer-Aemter.
6) Neben-Steuer-Aemter.
Beſchränkung oder Erweiterung dieſer Befugniſſe.
§. 16. Bezeichnung der Grenz-Aemter und Anmeldepoſten.
§. 17. Geſchäftsſtunden bei den Steuer-Aemtern.
§. 18. Aufſichtsbeamte.
§. 19. Uniformirung und Bewaffnung der Grenzbeamten.
§. 20. Legitimation der nicht uniformirten Steuerbeamten.
§. 21. Beſtimmung wegen des Waffen-Gebrauchs.
§. 22. Verhalten der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen im Allgemeinen.
§. 23. Reviſion bei Gewerbetreibenden.
§. 24. Reviſion bei anderen Perſonen.
§. 25. Hausſuchung.
§. 26. Sonſtige Reviſions-Befugniſſe der Steuerbeamten.
§. 27. Quittungsbücher der Gewerbetreibenden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem bei ein-, durch- und ausgehenden Gegenſtänden zu beobachtenden Verfahren.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 28. Erlaubte Straßen.
§. 29. Verbotene Nebenwege.
§. 30. Ausnahmen.

Fernere Ausnahmen.

§. 31. Beſchränkung des Transports auf die Tagesſtunden.
§. 32. Einhalten der Hauptſtraße.
§. 33. Reihefolge der Abfertigungen.

B. Behandlung der Gegenſtände an den Steuer-Aemtern.

1) Beim Eingange.

§. 34. Declaration bei dem Grenz-Steuer-Amte,
§. 35. oder bei dem vorliegenden Anmelde-Poſten.

§. 36. Ausnahmen.
§. 37. Inhalt der Declaration.
§. 38. Anfertigung der Declaration.
§. 39. Beſchaffenheit der Declaration.
§. 40. General-Declaration.
§. 41. Reviſion der Gegenſtände.
§. 42. Reviſions-Verfahren nach Verſchiedenheit der Fälle.
§. 43. Verpflichtung des Declaranten bei der Reviſion.
§. 44. Behandlung der Gegenſtände im Falle ſofortiger Entrichtung der Eingangs-Abgabe an der Grenze.
a. Reviſion.
§. 45. b. Entrichtung der Eingangs-Abgabe und Ertheilung der Quittung.
§. 46. c. Schluß der Abfertigung.
§. 47. Behandlung der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenſtände.
a. Reviſion.
§. 48. b. Entrichtung der Durchgangs-Abgabe.
§. 49. c. Sicherheits-Beſtellungen.
§. 50. d. Anlegung des Waaren-Verſchluſſes und Ausfertigung des Begleitſcheines.
§. 51. e. Schluß der Abfertigung.
§. 52. Ausnahmen in Gemäßheit beſtehender Verträge beim Tranſit auf Flüſſen.

2) Bei der Ankunft am inländiſchen Beſtimmungs- oder Ablagerungs-Orte.

§. 53. in Fällen der Verſteuerung.
§. 54. in Fällen der Depoſition der Gegenſtände in einer unverſteuerten Niederlage.
§. 55. in Fällen der Entnehmung der Gegenſtände aus der unverſteuerten Niederlage.

3) Beim Ausgange der zum Durchgange declarirten Gegenſtände.

§. 56. Enthebung des Waarenführers von ſeiner Verbindlichkeit.
§. 57. Verfahren beim Transporte unter abwechſelnder Berührung des Auslandes.

Digitized by Google

C. Von dem Waaren=Verſchluſſe und der Begleitſchein=Controle.

1) Waaren=Verſchluß.

§. 58. Anlegung des Verſchluſſes.
§. 59. Verpflichtung des Waarenführers.
§. 60. Folgen der Verletzung des Verſchluſſes.

2) Begleitſchein.

§. 61. Ertheilung der Begleitſcheine.
§. 62. Inhalt.
§. 63. Verpflichtung des Waarenführers und Entnehmers des Begleitſcheines.
§. 64. Erleichterungen.
a. bei Gewichts= oder Gemäß=Differenzen.
§. 65. b. bei zufälligem Aufenthalte auf der Route.
§. 66. c. bei veränderter Beſtimmung der Ladung.
§. 67. d. bei Theilung der Ladung und Umladung, auch Veränderung in der Perſon des Waarenführers.

Fünfter Abſchnitt.

Von den unverſteuerten Niederlagen.

A. Oeffentliche Niederlagen.

§. 68. Geſtattung.
§. 69. Verpflichtung der Unternehmer.
§. 70. Beſondere Packhofs=Reglements.
§. 71. Lager= und Wagegeld.
§. 72. Aufſicht der Steuerbeamten.
§. 73. Bearbeitung der Lagergüter.
§. 74. Verſendung von Gütern, deren Quantität durch das Lagern vermindert iſt.

B. Privat=Niederlagen.

§. 75. Geſtattung und Aufſicht.
§. 76. Für Spediteure ohne Eigenhandel.
§. 77. Für Spediteure mit Eigenhandel.
§. 78. Verpflichtungen des Inhabers einer Privat=Niederlage.

Digitized by Google

Sechster Abſchnitt.

Von dem Verkehre mit abgabefreien, jedoch verpackten, oder mit ſolchen Gegenſtänden, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet iſt oder die einer Ausgangs-Abgabe unterliegen.

A. Bei der Verſendung von einem Orte des Inlandes zum andern.

§. 79. Legitimation durch Steuer-Quittungen.
§. 80. Legitimation durch Paſſirſcheine.
§. 81. Ausnahme.
§. 82. Fernere Ausnahme.
§. 83. Inhalt der Paſſirſcheine und Nachweis der Waaren.
§. 84. Ungültigkeit der Paſſirſcheine.
§. 85. Verfahren beim theilweiſen Abſatz der Ladung.
§. 86. Ablieferung der Paſſirſcheine.
§. 87. Vorſchriften für Tabacks- und Cichorien-Fabrikanten.
§. 88. Vorſchriften für den Transport durch das Ausland.
§. 89. Folge der Lagerung oder Umladung im Auslande.
§. 90. Legitimation durch Exportationsſcheine.

B. Bei der Verſendung ins Ausland.

§. 91. Gegenſtände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen:
a. wo die Abgabe zu entrichten;
b. Verfahren dabei;
c. wann eine ſchriftliche Declaration erforderlich;
d. Behandlung bei der Abgabe-Entrichtung am Steuer-Amte des Abſendungs-Orts;
e. bei nochmaliger Berührung des Inlandes.
§. 92. Von Gegenſtänden, die einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen.
§. 93. Behandlung der Reiſenden.

Siebter Abſchnitt.

Von der Behandlung der Poſtgüter.

§. 94. Hinſichtlich der Eingangs-Abgabe.
§. 95. Bei tranſitirenden Gegenſtänden.
§. 96. Bei Verſendungen unverſteuerter Güter aus Orten des Inlandes.

Digitized by Google

§. 97. Bei Verſendungen verſteuerter Güter.
§. 98. Hinſichtlich der Ausgangs-Abgabe.

Achter Abſchnitt.

Von den Steuer-Vergütungen.

§. 99. Rabatt für Weinhändler.
§. 100. Bonification für exportirte Gegenſtände.
§. 101. a. für Wein.
§. 102. b. für fabricirten Taback.
§. 103. c. für Hutzucker und Candis.
§. 104. Exportationen in das enclavirte Ausland und in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile.
§. 105. Verfahren bei den Exportationen.
§. 106. Folgen der Nichtbeachtung der Beſtimmungen des §. 105.
§. 107. Rückvergütung der Eingangs-Abgabe für gelagertes Getreide und Oelſamen.

Neunter Abſchnitt.

Von den Geſetzes-Uebertretungen und deren Beſtrafung.

A. Straf-Beſtimmungen.

§. 108. Beſtrafung der Ein-, Durch- und Ausfuhr-Verbote.
§. 109. Strafe der Defraude.
§. 110. Fernere Anwendung derſelben auf andere ſpecielle Fälle.
§. 111. Strafe bei Defrauden unter erſchwerenden Umſtänden.
§. 112. Strafe des Betruges.
§. 113. Fernere Anwendung derſelben in anderen Fällen.
§. 114. Ordnungsſtrafe.
§. 115. Verluſt des Depoſiti.
§. 116. Cumulation der Strafen.
§. 117. Haften für die Strafen.
§. 118. Desgleichen.
§. 119. Desgleichen.
§. 120. Mitſchuldige.

B. Anwendung der Straf-Beſtimmungen.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 121. Steuer-Gerichte und deren Competenz.
§. 122. Aufnahme des Denunciations-Protocolls.
§. 123. Beſchlagnahme der Sachen und Transportmittel.

Digitized by Google

§. 124. Perſönliches Anhalten des Contravenienten.
§. 125. Freigabe der angehaltenen Perſonen und Sachen.
§. 126. Verfahren bei angelegtem Arreſte.
§. 127. Confiscation der von unbekannten entwichenen Contravenienten zurückgelaſſenen Gegenſtände.
§. 128. Verjährung der Klagen.
§. 129. Anwendung des Stempels.
§. 130. Unzuläſſigkeit von Rechtsbeiſtänden.
§. 131. Submiſſions-Verfahren.
§. 132. Uebergabe des Denunciations-Protocolls bei dem Steuer-Gerichte.

2) Ermäßigungs-Verfahren der Steuer-Gerichte.

§. 133. Termin.
§. 134. Vorſchlag.
§. 135. Gebühren.
§. 136. Ausbleiben des Denuncianten oder Denunciaten im Ermäßigungs-Termine.
§. 137. Einſendung der Verhandlungen an die Steuer-Direction.

3) Gerichtliches Verfahren.

§. 138. Ueberweiſung der Sache zum gerichtlichen Verfahren.
§. 139. Abgabe des Erkenntniſſes.
§. 140. Ausbleiben des Denunciaten in dem Termine.
§. 141. Publication des Erkenntniſſes.
§. 142. Den Koſtenpunkt betreffend.
§. 143. Sporteln-Taxe.
§. 144. Ausſchließung des fiscaliſchen Unterſuchungs-Proceſſes.
§. 145. Recurſe:
a. gegen die Erkenntniſſe erſter Inſtanz,
b. gegen die Erkenntniſſe zweiter Inſtanz.
§. 146. Nicht-devolutive Rechtsmittel.
§. 147. Nothfriſten.
§. 148. Acten-Verſendung.
§. 149. Befugniſſe des Recurs-Richters zur Verfügung einer weitern Inſtruction der Sache.

4) Vollziehung der Strafen.

§. 150. Einziehung der Strafgelder.

Digitized by Google

§. 151. Verwandlung der Geldbuße in Arreſt- oder Arbeitsſtrafe.
§. 152. Berechnung der Strafgelder.

Zehnter Abſchnitt.

Von den vom Steuer-Verbande ausgenommenen Landestheilen.

§. 153. Behandlung der ausgeſchloſſenen Landestheile.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verkehre mit dem Auslande überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Grundſätze hinſichtlich des Ein=, Durch= und Ausganges.

Erzeugniſſen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt jeder Art iſt in Unſerem Königreiche der Ein=, Durch= und Ausgang geſtattet.

Ausnahmen treten nur ein, wenn ausdrückliche Verbote beſtehen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſteuerung der Gegenſtände des Verkehrs.

§. 2.

Steuer=Tarif.

a. Eingangs=Abgabe.

1) Von denjenigen Gegenſtänden, welche zum Verbrauch, Verkauf oder überhaupt zum freien Verkehr in das Königreich eingehen, wird eine **Eingangs=Abgabe**; und

b. Durchgangs=Abgabe.

2) von denjenigen, welche daſſelbe nur tranſitiren, **eine Durchgangs=Abgabe**
nach Maßgabe des anliegenden von Uns vollzogenen Tarifs und der ferneren Beſtimmungen dieſes Geſetzes erhoben. Anl. A.

Die von ſolchen Abgaben befreieten Gegenſtände ſind in dem Tarife beſonders angegeben.

§. 3.

c. Ausgangs=Abgabe.

Aus dem Königreiche ausgehende Gegenſtände unterlie=

Digitized by Google

gen in der Regel einer Abgabe nicht. Nur diejenigen, bei welchen im zweiten Abſchnitte des vorgedachten Tarifs eine eine Ausgangs-Abgabe ausgeworfen iſt, machen davon eine Ausnahme.

§. 4.

Begriff von fremden Gegenſtänden.

Alle aus dem Auslande eingehende Gegenſtände werden in Beziehung auf die Abgabepflichtigkeit in der Regel als fremde angeſehen und behandelt.

§. 5.

Ausnahmen und allgemein bedingte Befreiungen von der Eingangs-Abgabe.

Ausnahmen von dieſem Grundſatze finden dahin Statt, daß Gegenſtände des freien Verkehrs, mögen ſie ausländiſche und bereits verabgabte, oder inländiſche ſein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verſendet werden, beim Wiedereingange in das Letztere dann von der Abgaben-Entrichtung befreiet bleiben, wenn die vollſtändige Ueberzeugung vorhanden iſt, daß die eingehenden Gegenſtände dieſelben ſeien, welche aus dem Inlande ausgegangen ſind, auch nicht angenommen werden kann, daß eine Zwiſchenlagerung im Auslande Statt gefunden habe.

Wer auf dieſe Begünſtigung Anſpruch machen will, hat die deshalb vorgeſchriebenen Anordnungen unmangelhaft zu erfüllen.

§. 6.

Ferner bedingte Befreiungen für beſtimmte Fälle.

Befreiungen von der Eingangs-Abgabe können ferner bewilligt werden:

1) für diejenigen ausländiſchen Gegenſtände, welche
   a) zur Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur mit der Beſtimmung eingehen, die daraus verfertigte, veredelte oder verbeſſerte Waare wiederauszuführen;
   b) zu inländiſchen Meſſen und Märkten ein- und demnächſt wieder ausgehen; und endlich
   c) für dasjenige Vieh, welches aus dem Auslande zum Verkaufe oder zu anderen Zwecken eingeführt worden, und unverkauft oder nach Erreichung der bei

Digitized by Google

der Importation gehegten Abſicht in das Ausland zurückgeht;

2) für diejenigen inländiſchen abgabefreien, oder ausländiſchen und bereits verabgabten Gegenſtände bei der Zurückkunft aus dem Auslande, welche
   a. in beſonderen, von der oberſten Steuerbehörde zu beurtheilenden Fällen zur Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur mit der Beſtimmung, die daraus gefertigte, veredelte oder verbeſſerte Waare in das Inland wiedereinzuführen, in das Ausland gebracht worden;
   b. nach ausländiſchen Meſſen und Märkten verſendet worden, und von da unverkauft zurückkommen;
   c. in Hamburg und Bremen zur Lagerung gekommen ſind, und von dieſen Lagern wiedereingeführt werden; und endlich
   d. für dasjenige Vieh, welches aus dem Inlande zum Verkaufe oder zu anderen Zwecken in das Ausland geführt worden, und von da unverkauft oder nach Erreichung der bei der Exportation gehegten Abſicht zurückkommt.

Jedoch müſſen die für ſolche Fälle von der oberſten Steuerbehörde vorzuſchreibenden Controle-Maßregeln genau beobachtet werden.

§. 7.

Erleichterung des Durchganges.

Tranſitirende Gegenſtände können, vorbehältlich der Erlegung der Durchgangs-Abgabe, innerhalb Landes unter der angeordneten Aufſicht umgeladen und gelagert werden.

§. 8.

Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe.

Auch können tranſitirende Gegenſtände unter beſonderen Verhältniſſen in der Abgabe erleichtert werden, und ſind derartige Erleichterungen erforderlichen Falls zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben.

Zur Entrichtung der Abgaben iſt derjenige verpflichtet,

Digitized by Google

welcher zur Zeit, wo die Abgabe erlegt werden muß, Inhaber (natürlicher Beſitzer) des abgabepflichtigen Gegenſtandes iſt. Als ein ſolcher wird auch derjenige angeſehen, welcher die Gegenſtände aus einer unverſteuerten Niederlage zu entnehmen berechtigt iſt.

§. 10.

Wo die Abgabe zu entrichten.

Die Abgaben ſind entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei den nach den Beſtimmungen des §. 15 zum Empfang berechtigten Erhebungsſtätten zu entrichten, und zwar:

1) die Eingangs-Abgabe:
   a. für alle, loſe und unverpackt (d. h. entweder ohne alle oder nur in einer ſolchen Umgebung, — jedoch mit Ausſchluß der Fäſſer — bei welcher der Inhalt den Steuerbeamten ſogleich vor Augen gelegt werden kann) zum freien Verkehr eingehenden Gegenſtände und für Vieh, imgleichen für alle Gegenſtände, die über Grenz-Steuer-Aemter dritter Claſſe eingehen können, an der Grenze;
   b. für alle übrigen Gegenſtände, nach der Wahl des Importanten, entweder an der Grenze oder bei dem Steuer-Amte des Beſtimmungsorts;
   c. für die in eine unverſteuerte Niederlage aufgenommenen bei dem Steuer-Amte des Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage oder nach der Wahl des Abſenders bei dem Steuer-Amte des Beſtimmungsorts, ſofern daſſelbe die erforderlichen Erhebungs-Befugniſſe hat.
2) die Durchgangs-Abgabe an der erſten Eingangs-Grenze, und nur bei Zwiſchenlagerungen bei dem Steuer-Amte des erſten oder ſpätern Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage;
3) die Ausgangs-Abgabe bei dem Steuer-Amte des Abſendungsorts.

§. 11.

Haften der Gegenſtände für die Abgaben.

So lange die Abgaben nicht berichtigt ſind, haften die abgabepflichtigen Gegenſtände für deren Entrichtung ohne Rück-

Digitized by Google

ſicht auf die Rechte eines Dritten. Sie können zu dem Ende von den Steuerbeamten zurückgehalten oder mit Beſchlag belegt, und ihre Verabfolgung kann vor Entrichtung der Abgaben nicht verlangt werden.

§. 12.

Folgen der unrichtigen Anwendung des Tarifs, auch Auslegung desſelben.

Die aus Irrthum oder durch unrichtige Anwendung der Tarifſätze zu viel erhobenen Abgaben ſollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von den Steuerpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Beides muß jedoch innerhalb Jahrsfriſt von dem Tage angerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geſchehen; wenigſtens ſind die desfallſigen Anſprüche ſowohl von Seiten der Steuerpflichtigen, als von Seiten der Verwaltung binnen jener Friſt geltend zu machen.

Nach Ablauf derſelben iſt jeder bis dahin nicht angebrachte Anſpruch auf Erſtattung oder Nachzahlung von Abgaben ſowohl gegen die Steuer-Caſſe, als gegen die Steuerpflichtigen erloſchen, und erſterer verbleibt nur das Recht auf Schadenerſatz gegen die Steuerbeamten, ohne daß dieſe befugt ſind, ihren Regreß an dem Steuerpflichtigen zu nehmen.

Zu möglichſter Vermeidung von Irrungen wird Unſer Finanz-Miniſterium ein alphabetiſch geordnetes Waaren-Verzeichniß, mit Hinweiſung auf die für jeden Gegenſtand anzuwendende Tarif-Poſition, veröffentlichen laſſen, welches bei der Erhebung und Entrichtung der Steuer zur Richtſchnur dienen ſoll.

§. 13.

Zettel-, Blei-, Siegel- und Stempelgebühren.

Außer den Ein-, Durch- oder Ausgangs-Abgaben ſind auch, wenn Gegenſtände nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes unter beſonderen Controle-Formen abgefertigt werden, die im vierten Abſchnitte des Tarifs beſtimmten Zettel-, Blei- oder Siegel- und Stempelgebühren zu entrichten.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von den zur Erhebung und Aufſicht angeordneten Aemtern, deren Befugniſſen und Verpflichtungen.

§. 14.

Steuer=Aemter.

Zur Erhebung und Sicherung der Ein=, Durch= und Ausgangs=Abgaben ſind an geeigneten Orten

an der Grenze

Grenz=Steuer=Aemter erſter, zweiter und dritter Claſſe,

im Innern des Landes

Haupt=Steuer=Aemter und Neben=Steuer=Aemter errichtet. — Sie ſind zugleich mit der Erhebung der Fabrications=Abgaben von inländiſchem Biere und Branntweine beauftragt.

§. 15.

Deren Befugniſſe:

1) Grenz=Steuer=Aemter 1ſter Claſſe.

Ueber die Grenz=Steuer=Aemter 1ſter Claſſe findet Ein=, Durch= und Ausgang in unbeſchränkter Maße Statt, und dieſe Aemter ſind zu jeder Erhebung, ſie betreffe Ein=, Durch= oder Ausgangs=Abgaben, ermächtigt.

2) Grenz=Steuer=Aemter 2ter Claſſe.

Bei den Grenz=Steuer=Aemtern 2ter Claſſe iſt der Ein= und Durchgang zwar unbeſchränkt; auch ſind ſie zur Erhebung jeder Durchgangs=Abgabe ermächtigt. Die Befugniß zur Erhebung der Eingangs=Abgabe beſchränkt ſich indeß nur auf ſolche Gegenſtände, die

a. loſe und unverpackt;
b. zwar verpackt eingehen, wofür indeſſen die von jedem einzelnen Declaranten zu entrichtende Abgabe überhaupt, mit Einſchluß der für die von demſelben loſe und unverpackt eingeführten Gegenſtände zu entrichtenden, den Betrag von 20 Thlr. nicht überſteigt;

oder

Digitized by Google

c. zu denjenigen gehören, die auch über Grenz=Steuer=Aemter 3ter Claſſe eingeführt werden dürfen; ſo wie
d. auf Vieh.

Zur Ausgangs=Behandlung und Erhebung der Ausgangs=Abgabe ſind ſie nur in ſo weit berechtigt, als die auszuführenden Gegenſtände weder aus ſolchen, die mit einer höhern Ausgangs=Abgabe als von 12 Sgr. für den Centner belegt ſind, beſtehen, noch zu denjenigen gehören, für die im Falle der Exportation eine Steuer=Bonification gegeben wird.

3) Anmelde=Poſten.

Grenz=Steuer=Aemter 1ſter und 2ter Claſſe, die nicht unmittelbar an der Grenze errichtet werden können, ſollen erforderlichen Falls mit der Grenze näher belegenen Anmelde=Poſten verſehen werden, denen jedoch in dieſer Eigenſchaft die Befugniß zur Erhebung von Ein=, Durch= und Ausgangs=Abgaben nicht zuſtehet.

4) Grenz=Steuer=Aemter 3ter Claſſe.

Ueber Grenz=Steuer=Aemter 3ter Claſſe iſt der Eingang nur geſtattet für folgende Gegenſtände, als:

1) Getreide und Hülſenfrüchte;
2) Bau= und Nutzholz, auch Balken, Bohlen, Bretter (rauhe Dielen), Sparren und Latten von europäiſchen Holzarten; auch
3) dergleichen gezimmertes und zugerichtetes Bauholz;
4) Kalk und Gyps, gebrannter, und Cement;
5) Steinkohlen;
6) Oelſamen und Oelkuchen;
7) behauene Bau=, Bruch=, Mauer=, Quader=, Mühl= und dergleichen Steine, auch Fluren= und Schleif= und Wetzſteine, gewöhnliche runde von Sandſtein;
8) gebrannte Mauer=, Back=, Dach= und Ziegelſteine, Klinker;
9) Torf.

Gegenſtände, die mit einer Ausgangs= oder Durchgangs=Abgabe belegt ſind, dürfen über dieſe Aemter nicht ausgeführt werden; eben ſo wenig aber auch alle ſonſtige Artikel, deren wirklicher Ausgang nachzuweiſen iſt, um von der Abgaben=Entrichtung befreiet zu werden, oder auf Steuer=Bonification Anſpruch machen zu können.

Digitized by Google

5) Haupt=Steuer=Aemter.

Die Haupt=Steuer=Aemter ſind zu jeder Erhebung von Ein=, Durch= und Ausgangs=Abgaben, ſoweit deren Entrichtung überhaupt im Innern geſetzlich erlaubt iſt, ermächtigt, und haben hinſichtlich der aus dem Auslande über Grenz=Steuer=Aemter, oder aus inländiſchen unverſteuerten Niederlagen, oder von einem andern inländiſchen Haupt=Steuer=Amte bei ihnen ankommenden, ſo wie der dahin abgehenden abgabepflichtigen und noch nicht verſteuerten, oder abgabefreien, aber verpckten Gegenſtände die Qualität der Grenz=Steuer=Aemter erſte Claſſe.

6) Neben=Steuer=Aemter.

Die Erhebungs=Befugniſſe der Neben=Steuer=Aemter beſchränken ſich auf die von den Poſtgütern zu entrichtenden Abgaben.

Beſchränkung oder Erweiterung dieſer Befugniſſe.

Beſchränkungen oder Erweiterungen der Befugniſſe einzelner Steuer=Aemter bleiben der oberſten Steuerbehörde vorbehalten.

§. 16.

Bezeichnung der Grenz=Aemter und Anmelde=Poſten.

Die in den vorſtehenden §§. gedachten Grenz=Aemter und Anmelde=Poſten ſollen mit Schildern verſehen werden, aus deren Inſchrift die Qualität der Stellen hervorgeht; auch können da, wo die Localität es erheiſcht, Schlagbäume errichtet werden.

§. 17.

Geſchäfts=Stunden bei den Steuer=Aemtern.

Die Geſchäftslocale der Steuer=Aemter ſollen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen geöffnet ſein:

1) Bei den Grenz=Aemtern:
   a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr;
   b. in den übrigen Monaten Vormittags von 6 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr oder beſonderen Localverhältniſſen,

Digitized by Google

namentlich in Gegenden, wo die Schifffahrt von Ebbe und Fluth abhängt, muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und ſpäter fortgefahren werden.

2) Bei den Haupt-Steuer-Aemtern:
   a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr;
   b. in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

3) Bei den Neben-Steuer-Aemtern von 7 bis 10 Uhr Vormittags, in ſo fern die Controle der Verbrauchsſteuern, die Verabgabung der Poſtgüter oder ſonſtige Dienſtverrichtungen nicht auch zu anderen Tageszeiten die Oeffnung des Geſchäftslocals erfordern.

An Sonn- und Feſttagen ſind die Steuer-Aemter während des vormittägigen Gottesdienſtes geſchloſſen.

Die Expedition der in Wagen und zu Pferde reiſenden Perſonen iſt indeß auf gewiſſe Stunden überall nicht beſchränkt.

§. 18.

Aufſichts-Beamte.

Zur Führung der Aufſicht an der Grenze und im Innern ſind beſondere Controlebeamte angeſtellt. Es ſind indeſſen auch die Erhebungs- und ſonſtigen Beamten der Steuerverwaltung zur Mitaufſicht verpflichtet.

§. 19.

Uniformirung und Bewaffnung der Steuer-Beamten.

Die Steuerbeamten ſollen, ſo weit als erforderlich, uniformirt und bewaffnet ſein.

§. 20.

Legitimation der nicht uniformirten Steuer-Beamten.

Nicht uniformirte Steuerbeamte müſſen ſich durch die von der vorgeſetzten Behörde erhaltene Legitimation ausweiſen können.

§. 21.

Beſtimmung wegen des Waffengebrauchs.

Die Befugniſſe der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen ſind durch das anliegende Reglement näher feſtgeſtellt. Anl. B.

Digitized by Google

§. 22.

Verhalten der Steuer=Beamten und der Steuerpflichtigen im Allgemeinen.

Die Steuerbeamten ſind bei Vermeidung einer Disciplinar= oder den Umſtänden nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienſtverrichtungen ein anſtändiges und beſcheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforſchungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeten Beſchwerden zu vermeiden.

Damit ſolche Beſchwerden auch in den Fällen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichern Verfahren hat, wie namentlich an den Grenzen, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde gelangen, ſoll bei jedem Grenz=Amte ein Regiſter ausgelegt werden, in welches der Beſchwerdeführer ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ſo wie die Thatſache, worüber er ſich beſchweren zu können vermeint, eintragen kann.

Jede Beſchwerde, ſie mag durch das eben erwähnte Regiſter, oder durch beſondere Anzeige zur Kenntniß der Steuerverwaltung kommen, ſoll Veranlaſſung geben, den betreffenden Steuerbeamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publicum unſchädlich zu machen.

Die Strafe der Dienſtentſetzung ſoll aber diejenigen treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige ſich erlauben; oder
2) von dieſen für irgend ein Dienſtgeſchäft ein Geſchenk an Geld und Sachen, oder eine Leiſtung, ſie habe Namen wie ſie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch Andere verlangen oder annehmen laſſen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Perſonen Geldanleihen machen, oder zu ihrem Nutzen durch Andere machen laſſen.

Außerdem ſoll dasjenige, was auf dieſe Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer=Strafcaſſe zufallen.

An dieſe Caſſe ſind auch die den Steuerbeamten angebotenen Geſchenke abzuliefern.

Dagegen haben aber auch die Steuerbeamten von den Steuerpflichtigen ein beſcheidenes Benehmen zu erwarten; und derjenige, welcher ſich einem ſolchen bei Ausübung ſeines Amts widerſetzt, denſelben mit Worten oder durch unanſtändige Begegnung

Digitized by Google

beleidigt, oder ſich gar thätlich an demſelben vergreift, oder aber ihm Geſchenke oder Gelddarlehen aus Anlaß ſeiner Dienſtverrichtungen anträgt oder macht, ſoll, dafern er nach Beſchaffenheit ſeiner Handlung und nach den beſtehenden Criminalgeſetzen nicht eine ſchwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geldbuße oder Gefängnißſtrafe nach Maßgabe der Polizeiſtrafgeſetze belegt werden.

§. 23.

Reviſion bei Gewerbetreibenden.

Die Steuerbeamten ſind berechtigt, bei den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Controlebezirks von Zeit zu Zeit Reviſionen vorzunehmen. Zu dem Ende iſt ein jeder, der Handel oder Gewerbe mit abgabepflichtigen Gegenſtänden treibt, insbeſondere die Kaufleute, Krämer, Hokenhändler, Gaſt- und Schenkwirthe bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 Thalern gehalten, den Steuerbeamten ihre Waarenlager, Vorrathsbehältniſſe und alle diejenigen Räume, worin abgabepflichtige Gegenſtände aufbewahrt werden, auf Erfordern ſofort, zur Nachtzeit jedoch nur in Gegenwart eines Steuerbeamten höhern Grades oder des Ortsvorſtandes, oder mit Zuſtimmung einer obrigkeitlichen Perſon oder des Steuerrichters, zu öffnen und in Fällen ihrer Abweſenheit oder Behinderung öffnen zu laſſen, ſo wie auch über den Zugang und Abgang an abgabepflichtigen Gegenſtänden die verlangte Aufklärung zu geben und resp. geben zu laſſen.

In gleicher Maße ſind auch die Frachtfuhrleute, Branntweinfuhrleute und Schiffer bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Thalern gehalten, alle diejenigen Räume, welche ſie zur Aufbewahrung transportirter Gegenſtände benutzen, den Steuerbeamten zu jeder Zeit zu öffnen und die darüber geforderte Aufklärung zu geben.

Bei wiederholter Nichtbeachtung vorſtehender Beſtimmungen kann die Strafe von resp. 10 Thaler und 5 Thaler auf resp. 100 Thaler und 50 Thaler erhöhet werden.

Iſt jedoch ein Handel- oder Gewerbetreibender oder Frachtführer (Fuhrmann, Schiffer) ſchon wiederholt zur Strafe der Defraude durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt, ſo müſſen den Steuerbeamten auf Verlangen ſämmtliche Räume ſeines Hauſes und der dazu gehörigen Nebenlocale geöffnet werden, es ſei denn, daß die oberſte Steuerbehörde Ausnahmen geſtattet.

Digitized by Google

Alle in dieſem §. bezeichneten Perſonen haben für die zum Behuf der Reviſion erforderlichen Hülfsleiſtungen auf Verlangen der Steuerbeamten unentgeltlich zu ſorgen, namentlich auch dieſen Beamten der Gebrauch ihrer Wage- und Meßgeräthe zu geſtatten, jedoch haben die Steuerbeamten auch ſelbſt zunächſt thätigen Antheil an den Reviſionsarbeiten zu nehmen, und es iſt ihnen unterſagt, Perſonen, zu denen ſie nicht in amtlichen Verhältniſſen ſtehen, behuf Hülfsleiſtung bei der Reviſion mit ſich zu führen.

§. 24.

Reviſion bei anderen Perſonen.

Steuerpflichtige, welche zu den im vorſtehenden §. 23 benannten Handel- und Gewerbetreibenden nicht gehören, ſind ſolchen Reviſionen zwar nicht unterworfen, indeß verpflichtet, den Steuerbeamten auf deren in Beziehung auf den Empfang oder die Verſendung abgabepflichtiger Gegenſtände gehaltenen Nachfragen genügende Auskunft zu geben. Wer jedoch zum zweiten Male einer Defraude mit derartigen Gegenſtänden gerichtlich überführt worden iſt, muß ſich für die folgenden 2 Jahre den Reviſionen ſeiner Vorrathsbehältniſſe gleich Gewerbetreibenden unterwerfen, und verliert, wenn er anderweit einer Defraude gerichtlich überführt worden, für immer den Anſpruch auf Befreiung von der Reviſion.

§. 25.

Hausſuchung.

Allgemeine Hausſuchungen können nur in Fällen dringenden Verdachts einer Defraude oder heimlichen Niederlage unverſteuerter Waaren vorgenommen werden:

1) bei Handel- und Gewerbetreibenden, entweder von einem Steuerbeamten höhern Grades, unter Zuziehung des Ortsvorſtandes; oder von einem untern Steuerbeamten, unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuerrichters, wenn aber der Gewerbetreibende bereits zur Strafe der Defraude durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden, ſo iſt auch dieſem Beamten die Hausſuchung unter alleiniger Mitwirkung eines Amtsunterbedienten oder des Ortsvorſtandes geſtattet;
2) bei anderen Perſonen von einem Steuerbeamten höhern

Digitized by Google

Grades, unter Anweiſung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuerrichters.

Tritt aber der Fall ein, daß von den Steuerbeamten auf der That betroffene und verfolgte Contravenienten mit den Gegenſtänden, die ſie bei ſich führen, in Gehöften oder Häuſern einen Zufluchtsort ſuchen, ſo bedarf es jener Förmlichkeit nicht; es müſſen vielmehr die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf deren Verlangen ſofort geöffnet, und dieſe dürfen in Ausübung ihrer Dienſtpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weiſe gehindert werden.

§. 26.

Sonſtige Reviſions-Befugniſſe der Steuer-Beamten.

Gegen Führer abgabe- oder controlepflichtiger Gegenſtände auf dem Transporte haben die Steuerbeamten folgende Befugniſſe und Verpflichtungen:

1) Frachtfuhrwerk und Viehtreiber können ſie anhalten, ſich die Steuerlegitimation vorzeigen laſſen und dieſe mit den Gegenſtänden durch äußere Beſichtigung vergleichen.
   Findet Uebereinſtimmung nicht Statt, ſo müſſen ſie die Legitimation an ſich behalten und die Gegenſtände wo möglich in der Richtung, worin ſie dieſelben finden, zum nächſten Steuer-Amte begleiten.

2) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauern- und ſonſtige Wirthſchaftsfuhrwerke und beladene Laſtthiere können auf der Stelle revidirt werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß entweder keine abgabepflichtige Gegenſtände geladen oder dieſe gehörig angemeldet ſind. Bei verpackten Waaren muß entweder nach obiger Vorſchrift unter 1 verfahren, oder der Transportant zum nächſten Steuer-Amte oder zum Vorſtande des nächſten Orts begleitet werden, um ſich bei demſelben einer Nachſuchung zu unterwerfen.

3) Perſonen, die aus dem Auslande einkommen, können, falls gegen ſie der augenfällige Verdacht entſteht, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und wenn ſie weder der Aufforderung der Steuerbeamten dieſe Gegenſtände anzugeben und zur Reviſion zu ſtellen, Folge leiſten, noch auf ſonſtige glaubhafte Weiſe den gegen ſie gehegten Verdacht beſeitigen, der körperlichen Viſitation, jedoch nur von Perſonen ihres Geſchlechts,

Digitized by Google

und ohne Beiſein Anderer, unterworfen werden. Wollen ſie die Reviſion nicht am Steuer=Amte geſchehen laſſen, ſo bleibt es der Competenz des Steuergerichts vorbehalten, ob die körperliche Viſitation vorgenommen werden ſoll oder nicht, wobei der Richter nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung verfahren kann.

4) Ledig angegebenes Fuhrwerk, ohne Ausnahme, kann angehalten werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es wirklich unbeladen iſt.

5) Führer von Fahrzeugen auf Flüſſen müſſen auf den Anruf der Steuerbeamten ſobald als möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und daſelbſt an paßlicher Stelle anlegen, oder die Ankunft der Steuerbeamten abwarten. Dieſe Beſtimmung findet indeſſen auf ſolche Flüſſe keine Anwendung, für die vermöge beſonderer Schifffahrtsverträge freie Schifffahrt vereinbart iſt.

6) Wer Gegenſtände führt, welche bei dem Transporte mit einer Legitimation nicht begleitet zu ſein brauchen (§. 82), iſt gehalten, den Steuerbeamten zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die Gegenſtände jener Legitimation auch wirklich nicht bedürfen. Kann dies nicht genügend geſchehen, ſo ſind die Steuerbeamten befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erhalten ſteht.

7) An denjenigen Orten, wo eine Thor=Controle angeordnet iſt, haben die Thorſchreiber die Verpflichtung, von Frachtfahrern die Ladungs= nnd Legitimations=Papiere zur Viſirung ſich vorlegen zu laſſen, auch erforderlichen Falls die Ladung der Reviſion zu unterziehen; der Waarenführer muß daher ſowohl an dem Thore des Einganges, als an dem des Ausganges ſich beim Thorſchreiber melden.

8) Reiſende in Wagen und ſolche, die zu Pferde oder zu Fuß mit Felleiſen und dergleichen über die Grenzen eingegangen ſind, und ſich auf einer Hauptſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz=Steuer=Amte befinden, dürfen von den Steuerbeamten überall nicht angehalten werden.

Sind dieſe Reiſenden indeß den Anmelde=Poſten oder das Grenz=Amt bereits paſſirt, ſo kann von ihnen, jedoch

Digitized by Google

nur innerhalb der erſten Meile landeinwärts von der Landesgrenze, die Nachweiſung der geſchehenen Meldung gefordert werden, daher ihnen auch ſelbſt in dem Falle, daß ſie abgabepflichtige Gegenſtände nicht mit ſich führen, auf Verlangen ein Freiſchein zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Erfolgt dieſe Nachweiſung, ſo dürfen die Reiſenden nicht weiter aufgehalten werden; im entgegengeſetzten Falle haben die Steuerbeamten ſolche, wenn ſie nicht ſofortige Reviſion wünſchen ſollten, entweder zum nächſten Steuer-Amte zurückzuführen, oder wenn der in Wagen Reiſende ſich erbietet, den Steuerbeamten bis zum nächſten Orte mitzunehmen, dahin zu begleiten, um daſelbſt die Reviſion zu bewirken.

Ausgenommen von jener Nachweiſung ſind nur die mit den gewöhnlichen Fahrpoſten Reiſenden.

9) Abgabe- oder controlepflichtige Gegenſtände, welche mit den vorhandenen Legitimations-Papieren nicht übereinſtimmen, oder auf einer von der vorgeſchriebenen abweichenden Straße betroffen werden, oder mit der erforderlichen Legitimation nicht verſehen ſind, müſſen in Beſchlag genommen und an das nächſte Steuer-Amt abgeliefert werden.

§. 27.

Quittungsbücher der Gewerbetreibenden.

Die im §. 23 genannten Handel- und Gewerbetreibenden ſind gehalten, ein Quittungsbuch in der von der Steuerverwaltung vorgeſchriebenen Form zu führen, in welches die im Orte angekauften oder paſſirſcheinfrei (§. 82) bezogenen Gegenſtände von ihnen ſelbſt unmittelbar nach dem Empfange, die mit Begleit- oder Paſſir- (Urſprungs-) ſchein empfangenen dagegen von dem Steuer-Amte jedes Mal eingetragen werden müſſen, und worin auch der bei den Reviſionen der Waarenlager ermittelte, von dem Steuerpflichtigen und bei deſſen Behinderung oder Abweſenheit von der inmittelſt dem Handel oder Gewerbe vorſtehenden Perſon durch Namensunterſchrift als richtig anzuerkennende Beſtand zu verzeichnen iſt. Von Gegenſtänden, welche nach dem Netto-Gewichte verabgabt werden, wird dieſes in das Quittungsbuch eingetragen.

Der Handel- und Gewerbetreibende hat dieſes Quittungsbuch ſowohl bei der Anmeldung oder Verabgabung der Ge-

Digitized by Google

genſtände, als auch bei den ſpäteren Reviſionen der Waarenlager vorzulegen oder vorlegen zu laſſen, und verwirkt, falls er ſich hierin fahrläſſig oder widerſetzlich zeigt, eine Ordnungsſtrafe von 1 Thaler.

Iſt das Quittungsbuch indeß verloren gegangen, oder ſind einzelne Blätter daraus entfernt, oder bis zur Unkenntlichkeit der Schrift beſchädigt oder verunreinigt, ſo tritt die Ordnungsſtrafe des §. 114 ein, es wäre denn, daß das Abhandenbringen des Buchs oder einzelner Blätter aus demſelben abſichtlich geſchehen, um die Ermittelung einer Statt gefundenen Defraude zu vereiteln oder zu erſchweren, da in dieſem Falle die Strafe des §. 113 volle Anwendung findet.

Vierter Abſchnitt.

Von dem bei ein-, durch- und ausgehenden Gegenſtänden zu beobachtenden Verfahren.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 28.

Erlaubte Straßen.

Die Ein- und Durchfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier, jedoch verpackter, ſo wie die Ausfuhr abgabepflichtiger Gegenſtände darf nur auf einer ſolchen Land- oder Waſſerſtraße geſchehen, an welcher ein nach den Beſtimmungen des §. 15 zur Behandlung der Gegenſtände ermächtigtes Grenz-Steuer-Amt oder Anmelde-Poſten ſich befindet.

Dieſe Straßen ſollen bei Entlegenheit des Grenz-Amts von der Grenze an den geeigneten Grenzpunkten mit Pfählen und dieſe mit Inſchriften verſehen werden, wodurch auf das Amt hingewieſen wird.

§. 29.

Verbotene Nebenwege.

Alle andere Wege ſind für den gedachten Verkehr verboten; auch darf an den als erlaubte Eingangspunkte oder Landungsplätze nicht bezeichneten Küſten oder Uferſtellen kein mit Gegenſtänden der im vorſtehenden §. 28 erwähnten Art belade-

nes Fahrzeug in einer ſolchen Nähe des Ufers oder der Ufer-werke anlegen (anhalten), daß dadurch heimliche Ausladungen leicht zu bewirken ſtehen. Die in dieſer Beziehung zu beob-achtende Entfernung wird, wenn nicht die Beſchaffenheit des Strombettes oder der Waſſerſtand Ausnahmen nothwendig machen, auf mindeſtens 50 Fuß beſtimmt.

Ausnahmen.

Das Verbot des Anlegens an anderen, als den bezeichne-ten Eingangspuncten oder Landungsplätzen tritt außer Kraft, wenn wegen Beſchädigung des Fahrzeuges, drohender Gefahr, oder wegen augenſcheinlichen Nothſtandes der Führer des Fahr-zeuges an einer andern Uferſtelle anzulegen genöthigt wird. Dieſer iſt jedoch, bei Vermeidung der auf die Uebertretung des obigen Verbots ſtehenden Strafe, verbunden, das Anlegen des Fahrzeuges ſofort dem nächſten Steuer-Amte anzuzeigen, welches die Maßregeln zur Sicherung des ſteuerlichen Intereſſe anzuordnen hat.

Auch iſt zur Erleichterung des Transports der zu Waſſer ein- und ausgehenden Gegenſtände das Anlanden, die Löſchung oder Befrachtung eines Fahrzeuges an anderen als den be-zeichneten Landungsplätzen alsdann geſtattet, wenn die Gegen-ſtände der Ladung der Ein- oder Ausgangs-Behandlung bei einem Grenz-Steuer-Amte bereits unterworfen worden ſind, und ſolches durch Vorzeigung der desfallſigen Legitimations-Papiere nachgewieſen werden kann.

Die oberſte Steuerbehörde iſt übrigens ermächtigt, in ge-eigneten Fällen noch andere Ausnahmen zu geſtatten.

§. 30.

Fernere Ausnahmen.

Völlig abgabefreie und zugleich unverpackte Gegenſtände (Tarif Abſchnitt I.) können auch auf Nebenwegen ein-, durch- oder ausgeführt werden.

§. 31.

Beſchränkung des Transports auf die Tagesſtunden.

Der Transport der Gegenſtände über die Landesgrenze iſt nur in den Tagesſtunden erlaubt.

Als Tagesſtunden werden in dieſer Beziehung angeſehen:
in den Monaten Januar, Februar, October, November,

3

Digitized by Google

und December die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, Auguſt und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius und Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur Statt:

1) hinſichtlich der Gegenſtände, welche mit den Poſten verſendet werden, oder welche Reiſende in Wagen, zu Pferde oder zu Fuß mit ſich führen; und
2) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden, zur Behandlung der Gegenſtände ermächtigten Grenz-Amts ertheilt wird. Der Erlaubnißſchein muß den Transportanten, den Gegenſtand ſelbſt, die Straße und die Zeit der Gültigkeit bezeichnen.

§. 32.

Einhalten der Hauptſtraße.

Bei dem Transporte der Gegenſtände von der Landesgrenze bis zum Grenz-Amte, und von dieſem bis zu jener muß die bezeichnete Straße genau eingehalten, an der Ladung darf, erwieſene Nothfälle ausgenommen, keine Veränderung vorgenommen werden, und jeder willkürliche Aufenthalt auf dieſer Straßenſtrecke iſt verboten.

§. 33.

Reihefolge der Abfertigungen.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen bei dem Grenz-Steuer-Amte muß in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung geſchehen.

Einen Vorzug haben jedoch vor allen Anderen die mit Extrapoſt Reiſenden wegen ihrer Reiſe-Effecten, nicht aber hinſichtlich der Kaufmannsgüter, welche ſie etwa mit ſich führen, inſofern darüber nach den Beſtimmungen des §. 38. eine ſchriftliche Declaration abgegeben werden muß, und dann die übrigen in Wagen, zu Pferde und zu Fuß Reiſenden unter gleicher Bedingung.

Unter den ſonſtigen Waarenführern ſteht derjenige ſelbſt den ſpäter Ankommenden nach, deſſen Declaration entweder nicht in gehöriger Ordnung iſt, oder nach Vorſchrift des ebengedachten §. von dem Grenz-Amte ausgefertigt werden muß.

Digitized by Google

B. Behandlung der Gegenſtände an den SteuerAemtern.

1) Beim Eingange.

§. 34.

Declaration bei dem Grenz=Steuer=Amte.

Bei der Ankunft am Grenz=Steuer=Amte übergiebt der Inhaber der Gegenſtände ohne Verzug ſeine ſämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, inſofern ſie nicht auf die in nachſtehenden §. bemerkte Weiſe durch den Aufſichtsbeamten in die Hände des Grenz=Steuer=Amts gelangen.

Er iſt auch zur ſofortigen Abgabe einer ſpeciellen Declaration (§. 37) verbunden, wenn nicht in einzelnen Fällen, wo das Bedürfniß dazu vorhanden iſt, von dem Grenz=Steuer=Amte eine angemeſſene Friſt geſtattet wird, und darf nicht eher, als bis ihm von dem Grenz=Steuer=Amte die Erlaubniß ertheilt worden, irgend eine Ab= oder Ausladung vornehmen.

Reiſende werden zur Abgabe einer Declaration, ob ſie ſteuerbare Waaren bei ſich führen oder nicht, beſonders aufgefordert und diejenigen derſelben, welche keine Waaren zum Handel oder Gewerbebetriebe bei ſich führen, können, ſtatt Abgabe einer ſolchen Declaration, auch ihre Effecten ſogleich zur Reviſion darbieten.

§. 35.

Oder bei dem vorliegenden Anmelde=Poſten.

Wo das Grenz=Amt entfernter von der Grenze belegen, dieſer aber näher ein Anmelde=Poſten errichtet iſt, hat der Inhaber der Gegenſtände ſeine ſämmtlichen Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben.

Die Papiere werden in ſeiner Gegenwart von dem Grenzbeamten eingeſiegelt, an das betreffende Grenz=Steuer=Amt adreſſirt und einem Aufſichtsbeamten überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet. Sollte dieſe Begleitung aber nicht Statt finden, ſo werden die eingeſiegelten Papiere dem Waarenführer mit einem Anmeldeſcheine, in welchem die Anzahl der Wagen und Pferde oder Schiffe und die der geladenen Waaren=Colli angegeben ſein muß, zur Beſorgung an das Grenz=Steuer=Amt mitgegeben.

Digitized by Google

§. 36.

Ausnahmen.

Ausnahmen finden Statt bei Reiſenden, und zwar:

a. bei denjenigen, welche ſich der gewöhnlichen Fahrpoſten bedienen, von den Beſtimmungen der beiden vorſtehenden §§. 34 und 35; und

b. bei ſonſtigen Reiſenden von den Beſtimmungen des §. 35 dahin, daß ſelbige nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen und einen Schein darüber zu entnehmen haben, mit dem ſie ſich bis zum Grenz-Steuer-Amte ausweiſen, und welchen ſie an daſſelbe abliefern.

§. 37.

Inhalt der Declaration.

Die Declaration (§ 34) muß enthalten:

1) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Fahrzeuges und den Namen des Führers;
2) die Anzahl der Wagen und Pferde, oder der Schiffe, womit der Transport bewirkt wird;
3) die Zahl der Colli und deren Marken und Nummern im Einzelnen;
4) die Menge und Gattung der in jedem Collo enthaltenen Waaren nach den Maßſtäben und den beſonderen Erhebungsſätzen (Poſitionen) des Tarifs;
5) den Namen und Wohnort der Empfänger der Gegenſtände nach den Frachtbriefen;
6) die Angabe, ob entweder der ganze Transport oder einzelne Theile deſſelben ſofort an der Grenze verſteuert oder unverſteuert zur Abladung an einen inländiſchen Ort gelangen, oder nur durchgeführt werden ſollen; und
7) die Unterſchrift des Declaranten.

Die Declaration muß ſich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeſchloſſen, mithin, wenn abgabepflichtige mit abgabefreien Gegenſtänden zuſammengeladen ſind, auch auf letztere erſtrecken.

§. 38.

Anfertigung der Declaration.

Die Anfertigung der Declaration liegt dem Inhaber der

Digitized by Google

Gegenſtände ob. Sie muß in der Regel **ſchriftlich** und **zweifach** dem Steueramte übergeben werden.

Ausnahmen finden jedoch ſtatt:

1) wenn die Eingangs-Abgabe vom ganzen Transporte den Betrag von 5 ℛ𝓉 nicht überſteigt und ſogleich an der Grenze entrichtet werden muß (§. 10), indem ſodann eine mündliche Declaration zugelaſſen werden kann, falls der Declarant die Abgabe einer ſchriftlichen nicht vorziehen ſollte;
2) wenn die ganze Ladung an der Grenze zur Verabgabung kommt, da für dieſen Fall ſtets eine einfache Declaration genügt;
3) wenn der Declarant die zur Ausſtellung einer ſchriftlichen Declaration erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzt; oder
4) keine Frachtbriefe oder andere über ſeine Ladung ſprechende Papiere, oder nur ſolche in Händen hat, die zur Anfertigung einer vollſtändigen Declaration unzureichend ſind, ihm auch ſonſt die Ladung nicht bekannt genug iſt, um die vorgeſchriebene Declaration ſelbſt zu fertigen, oder von einem Andern fertigen zu laſſen;
5) wenn Reiſende, die keine Waaren zum Handel oder Gewerbebetriebe bei ſich führen, ſich ſogleich der Reviſion unterwerfen.

Während in dem letzteren Falle die Declaration über die etwa vorgefundenen abgabepflichtigen Waaren allemal das Grenz-Steuer-Amt anzufertigen hat, kann dieſes auch in dem dritten und vierten Falle durch daſſelbe geſchehen, und wenn hier dem Declaranten die Ladung ganz oder theilweiſe völlig unbekannt, er auch nicht erbötig iſt, den höchſten Satz der Eingangs-Abgaben zu entrichten, ſo iſt zu unterſcheiden:

a. ob die Gegenſtände ſofort an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
b. unverſteuert zur Abladung an einen inländiſchen Ort gelangen ſollen, oder ob ſie zum Durchgange beſtimmt ſind.

Im Falle unter a. muß eine **ſpecielle** Reviſion (§. 41) Statt finden; in den Fällen unter b. in der Regel eine **allgemeine**, und nur dann eine ſpecielle Reviſion, wenn die Rechte der Steuer-Caſſe durch Grenz-Depoſitum (§. 49) und Waarenverſchluß (§. 58), was das Steuer-Amt zu beurtheilen hat, nicht völlig geſichert werden können.

Digitized by Google

Auf dieſe Reviſion und auf die darüber aufzunehmende Verhandlung wird die Declaration gegründet.

Der Declarant hat dieſe, von dem Grenz-Steuer-Amte gefertigte Declaration durch ſeine Namens-Unterſchrift, oder ſein zu beglaubigendes Handzeichen als richtig anzuerkennen; wie denn überhaupt der Declarant für die Richtigkeit der Declaration haftet, ohne Unterſchied, ob ſie von ihm ſelbſt, oder für ihn von einem Andern gefertigt worden iſt, unbeſchadet jedoch ſeines etwaigen Regreſſes.

§. 39

Beſchaffenheit der Declaration.

Die Declaration muß leſerlich und beſonders hinſichtlich der Zahlen deutlich geſchrieben ſein, und darf weder Abänderungen noch Raſuren enthalten.

Diejenige, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſpricht, kann vom Steuer-Amte zurückgewieſen werden.

Formulare.

Die Steuerbeamten ſind übrigens verpflichtet, den Steuerpflichtigen bei Abgabe ihrer Declarationen ſtets die geforderte Unterweiſung zu geben; wie denn auch bei jedem Steuer-Amte eine hinreichende Anzahl gedruckter Formulare zu denſelben vorräthig gehalten und den Steuerpflichtigen auf Erfordern gegen Erſatz der auf dem Formulare angegebenen Koſten des Papiers und Drucks verabreicht werden ſoll.

§. 40.

General-Declaration.

Dem Declaranten ſteht frei, ob er über die Gegenſtände ſeines geſammten Transports nur eine oder mehrere partielle Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er aber ſolche ſelbſt beſorgen, wenn auch deren Anfertigung durch das Steuer-Amt nach den Beſtimmungen des §. 38 ſonſt zuläſſig wäre; auch hat er dann den einzelnen Declarationen noch eine beſondere General-Declaration beizufügen und in derſelben die Verſicherung abzugeben, daß die ſämmtlichen Gegenſtände des Transports richtig declarirt ſeien.

§. 41.

Reviſion der Gegenſtände.

Nach Berichtigung des Declarations-Punktes erfolgt die

Digitized by Google

Reviſion der Gegenſtände, inſofern ſie nicht bereits nach §. 38 hat eintreten müſſen.

Vermöge derſelben ſollen die Steuerbeamten entweder durch den Augenſchein, oder durch Inſtrumente ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenſtände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinſtimmen, und daß kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenſtand, als der declarirte, vorhanden iſt.

Geſchieht die Unterſuchung nur nach Zahl, Marke und Gewichte der Colli, ohne Oeffnung der Umgebung, ſo iſt die Reviſion eine allgemeine; findet aber außerdem zur Ausmittelung der Waarengattung noch die Eröffnung Statt, ſo iſt dies eine ſpecielle Waarenreviſion.

§. 42.

Reviſions-Verfahren nach Verſchiedenheit der Fälle.

Wie weit die Reviſion überhaupt ausgedehnt werden, ob eine ſpecielle oder eine allgemeine Statt finden, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung eintreten müſſe, richtet ſich in der Regel theils nach der Beſchaffenheit der Gegenſtände und deren Verpackungsart, theils nach deren Beſtimmung, und iſt verſchieden, je nachdem ſelbige

1) ſogleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) unverſteuert zur Abladung an einen inländiſchen Ort gelangen ſollen, oder zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden.

§. 43.

Verpflichtung des Declaranten bei der Reviſion.

Der Declarant iſt verpflichtet, die Gegenſtände ſo weit als möglich den Steuerbeamten in einem ſolchen Zuſtande darzulegen, und für die dabei erforderlichen Handleiſtungen nach deren Anweiſung dergeſtalt zu ſorgen, daß ſie die von ihnen für nöthig erachtete Reviſion vornehmen können.

§. 44.

Behandlung der Gegenſtände im Falle ſofortiger Entrichtung der Eingangsabgabe an der Grenze.

a. Reviſion.

Sollen die eingegangenen Gegenſtände ſogleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, ſo muß die Reviſion,

Digitized by Google

da es in dieſem Falle auf die Ermittelung des Betrages der Eingangs-Abgabe ankommt, ſtets eine ſpecielle ſein.

Wünſcht jedoch der Steuerpflichtige, daß die Ladung oder ein Theil derſelben von der Reviſion befreiet bleibe, ſo kann dies geſchehen, wenn der höchſte tarifmäßige Abgabenſatz entrichtet wird und kein Verdacht obwaltet, daß die Einſchwärzung von durch die Steuer- oder andere Landesgeſetze verbotenen Gegenſtänden beabſichtigt werden.

§. 45.

b. Entrichtung der Eingangs-Abgabe und Ertheilung der Quittung.

Nach erfolgter Reviſion, und wenn bei derſelben die Ladung mit der Declaration übereinſtimmend befunden iſt, geſchieht die Entrichtung der Abgabe.

Der Steuerpflichtige empfängt darüber eine Quittung, welche, wenn eine ſchriftliche Declaration übergeben war, auf dem einen Exemplare derſelben ausgeſtellt wird.

War für verſchiedene Empfänger der Gegenſtände nur eine Declaration abgegeben, ſo kann verlangt werden, daß das Steuer-Amt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf der Declaration, auch auf jedem Frachtbriefe den ſummariſchen Betrag der entrichteten Abgabe von den darin verzeichneten Waaren kurz bemerke.

In der Quittung wird vorgeſchrieben, innerhalb welcher Friſt der Transport an den Beſtimmungsort gelangen muß.

Sind die Gegenſtände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23.) in dem Bezirke eines andern Steuer-Amts beſtimmt, ſo muß auch die zu haltende Straße und zugleich vorgeſchrieben werden, daß der Transport vor der Ab- oder Ausladung bei dieſem Amte, — welchem die Befugniß zuſteht, die Ladung mit der zur Legitimation dienenden Quittung zu vergleichen, — anzumelden iſt, damit daſſelbe die Eintragung in das Quittungsbuch des Steuerpflichtigen vornehmen kann.

Die Quittungen vertreten ganz die Stelle der ſonſt für den Transport verabgabter und inländiſcher Gegenſtände vorgeſchriebenen Paſſirſcheine, und die wegen der Gültigkeit der letzteren gegebenen Vorſchriften finden auch auf die Quittungen völlige Anwendung.

Digitized by Google

§. 46.

c. Schluß der Abfertigung.

Hiernächſt werden dem Declaranten die producirten Frachtbriefe oder ſonſtige Ladungspapiere, nachdem ſelbige von dem Steuer-Amte geſtempelt worden, zurückgegeben, über die abgabefreien Gegenſtände, inſoweit es erforderlich iſt, die benöthigten Legitimationen zum ferneren Transporte ertheilt, die unter den verabgabten Gegenſtänden etwa befindlichen Tabacks- und Cichorienpackete gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr geſtempelt, und die Abfertigung iſt damit geſchloſſen.

§. 47.

Behandlung der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenſtände. — a. Reviſion.

Werden Gegenſtände, — mit Ausnahme derjenigen, wovon die Eingangs-Abgabe nach §§. 10 und 45 ſogleich an der Grenze entrichtet werden muß, oder bereits entrichtet iſt, — zur Abladung an einem inländiſchen Orte oder zum Durchgange declarirt, ſo findet in der Regel, und insbeſondere dann, wenn die Gegenſtände nach der Beurtheilung des Grenz-Amts unter völlig ſichern Verſchluß geſetzt werden können, nur eine allgemeine Reviſion Statt.

§. 48.

b. Entrichtung der Durchgangsabgabe.

Für die zum unmittelbaren Durchgange declarirten Gegenſtände wird nach den Beſtimmungen des §. 10 unter № 2 die Durchgangs-Abgabe erhoben und darüber nach den Vorſchriften des §. 45 quittirt.

§. 49.

c. Sicherheits-Beſtellung.

Der Declarant hat ſodann für die Entrichtung der Eingangs-Abgabe und dafür, daß er die Gegenſtände ihrer declarirten Beſtimmung richtig zuführe, dabei auch die ihm von dem Steuer-Amte ertheilten Vorſchriften befolge, eine Sicherheit zu beſtellen, und zwar

1) wenn er ausländiſchen Branntewein aller Art (Tarif IIter Abſchn., Poſit. 5) in Ladung hat, oder wenn die Gegenſtände unter ſichern Verſchluß nicht geſetzt werden

Digitized by Google

können, auch für das zum Durchgange declarirte Vieh, auf den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe;

2) in allen übrigen Fällen, — nach dem Maßſtabe des annähernd zu ermeſſenden Betrages der Eingangs-Abgabe:
   a. bei Fuhrwerk, Fahrzeugen und beladenen Laſtthieren, bis zu dem Betrage von 30 ℛ︁ als **maximum**;
   b. bei Tragelaſten eines Menſchen, bis zu 4 ℛ︁ als **maximum**;

inſofern nicht von dieſen als allgemeine Regel geltenden Vorſchriften bei № 2 unter beſonderen Umſtänden eine Ausnahme zu machen und die Sicherheit bis zu dem vollen Betrage der Eingangs-Abgabe zu erfordern für nöthig erachtet wird. Sind die Gegenſtände zum unmittelbaren Durchgange declarirt, ſo kann jedoch von dem Betrage der zu leiſtenden Sicherheit die bereits entrichtete Durchgangs-Abgabe in Abrechnung gebracht werden.

Die Sicherheit iſt entweder durch baare Depoſition des demnächſt von dem Haupt-Steuer-Amte des inländiſchen Beſtimmungsorts, und bei Statt findendem unmittelbaren Durchgange von dem Grenz-Steuer-Amte des Ausganges zu reſtituirenden Betrages, oder durch Stellung eines ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichten und den bürgſchaftlichen Rechtswohlthaten entſagen muß, zu beſchaffen.

Auch iſt die Steuerverwaltung ermächtigt, Cautionen zuzulaſſen, welche für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derſelben Route fortwährend gültig bleiben; das Steuer-Amt hat indeß alsdann bei den vorkommenden Transporten zu erwägen, ob der noch unbelaſtete Theil einer ſolchen Caution ausreiche, um für den neuen Transport die nöthige Sicherheit zu gewähren.

§. 50.

d. Anlegung des Waaren-Verſchluſſes und Ausfertigung des Begleitſcheines.

Hiernächſt findet der Waarenverſchluß (§. 58), inſofern er anwendbar iſt, Statt, und dem Declaranten wird ein Begleitſchein (§. 61) ausgefertigt, worin die Gegenſtände entweder vorſchriftsmäßig verzeichnet werden, oder auf das, demſelben anzuheftende Duplicat der Declaration Bezug zu nehmen iſt.

Beſteht jedoch ein zum unmittelbaren Durchgange declarirter Transport nur aus ſolchen Gegenſtänden, wofür die

Ausgangs=Abgabe höher iſt, als die bereits entrichtete Durchgangs=Abgabe, ſo unterbleibt die Ausfertigung des Begleitſcheines und wird dagegen in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie der Waarenverſchluß angelegt worden, auch binnen welcher Friſt und über welches Grenz=Amt der Wiederausgang ohne weitere Abgaben=Entrichtung Statt finden könne. — In einem ſolchen Falle wird auch eine Sicherheitsbeſtellung nicht erfordert.

§. 51.

'e. Schluß der Abfertigung.

Mit dieſem Begleitſcheine, welcher zur Legitimation der Ladung auf dem Transporte dient, werden dem Declaranten zugleich ſeine Frachtbriefe und übrigen Ladungs=Papiere zurückgegeben.

§. 52.

Ausnahme in Gemäßheit beſtehender Verträge beim Tranſit auf Flüſſen.

Bei unmittelbarer Durchfuhr von Gegenſtänden auf Flüſſen, wobei die zwiſchen den Uferſtaaten abgeſchloſſenen Schifffahrts=Verträge in Betracht kommen, findet das in den §§. 47. bis 51 incl. vorgeſchriebene Verfahren keine Anwendung; es behält vielmehr ſowohl bei der Erhebung der vertragsmäßigen Abgaben, als bei den vereinbarten Sicherungsmaßregeln, als Manifeſtirung, Schiffsbegleitung ꝛc., ſein Bewenden.

2. Bei der Ankunft am inländiſchen Beſtimmungs= oder Ablagerungs=Orte.

§. 53.

in Fällen der Verſteuerung.

Sobald der Waarenführer an den inländiſchen Beſtimmungs= oder Abladungs=Ort gelangt, muß er die Gegenſtände ſeiner Ladung, ohne ſich irgend einen willkührlichen Aufenthalt zu erlauben, entweder zu der an dem Orte etwa befindlichen öffentlichen Niederlage oder unmittelbar zum Steuer=Amte bringen, und dieſem die geſammten über die Ladung ſprechenden Papiere, nebſt dem an der Grenze empfangenen Begleitſcheine übergeben.

Das Steueramt überzeugt ſich zuvörderſt von der Unverletztheit des etwa angebrachten Waaren=Verſchluſſes, vergleicht

Digitized by Google

die Papiere mit der Ladung durch eine äußere Reviſion und händigt darauf die Ladungs=Papiere, mit Ausnahme des Begleitſcheins und der demſelben beigefügten Declaration (§. 50), dem Producenten wieder aus, damit dieſer, wenn er ſelbſt der Empfänger iſt, eine Verſteuerungs=Declaration einreiche, oder die ſonſtigen Empfänger zur Einlieferung einer ſolchen veranlaſſe.

Ergiebt ſich, daß der Waarenführer keine Unregelmäßigkeit begangen hat, ſo wird ihm das an der Grenze baar erlegte Depoſitum reſtituirt, oder die Löſchung der ſtatt deſſelben beſchafften Caution verfügt, auch die richtige Ablieferung des Begleitſcheines beſcheinigt.

Jede Verſteuerungs=Declaration muß ſchriftlich erfolgen und eine genaue Angabe der Zahl der Colli, deren Marken und Nummern, ſowie der Menge und Gattung der in jedem Collo befindlichen Gegenſtände, nach den Maaßſtäben und beſondern Erhebungsſätzen (Poſitionen) des Tarifs, welchen dieſelben unterliegen, enthalten. Sobald dieſe Declaration dem Steuer=Amte übergeben iſt, geſchieht die ſpecielle Waaren=Reviſion, und der Empfänger hat hiernächſt, — wenn er ein Handel= oder Gewerbetreibender (§. 23) iſt, unter Production ſeines Quittungsbuches — die Eingangs=Abgabe zu entrichten, auch die darüber nach Anleitung der Vorſchriften des §. 45 ausgefertigte Quittung und die Verabfolgung der Gegenſtände zu erwarten.

Bei den zu Schiffe ankommenden Gegenſtänden findet daſſelbe Verfahren Statt, mit dem Unterſchiede jedoch, daß der Schiffer ſeine Ladungs=Papiere unmittelbar nach der Anlegung des Fahrzeuges dem Steuer=Amte übergeben und deſſen Anweiſung zur Ausladung erwarten muß.

§. 54

in Fällen der Depoſition der Gegenſtände in einer unverſteuerten Niederlage.

Sollen die Gegenſtände in einer unverſteuerten Niederlage deponirt werden, ſo ſind die Vorſchriften des vorſtehenden §. ebenfalls dahin zu befolgen, daß der Empfänger ſtatt der Verſteuerungs=Declaration eine Declaration zur Aufnahme der Güter in die Niederlage abgeben, daß dieſe die Zahl der Colli, deren Marken und Nummern, Inhalt, Maaß und Gewicht enthalten muß, daß der Reviſionsbefund auf der Decla=

Digitized by Google

ration beſcheinigt wird, und daß die zu einer unverſteuerten Privat=Niederlage beſtimmten Gegenſtände vor deren Verabfolgung unter Waaren=Verſchluß geſetzt werden müſſen.

§. 55.

in Fällen der Entnehmung der Gegenſtände aus der unverſteuerten Niederlage.

Will der Empfänger über die in eine unverſteuerte Niederlage aufgenommenen Gegenſtände disponiren, ſo muß er darüber eine ſchriftliche Declaration abgeben, welche die Marken und Nummern der Colli, die Menge und Gattung der Gegenſtände nach den Maaßſtäben und beſonderen Erhebungsſätzen (Poſitionen) des Tarifs, worunter dieſelben gehören, ſo wie ihre Beſtimmung enthält.

Sollen dieſelben ſofort in den freien Verkehr treten, ſo wird mit ihnen nach den Vorſchriften der §§. 44, 45 und 46 verfahren.

Wenn aber die Gegenſtände entweder zu einer andern unverſteuerten Niederlage, oder zur Verabgabung bei einem andern Haupt=Amte im Innern weiter verſandt werden, ſo finden die Beſtimmungen der §§. 49, 50 und 51 Anwendung.

Im Fall der Verſendung ins Ausland wird die für gelagerte Gegenſtände beſtimmte Durchgangsabgabe entrichtet, darüber quittirt und im Uebrigen ebenfalls nach den Vorſchriften der §§. 49, 50 und 51 verfahren.

Würden Gegenſtände, für welche an der Grenze die Durchgangs=Abgabe ſchon entrichtet iſt, demnächſt noch in eine öffentliche Niederlage aufgenommen, ſo ſoll dieſe Abgabe bei etwaiger Entrichtung der Eingangs=Abgabe nicht in Anrechnung gebracht werden können.

3) Beim Ausgange der zum Durchgange declarirten Gegenſtände.

§. 56.

Enthebung des Waarenführers von ſeiner Verbindlichkeit.

Von allen direct oder nach vorgängiger Zwiſchenlagerung tranſitirenden und mit Begleitſchein verſehenen Gegenſtänden muß der wirklich erfolgte Ausgang nachgewieſen werden.

Bei dem Grenz=Amte des Ausganges findet die Abnahme des etwa angelegten Waaren=Verſchluſſes und die Reviſion

Digitized by Google

Statt; und wenn die Ladung mit dem Begleitſcheine in Uebereinſtimmung befunden wird, auch der Waarenführer die ihm aus dem Begleitſcheine obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, ſo erfolgt die Erſtattung des bei deſſen Entnehmung erlegten Geld-Depoſitums oder die weitere Verfügung zur Löſchung der geleiſteten Caution.

Der Begleitſchein verbleibt bei dem Grenz-Amte; dem Producenten wird jedoch über die richtige Ablieferung deſſelben eine Beſcheinigung ertheilt und hiernächſt der Transport erforderlichen Falls bis zur Landesgrenze begleitet.

§. 57.

Verfahren beim Transporte unter abwechſelnder Berührung des Auslandes.

Sollen jedoch die mit Begleitſchein an der Ausgangs-Grenze ankommenden Gegenſtände durch das Ausland, ohne daſelbſt zu lagern, in das Inland wieder eingeführt werden, um entweder in demſelben zu verbleiben, oder abermals ausgeführt zu werden, ſo wird der Waarenführer beim Grenz-Amte des erſten Ausganges ſeiner Verpflichtung noch nicht enthoben, ſondern der Statt gefundene Ausgang auf dem Begleitſcheine unter Beifügung der Beſtimmung, wann die Gegenſtände beim Eingangs-Amte wieder eingetroffen ſein müſſen, beſcheinigt. Letzteres ſchreibt ſodann auf dem Begleitſcheine unter Eintragung der fernern Route die Zeit vor, binnen welcher der Transport an den inländiſchen Abladungs-Ort oder zu dem Grenz-Amte des anderweiten Ausganges gelangen muß. Erſt hier erfolgt die im vorhergehenden §. erwähnte Entlaſtung des Waarenführers.

Die Abnahme des etwaigen Waaren-Verſchluſſes geſchieht ebenfalls erſt bei demjenigen Steuer-Amte, wo der Waarenführer ſeiner Verpflichtungen enthoben wird. Geſtatten indeß die Einrichtungen in den fremden Staaten, welche paſſirt werden, nicht, den Waaren-Verſchluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, ſo muß derſelbe an der Grenze des erſten Ausganges abgenommen und bei dem Wiedereingange der Ladung nach geſchehener vorſchriftsmäßiger Reviſion von neuem angelegt werden.

Digitized by Google

C. Von dem Waaren=Verſchluſſe und der Begleitſchein=Controle.

1) Waaren=Verſchluß.

§. 58.

Anlegung des Verſchluſſes.

Der Waaren=Verſchluß geſchieht nur von Grenz=Aemtern erſter und zweiter Claſſe und von Haupt=Steuer=Aemtern, oder auch von ſolchen Grenz=Aemtern dritter Claſſe, denen erweiterte Befugniſſe ertheilt ſind.

Derſelbe kann Statt finden:

1) bei ganzen Waarenladungen zu Wagen, mittelſt Verſchnürung und Anlegung von Plomben;
2) bei einzelnen Colli, mittelſt Plombirung oder Verſiegelung;
3) bei Schiffen, die auf Binnenflüſſen fahren, durch Verſiegelung der Luken und ſonſtigen Oeffnungen, die zu den Waaren=Behältniſſen führen, inſofern ſie angebracht werden kann, die nöthige Sicherheit gewährt und die Verwaltung eine Begleitung des Fahrzeuges durch Aufſichtsbeamte nicht für nöthig erachtet.

Das den Waarenführer abfertigende Steuer=Amt beſtimmt allein die Art des Verſchluſſes und die nothwendige Anzahl der anzulegenden Plomben oder Siegel.

§. 59.

Verpflichtung des Waarenführers.

Der Waarenführer hat für die Verpackungsſchnur und deren ordnungsmäßige Anlegung zu ſorgen und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das Steuer=Amt zur Anlegung des Verſchluſſes für nöthig hält.

Das übrige Material an Blei nebſt Plombenſchnur, Lack, Licht ꝛc. liefert das Steuer=Amt gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

§. 60.

Folgen der Verletzung des Verſchluſſes.

Iſt eine Verletzung des Waaren=Verſchluſſes durch zufällige Umſtände auf der Route veranlaſſt worden, ſo bleibt dem Waarenführer unbenommen, bei dem nächſten Grenz= oder

Digitized by Google

Haupt=Steuer=Amte auf die nähere Unterſuchung des Thatbeſtandes, Reviſion der Waare und Anlegung eines neuen Verſchluſſes anzutragen.

Ergiebt dieſe Unterſuchung, daß die Verletzung ohne Schuld des Waarenführers entſtanden iſt, und findet ſich, daß die Ladung im Uebrigen mit dem Begleitſcheine übereinſtimmt, ſo hat das Steuer=Amt den anderweiten Verſchluß anzulegen, die desfalls nöthige Bemerkung in dem Begleitſcheine zu machen und letztern dem Waarenführer zur Fortſetzung ſeiner Reiſe zurückzuſtellen.

Kann der Waarenführer indeß nicht nachweiſen, daß die Verletzung ohne ſeine Schuld geſchehen ſei, ſo hat er entweder die im §. 114 beſtimmte Ordnungsſtrafe, oder im Falle einer Statt gefundenen Defraude die Strafen der §§. 109 und 112 verwirkt, und darf nicht eher entlaſſen werden, bis von ihm auf den Betrag jener Strafen und etwaigen Abgabe genügende Sicherheit geleiſtet iſt.

2) Begleitſchein.

§. 61.

Ertheilung der Begleitſcheine.

Begleitſcheine können nur von Grenz=Aemtern erſter und zweiter Claſſe und von Haupt=Steuer=Aemtern im Innern, oder auch von ſolchen Grenz=Aemtern dritter Claſſe ertheilt werden, denen erweiterte Befugniſſe beigelegt ſind.

Für jeden inländiſchen Ablade= und Grenz=Ausgangsort, ſo wie über fremden Branntewein aller Art, oder zum Durchgange angemeldetes Vieh muß ein beſonderer Begleitſchein ausgefertigt werden. Der Waarenführer kann auch für jeden einzelnen Empfänger der Gegenſtände die Ertheilung eines beſondern Begleitſcheines verlangen.

§. 62.

Inhalt.

Der Begleitſchein ſoll enthalten:

1) den Namen des Waarenführers;
2) die Zahl der Wagen und Pferde, oder die Bezeichnung des Fahrzeuges;
3) die Anzahl der Colli, Gebinde u. ſ. w., deren Marken, Nummern und Inhalt, nach Gattung und Menge, (bei

Digitized by Google

Vieh deſſen Beſchreibung) auf den Grund der abgegebenen Declaration und erfolgten Reviſion;
4) die Art des angelegten Verſchluſſes;
5) den Betrag und die Art der geleiſteten Sicherheit;
6) die Benennung des Steuer-Amts, bei welchem der Begleitſchein abzugeben iſt;
7) die von dem Waarenführer angegebene Route, unter Bezeichnung der auf derſelben liegenden Steuer-Aemter;
8) den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers;
9) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des inländiſchen Abladungs- oder Grenz-Ausgangsorts zu ermeſſen und bei Landtransporten nicht über den Zeitraum von ver, bei Waſſertransporten aber nicht über ſechs Wochen auszudehnen iſt.

§. 63.

Verpflichtungen des Waarenführers und Entnehmers des Begleitſcheins.

Der Waarenführer verpflichtet ſich durch die Empfangnahme eines Begleitſcheines, für den Betrag der Eingangsabgaben von den darin verzeichneten Gegenſtänden zu haften, auch die nämlichen Gegenſtände in unveränderter Geſtalt und Menge, und wenn Verſchluß ſtattgefunden, mit unverletztem Verſchluſſe unter Beobachtung der angegebenen Route in dem beſtimmten Zeitraume und bei dem bezeichneten Steuer-Amte zur Reviſion und weitern Abfertigung zu ſtellen.

Jede Veränderung in der bei Entnehmung des Begleitſcheins declarirten Gattung und Menge der Waaren und jede Abweichung, die in dieſer Beziehung bei der Reviſion entdeckt wird, zieht die Strafe der unrichtigen Waaren-Declaration nach ſich.

Außer dem Waarenführer haftet auch derjenige, welcher den Begleitſchein entnommen hat, für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

§. 64.

Erleichterungen:

a. Bei Gewichts- oder Gemäß-Differenzen.

Bei Waaren, welche im Innern des Steuer-Vereins auf Begleitſchein abgefertigt worden, bleibt eine Abweichung von nicht nicht mehr als 3 Procent, und bei denen, die an der Grenze ihre Abfertigung erhalten haben, eine dergleichen von

Digitized by Google

nicht mehr als 5 Procent gegen das in dem Begleitſcheine angegebene Gewicht oder Gemäß jedes einzelnen Collo oder einer zuſammen verwogenen oder vermeſſenen gleichnamigen Waarenmenge ungeahndet; auch ſoll der Waarenführer nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn derſelbe glaubwürdig nachweiſet, daß eine größere Gewichtsdifferenz, durch Einwirkungen, deren Entfernung außer ſeiner Macht ſtand, veranlaßt iſt.

§. 65.

b. Bei zufälligem Aufenthalte auf der Route.

Wird der Waarenführer durch Naturereigniſſe oder Unfälle bei dem Transporte gehindert, den angegebenen Abladungsort binnen der vorgeſchriebenen Zeit zu erreichen oder die bezeichnete Route einzuhalten, ſo hat er bei dem nächſten Steuer-Amte davon Anzeige zu machen und ſich von dieſem, wenn ſeine Angaben gegründet befunden werden, auf dem Begleitſcheine den erlittenen Aufenthalt bezeugen, auch die veränderte Route bemerken zu laſſen.

§. 66.

c. Bei veränderter Beſtimmung der Ladung.

Erhält eine Waarenladung eine veränderte Beſtimmung, ſo muß auch dieſe dem nächſten Steuer-Amte angezeigt werden. Dieſes Amt hat alsdann den anderweiten Abladungs- oder Grenz-Ausgangsort, auch die veränderte Route und die etwa anderweit zu beſtimmende Gültigkeits-Friſt in den Begleitſchein einzutragen.

§. 67.

d. Bei Theilung der Ladung und Umladung, auch Veränderung in der Perſon des Waarenführers.

Wird jedoch die Theilung einer Ladung auf dem Transporte erforderlich. ſo darf ſolche zwar der Zahl der Colli, nicht aber deren Inhalt nach geſchehen; ſie iſt indeß nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steuer-Amte zuläſſig, indem alsdann neue Begleitſcheine ausgefertigt werden müſſen.

Auch die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, ſo wie eine Veränderung in der Perſon des Waarenführers iſt nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steuer-Amte, oder an den von der oberſten Steuer-Behörde öffentlich bekannt zu machenden Umladeplätzen geſtattet.

Zu erweiſende Nothfälle begründen jedoch eine Ausnahme.

Fünfter Abſchnitt.

Von den unverſteuerten Niederlagen.

A. Oeffentliche Niederlagen.

§. 68.

Geſtattung.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren aufbewahrt werden, von denen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet iſt, kann die oberſte Steuerbehörde, inſofern nicht beſondere Privilegien entgegenſtehen, nur an denjenigen Orten geſtatten, an welchen ſich nicht nur ein Grenz-Amt 1ſter Claſſe oder ein Haupt-Steuer-Amt befindet, ſondern auch der Umfang des Handels eine ſolche Anſtalt erfordert, und ein dazu paſſendes Local von den Unternehmern eingerichtet wird.

Wein und Branntewein aller Art in Gebinden unter anderthalb Centner Brutto-Gewicht ſind von der Aufnahme in die Niederlagen gänzlich ausgeſchloſſen, wenn nicht zuvor die Eingangs-Abgabe entrichtet iſt. Die oberſte Steuerbehörde kann jedoch nach örtlichen Verhältniſſen Ausnahmen bewilligen.

Sonſt dürfen abgabefreie oder ſolche Gegenſtände, wovon die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet iſt, in die Niederlagen nur dann aufgenommen werden, wenn ſolches der Ordnung unbeſchadet und in beſonderen Räumen geſchehen kann, oder die Gegenſtände für einen andern Ort beſtimmt ſind.

§. 69.

Verpflichtung der Unternehmer.

Die Unternehmer der Anſtalt müſſen für eine zweckmäßige Lagerung der Güter ſorgen, und ſind für deren Sicherheit nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechts verantwortlich.

§. 70.

Beſondere Packhofs-Reglements.

Da, wo von Seiten des Staates, oder in Gemäßheit be-

ſtehender Privilegien, oder mit Genehmigung der oberſten Steuerbehörde von Seiten ſtädtiſcher Behörden Packhöfe errichtet ſind oder errichtet werden, treten die beſtehenden oder zu erlaſſenden beſonderen Packhofs-Reglements an die Stelle der Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§. 71.

Lager- und Wagegeld.

Den Unternehmern der öffentlichen Niederlagen iſt geſtattet, ein Lager- und Wagegeld nach dem von der oberſten Steuerbehörde genehmigten Tarife zu beziehen.

§. 72.

Aufſicht der Steuerbeamten.

Die öffentlichen Niederlagen ſtehen unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluſſe der Unternehmer der Anſtalt und der Steuerbehörde.

Die Aufſicht und Controle zur Sicherung der Abgaben werden jedoch ausſchließlich von letzterer geführt.

Daher muß mit der Anſtalt nicht nur ein angemeſſenes Reviſions-, ſondern auch ein ſolches Local verbunden ſein, worin die Steuerbeamten die ihnen obliegenden Geſchäfte zu jeder Jahrs- und Tageszeit zu verrichten im Stande ſind, und welches ihnen zum ausſchließlichen Gebrauche überwieſen wird.

§. 73.

Bearbeitung der Lagergüter.

Wer Güter zur Lagerung declarirt hat, kann in der Niederlage unter gehöriger Aufſicht der Steuerbeamten diejenigen Maßregeln treffen, welche die Erhaltung der Waaren erfordert, ſie zu dem Ende umpacken, um- und auffüllen.

Beim Umpacken und Umfüllen ſind Veränderungen des Gewichts der Tara zuläſſig.

Bei der Herausnahme ſolcher Waare aus der Niederlage findet indeß für etwa ſchon verſteuerte Gegenſtände, welche zum Auffüllen oder zur Ergänzung der unverabgabten verwendet worden, eine Steuer-Vergütung nicht Statt.

Theilung der Colli.

Dem Deponenten der Gegenſtände wird ferner geſtattet, behuf der Verſendungen nach dem Auslande Theilungen grö-

Digitized by Google

ßerer Waaren=Colli und Gebinde in der Maße vorzunehmen, daß die getheilten Colli in der Regel nicht weniger als einen Centner Netto= oder Brutto=Gewicht, (nach dem Maßſtabe der Verſteuerung) und die getheilten Gebinde Wein oder Branntewein nicht unter einem und einen halben Centner enthalten.

§. 74.

Verſendungen von Gütern, deren Quantität durch das Lagern vermindert iſt.

Hat durch die Länge der Lagerung die Quantität der zur Niederlage gekommenen Waare ſich vermindert, ſo muß bei deren weitern Verſendung, ohne vorgängige Entrichtung der Eingangs=Abgabe, der Begleitſchein ſtets auf das wirklich vorhandene Gewicht ertheilt werden.

Bei unmittelbaren Verſendungen ungetheilter Waaren=Colli ins Ausland wird jedoch die Durchgangs=Abgabe lediglich nach dem urſprünglichen Gewicht erhoben.

Bei Verſendungen ſolcher Güter in eine andere unverſteuerte Niederlage, ſo wie in dem Falle, wenn eine Theilung der Waare in der Niederlage Statt gefunden hat, muß aber das Minus entweder in gleichartiger Waare ſofort erſetzt, oder aber von demſelben die Eingangs=Abgabe entrichtet werden.

Werden Waaren zur Verabgabung aus der Niederlage entnommen, ſo erfolgt die Berichtigung der Eingangs=Abgabe nach Maßgabe der urſprünglich eingegangenen Gattung und Menge.

Dagegen kann eine während der Lagerung durch Unfall entſtandene Verminderung der Waare Anſpruch auf Erlaß der Eingangs=Abgabe begründen.

B. Privat=Niederlagen.

§. 75.

Geſtattung und Aufſicht.

Privat=Niederlagen für Gegenſtände, von denen die Eingangs=Abgabe noch nicht entrichtet worden, können, wenn beſondere Privilegien nicht entgegenſtehen, nur an ſolchen Orten, wo ſich eine öffentliche Niederlage nicht befindet, auch nur den Spediteuren von der oberſten Stenerbehörde geſtattet werden.

Digitized by Google

Dieſe Behörde iſt indeß ermächtigt, in einzelnen Fällen auch Ausnahmen zu machen.

Die Privat-Niederlagen ſtehen unter der Controle der Steuerbeamten.

§. 76.

Für Spediteure ohne Eigenhandel.

Spediteuren, welche keinen Eigenhandel treiben, ſollen, wenn ihnen eine Privat-Niederlage geſtattet iſt, die Speditionsgüter nach Feſtſtellung des Inhalts, Gewichts und nach vorgängiger, beim Steuer-Amte vorzunehmender Anlegung von Plomben oder Siegeln, wodurch demnächſt die Identität der Güter außer Zweifel geſetzt werden kann, zur Lagerung verabfolgt werden. Geiſtige Flüſſigkeiten dürfen jedoch nur in einem unter dem Mitverſchluſſe der Steuer-Beamten ſtehenden ſichern Locale bis zur weitern Verſendung oder Verabgabung lagern.

§. 77.

Für Spediteure mit Eigenhandel.

Denjenigen Spediteuren aber, welche zugleich einen Eigenhandel führen, kann für ihre Speditionsgüter nur dann eine Privat-Niederlage zugeſtanden werden, wenn nach dem Ermeſſen der oberſten Steuerbehörde die zur Sicherſtellung der Abgaben erforderliche Controle, worüber dieſelbe ſodann nähere Vorſchriften zu ertheilen hat, damit zu vereinigen ſteht.

§. 78.

Verpflichtungen des Inhabers einer Privat-Niederlage.

Der Inhaber einer Privat-Niederlage haftet für die Eingangs-Abgaben von den ihm zum Lager verabfolgten Waaren ſo lange, bis deren Entrichtung erfolgt, oder im Falle der Verſendung mit Begleitſchein der Ausgang der Waaren in vorgeſchriebener Art nachgewieſen iſt.

Wiederholte Unregelmäßigkeiten, die der Inhaber einer Niederlage ſich zu Schulden kommen läßt, geben der oberſten Steuerbehörde die Befugniß, demſelben das Niederlagerecht auf längere oder kürzere Zeit zu entziehen, im Falle einer Defraude aber wird daſſelbe, ſofern der Inhaber oder deſſen Leute zu deren Vollführung auf irgend eine Weiſe mitgewirkt haben, für immer verloren.

Digitized by Google

Sechster Abſchnitt.

Von dem Verkehre mit abgabefreien, jedoch verpackten, oder mit ſolchen Gegenſtänden, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet iſt, oder die einer Ausgangs-Abgabe unterliegen.

A. Bei der Verſendung von einem Orte des Inlandes zum andern.

§. 79.

Legitimation durch Steuer-Quittung.

Gegenſtände, welche unmittelbar nach Entrichtung der Eingangs-Abgabe an einen andern Ort des Inlandes geführt werden ſollen, müſſen nach den Beſtimmungen der §§. 45 und 53 mit Steuer-Quittung begleitet ſein.

Zu dem Ende kann für jeden Empfänger eine beſondere Quittung verlangt werden.

Auch Quittungen über entrichtete Ausgangs-Abgaben dienen zur Legitimation auf dem Transporte.

§. 80.

Durch Paſſirſcheine.

In allen anderen Fällen, wo

1) Gegenſtände, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet iſt;
2) inländiſche Gegenſtände, die im Falle der Einführung aus dem Auslande der Eingangs-Abgabe zu unterziehen ſein würden;
3) ſolche Gegenſtände, die bei der Ausfuhr einer Ausgangs-Abgabe unterliegen; und
4) ſolche Gegenſtände, welche zwar einer Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe überall nicht unterliegen, jedoch im verpackten Zuſtande

von einem Orte des Inlandes zum andern transportirt werden, müſſen die Transporte mit Paſſirſcheinen begleitet

Digitized by Google

ſein, welche von allen Steuer-Aemtern, ohne Unterſchied der Qualität derſelben, ertheilt werden.

§. 81.

Ausnahmen.

Den inländiſchen Fabrikanten und Gewerbetreibenden wird, zu möglichſter Erleichterung des Abſatzes, geſtattet, ihre Betriebs-Erzeugniſſe mit eigenen Urſprungsſcheinen zu verſenden, auf welche ſodann nicht nur alle in Betreff der Paſſirſcheine gegebenen Vorſchriften Anwendung finden, ſondern hinſichtlich deren auch die im Wege der Adminiſtration über Form und Inhalt noch beſonders zu treffenden Beſtimmungen genau zu befolgen ſind.

Die oberſte Steuerbehörde iſt ſowohl ermächtigt, als verpflichtet, in allen Fällen, wo Mißbräuche entſtanden, oder Nachtheile zu beſorgen ſind, Ausnahmen oder Beſchränkungen von obiger Begünſtigung zu verfügen und die betreffenden Erzeugniſſe der Paſſirſchein-Controle zu unterwerfen.

§. 82.

Fernere Ausnahmen.

Ausgenommen von den Beſtimmungen des §. 80 ſind ferner:

A. Gegenſtände, welche ohne Rückſicht auf deren Menge in unverpacktem Zuſtande bei dem Transporte eines Paſſirſcheines nicht bedürfen.

Dahin gehören:

1) alle diejenigen Gegenſtände, welche über Grenz-Aemter IIIter Claſſe eingeführt werden dürfen (§. 15), auch alle Gegenſtände, die mit keiner höhern Eingangs-Abgabe als dem Satze von 6 Ggr. für den Centner belegt ſind, oder von denen die Ausgangs-Abgabe nicht über 3 Ggr. vom Centner beträgt;
2) Brot und das auf inländiſchen Mühlen verfertigte und von dort zurückkommende Mehl, auch Gries, Grütze und Graupen;
3) ungebleichtes und ungefärbtes Leinen (Tarif № 19 c 2);
4) Vieh;
5) Kleidungsſtücke und Wäſche, gebrauchte;

Digitized by Google

6) das nicht zum Verkauf beſtimmte gebrauchte Hausgeräth, auch gebrauchte Acker- und Handwerksgeräthſchaften.

B. Gegenſtände, welche bis zu dem Gewichte von einem halben Centner Brutto des ganzen dieſes Gewicht nicht überſteigenden Transports in unverpacktem Zuſtande (conf. §. 10) ohne Paſſirſchein transportirt werden dürfen,

als:
1) Butter (Tarif № 7), Schmalz und Speck (Tarif № 20);
2) Eiſen (Tarif № 13 a. 2, und b. 1 und 2, auch d. 1);
3) Holzwaare, grobe (Tarif № 28 g. 1);
4) Kupfer und Meſſing (Tarif № 35 a. 1 und 2);
5) Töpferwaare (Tarif № 57 a.).

C. Gegenſtände, welche bis zu dem Brutto-Gewichte von einem Viertel Centner, ſofern der ganze Transport dieſes Gewicht nicht überſteigt, in unverpacktem Zuſtande (conf. §. 10) eines Paſſirſcheines ebenfalls nicht bedürfen,

wohin alle übrige, einer Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe unterliegenden Gegenſtände gehören.

Die Transportanten bleiben jedoch immer verpflichtet, den Steuerbeamten die nöthige Auskunft in der Maße zu geben, wie ſolches im §. 26 unter № 5 vorgeſchrieben iſt.

Die oberſte Steuerbehörde iſt ermächtigt, nach Erforderniß und ſofern die Sicherheit der Eingangs-Abgaben dadurch nicht gefährdet wird, noch anderweite Verkehrs-Erleichterungen in angemeſſenem Umfange zu bewilligen, aber auch verpflichtet, Ausnahmen oder Beſchränkungen bei den in dieſem §. zugeſtandenen Erleichterungen eintreten zu laſſen, und ſelbſt noch beſondere Sicherheitsmaßregeln vorzuſchreiben, wenn Mißbräuche entſtehen, oder Oertlichkeiten oder ſonſtige außerordentliche Umſtände es erforderlich oder rathſam machen.

§. 83.

Inhalt der Paſſirſcheine und Nachweis der Waaren.

Die Paſſirſcheine ſollen enthalten:
1) den Namen des Abſenders;

Digitized by Google

2) die Anzahl der Colli, Gebinde u. ſ. w., deren Marke, Nummer, Inhalt und Gewicht, letzteres beides nach den Erhebungsſätzen (Poſitionen) und Maßſtäben des Tarifs, das Gewicht in Buchſtaben ausgedrückt;
3) die zu haltende Route;
4) den Wohnort des Waarenempfängers;
5) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des Beſtimmungsorts möglichſt genau zu ermeſſen, über den Zeitraum von ſechs Wochen aber überall nicht auszudehnen und in Buchſtaben auszudrücken iſt.

In ſolchen Fällen, wo von den Steuer-Aemtern vor Ausſtellung der Paſſirſcheine noch eine Nachweiſung der Waaren oder deren Vorführung für erforderlich gehalten wird, iſt dem darauf gerichteten Verlangen zu genügen.

§. 84.

Ungültigkeit der Paſſirſcheine.

Jeder Paſſirſchein iſt ungültig, wenn
1) die in demſelben angegebene Gattung und Menge mit dem Gegenſtande, der dadurch legitimirt werden ſoll, nicht übereinſtimmt;
2) darin irgend eine Abänderung der im vorhergehenden §. angegebenen Inhalts-Erforderniſſe vorgenommen iſt;
3) der Gegenſtand an einen andern als den darin ausgedrückten Beſtimmungsort gelangt;
4) eine Abweichung von der etwa vorgeſchriebenen Route Statt gefunden hat;
5) derſelbe nicht bei jedem der darin bezeichneten Steuer-Aemter producirt worden; und
6) die in ſolchem ausgedrückte Zeit der Gültigkeit abgelaufen iſt.

Erhalten die Gegenſtände eine andere Beſtimmung, ſo müſſen die Paſſirſcheine gegen neue ausgewechſelt werden. Daſſelbe muß auch geſchehen, wenn in ſonſtigen Fällen die vorgeſchriebene Route nicht eingehalten werden kann.

§. 85.

Verfahren beim theilweiſen Abſatz der Ladung.

Wer mit Paſſirſcheinen begleitete Gegenſtände auf dem Wege zu dem darin angegebenen Beſtimmungsorte abſetzt, muß ſich von dem Empfänger über den erhaltenen Theil der Ladung

Digitized by Google

eine Beſcheinigung geben laſſen, aus welcher die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag uud der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen, und der Name des Empfängers hervorgeht, auch dieſe Beſcheinigung bei dem nächſten Steuer-Amte, wenn ein ſolches auf dem Wege zum Beſtimmungsorte noch berührt wird, nebſt dem Paſſirſcheine zur Viſirung vorlegen.

§. 86.

Ablieferung der Paſſirſcheine.

Nur in dem Falle, wenn die Gegenſtände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23) beſtimmt ſind, iſt die Abgabe des Paſſirſcheins oder der denſelben vertretenden Legitimation (§§. 79 und 81) an das Steuer-Amt erforderlich, damit daſſelbe die Eintragung in das Quittungsbuch beſchaffe. Die Abgabe des Paſſirſcheines und die Production des Quittungsbuchs muß dann, ſofern ſich das Amt am Beſtimmungsorte ſelbſt befindet, vor der Ab- oder Ausladung, ſonſt binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Gegenſtände beſchafft werden. Sollten die für mehrere Handel- und Gewerbetreibende beſtimmten Güter auf einem Paſſirſcheine verzeichnet ſtehen, ſo hat gleichwohl jeder einzelne Empfänger binnen der vorgeſchriebenen Friſt die erhaltenen Waaren-Quantitäten anzumelden und das Quittungsbuch vorzulegen.

§. 87.

Vorſchriften für die inländiſchen Tabacks- und Cichorienfabrikanten.

Die inländiſchen Tabacks- und Cichorienfabrikanten müſſen ihre in Packete eingeſchlagenen Fabrikate mit ihrem Namen oder, der Steuerverwaltung zuvor anzugebenden, Fabrikzeichen verſehen, dürfen jedoch außer demſelben keinen andern Stempel von der Form desjenigen hinzufügen, womit von Seiten des Steuer-Amts die ausländiſchen Tabacks- und Cichorienpackete belegt werden. Derjenige Taback oder Cichorien-Caffee, welcher nicht auf die eine oder andere Weiſe bezeichnet iſt, ſoll immer als ausländiſcher unverſteuerter angeſehen und behandelt werden.

§. 88.

Vorſchriften für den Transport durch das Ausland.

Die im §. 82 gemachten Ausnahmen finden keine Anwen-

Digitized by Google

dung, wenn die Gegenſtände zur Erreichung des inländiſchen Beſtimmungsorts durch das Ausland gebracht werden müſſen; vielmehr ſind in ſolchem Falle Paſſirſcheine erforderlich.

In demſelben ſind ſodann die Grenz-Steuer-Aemter des Aus- und demnächſtigen Wiedereinganges anzugeben.

An beiden Grenzſtätten iſt eine genaue Reviſion der Ladung, auch die Viſirung des Paſſirſcheines vorzunehmen, und die Gegenſtände dürfen nur über die darin angegebenen Grenz-Aemter aus- und wiedereingeführt werden.

Die Verabſäumnng dieſer Vorſchrift hat zur Folge, daß die Gegenſtände als ausländiſche unverſteuerte angeſehen und beim Wiedereingange nach den im vierten Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen behandelt werden.

Bei Verſendungen von Wein, Branntewein und Bier müſſen überdies, nachdem bei Branntewein die Gradſtärke ermittelt iſt, die Gebinde am Spund- und Zapfenloche vom Steuer-Amte des Abſendungsorts verſiegelt und vom Steueramte des Beſtimmungsorts wieder entſiegelt werden. Sind dieſe Vorſchriften unbefolgt geblieben, ſo treten gleichfalls die erwähnten Nachtheile ein.

Daſſelbe gilt auch von ſonſtigen Verſendungen durch das Ausland und auf anderen als Binnenflüſſen, ſobald die oberſte Steuerbehörde den Waarenverſchluß angeordnet hat.

§. 89.

Folge der Lagerung oder Umladung im Auslande.

Mit Paſſirſcheinen oder Urſprungs-Beſcheinigungen begleitete Gegenſtände, welche im Auslande zur Lagerung oder Umladung gekommen ſind, verlieren die Qualität inländiſcher oder bereits verabgabter Gegenſtände und werden nach den im vierten Abſchnitte enthaltenen Vorſchriften behandelt.

Der §. 6 bezeichnet unter № 2 die Ausnahmen.

§. 90.

Legitimation durch Exportationsſcheine.

Gegenſtände, für welche im Falle der Exportation ins Ausland eine Steuer-Bonification bewilligt iſt und in Anſpruch genommen wird, müſſen auf dem Transporte mit **Exportationsſcheinen** begleitet ſein, welche ſodann die Stelle der Paſſirſcheine vertreten.

Digitized by Google

B. Bei der Verſendung ins Ausland.

§. 91.

Gegenſtände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen.

a. Wo die Abgabe zu entrichten.

Nach den Beſtimmungen des §. 10 wird die Ausgangs-Abgabe für die derſelben unterliegenden Gegenſtände bei dem Steuer-Amte des Abſendungsorts entrichtet.

b. Verfahren dabei.

Der Waarenführer hat über die zu verabgabenden Ausfuhrgegenſtände bei dem Steueramte eine Ausgangs-Declaration abzugeben, welche die im §. 37 vorgeſchriebenen Erforderniſſe, mit Ausnahme des unter № 6 bezeichneten, enthält. Darauf wird die Reviſion der Gegenſtände vorgenommen, die Ausgangs-Abgabe erhoben und darüber quittirt.

c. Wann eine ſchriftliche Declaration erforderlich.

Die Declaration muß ſchriftlich und zweifach erfolgen, wenn der Gefälle Betrag die Summe von 2 Thaler überſteigt.

d. Behandlung bei der Abgabe-Entrichtung am Steuer-Amte des Abſendungsorts.

Ueber die entrichtete Abgabe wird eine beſondere Quittung ertheilt, worin beſtimmt iſt, binnen welcher Zeit und auf welcher von dem Declaranten angegebenen Straße der Ausgang bewirkt werden muß. Dieſe Quittung dient ſodann zur Legitimation des Transports bis zur Landesgrenze, und finden darauf alle in Betreff der Gültigkeit der Paſſirſcheine gegebenen Vorſchriften Anwendung. Der Waarenführer iſt, wenn er keine Gegenſtände in Ladung hat, die mit einer höhern Abgabe als 12 Sgr. für den Centner belegt ſind, beim Ausgange an die Einhaltung eines Grenz-Amts nicht weiter gebunden. Bei höher tarifirten Gegenſtänden muß ihm jedoch das Grenz-Amt, über welches der Ausgang zu bewirken iſt, in der Quittung vorgeſchrieben und bei dieſem Amte die nochmalige Reviſion der Gegenſtände vorgenommen werden.

e. Bei nochmaliger Berührung des Inlandes.

Werden die Gegenſtände, um zu dem ausländiſchen Beſtimmungsorte zu gelangen, noch einmal durch das Inland ge-

Digitized by Google

führt, ſo ſind die Grenz-Aemter, über welche der Wiederein- und Ausgang und die Zeit, binnen der die ſchließliche Ausfuhr zu bewerkſtelligen iſt, in der Quittung anzugeben.

Bei jedem dieſer Grenz-Aemter muß Anmeldung und Reviſion Statt finden, die Quittung viſirt und von dem letzten Grenz-Amte der Ausgang auf derſelben beſcheinigt werden. Die Verabſäumung einer jeden der in der Quittung enthaltenen Vorſchriften macht dieſelbe ungültig, und die Zahlung wird als nicht geleiſtet betrachtet.

§. 92.

Von Gegenſtänden, die einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen.

Werden ſolche Gegenſtände ausgeführt, welche einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen, ſo iſt die Anmeldung bei einem Grenz-Amte des Ausganges nicht erforderlich. Bei dem Transporte derſelben müſſen jedoch die für den Verkehr im Innern des Landes ertheilten Vorſchriften befolgt werden.

§. 93.

Behandlung der Reiſenden.

Reiſende haben nicht nöthig, ſich beim Ausgange aus dem Lande Behuf der Reviſion ihrer Reiſe-Effecten zn melden.

Siebter Abſchnitt.

Von der Behandlung der Poſtgüter.

§. 94.

Hinſichtlich der Eingangs-Abgabe.

Die mit den Staatspoſten und den dazu gehörigen Beiwagen aus dem Auslande eingehenden Gegenſtände können an den Grenz-Poſtſtationen, auf Grund der Frachtzettel und in Gegenwart der Poſtbeamten, der allgemeinen Reviſion unterzogen werden. Dabei iſt jedoch jeder unnöthige Aufenthalt zu vermeiden.

Von den Waaren, welche für das Inland beſtimmt ſind, erfolgt die Entrichtung der Eingangs-Abgabe an dem Beſtimmungsorte, und die Poſtbehörde hat die Güter nicht eher zu

Digitized by Google

verabfolgen, als bis ſolche von den Steuerbeamten im Poſtlocale mit den Charten, resp. Frachtzetteln, verglichen und mit einem Stempel belegt ſind.

Diejenigen Poſtbeamten, welche dem entgegenhandeln, imgleichen die Poſtſchaffner und Poſtillone, die nicht eingeſchriebene chartenpflichtige Güter auf die Poſt- oder Beiwagen in Ladung nehmen oder nehmen laſſen, oder welche an anderen Orten als auf den angeordneten Poſtſtationen Güter und Effecten von den Poſt- oder Beiwagen entweder ſelbſt abladen, oder geſtatten, daß ſolches von Paſſagieren oder anderen Perſonen geſchehe, ſoll resp. als Haupt- oder Mitſchuldige des Vergehens in die Strafe der Defraude verfallen ſein, auch außerdem von der ihnen vorgeſetzten Poſtbehörde mit einer angemeſſenen Disciplinarſtrafe belegt werden, durch welche Beſtrafung jedoch der Anſpruch der Steuerverwaltung gegen die Empfänger der Waaren oder Güter überall nicht aufgehoben oder ausgeſchloſſen wird.

Die Adreſſaten ſind gehalten, die ihnen von der Poſtbehörde ausgelieferten Päckereien uneröffnet und unmittelbar von der Poſt an das Steuer-Amt gelangen und von demſelben der ſpeziellen Reviſion und, im Falle ſie abgabepflichtig ſind, der Verabgabung unterwerfen zu laſſen.

§. 95.

Bei tranſitirenden Gegenſtänden.

Von den mit den Staatspoſten eingehenden, zum Durchgange beſtimmten Gütern wird die Durchgangs-Abgabe nur dann erhoben, wenn dieſe Güter in eine unverſteuerte Niederlage kommen, indem ſodann die wegen der Lagergüter im §. 55 ertheilten Vorſchriften Anwendung finden, oder wenn ſolche in einem Poſt- oder Steuer-Amtslocale lagern, um durch Privatperſonen oder Führer weiter verführt zu werden, in welchem Falle nach den für die Tranſitogüter ertheilten allgemeinen Vorſchriften zu verfahren iſt.

§. 96.

Bei Verſendungen unverſteuerter Güter aus Orten des Inlandes.

Werden ſteuerpflichtige Gegenſtände, für welche die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet iſt, im Inlande mit der Poſt verſandt, entweder aus einer unverſteuerten Niederlage oder von dem Waarenführer, der die Güter mit Begleitſchein

Digitized by Google

transportirte, ſo muß der Verſender die Beſcheinigung des Poſtamts über die Auflieferung des in der Verſendungs-Declaration oder dem Begleitſcheine aufgeführten Gegenſtandes beibringen.

Geſchieht die Verſendung nach einem inländiſchen Beſtimmungsorte, ſo iſt zuvor der Adreſſe von dem Steuer-Amte die Bemerkung: »unverſteuert« hinzuzufügen, und es treten ſodann für die Behandlung des Gegenſtandes am Beſtimmungsorte die Vorſchriften des §. 94 ein.

§. 97.

Bei Verſendungen verſteuerter Güter.

Bei Verſendungen von der Eingangs-Abgabe bereits unterzogenen, oder von inländiſchen Gegenſtänden ſolcher Art, die im Falle der Einführung aus dem Auslande dieſer Abgabe unterliegen würden, iſt, wenn die Auflieferung des für einen andern Ort des Inlandes beſtimmten Gegenſtandes bei einem Grenz-Poſtamte geſchieht, die Entnehmung eines Paſſirſcheines ohne Unterſchied des Gewichts, im Falle der Auflieferung bei einem andern inländiſchen Poſtamte aber nur dann erforderlich, wenn das Gewicht über einen halben Centner beträgt.

Zu den Verſendungen aus dem Inlande nach dem Auslande bedarf es dagegen keines Paſſirſcheines.

§. 98.

Hinſichtlich der Ausgangs-Abgabe.

Von Gegenſtänden, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen, und aus dem Inlande ins Ausland verſendet werden, iſt bei Vermeidung der Strafe der Defraude die Abgabe vor der Auflieferung zur Poſt zu entrichten.

In Verdachtsfällen ſteht den Steuerbeamten das Recht der Reviſion des zur Poſt gelieferten Gegenſtandes zu.

Achter Abſchnitt.

Von den Steuervergütungen.

§. 99.

Rabatt für Weinhändler.

Den inländiſchen Weinhändlern, welche ein Lager, deſſen

regelmäßiger Beſtand nicht unter 300 Ohm beträgt, halten, wird ein Nachlaß an der Eingangs-Abgabe oder Rabatt von 25 Procent für denjenigen Wein bewilligt, den ſie

für eigene Rechnung in mehr oder weniger rohem Zuſtande zur weitern ſelbſteigenen Bearbeitung bis zur völligen Trinkbarkeit direct aus dem Weinlande in Fäſſern

beziehen.

§. 100.

Bonification für exportirte Gegenſtände.

Den inländiſchen Weinhandlungen, Tabacksfabriken und Zuckerſiedereien wird für den Abſatz der Gegenſtände ihrer Gewerbsbetriebe ins Ausland eine Bonification an der erlegten Eingangs-Abgabe unter folgenden Bedingungen zugeſtanden.

§. 101.

a. Für Wein.

Auf die Bonification können nur diejenigen Weinhändler Anſpruch machen, welche nach den Beſtimmungen des §. 99 rabattfähig ſind.

Sie beträgt = 2 Thlr. 4 Sgr. für den Centner Wein Bruttogewicht, wovon jedoch für Ueberfäſſer, Kiſten oder Körbe die tarifmäßige Tara zuvor in Abſatz gebracht wird.

Die Bonification wird nur dann gewährt, wenn das bonificationsfähige Bruttogewicht des zu exportirenden Gebindes oder Collo mit Wein mindeſtens 40 Pfund beträgt und es dieſem nicht an den weſentlichen Eigenſchaften eines trinkbaren Weines gebricht.

Bei Differenzen zwiſchen den Abgabepflichtigen und den Steuerbeamten über die Beſchaffenheit der als Wein ausgegebenen Flüſſigkeit erfolgt, auf den Grund des Ausſpruchs von Sachverſtändigen, die Entſcheidung von der oberſten Steuerbehörde, vorbehältlich des Recurſes an das Finanz-Miniſterium.

§. 102.

b. Für fabricirten Taback.

Nur diejenigen Tabacksfabrikanten ſind zur Bonification berechtigt, welche

1) jährlich mindeſtens = 100 Centner ausländiſche Tabacks-

Digitized by Google

blätter direct aus dem Auslande oder aus öffentlichen unverſteuerten Niederlagen beziehen;

2) an einem Orte wohnen, wo ſich ein Haupt- oder Grenz-Steuer-Amt 1ſter Claſſe befindet, und bei ſolchem die Eingangs-Abgabe entrichten.

Die Bonification beträgt

a. für den fabricirten Rauchtaback 16 Sgr.,

b. für Carotten und Schnupftaback 11 Sgr

vom Centner Nettogewicht und erfolgt nur, wenn die Verſendung in Colli von mindeſtens einem Centner Nettogewicht geſchieht; jedoch wird die oberſte Steuerbehörde ermächtigt, unter beſonderen Verhältniſſen das bonificationsfähige Quantum auf ½ Centner zu ermäßigen.

Die Vergütung kann in keinem Falle für mehr als drei Viertel der erweislich eingeführten ausländiſchen Blätter geleiſtet werden. Zu dem Ende hat derjenige Fabrikant, welcher im Laufe des Rechnungsjahrs auf Vergütung Anſpruch machen will, vor Eintritt deſſelben bei dem Steuer-Amte ſeines Wohnorts Anzeige davon zu machen, damit für ihn ein Conto über den Eingang ausländiſcher Blätter, und über die Verſendung ſeines Fabrikats in das Ausland angelegt und geführt werde.

§. 103.

c. Für Hutzucker und Candis.

Die Bonification wird nur für denjenigen Hutzucker und Candis zugeſtanden, den die Zuckerſiedereien aus dem aus dem Auslande bezogenen und verſteuerten Rohzucker ſelbſt gewonnen haben. Sie beträgt = 1 Thlr. 12 Sgr. für den Centner Netto-Gewicht, und wird nur dann bewilligt, wenn mindeſtens eine Quantität von einem Centner Hutzucker oder einem Centner Candis Nettogewicht in einer Verpackung aus der Siederei in das Ausland geführt wird.

Der oberſten Steuerbehörde wird jedoch die Befugniß ertheilt, unter beſonderen Verhältniſſen das bonificationsfähige Quantum bis auf ½ Centner herabzuſetzen.

Die Zuckerſieder ſind gehalten, allen in ihrer Fabrik gefertigten Hutzucker am Boden mit einem von ihnen gewählten, der Steuerverwaltung zuvor anzuzeigenden Stempel zu belegen.

Digitized by Google

Auf Hutzucker, welcher mit dieſem Stempel nicht verſehen iſt, erfolgt keine Bonification.

§. 104.

Exportationen in das enclavirte Ausland und in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile.

Für Exportationen in das vom dieſſeitigen Gebiete ganz oder größtentheils umgebene Ausland wird eine Steuer-Bonification überall nicht bewilligt.

Sie iſt dagegen zuläſſig für Exportationen in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile, inſofern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern.

§. 105.

Verfahren bei den Exportationen.

Wer die Bonificationen beziehen will, hat die zur Exportation beſtimmten Gegenſtände unverpackt zu dem Haupt- oder Grenz-Steuer-Amte 1ſter Claſſe ſeines Wohnorts zu bringen, und dieſem Amte eine ſchriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

die Zahl, Marken und der Inhalt der Gebinde oder Colli; ſondern auch

der Name und Wohnort des Verſenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport beſorgen ſoll;

die Menge nach Centnern;

die zu haltende Heer- oder Frachtſtraße;

der Name des beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu paſſirenden Grenz-Amts;

und

die Zeit des Transports

hervorgeht.

Das Steuer-Amt hat hierauf nach vorgängiger Unterſuchung die Wein-Gebinde am Spund- und Zapfenloche zu verſiegeln, die Colli zu plombiren und einen Exportationsſchein zu ertheilen, deſſen Gültigkeit nach Maßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen zu beſtimmen iſt.

Der Waarenführer hat eine Sicherheit zu beſchaffen nach den Vorſchriften des §. 49, und der Ausgang darf nur über ein Grenz-Steuer-Amt 1ſter Claſſe bewirkt werden.

Digitized by Google

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, ſo daß der zu exportirende Gegenſtand nach ſeinem erſten Ausgange aus dem Lande von neuem eingeführt werden muß, um zum letzten Grenz-Amte des Ausganges zu gelangen, ſo iſt von ſämmtlichen berührt werdenden Grenz-Aemtern, die in dem Exportationsſcheine bemerkt ſein müſſen, dieſer Schein zu viſiren.

Iſt die Ladung bei dem letzten Grenz-Amte angelangt, und wird von dieſem beſcheinigt:

daß die Gebinde oder Colli daſelbſt unterſucht, die Siegel oder Plomben an ſolchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsſcheines genügt, und die Ausführung des Gegenſtandes über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen ſei;

ſo iſt der mit dieſer Beſcheinigung verſehene Exportationsſchein von dem Exportanten, bei Verluſt der Rückvergütung, binnen vier Wochen, vom Tage der Ausſtellung der Beſcheinigung angerechnet, demjenigen Steuer-Amte, welches den Exportationsſchein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf die Anweiſung zur Steuer-Bonification durch vierteljährliche Liquidationen veranlaßt wird.

Erfolgt die Bonification für das Netto-Gewicht, ſo wird die in Abſatz zu bringende Tara nach den bei der Eingangs-Abgabe beſtimmten Normal-Taraſätzen feſtgeſtellt; das Steuer-Amt hat jedoch auch das Recht, die bonificationsfähigen Gegenſtände Netto zu verwiegen.

§. 106.

Folgen der Nichtbeachtung der Beſtimmungen des §. 105.

Die Exportationsſcheine verlieren ihre Gültigkeit, und ein Anſpruch auf Steuer-Bonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gegenſtände abweichend von dem Exportationsſcheine verfahren iſt.

Der Waarenführer iſt in dieſem Falle nicht nur des erlegten Depoſiti verluſtig, ſondern verwirkt noch außerdem die Ordnungsſtrafe des §. 114; wenn er jedoch der heimlichen Wiedereinführung der Gegenſtände ſich ſchuldig machen ſollte, die Strafen der §§. 109 und 112.

Würden dabei auch dem Verſender Unregelmäßigkeiten zur Laſt fallen, ſo kann dieſem die Begünſtigung der Steuer-Vergütung auf kürzere oder längere Zeit von der oberſten Steuerbehörde entzogen werden. Hat derſelbe aber wiſſentlich

Digitized by Google

die Vergütung für Gegenſtände in Anſpruch genommen, die überall nicht bonificationsfähig, oder die zur heimlichen Wiedereinführung in das Inland beſtimmt waren, ſo verliert er nicht nur für immer den Anſpruch auf Bonification, ſondern verwirkt auch die im §. 112 beſtimmte Strafe des Betruges und diejenigen Strafen, welche eine unrichtige Declaration nach ſich zieht.

§. 107.

Rückvergütung der Eingangs = Abgabe für gelagertes Getreide und Oelſamen.

Zur Erleichterung des Fruchthandels mit dem Auslande ſoll für das eingeführte, im Inlande gelagerte und demnächſt wieder zur Ausfuhr kommende Getreide, wie auch Oelſamen eine theilweiſe Erſtattung der beim Eingange erlegten Eingangs=Abgabe Statt finden, wenn ſowohl der Eingang, als der Wiederausgang über gewiſſe, von der oberſten Steuerbehörde öffentlich bekannt zu machende Grenz = Steuer = Aemter erfolgt iſt.

Die gedachte Rückvergütung beſteht in drei Viertheilen der Eingangs=Abgabe von den im II. Abſchnitte des Tarifs unter № 22 a. 1, 2, 3, 4 und unter № 39 a. 2 benannten Gegenſtänden.

Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn auf einmal eine Quantität von mindeſtens vierzig Himten eingeführt, ſogleich bei dem Eingange der Lagerungsort angegeben, vom inländiſchen Fruchthändler über die ein = und wiederausgeführten Fruchtarten und ihre Quantitäten Buch geführt, und die Wiederausfuhr in einer Quantität von jedesmal mindeſtens vierzig Himten über einen der beſtimmten Ausgangspuncte wirklich erfolgt, beſcheinigt und den in dieſer Beziehung von der oberſten Steuerbehörde angeordneten Controle = Vorſchriften Folge geleiſtet iſt.

Bei Unregelmäßigkriten und Unrechtfertigkeiten treten die im vorſtehenden Paragraphen angedroheten Nachtheile und Strafen in gleicher Maaße gegen den Waarenführer und resp. Verſender ein.

Neunter Abſchnitt.

Von den Geſetzes-Uebertretungen und deren Beſtrafung.

A. Straf-Beſtimmungen.

§. 108.

Uebertretung der Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote.

Die Uebertretung beſtehender Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote wird nach den desfallſigen beſonderen Geſetzen und Anordnungen beſtraft.

§. 109.

Strafe der Defraude.

Wer bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr abgabepflichtiger Gegenſtände die für dieſe zu entrichtende geſetzliche Abgabe der Steuer-Caſſe entzieht, begeht eine Steuer-Defraude, und ſoll, inſofern in gegenwärtigem Geſetze keine härtere Strafe ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, nicht nur mit der Confiscation der Gegenſtände der Defraude, ſondern auch mit einer, dem vierfachen Betrage der der Caſſe entzogenen geſetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen iſt, beſtraft werden. Die Berechnung der zu erlegenden ein- und vierfachen Abgabe beſchränkt ſich auf die Differenz zwiſchen der angemeldeten und der in der Wirklichkeit vorhandenen Waare. Daſſelbe gilt auch von der Confiscation, inſofern die declarirte und wirklich vorgefundene Waare von einerlei Gattung und nach Gewicht, Maß oder Stückzahl zu bemeſſen iſt.

In Fällen der Defraude rückſichtlich ſolcher Gegenſtände, für welche ein Rabatt an der tarifmäßigen Abgabe, oder im Wege der Adminiſtration eine Ermäßigung bewilligt worden, findet bei Berechnung der entzogenen Abgabe und der Strafe des vierfachen Betrages derſelben der Rabatt oder die Ermäßigung keine Anwendung, vielmehr behält es hier bei dem vollen Tariffatze ſein Bewenden.

Bei Wiederholungen eines ſolchen Vergehens tritt, nach-

Digitized by Google

dem der Schuldige ſchon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt iſt, oder aber die Strafe früher gutwillig erlegt hat, außer der Confiscation der Gegenſtände und der Nachzahlung der einfachen Abgabe,

im erſten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der ſechzehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Sowohl bei der erſten, als jeder folgenden Wiederholung ſoll die Beſtrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Schuldige, welcher zum dritten Male wegen einer Defraude durch richterliches Erkenntniß beſtraft wird, kann außerdem ſofern er ein Gewerbetreibender iſt, der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, wobei das Vergehen begangen, auf gewiſſe Zeit, oder unter beſonders erſchwerenden Umſtänden, durch förmliches Erkenntniß und auf einen von der oberſten Steuerbehörde genehmigten Antrag auf immer für verluſtig erklärt werden.

Da, wo die Abgabe=Entziehung bei Gegenſtänden Statt findet, welche zum Durchgange angemeldet ſind, ſoll jedesmal die einfache Abgabe, ſo wie die Geldbuße des vierfachen Betrages derſelben nach dem Eingangs= und nur in dem Falle nach dem Durchgangs=Abgabeſatze berechnet werden, wenn die Defraude erſt bei dem Steuer=Amte des Ausganges und zugleich unter ſolchen Umſtänden entdeckt wird, daß daraus nur eine Verkürzung der Durchgangs=Abgabe gefolgert werden kann.

§. 110.

Fernere Anwendung derſelben auf andere ſpecielle Fälle.

Die im vorſtehenden Paragraphen beſtimmte Strafe der Defraude ſoll auch in folgenden ſpeciellen Fällen eintreten;

1) Wenn bei der Anmeldung an einem Steuer=Amte abgabepflichtige Gegenſtände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung und Beſchaffenheit, die eine geringere Verabgabung würde begründet haben, declarirt ſind.

Auch hier ſoll, wie nach §. 64 wegen eines Uebergewichts oder Uebermaßes von nicht mehr als 3 resp. 5 Procent, die Beſtrafung dann nicht eintreten, wenn die Declaration in den übrigen Theilen richtig abgegeben war, doch findet bei größeren Differenzen in den

desfallſigen Straf-Berechnungen ein Abſatz jener 3 resp. 5 Procent nicht Statt.

Auch ſollen Frachtfahrer (Fuhrleute und Schiffer), wenn ſie durch ihre, von den Verſendern ausgeſtellten Ladungspapiere zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, nur die vierfache Eingangs-Abgabe von dem unrichtig declarirten Gegenſtande als Geldbuße entrichten. Die Schärfung dieſer Geldbuße ſoll in Fällen der Wiederholung nicht Statt finden.

2) Wenn Gegenſtände über die Landesgrenze außer der zum Transporte über dieſelbe erlaubten Zeit (§. 31) eingebracht oder an den beſtimmten Grenz-Aemtern oder Anmelde-Poſten, bei welchen nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes eine Anmeldung erfolgen mußte, ohne eine ſolche vorübergeführt ſind, oder auf einer andern als der im §. 28. bezeichneten Straße betroffen werden.

Als verbotene Nebenwege werden von den erlaubten Straßen auch diejenigen betrachtet, welche auf ein zur Behandlung der betreffenden Gegenſtände nicht ermächtigtes Steuer-Amt führen. Iſt der Transportant jedoch bei einem ſolchen Steuer-Amte ſchon angekommen und hat ſich bei demſelben gemeldet, ſo ſoll er nicht in Strafe genommen, ſondern mit ſeinem Transporte zurückgewieſen werden.

3) Wenn überhaupt Gegenſtände, welche mit einer Steuer-Legitimation (§§. 35, 45, 50, 79, 80, 90 und 91) begleitet ſein müſſen, ohne eine ſolche betroffen werden, oder wenn ſie mit der vorhandenen hinſichtlich der Gattung oder Menge nach Gewicht, Maß oder Stückzahl (cfr. §. 64.) nicht übereinſtimmen, oder wenn die vorgeſchriebene Transportfriſt abgelaufen, oder die darin vorgezeichnete Straße nicht innegehalten iſt.

4) Wenn die Auskunft, welche die Steuerbeamten nach §. 26 № 5 zu fordern berechtigt ſind, auf vorgeſchriebene Weiſe nicht ertheilt wird.

5) Wenn Gegenſtände, wofür die geſetzliche Abgabe noch nicht entrichtet worden, an anderen als den geſtatteten Landungsplätzen (§. 29) aus- oder eingeladen werden, und zwar hinſichtlich des geſammten nicht legitimirten Theils

Digitized by Google

der Ladung, wenn auch erſt eine theilweiſe Aus- oder Einladung deſſelben Statt gefunden haben ſollte.

6) Wenn eingegangene, der geſetzlichen Abgabe noch nicht unterzogene Gegenſtände vor der Anmeldung bei dem betreffenden Steuer-Amte abgeladen oder aufgenommen ſind, oder wenn auf ſonſtige Art über dergleichen Gegenſtände auf dem Transporte oder am Beſtimmungsorte vor der Anmeldung eigenmächtig verfügt wird, und zwar hinſichtlich des geſammten nicht legitimirten Theils der Ladung, wenn auch erſt über denſelben theilweiſe disponirt ſein ſollte.

7) Wenn aus unverſteuerten Niederlagen Waaren ohne vorgängige Declaration entfernt werden.

8) Wenn Gegenſtände, welche zum Durchgange auf Begleitſchein abgefertigt ſind, bei dem Grenz-Ausgangs-Amte (§. 56) nicht eintreffen.

9) Wenn bei den regelmäßigen Lager-Reviſionen bei Handel- und Gewerbetreibenden (§. 23) größere Waarenbeſtände vorgefunden werden, als nach der letztvorhergegangenen Reviſion, mit Rückſicht auf den ſeitdem Statt gefundenen Zu- und Abgang, vorhanden ſein können.

Würde jedoch der Angeſchuldigte in den unter № 2, 3, 4, 8 und 9 angegebenen Fällen genügend nachweiſen, daß die Abgaben nicht haben verkürzt werden können oder ſollen, ſo tritt nur die im §. 114 beſtimmte Ordnungsſtrafe ein.

§. 111.

Strafe bei Defrauden unter erſchwerenden Umſtänden.

Wer bei Verübung einer Steuer-Defraude Waffen führt, ſoll, ſofern er nicht wegen etwaigen Gebrauchs derſelben oder wegen bewieſener Widerſetzlichkeit zur Criminalſtrafe gezogen wird, außer der im §. 109 angeordneten Strafe, für das Führen der Waffen noch beſonders mit einer dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der der Caſſe entzogenen geſetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße beſtraft, und daneben im Wiederholungsfalle, wenn er ein Handel- oder Gewerbetreibender iſt, der Befugniß zur Ausübung des Handels oder Gewerbes auf längere Zeit, oder auf immer für verluſtig erklärt werden. Mit dieſer Strafe iſt auch derjenige zu belegen, welcher als der Anführer mehrerer Defraudanten erkannt wird.

Digitized by Google

§. 112.

Strafe des Betruges.

In Fällen, wo jemand durch falſche oder verfälſchte Ladungs= oder Legitimationspapiere der geſetzlichen Abgabe ſich entzogen oder zu entziehen verſucht hat, ſoll, außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude, eine Geldſtrafe von 25 bis 200 ℛ eintreten und jede derartige Beſtrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorſtehende Beſtimmung iſt übrigens diejenige Strafe nicht ausgeſchloſſen. welche der Contravenient nach den Criminalgeſetzen als falsarius verwirkt haben möchte.

§. 113.

Fernere Anwendung derſelben in anderen Fällen.

Die im vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Strafen ſollen gleichfalls eintreten:

1) wenn jemand eigenmächtig und ohne ſich rechtfertigen zu können (§. 60), den amtlichen Waaren=Verſchluß abnimmt oder auf ſonſtige Weiſe unwirkſam macht; oder geſtattet, daß ſolches durch Andere geſchehe;
2) wenn Handel= oder Gewerbetreibende die ihnen zur Beförderung ihres Geſchäfts bewilligten Vergünſtigungen zu Verkürzung der geſetzlichen Abgabe benutzen, oder wenn diejenigen, denen Waaren unverabgabt anvertrauet ſind, damit Unterſchleife treiben oder geſtatten, daß ſolche begangen werden;
3) wenn Jemand die Gegenſtände einer Defraude, in deren Verfolgung die Steuerbeamten begriffen ſind, der Reviſion oder der Beſchlagnahme entzogen und dadurch zugleich den Steuerbeamten die Mittel zur Berechnung der verwirkten Strafe der Defraude genommen hat. Der Betrag der fraglichen Geldſtrafe innerhalb des höchſten und des niedrigſten Satzes iſt vorzugsweiſe zu beſtimmen nach dem muthmaßlichen Betrage der Strafe der Defraude (§§. 109 und 117) oder dem Verhältniſſe, ob es dem Schuldigen gelungen iſt, eine größere oder geringere Waarenmenge der Reviſion oder der Beſchlagnahme zu entziehen.

Digitized by Google

§. 114.

Ordnungsſtrafe.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtigem Geſetze enthaltenen, oder auf den Grund deſſelben von Unſerem Finanz-Miniſterium erlaſſenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorſchriften, worauf in den vorhergehenden Paragraphen eine beſondere Strafe nicht geſetzt iſt, ſoll mit einer Ordnungsſtrafe von 2 bis 20 ℔ belegt werden. Dieſe Strafe kann indeß für Perſonen, welche weder zu den in- oder ausländiſchen Frachtfuhrleuten, Schiffern, Handel- und Gewerbetreibenden, Packen- und Kiepenträgern oder Boten gehören, noch begangener Contraventionen wegen bereits wiederholt beſtraft worden, dem richterlichen Ermeſſen nach auf einen geringern Betrag, jedoch auf nicht weniger als 8 gg, beſchränkt werden.

§. 115.

Verluſt des Depoſiti.

In allen den Fällen, wo ein Waarenführer, der nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes eine Sicherheit geleiſtet hat, ſich nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der in der Steuer-Legitimation vorgeſchriebenen Zeit bei dem beſtimmten Grenz- oder Haupt-Steuer-Amte meldet, auch nicht ſofort zur Unterſuchung gezogen werden kann, iſt das erledigte Depoſitum oder die ſtatt deſſelben beſtellte Caution der Steuer-Caſſe von ſelbſt verfallen.

Der obern Steuerbehörde bleibt jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umſtände die Reſtitution des Depoſiti oder die Löſchung der Caution zu bewilligen.

§. 116.

Cumulation der Strafen.

In den Fällen, wo eine Cumulation der Strafen nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, wird durch die höhere die geringere Strafe ausgeſchloſſen.

§. 117.

Haften für die Strafen.

Für die verwirkten Confiscations- und ſonſtigen Strafen haften der Steuer-Caſſe zunächſt die Gegenſtände, mit denen eine Uebertretung der Steuer-Geſetze begangen iſt, ſo wie die dazu gebrauchten Transportmittel.

Digitized by Google

Iſt die Confiscation des Gegenſtandes der Defraude nicht ausführbar, ſei es, weil derſelbe in natura nicht vorhanden, oder von den Steuerbeamten nicht in Beſchlag genommen iſt, ſo muß deſſen voller Werth in Gelde erlegt und, wenn die Schätzung unmöglich iſt, ſtatt der Confiscation, auf eine dem wahrſcheinlichen Werthe entſprechende Summe, deren minimum nicht unter 10 Thlr. ſein darf, erkannt werden.

§. 118.

Desgleichen.

Der Verluſt des Gegenſtandes und Transportmittels trifft den Eigenthümer, die Contravention mag von ihm ſelbſt oder durch andere begangen ſein; im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zuſtehende Regreß gegen den Contravenienten.

Begehet jedoch ein Waarenführer, welchem die Gegenſtände allein anvertrauet ſind, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwiſſen des Eigenthümers, und kann letzterer ſeine Schuldloſigkeit hinlänglich erweiſen, ſo geht dieſem das Eigenthum nicht verloren, vielmehr hat alsdann der Waarenführer den Werth des Gegenſtandes ſtatt der Confiscation zu erlegen.

Daſſelbe tritt unter gleicher Vorausſetzung hinſichtlich der Transportmittel ein, wenn dieſe nicht dem Contravenienten, ſondern einem Dritten gehören.

§. 119.

Desgleichen.

In Anſehung der außer der etwaigen Confiscation verwirkten Strafen und veranlaßten Koſten haften:

1) Handel- und Gewerbetreibende für die Handlungen aller zu ihrem Hausſtande gehörenden oder bei ihren Gewerben beſchäftigten Perſonen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Contravention in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb Statt gefunden hat;
2) ſonſtige Perſonen aber für die Contraventionen ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörigen und Dienſtboten nur inſofern, als die Uebertretung von dieſen in Ausführung ihnen übertragener Geſchäfte begangen iſt.

Der ſubſidiariſch Verpflichtete hat die Zahlung zu leiſten, wenn der Contravenient ſelbſt zahlungsunfähig iſt; an

Digitized by Google

letzterem wird auch die Arreſtſtrafe erſt im Falle der Inſolvenz des ſubſidiariſch Verhafteten vollzogen.

§. 120.

Mitſchuldige.

Wenn mehrere Miturheber an einer Contravention Theil genommen haben, ſo hat ein jeder derſelben die volle Geld- oder Leibesſtrafe, welche außer der Confiscation nach dem Geſetze verwirkt iſt, zu erleiden.

Gehülfen ſind nach Analogie des geltenden peinlichen Rechts mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen.

Wenn Theilnehmer irgend einer Art erſt im Laufe des Unterſuchungs-Verfahrens, oder durch daſſelbe entdeckt werden, ſo iſt der Denunciant, ſeine Anträge auf ſie auszudehnen, befugt.

B. Anwendung der Strafbeſtimmungen.

1) Allgemeine Vorſchriften.

§. 121.

Steuer-Gerichte und deren Competenz.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der zur Anzeige kommenden Steuer-Contraventionen liegt vorzugsweiſe demjenigen Untergerichte ob, in deſſen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter, oder der Gegenſtand der Contravention angehalten worden; ſonſt aber nach der Wahl der Steuerverwaltung demjenigen Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke die Contravention begangen, oder der Wohnſitz des Contravenienten befindlich iſt.

Beſteht das Gericht aus mehreren Mitgliedern, ſo ſoll eins derſelben von Unſerem Miniſterium mit dem Geſchäfte eines Steuer-Richters ſpeciell beauftragt werden, bei deſſen Behinderung jedoch ein anderes Mitglied eintreten. Das Steuer-Gericht hat ſeine Befugniſſe auch über die ſonſt eines privilegirten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen auszuüben.

Beſchwerden über den Steuer-Richter, ſowohl im Ermäßigungs-, als auch im gerichtlichen Verfahren, gehören zur Competenz der vorgeſetzten Juſtizbehörden.

Digitized by Google

§. 122.

Aufnahme des Denunciations-Protocolls.

Jeder Steuerbeamte hat, ſobald er eine Steuer-Contravention entdeckt, oder davon, daß eine ſolche begangen, ſonſt Kenntniß erhält, von allen dabei vorkommenden Thatumſtänden ſich genau zu unterrichten, und ein Denunciations-Protocoll darüber aufzunehmen. Dieſes muß zugleich den Straf-Antrag, unter Anführung der Geſetzesſtelle, wodurch ſolcher begründet wird, nebſt der Berechnung des Betrages der geſetzlichen Strafe enthalten, und der Contravenient von dieſem Betrage unverzüglich in Kenntniß geſetzt werden. Andere Denuncianten als Steuerbeamte haben einem ſolchen die Contravention zur Betreibung der Sache anzuzeigen.

§. 123.

Beſchlagnahme der Sachen und Transportmittel.

Iſt der Steuer-Contravenient auf der That betroffen, ſo hat der Steuerbeamte dafür zu ſorgen, daß die Sachen, womit die Contravention begangen, und die zum Transporte dienenden Gegenſtände, ſoweit ſolches zur Deckung der Gefälle und der Strafen, oder auch zum Beweiſe der Contravention erforderlich iſt, vorläufig angehalten und in Sicherheit gebracht werden. Kann der Contravenient nicht ſelbſt annehmliche Vorſchläge für die ſichere Aufbewahrung der angehaltenen Gegenſtände machen, ſo muß der Steuerbeamte die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Bei vorhandener Gefahr, daß die Gegenſtände bis zu ausgemachter Sache verderben, ſteht dem Steuer-Richter das Recht, den meiſtbietenden Verkauf zu verfügen, in gleicher Maße zu, wie dies im §. 127 für zurückgebliebene Gegenſtände unbekannter und entwichener Contravenienten nachgelaſſen iſt.

§. 124.

Perſönliches Anhalten des Contravenienten.

Ein perſönliches Anhalten des Contravenienten, wozu die Civil- und Militair-Behörden auf Requiſition des Steuerbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann Statt finden, wenn jener ein Ausländer oder unbekannt, oder der Flucht verdächtig und nicht im Stande iſt, ſofort eine eine hinlängliche Sicherheit zu beſtellen, die angehaltenen Gegenſtände eine ſolche auch nicht gewähren.

Digitized by Google

§. 125.
Freigabe der angehaltenen Perſonen und Sachen.

Sowohl die angehaltenen Perſonen als Sachen, — letztere jedoch nur dann, wenn ſie nicht überhaupt verboten oder zur Conſtatirung der Contravention bei deren Unterſuchung unentbehrlich ſind, müſſen unverzüglich frei gelaſſen werden, ſobald der Contravenient für die ganze in Antrag gebrachte Summe hinreichende Sicherheit beſchafft, und ſofern dieſer ein Ausländer iſt, einen in dem Bezirke des unterſuchenden Richters anſäſſigen Bevollmächtigten zu weiterer Verhandlung ſeiner Sache geſtellt hat.

Wird die Freilaſſung vor geleiſteter Sicherheit verfügt, ſo bleibt derjenige, von welchem dieſe Verfügung ausgegangen iſt, für alle daraus entſtehenden Nachtheile der Steuer-Caſſe verantwortlich.

§. 126.
Verfahren bei angelegtem Arreſte.

Ueber ein jedes ſolches Anhalten der Perſon oder der Sachen hat der Steuerbeamte ſofort ein Protocoll aufzunehmen und dieſes, — oder falls er an deſſen Aufnahme behindert ſein ſollte, eine vorläufige Anzeige, — ſpäteſtens binnen 24 Stunden beim Steuer-Richter einzubringen.

Verlangt der Contravenient noch vor Ablauf dieſer Friſt, die Unterſuchung ſeiner Sache, ſo muß der Steuerbeamte ihn ſogleich zum Richter begleiten, demſelben die Denunciation mündlich vortragen, und dieſer ſolche zu Protocoll nehmen.

Verabſäumt der Steuerbeamte obige Friſt zur Einreichung ſeines Denunciations-Protocolls oder der vorläufigen Anzeige, oder verweigert er die Begleitung des Contravenienten zum Richter, ſo ſoll der Arreſt auf den Antrag des Contravenienten ſofort aufgehoben werden.

Der Steuerverwaltung bleibt jedoch unbenommen, auch alsdann noch die Unterſuchung der Sache gegen den Denunciaten zu verlangen. Wird derſelbe aber bei Entſcheidung der Hauptſache, unſchuldig befunden, und verfolgt ſeine etwaigen Entſchädigungs-Anſprüche nicht binnen 4 Wochen nach Entſcheidung der Hauptſache, ſo iſt er ſeines Klagrechts auf Entſchädigung verluſtig.

Digitized by Google

§. 127.
Confiscation der von unbekannten entwichenen Contravenienten zurückgelaſſenen Gegenſtände.

In den Fällen, wo Sachen in Beſchlag genommen ſind, der Contravenient aber entwichen und ſein Aufenthaltsort unbekannt oder in einem fremden Gebiete, mit welchem ein Steuer- und Zoll-Cartell nicht beſteht, belegen iſt, ſoll folgendes Verfahren beobachtet werden:

1) Beträgt der muthmaßliche Werth der angehaltenen Gegenſtände über 20 ℛ︀, ſo iſt nur eine zweimalige Vorladung des unbekannten Denunciaten in dem Amtsblatte der Provinz, wo die Beſchlagnahme Statt gefunden hat, zu verfügen; es wäre denn, daß der Werth der Gegenſtände die Anſprüche der Steuer-Caſſe überſteigt, in welchem Falle eine förmliche Edictalladung erforderlich iſt.

2) Bei Gegenſtänden über 5 ℛ︀, jedoch nicht über 20 ℛ︀ an Werth ſoll die Vorladung des Denunciaten durch eine am Orte der Beſchlagnahme und an der Gerichtsſtelle anzuſchlagende Bekanntmachung genügen.

Die in dieſen beiden Fällen unverzüglich zu erlaſſende Bekanntmachung muß die Vorladung zu den nicht über 4 Wochen hinauszuſetzenden beiden Terminen (dem Ermäßigungs- und dem nachherigen Unterſuchungstermine) enthalten.

3) Eine ſolche Bekanntmachung ſoll jedoch nicht erfolgen, wenn die Gegenſtände von ſo geringem Belange ſind, daß deren muthmaßlicher Werth den Betrag von 5 ℛ︀ nicht überſteigt, vielmehr in dieſem Falle erwartet werden, ob der unbekannte Denunciat ſich bei der Obrigkeit oder dem Steuer-Richter binnen 4 Wochen, vom Tage der Uebergabe des Denunciations - Protokolls angerechnet, von ſelbſt melden werde.

Erſcheint der Denunciat in den ihm in den Fällen unter 1 und 2 geſetzten Terminen, oder meldet er ſich binnen der unter 3 angegebenen Friſt, ſo tritt in allen drei Fällen das vorgeſchriebene Verfahren ein; entgegengeſetzten Falls hat der Steuer-Richter die Gegenſtände ohne weitern Verzug für confiscirt zu erklären.

Jedoch ſoll dem Eigenthümer der Gegenſtände nachgelaſſen ſein, binnen einer anderweiten Friſt von 4 Wochen zu beweiſen, daß eine Contravention nicht begangen worden, der Steuerverwaltung in dieſem Falle aber unbenommen blei-

Digitized by Google

ben, ihre Anſprüche noch binnen einem Jahre gerichtlich zu verfolgen.

Würde der Beweis der nicht vorhandenen Contravention vollſtändig geführt, ſo ſollen die in Beſchlag genommenen Gegenſtände oder die daraus gelöſeten Gelder, nach Abzug der Koſten des Verkaufs, dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Der meiſtbietende Verkauf der angehaltenen Gegenſtände der Contravention kann mit Zuſtimmung des Steuer-Richters auch vor Ablauf der obigen Friſten in dem Falle erfolgen, wenn die Gegenſtände einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt ſind. Eine gleiche Befugniß tritt hinſichtlich des in Beſchlag genommenen Viehes dann ein, wenn zu beſorgen iſt, daß die Aufſtallungskoſten den Werth deſſelben überſteigen würden.

§. 128.

Verjährung der Klagen.

Alle Klagen in Steuer-Contraventionsſachen verjähren, inſofern nicht ein Anderes in gegenwärtigem Geſetze ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, binnen 6 Monaten von dem Tage an, da die Contravention und deren Thäter zur Kenntniß eines Steuerbeamten gekommen ſind. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rückſicht auf dieſe Kenntniß ein.

Den Ausländer, welcher ſich einer Steuer-Contravention ſchuldig gemacht hat, ſoll jedoch nur eine dreijährige Verjährungsfriſt von dem Tage an, wo der Steuerbeamte von deſſen Contravention Kenntniß erhalten, vor der verwirkten Strafe ſchützen.

Uebrigens behält die Steuerverwaltung auch nach eingetretener Verjährung der Steuer-Contraventionsklage das Recht, eine richterliche Unterſuchung behuf Ermittelung, Feſtſtellung und Einziehung der der Caſſe entzogenen einfachen Gefälle zu veranlaſſen.

§. 129.

Anwendung des Stempels.

Bei den Verhandlungen in Steuer-Contraventionsſachen ſoll der erforderliche Stempel reſervirt, falls der Denunciat aber durch ein Erkenntniß verurtheilt wird, von dem Richter feſtgeſetzt und ſo dann von der Steuer-Caſſe eingezogen, auch von dieſer zu den Acten caſſirt werden.

Digitized by Google

Wird die Sache jedoch im Ermäßigungs=Verfahren erledigt, ſo findet die Anwendung des Stempels nicht Statt.

§. 130.

Unzuläſſigkeit von Rechtsbeiſtänden.

Rechtsbeiſtände ſind weder als ſolche, noch als Bevollmächtigte bei dem Ermäßigungs= und nachherigen ſummariſchen Unterſuchungs=Verfahren zuläſſig.

§. 131.

Submiſſions=Verfahren.

Erbietet ſich der Denunciat vor der Uebergabe des Denunciations=Protocolls an den Steuer=Richter, die in Antrag gebrachte Summe bei dem nächſten Steuer=Amte oder der Kreis=Caſſe einzuzahlen, und kommt er dieſem Erbieten unverweilt nach, ſo iſt ſolches nach ertheilter Quittung dem Protocolle in einem Nachtrage hinzuzufügen, und dieſes ſodann, mit der Beſcheinigung der betreffenden Caſſe über den Empfang der eingezahlten Strafgelder verſehen, an die Steuer=Direction einzuſenden.

Findet dieſe den Antrag den Geſetzen gemäß, ſo ſoll gegen den Denunciaten ein weiteres Verfahren wegen der von ihm begangenen Steuer=Contravention nicht Statt finden.

§. 132.

Uebergabe des Denunciations=Protocolls bei dem Steuer=Gerichte.

Erfolgt indeß die im vorſtehenden §. erwähnte Erklärung des Denunciaten nicht ſofort, nachdem er von dem Strafantrage Kenntniß erhalten, ſo muß der Steuerbeamte ohne weitern Verzug das Protocoll im Originale und in Abſchrift dem competenten Steuer=Richter einreichen.

2) Ermäßigungs=Verfahren der Steuer=Richter.

§. 133.

Termin.

Der Steuer=Richter hat ſowohl das Original, als die Abſchrift des Denunciations=Protocolls mit dem Praesentato zu verſehen, die letztere dem Denuncianten zurückzuſtellen und zur Verhandlung der Sache einen nicht über 14 Tage, vom

Eingange des Protocolls angerechnet, hinauszuſetzenden Termin zu beſtimmen.

In dieſem Termine, wozu ſowohl der Denunciant, als der Denunciat vorzufordern ſind, muß der Richter zuvörderſt das eingereichte Denunciations-Protocoll verleſen, und nachdem daſſelbe nochmals von dem Denuncianten als richtig anerkannt worden, den Denunciaten über den Inhalt ſummariſch vernehmen, auch, inſofern ſolches erforderlich, durch ſofortige Vernehmung beider Theile die Sache möglichſt aufklären.

§. 134.

Vorſchlag.

In demſelben Termine hat der Richter einen Vorſchlag zu ſofortiger Beendigung der Sache zu machen, darüber ein Protocoll und in daſſelbe zugleich die Erklärung des Denunciaten über die Annahme oder Ablehnung des Vorſchlages aufzunehmen.

Dieſer Ermäßigungs-Vorſchlag muß unter Berückſichtigung des aus der Vernehmung beider Theile ſich ergebenden Reſultats unbedingt, entweder auf gänzliche Niederſchlagung der Sache, oder auf Bezahlung der vollen in Antrag gebrachten Summe, oder auf Erlegung eines geringern, jedoch jedesmal beſtimmt anzugebenden Betrages, auch zugleich auf den Koſtenpunct gerichtet werden.

§. 135.

Gebühren.

Für jeden ſolchen Ermäßigungs-Vorſchlag werden dem Steuer-Richter, wenn die Sache lediglich einen Ordnungsfehler betrifft, = 6 Sgr., in anderen Contraventions-Fällen 12 Sgr. an Gebühren zugebilligt, und außerdem noch die etwa erforderlichen Copialien vergütet.

Für die in den §§. 133, 134, 136 und 137 erwähnten, zum Ermäßigungs-Verfahren gehörenden Handlungen werden keine Gebühren geſtattet; jedoch ſind ausnahmsweiſe in denjenigen Fällen, wo der Denunciat nicht in dem Gerichtsbezirke des unterſuchenden Richters ſich aufhält, und deshalb eine ſchriftliche Vorladung, Subſidialſchreiben und Inſinuationen nothwendig werden, ſo wie wenn Nebenhandlungen, als: Anlegung oder Aufhebung eines Arreſtes, Protocollirung einer

Digitized by Google

Sicherheitsbeſtellung, vorkommen, die dafür in der Taxe (§. 143.) beſtimmten Gebühren und Copialien zuläſſig.

Auch iſt in dem Falle, wenn der Richter unter beſonderen Verhältniſſen ſich veranlaßt findet, bei der ſonſt ohne Begleitſchreiben vorzunehmenden Ueberſendung der Verhandlungen (§. 137.) der Steuer-Direction noch weitere Mittheilungen zu machen, die für Subſidialſchreiben beſtimmte Gebühr zu vergüten.

Der Unterbediente erhält für die Vorladungen die unter Nro. 16. der Taxe (§. 143.) beſtimmte Gebühr.

§. 136.

Ausbleiben des Denuncianten oder Denunciaten im Ermäßigungs-Termine.

Iſt der Denunciant in dem Termine nicht erſchienen, ſo findet gleichwohl die Vernehmung des Denunciaten über den Inhalt des Denunciations-Protocolls und die Abgabe des Ermäßigungs-Vorſchlages Statt. Sollte aber der Denunciat in dieſem Termine ungehorſamlich ausbleiben, ſo verwirkt derſelbe dadurch den Anſpruch auf die richterliche Ermäßigung, und die darüber aufzunehmende Verhandlung iſt, der im nächſtfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorſchrift gemäß, ſofort einzuſenden.

§. 137.

Einſendung der Verhandlungen an die Steuer-Direction.

Die geſammten Unterſuchungs-Verhandlungen ſind von dem Steuer-Richter unverzüglich nach abgehaltenem Ermäßigungs-Termine, und ſpäteſtens in den darauf folgenden 14 Tagen an die Steuer-Direction einzuſenden.

Iſt der Ermäßigungs-Vorſchlag von dem Denunciaten angenommen, auch von Seiten der Steuer-Direction annehmlich befunden, ſo verfügt letztere die Einziehung der Strafgelder und Koſten durch die Kreis-Caſſe, welche, wenn die Zahlung in Güte nicht erfolgt, nach der im §. 150 enthaltenen Vorſchrift zu verfahren hat.

3) Gerichtliches Verfahren.

§. 138.

Ueberweiſung der Sache zum gerichtlichen Verfahren.

Wird von der obern Steuerbehörde eine weitere gericht-

liche Verfolgung der Sache für nothwendig erachtet, ſo hat die Steuer=Direction unter Zurückſendung der bisherigen Acten bei dem Richter auf geſetzmäßige Entſcheidung anzutragen.

Hiebei kann auch der in dem Denunciations=Protocolle geſtellte Strafantrag, wenn ſolcher für unrichtig oder mangelhaft gehalten wird, unter Bezugnahme auf die betreffende Geſetzesſtelle berichtigt oder vervollſtändigt werden, und der Richter hat alsdann bei der weitern Unterſuchung den ſolchergeſtalt rectificirten Strafantrag zu berückſichtigen, bei erheblicher Verſchiedenheit aber zuvörderſt ein anderweites Ermäßigungs=Verfahren eintreten zu laſſen.

§. 139.

Abgabe des Erkenntniſſes.

Der Richter hat zum Behuf der gerichtlichen Entſcheidung, ohne an die Ausführungen des Denuncianten und Denunciaten gebunden zu ſein, ſämmtliche aus den vorgebrachten Thatſachen zu entnehmenden Gründe für die Verurtheilung oder Freiſprechung des Denunciaten von Amtswegen zu berückſichtigen, und iſt insbeſondere hinſichtlich der zu erkennenden Strafe nur inſoweit auf den Antrag des Denuncianten beſchränkt, als er keine höhere wie die beantragte Strafe erkennen kann.

Iſt durch das im Ermäßigungs=Verfahren abgehaltene Protocoll die Sache noch nicht hinlänglich zum Erkenntniſſe inſtruirt, vielmehr eine weitere Aufklärung und Inſtruction noch erforderlich, ſo hat der Richter den wahren Thatbeſtand in einem ſummariſchen Unterſuchungs=Verfahren zu erheben, ohne dabei auf die von den Parteien hervorgehobenen Beweismittel beſchränkt zu ſein.

Bei dieſem Verfahren ſoll ſo wenig ein Beweis=Interlocut und Beweisfriſt, als eine Eides=Delation zwiſchen dem Denuncianten und Denunciaten zuläſſig ſein.

In den Fällen jedoch, in welchen bei Ermangelung eines genügenden directen oder indirecten Beweiſes die Sache ſich zur Auferlegung eines nothwendigen Eides eignet, kann ſolcher nur dem Denunciaten auferlegt werden, und zwar auch in denjenigen Landestheilen, worin ſonſt in Unterſuchungs=Sachen der Reinigungs=Eid nicht zuläſſig iſt.

Wenn die Denunciation auf Entziehung des Rechts zur Ausübung des Gewerbes auf längere Zeit oder auf immer ge=

Digitized by Google

richtet iſt, ſo ſtehet dem Denunciaten frei, binnen einer vom Richter zu ſetzenden Präjudicial-Friſt eine ſchriftliche Vertheidigung vor Eröffnung des Urtheils einzubringen.

§. 140.

Ausbleiben des Denunciaten im Termine.

Bleibt der Denunciat in dem zum gerichtlichen Verfahren angeſetzten Termine ungehorſamlich aus, ſo kann zwar mit weiterer Unterſuchung vorgeſchritten werden; jedoch muß der Denunciat, falls deſſen Vernehmung vom Richter für erforderlich erachtet wird, zu einem anderweitigen Termine mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens die Contravention als eingeſtanden angeſehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden ſolle.

§. 141.

Publication des Erkenntniſſes.

Das Erkenntniß, in welchem jedesmal die bei der Entſcheidung zur Anwendung gekommene Geſetzesſtelle angeführt, auch über den Koſtenpunct entſchieden ſein muß, iſt den Parteien zu Protocoll zu eröffnen. Der dispoſitive Theil des Erkenntniſſes iſt dem Denunciaten zu verſtändigen, und das Rechtsmittel nebſt der Nothfriſt anzuzeigen, welches gegen dieſes Erkenntniß zur Hand genommen werden kann.

Die abſchriftliche Mittheilung von Actenſtücken an die Parteien ſoll nicht anders als auf ausdrückliches Verlangen Statt finden, dann aber gegen Erſtattung der Copialien nicht verweigert werden. Jedoch ſoll der Steuer-Direction auch ohne beſondern Antrag, und dem Denunciaten, wenn dieſer zur Eröffnung des Erkenntniſſes nicht erſchienen iſt, eine beglaubigte Abſchrift deſſelben gleich nach der Publication zugefertigt werden.

§. 142.

Den Koſtenpunct betreffend.

Der Denunciat iſt immer in die Koſten zu verurtheilen, wenn er wider das Geſetz gehandelt und dadurch die Denunciation veranlaßt hat, mag ſolches durch eine Steuer-Defraude oder durch einen Ordnungsfehler geſchehen ſein, mithin auch dann, wenn er wegen einer anſcheinenden Defraude in Anſpruch genommen iſt, bei der Unterſuchung ſich aber ergeben

Digitized by Google

hat, daß nicht dieſe, wohl aber ein Ordnungsfehler von ihm begangen ſei.

Dagegen iſt, wenn der Denunciat unſchuldig befunden wird, die Steuerverwaltung und endlich, wenn die Denunciation ſich als frivol darſtellt, der Denunciant zum Koſtenerſatze zu verurtheilen.

Würden lediglich durch die Schuld des obſiegenden Theils beſondere Koſten veranlaßt, ſo kann der Richter in dieſem und in gleich dringenden Fällen auch ausnahmsweiſe Compenſation oder Repartition der Koſten eintreten laſſen.

Hat der Denunciant bei Verfolgung der Contravention oder im Laufe der Unterſuchung baare Auslagen gehabt, — zu welchen jedoch Reiſe- und Zehrungskoſten nicht gerechnet werden, — ſo kann der Steuer-Richter dem Denunciaten die Erſtattung auferlegen.

§. 143.

Sporteln-Taxe.

Dem Erkenntniſſe iſt zugleich ein Verzeichniß der auch auf allen Actenſtücken ſowohl im Concepte, als im Originale zu notirenden Gerichtsgebühren beizufügen, und es dürfen keine andere, als die in nachſtehender Taxe feſtgeſetzten berechnet werden.

	Landesmünze
1) Für die Vorladung der Parteien . . .	— ß 2 Pf — R

Bemerkung. Die Ladung des Denuncianten zum erſten Termine geſchieht gebührenfrei durch Bezeichnung des Termins auf dem zu präſentirenden Duplicate des Denunciations-Protocolls.

Jede Ladung zu einem fernern Termine ergehet, wenn mehrere Denuncianten vorhanden ſind, nur an den in dem Denunciations-Protocolle zuerſt genannten, ſonſt aber an denjenigen Denuncianten, der zur Empfangnahme der Ladungen dem Richter ausdrücklich bezeichnet iſt.

Digitized by Google

	Landesmünze
2) Für öffentliche Bekanntmachungen mit Ladung (§. 127.)	— ℛ 4 ß — ℒ
3) Für den Termin zur Inſtruction der Sache	— = 6 = — =
Bemerkung. Sind mehrere Termine erforderlich, ſo wird dieſer Satz für einen jeden derſelben berechnet.	
4) Für die Abhörung eines jeden Zeugen .	— = 6 = — =
5) Kommt die Beeidigung des Zeugen hinzu, noch	— = 6 = — =
6) Für Abfaſſung u. Publication des Erkenntniſſes, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache	— = 12 = — = 1 = — = — =
7) Für deſſen Vidimation	— = 2 = — =
8) Für die Abnahme eines Reinigungs- oder Erfüllungs-Eides	— = 16 = — =
9) Für die Verfügung eines Arreſtes auf Sachen oder Perſonen, wenn ſolcher von dem Richter verhängt wird, incl. des darüber aufzunehmenden Protocolls	— = 16 = =
10) Für die Aufhebung eines ſolchen Arreſtes	— = 6 = — =
11) Für das über Sicherheits-Beſtellung aufzunehmende Protocoll	— = 6 = — =
12) Für einen Bericht an die höhere Behörde, wenn ein ſolcher gefordert wird	— = 8 = — =
Betrifft der Bericht jedoch nur die Einſendung der Acten an das Obergericht, oder wird in der Recurs-Inſtanz ein Bericht erſtattet, welcher keine, die Sache ſelbſt betreffende Erörterung und Erläuterung enthält	— = 4 = — =
13) Für einen während der Recurs-Inſtanz u. in Gefolge eines von einer Partei ergriffenen Recurſes etwa nothwendigen ſchriftlichen Beſcheid	— = 2 = — =
14) Für ſchriftliche Mittheilungen und Subſidialſchreiben aller Art	— = 4 = — =
15) Für einen ſchriftlichen Befehl zur Vollſtreckung der Execution	— = 6 = — =

	Landesmünze
16) Die Executions-Gebühren werden nach der für die Untergerichte beſtimmten Sporteln-Taxe vergütet.	
17) Copialien, desgleichen.	
18) Für die Inſinuation der Vorladungen ꝛc. für jeden Theil	— ℛ 2 ggr — ₰
19) Für die Aff- und Refixion der öffentlichen Ladungen für jede Anſchlagſtelle überhaupt	— „ 2 „ — „

§. 144.

Ausſchließung des fiscaliſchen Unterſuchungs-Proceſſes.

Die Vorſchriften, welche die in einigen Landestheilen noch gültige Preußiſche Gerichtsordnung über den fiscaliſchen Unterſuchungs-Proceß enthält, finden auf das Verfahren in Steuer-Contraventionsſachen überall keine Anwendung.

§. 145.

Recurſe.

a. Gegen Erkenntniſſe 1ſter Inſtanz.

Der Gebrauch von Rechtsmitteln ſoll nur gegen Enderkenntniſſe, oder Erkenntniſſe auf einen nothwendigen Eid zuläſſig ſein.

Doch ſoll ausnahmsweiſe auch gegen andere Verfügungen des Steuergerichts, die einfache Beſchwerde an die vorgeſetzte Juſtiz-Canzlei, und zwar mit Suspenſiv-Effect Statt finden, wenn mit Recht zu beſorgen iſt, daß der durch dieſe Verfügungen einem Theile erwachſende Nachtheil durch ein erſt ſpäter zur Hand zu nehmendes Rechtsmittel nicht wieder zu beſeitigen ſei.

Gegen die in erſter Inſtanz von dem Steuer-Richter abgegebenen Erkenntniſſe ſtehet ſowohl dem Denunciaten, als der Steuerverwaltung die Berufung an die Juſtiz-Canzlei der Provinz frei, ohne daß es dabei, — wenn nicht etwa lediglich über die Proceßkoſten Beſchwerde geführt wird, — auf das Vorhandenſein der Appellations-Summe ankommt.

§. 146.

b. gegen Erkenntniſſe 2ter Inſtanz.

Gegen die in 2ter Inſtanz erfolgten Erkenntniſſe findet Statt:

Digitized by Google

1) die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht, und in den Provinzen, wo die Preußiſche Gerichtsordnung noch zur Zeit beibehalten iſt, das Rechtsmittel der Reviſion, wobei jedoch das Daſein der Appellations- oder Reviſions-Summe in gleicher Maße, wie bei anderen Rechtsſachen erforderlich iſt;
2) die Nichtigkeitsbeſchwerde, wenn von dem Querulanten eine Nichtigkeit des Erkenntniſſes wegen verletzter Form oder wegen Abweichung vom klaren Geſetze behauptet werden ſollte;
3) die einfache Beſchwerde gegen eine vom Recurs-Richter im etwaigen weitern Inſtructions-Verfahren erlaſſene Verfügung, jedoch nur dann, wenn mit Recht zu beſorgen iſt, daß der durch dieſe Verfügung einem Theile erwachſene Nachtheil durch ein erſt ſpäter zur Hand zu nehmendes Rechtsmittel nicht wieder zu beſeitigen ſei.

Dagegen ſollen die nicht-devolutiven Rechtsmittel der Supplication, Läuterung oder Reſtitution in Steuer-Contraventionsſachen nicht zugelaſſen werden.

Hiervon iſt allein der Fall ausgenommen, wenn die Juſtiz-Canzlei das Erkenntniß des Steuer-Richters reformirt hat, die Berufung an das Ober-Appellationsgericht aber wegen Mangels der Appellationsſumme nicht Statt finden kann. In dieſem Falle ſoll derjenigen Partei, zu deren Nachtheil das Erkenntniß des Steuer-Richters in zweiter Inſtanz reformirt iſt, der Gebrauch eines ſolchen Rechtsmittels freiſtehen. Findet das Gericht nicht Veranlaſſung, die Beſchwerde ſofort zurückzuweiſen, ſo hat daſſelbe vor Abgabe eines definitiven Erkenntniſſes die Gegenpartei zu hören. Gegen die auf dieſes Rechtsmittel erfolgende definitive Entſcheidung findet außer der Nichtigkeitsbeſchwerde kein Rechtsmittel Satt. Im Uebrigen treten auch hier für das Verfahren ſämmtliche für die Appellations-Inſtanz geltende Beſtimmungen ein; daher auch **nova** zuläſſig ſind.

§. 147.

Nothfriſten.

Bei vorbemerkten Rechtsmitteln ſind folgende Friſten zu beobachten:

1) die Berufung an die Juſtiz-Canzleien oder an das Ober-Appellationsgericht muß binnen vier Wochen bei dem

Digitized by Google

Unterrichter angemeldet werden, welcher hierauf die Acten ten ſofort, und ohne erſt deren Einforderung abzuwarten, an das Obergericht einzuſenden hat;

2) die Einführung und Rechtfertigung der Berufung bei dem Obergerichte muß binnen ſechs Wochen erfolgen;

3) die im §. 145 geſtattete Reviſion und das im §. 146 zugelaſſene nicht devolutive Rechtsmittel müſſen binnen vier Wochen bei der Juſtiz-Canzlei, welche das beſchwerende Erkenntniß geſprochen hat, angemeldet und gerechtfertigt werden.

Alle dieſe Friſten werden vom Tage der Eröffnung oder reſp. der Inſinuation des beſchwerenden Erkenntniſſes an die Partei, oder deren gehörig bevollmächtigten Anwald angerechnet und ſind unerſtreckliche Nothfriſten, welche ſelbſt dann beobachtet werden müſſen, wenn das vorige Erkenntniß als unheilbar nichtig angefochten werden ſollte. Jedoch kann der Oberrichter ausnahmsweiſe aus beſonders dringenden, ſofort beſcheinigten Gründen einmal die Rechtfertigungsfriſt auf 4 Wochen erſtrecken. Auch iſt er befugt, gegen die etwa verſäumte Einführungs- und Rechtfertigungsfriſt Reſtitution zu ertheilen, wenn dazu ſonſt hinreichende und beſcheinigte Rechtsgründe vorhanden ſind.

Iſt die Rechtfertigungsfriſt unbenützt abgelaufen, ſo hat das Obergericht die Acten ohne Verzug an das Untergericht zurückzuſenden.

§. 148.

Acten-Verſendung.

Die Acten-Verſendung an ein Spruch-Collegium ſoll in Steuer-Contraventionsſachen niemals Statt finden.

Dagegen muß aber bei der Entſcheidung über das im §. 146 zugelaſſene nicht-devolutive Rechtsmittel jedesmal ein anderes Mitglied der Juſtiz-Canzlei zum Referenten beſtellt werden.

§. 149.

Befugniß des Recurs-Richters zur Verfügung einer weitern Inſtruction der Sache.

Dem Recurs-Richter iſt unbenommen, eine ihm nothwendig ſcheinende weitere Inſtruction der Sache zu verfügen Nach erledigter Inſtruction erkennt zunächſt wiederum der Richter

Digitized by Google

erſter Inſtanz, und finden in geeigneten Fällen gegen dieſes anderweite Erkenntniß die vorgenannten Rechtsmittel wieder Anwendung.

4) Vollziehung der Strafen.

§. 150.

Einziehung der Strafgelder.

Die Einziehung der geſammten Gelder, welche ein Contravenient entweder nach dem angenommenen Ermäßigungs-Vorſchlage, oder in Gemäßheit eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſes zu entrichten hat, liegt der Kreis-Caſſe ob, und der Steuer-Richter hat auf die Anzeige derſelben, daß die Zahlung in Güte nicht erfolgt ſei, die executive Beitreibung binnen drei Tagen zu verfügen.

Wohnt der Contravenient in einem andern Gerichtsbezirke, ſo iſt der Wahl der Kreis-Caſſe überlaſſen, ſich zu dem Ende unmittelbar an den Steuer-Richter des Wohnorts des Contravenienten zu wenden.

§. 151.

Verwandlung der Geldbuße in Arreſt- oder Arbeitsſtrafe.

Ergiebt ſich bei der Beitreibung, daß der Contravenient nicht ſo viel in Vermögen hat, um die ſchuldige Summe ganz oder zum Theil erlegen zu können, oder aber, wenn noch einige Executions-Objecte vorhanden wären, daß die Beitreibung des Geldbetrages den völligen Ruin des Contravenienten und deſſen Familie zur Folge haben würde, oder falls die Beitreibung wegen eines inmittelſt gegen den Schuldner erkannten Concurſes gehindert wird, und die Zahlung aus der liquiden Maſſe nicht erfolgen kann, ſo ſoll diejenige Summe, die nicht eingezogen werden kann, mit alleiniger Ausnahme der einfachen Abgabe und der Koſten, in eine Gefängniß- oder Arbeitsſtrafe, letztere zunächſt zu gemeinnützigen Zwecken im Gerichtsbezirke, verwandelt werden, und zwar dergeſtalt, daß für jeden zu bezahlenden Thaler 24 Stunden Gefängniß- oder eintägige Arbeitsſtrafe beſtimmt werden.

Würde ein ſolches Unvermögen des Contravenienten ſich ſchon früher während der Unterſuchung gegen ihn ergeben, ſo

Digitized by Google

iſt der Ermäßigungs-Vorſchlag oder das Erkenntniß gegen ihn ſogleich alternativ auf die zu erlegende Summe, oder eine nach obigem Maßſtabe zu beſtimmende Gefängniß- oder Arbeitsſtrafe zu richten.

Der Steuer-Richter hat für die Vollziehung derſelben auf den Antrag der Steuer-Direction zu ſorgen, und dieſer demnächſt eine Beſcheinigung darüber zugehen zu laſſen.

§. 152.

Berechnung der Strafgelder.

Die eingezogenen Gelder werden von der Kreis-Caſſe in der Art berechnet, daß

1) die einfachen Abgaben, der Steuer-Caſſe,

2) die Gerichtsgebühren, dem Steuer-Richter,

3) die etwaigen ſonſtigen Koſten, dem zu deren Empfang Berechtigten,

4) die Ordnungsſtrafen und bei Defrauden mit geiſtigen Getränken, wenn die confiscirten Gegenſtände nicht in natura verabfolgt werden, der aufgekommene Werth derſelben, dem Denuncianten allein zufließen,

5) in allen anderen Contraventions-Fällen aber von dem Werthe der confiscirten Gegenſtände, ſo wie von den Geldſtrafen dem Denuncianten die eine Hälfte verabreicht wird, und die andere Hälfte in die Steuer-Straf-Caſſe gelangt.

Sind mehrere Denuncianten vorhanden, ſo wird die oben erwähnte Denuncianten-Gebühr zwiſchen ihnen gleichmäßig vertheilt. Iſt die Contravention aber von jemandem zur Anzeige gebracht, der kein Steuerbeamter iſt, die Sache mithin von einem ſolchen Beamten weiter verfolgt, ſo ſoll dieſem für ſeine Mühwaltung aus der Denuncianten-Gebühr eine von der Steuer-Direction zu ermeſſende billige Vergütung verabreicht werden, die jedoch in keinem Falle denjenigen Betrag überſteigen darf, den derſelbe zu erwarten gehabt hätte, wenn die Contravention von ihm ſelbſt mitentdeckt wäre.

Digitized by Google

Zehnter Abſchnitt.

Von den vom Steuer-Verbande ausgenommenen Landestheilen.

§. 153.

Behandlung der ausgeſchloſſenen Landestheile.

Diejenigen einzelnen Landestheile, welche von dem abgabepflichtigen Bezirke des Inlandes ausgeſchloſſen bleiben, werden in Beziehung auf dieſen wie Ausland behandelt, und alle rückſichtlich des letztern in gegenwärtigem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen finden auf ſie Anwendung.

Digitized by Google

Anlage A. zum Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

B.

Tarif

der

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Gegenſtände, welche weder einer Ein= noch einer Aus= gangs=Abgabe unterworfen ſind.

1) Abfälle von Seifenſiedereien, von der Wollſpinnerei, der Tuchſchererei und Weberei (Tuchtrümmer), von der Fabrication der Pottaſche, der Salpeterſäure, des Vitriolöls, von Blaufarbenwerken; auch Lohkuchen und Knochenmehl;
2) Ameiſeneier, friſche;
3) Aſche, ausgelaugte Holz=, auch Aſche von Braun= und Steinkohlen, und Torf; imgleichen nicht ausgelaugte Stroh= aſche;
4) Beeren, Heidel= und Krons=, friſche;
5) Bienenkörbe oder Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
6) Blumen, friſche und getrocknete, nicht beſonders tariſirte;
7) Blut von geſchlachtetem Vieh, flüſſiges oder eingetrocknetes;
8) Branntweinſpülicht, Trebern oder Treſtern;
9) Brot und derartiges Backwerk in Quantitäten die im Ge= ſammtgewichte unter 6 Pfund betragen;
10) Buchdruckerlettern, in ihrer Form nicht mehr brauchbare, welche für Schriftgießer zum Umgießen eingehen, und deren Verwendung zu dieſem Zwecke nachgewieſen wird;
11) Butter, die in einzelnen Stücken eingeht, welche zuſammen nicht mehr wie 5 Pfund betragen;
12) Conchylien, Foſſilien, Inſecten, Mineralien, Mumien, Ve= getabilien, auch ausgeſtopfte Thiere, die nicht als Handels= artikel, ſondern für Privatperſonen oder für Sammlungen zu wiſſenſchaftlichen Zwecken eingehen; imgleichen Kunſt= ſachen zu Kunſtausſtellungen oder für öffentliche Kunſt= ſammlungen;
13) Druckſachen, mit der Poſt eingehende, als: ungebundene, geheftete, brochirte Bücher, Muſikalien und Landcharten, auch dergleichen alte gebundene. Gemälde ohne Rahmen ohne Unterſchied, ob ſie mit der Poſt oder auf ſonſtige Weiſe eingehen;
14) Dünger, animaliſcher, vegetabiliſcher;

Digitized by Google

15) Düngeſalz. — Bei der Einfuhr auf beſondere Erlaubnißſcheine;
16) Eier;
17) Eiſen, rohes in Gänſen und Maſſeln, Granalien und Wascheiſen, Stahlkuchen, Eiſenfeilſpäne und Hammerſchlag;
18) Erde, Pfeifen-, Fayence-, Porzellan-, Töpfer- und Walk-, Thon, Lehm, Mergel und Sand;
19) Erze, alle rohe, nicht beſonders tariſirte;
20) Feuerſchwamm in Quantitäten, die im Geſammtgewichte nicht mehr als 5 ℔ betragen;
21) Fiſche, friſche, nicht eingeſalzene, Krebſe und Krabben, auch die mit inländiſchen Buiſen eingeführten eingepöckelten Häringe und Laberdan, ſo wie die auf inländiſchen Schiffen direct aus See eingehende Auſtern, Fiſchſpeck und Wallfiſchbarten;
22) Früchte, Erd-, Baum-, Feld-, Garten- und Wald-, friſche, inſoweit ſolche nicht beſonders tariſirt ſind;
23) Garn, Flachs- und Hanf-, rohes, mit Ausſchluß des Maſchinengarns;
24) Gartengewächſe, friſche;
25) Getreide in Stroh, auch Getreide und Hülſenfrüchte (№ 22 des IIten Abſchnitts). Bei der Einfuhr jedoch nur in Quantitäten von nicht über zwei Himten im Ganzen; und vorbehältlich der Befugniß der Steuer-Adminiſtration dieſe Freiheit da zu ſiſtiren, wo die Eingangs-Abgabe für größere Quantitäten dadurch umgangen wird, daß dieſe in einzelnen (getrennten) Transporten von nicht über zwei Himten gleichzeitig oder bald auf einander eingeführt werden;
26) Gold, Silber und Platina, unverarbeitet, ungeprägt, auch Geld;
27) Gras und ſonſtige Futterkräuter, auch Heu, Stroh, Spreu und Häckerling;
28) Hausgeräth und Effecten, gebrauchte, ſo wie Kleider und Wäſche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Einziehenden in das Königreich zum eigenen Gebrauche;
29) Hefen, Bärme, friſche;
30) Hopfen, grün und unverpackt;
31) Kalkäſcher;
32) Kleidungsſtücke, Wäſche und Reiſegeräth, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem eigenen Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſo wie Ge-

Digitized by Google

räthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen, auch Conſumtibilien zum jedesmaligen Reiſeverbrauche, jedoch ſind letztere beim Eingange, zum Behufe einer generellen Reviſion, dem Steuer-Amte mündlich zu melden.

Die Wagen der Reiſenden, Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Perſonen- und Waarentransporte ſind von der Ausgangs-Abgabe immer, von der Eingangs-Abgabe aber nur inſoweit befreit, als ſie nicht in das Eigenthum eines Inländers übergehen.

Imgleichen ſind die gebrauchten Inventarienſtücke der ein- oder ausgehenden Schiffe, ſofern ſie zur ferneren eigenen Benutzung beſtimmt ſind, und ſo lange ſie für den Gebrauch der Schiffe verwendet werden, dieſer Abgabe nicht unterworfen.

33) Knochenſchaum oder Zuckererde;
34) Kohlen, Braun- und Torf-;
35) Kreide, rohe, die aus See in inländiſche Häfen eingeführt wird;
36) Kupfer- und Meſſingwaare, alte in ihrer Form nicht mehr brauchbare;
37) Milch;
38) Muſchelſchalen (Muſchelſchille) zur Kalkgewinnung;
39) Papier, beſchriebenes (Acten und ſonſtige Manuſcripte);
40) Pflanzen, Bäume, Reben und Stauden zum Verpflanzen, Brennholz, Beſen aus Reiſig, Borke, andere als von Eichen und Birken, Buſch, Flecht- und Korbweiden oder Ruthen, Karden, Zaun- und Schlagtpfähle;
41) Proben, Waaren-, die in Briefpacketen eingehen, imgleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten, die zu keinem andern Gebrauche geeignet ſind;
42) Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forſtwirthſchaft, welche Landeseinwohner von ihren Grundbeſitzungen, die von der Landesgrenze durchſchnitten werden, beziehen;
43) Rohr, Dach- (Schilf) und Weber-, auch Schachtelhalm;
44) Schiffe, im Inlande gebauete, welche in das Eigenthum eines Ausländers übergegangen, nachmals aber wieder zum Gebrauche für das Inland eingeführt werden, auf Erlaubniß der oberſten Steuerbehörde;
45) Schwefelhölzer und Schwefelfäden, in Quantitäten bis 5 ℔;

Digitized by Google

46) Steine, rohe unbehauene Bau=, Bruch= und Feld=, desgleichen Kalk=, Gips=, Tarras= und Asphaltſteine, rohe Sand=, Schiffer= und Feuerſteine, ungebrannte Thon= und Lehmſteine, auch roher Schwerſpath;

47) Thiere, alle für welche in dem Tarife eine Abgabe nicht beſtimmt iſt, ſo wie diejenigen, der im IIten Abſchnitte unter № 59 a. und b. aufgeführten Pferde, Maulthiere, Mauleſel und Eſel, aus deren Gebrauche beim Eingange aus dem Auslande die Ueberzeugung gewonnen wird, daß ſolche wirklich als Zug= oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe= oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentransporte dienen, und die mit Sattel und Zeug verſehenen Pferde, welche von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden. Wenn jedoch das hier erwähnte fremde Zug= oder Laſtvieh von einem Inländer vor dem Eingange erworben iſt, oder nach dem Eingange erworben wird, ſo iſt davon von dem Führer ſofort die Eingangs=Abgabe zu entrichten.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Gegenſtände, welche bei der Ein= oder Ausfuhr einer Abgabe unterliegen.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe=Sätze beim Eingange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto=Gewicht Pfunde.
1	**Abfälle:**								
	a. von Salzſiedereien und Glashütten, desgleichen Glasſcherben, Glasbruch, und Glasgalle . . .	Centn.	fr	ei		—	2	—	
	b. von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechſen, Klauen	Centn.	fr	ei		—	4	—	
	c. von Horn (Hornſpäne)	Centn.	fr	ei		—	4	—	
	d. Knochen	Pferdelaſt	fr	ei		—	6	—	
	e. von Gerbereien (Leimleder)	Centn.	fr	ei		—	8	—	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaare:**								
	a. Baumwolle, gekämmte	Centn.	—	12	—	—	—	—	
	b. Baumwollengarn:								
	1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 8 in Ballen.
	2) gebleichtes, ungezwirntes, auch Dochtgarn aller Art	Centn.	2	2	—	—	—	—	
	3) ungezwirntes ſogenanntes türkiſches Rothgarn	Centn.	3	3	—	—	—	—	
	4) gezwirntes Strickgarn, imgleichen gefärbtes, auch Watten . . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	
	c. Baumwollenwaare ohne Unterſchied	Centn.	12	12	—	—	—	—	
3	**Bier,** auch **Meth,** in Fäſſern und Flaſchen . . .	Centn.	—	16	—	—	—	—	Flaſchen. 22 in Kiſten. 14 in Körben.
4	**Blei** und **Bleiwaaren:**								
	a. Blei in Blöcken und altes, auch gewalztes und Bleiplatten, Abſtrichsblei und Bleiglätte . . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Ein-gange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Aus-gange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfund Brutto-Gewicht Pfunde.
	b. Gewichte, Keſſel, Kugeln, Röhren, Hagel, Schrot, und Bleiweiß	Centn.	1	12	—	—	—	—	
	c. alle übrigen Bleiwaaren	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
5	**Branntewein in Fäſſern und Flaſchen:**								
	a. gewöhnlicher:								
	nicht über 50 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	4	4	—	—	—	—	
	über 50 bis 60 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	5	5	—	—	—	—	
	über 60 bis 70 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	
	über 70 bis 80 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	7	7	—	—	—	—	
	über 80 Grad nach Tralles ſtark	Centn.	8	8	—	—	—	—	
	b. anderer, als: Arrac, Rum, Cognac, Franzbranntewein, Genever:								Flaſchen. 22 in Kiſten. 14 in Körben.
	nicht über 60 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	5	5	—	—	—	—	
	über 60 bis 70 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	
	über 70 bis 80 Grad nach Tralles ſtark . . .	Centn.	7	7	—	—	—	—	
	über 80 Grad nach Tralles ſtark	Centn.	8	8	—	—	—	—	
	c. Liqueure	Centn.	6	6	—	—	—	—	
6	**Bürſtenbinderwaare,** inſoweit ſolche nicht zur feinen Kurzenwaare gehört	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
7	**Butter**	Centn.	1	1	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr	Sgr	₰	Ausgange. Rthlr	Sgr	₰	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
8	**Caffee** und **Caffeeſurrogate**	Centn.	3	3	—	—	—	—	14 in Fäſſern von Eichen- und anderem harten Holze, und in Kiſten. 10 in Fäſſern von weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.
9	**Cider** und **Obſtwein**, in Fäſſern und Flaſchen . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	Flaſchen. 22 in Kiſten. 14 in Körben.
10	**Conditorwaare, Confitüren, feines Backwerk und andere derartige Gegenſtände, auch Chocolade**	Centn.	6	6		—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 5 in Ballen.
11	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.** Mit Ausnahme der rohen Farbe- und Gerbeſtoffe, ſo wie des Alauns, Rothſchwefels, Salpeters, Vitriols, rohen Weinſteins und der Mineralwaſſer, welche dem Tariffatze № 69 unterliegen. a. gewöhnliche, als: rohe Producte und ſonſtige Artikel für den Apothekengebrauch, chemiſche Fabrikate und Farbewaaren, ſo weit ſolche nicht unter die nachfolgenden beiden Tarif-Poſitionen gehören; ferner Gummi, Harze (mit Ausſchluß der unter Poſition 26 aufgeführten), ſo wie Leim								

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	aller Art, präparirte Farbe-Hölzer, Berg-(Stein-), Kien- und Terpentinöl, auch Honig u. Cacaoſchaalen	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	Ausnahme: Vitriolöl .	Centn.	—	12	—	—	—	—	
	b. feinere:								
	1) zubereitete Apothekerwaaren, einſchließlich der Eſſenzen, Extracte, Tincturen, eingedickten Säfte und ätheriſchen Oele, desgleichen der feineren Säuren, als: Benzoe, Bernſtein-, Blau-, Citronen-, Phosphor- u. derartige Säuren; auch künſtliche Balſame, Cacao- und Tonkabohnen, Oelfarben, Bremer- und Chromgrün, Chromgelb, Mineral-, Neu-, Berliner- und Pariſer-Blau, Zinnober, Broncepulver, Malermetall, Druckerſchwärze, Zeichenſchiefer, Zeichenkohle, Waſchſchwämme und Streuglanz, imgleichen trockne Hefe	Centn.	2	2	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 10 in Körben. 5 in Ballen.
	2) ſolche, die auch im Kurzwaaren-Handel vorkommen, als: Miniatur-, Paſtell- und Muſchelfarben, auch Tuſche, Bleifedern, chemiſche Feuerzeuge ohne Garnitur in Fläſchchen, der-								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	artige Zündhölzer und Zündhütchen, Feuerwerke, Engliſch-Pflaſter, Siegel- und Ofenlack, Räucherpulver u. Kerzen, Schneeberger-Schnupfpulver u. Zahnpulver	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 5 in Ballen.
12	**Druckſachen:**								
	a. ungebundene, geheftete, brochirte Bücher, Muſikalien und Landcharten, auch dergleichen alte gebundene	Centn.	—	2	—	—	—	—	
	b. neue gebundene oder cartonnirte Bücher, Muſikalien und Landcharten, Kupfer- und Stahlſtiche, lithographirte Bilder, Muſterblätter und Holzſchnitte	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	c. alle gedruckte, geſtochene und lithographirte Formulare, Etiquetten und dergleichen	Centn.	3	3	—	—	—	—	
13	**Eiſen, Stahl, Eiſen- und Stahlwaaren:**								
	a. Eiſen und Stahl:								
	1) altes Brucheiſen, und alle in ihrer Form nicht mehr brauchbare Eiſen- und Stahlwaaren . .	Centn.	fr	ei	—	—	4	—	
	2) geſchmiedetes und gewalztes Eiſen in Stäben, Stangen, Stücken	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	3) Stahl aller Art unterliegt dem Tarifſatze № 69.								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rt.	Sgr.	Pf.	Abgabe-Sätze beim Ausgange. Rt.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht. Pfunde.
	b. Eiſenblech:								
	1) Schwarz- und Sturzblech, unverarbeitet .	Centn.	—	10	—	—	—	—	
	2) Verzinntes Eiſenblech, unverarbeitet . . .	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	c. Eiſen- und Stahldraht aller Art	Centn.	2	2	—	—	—	—	10 in Kiſten und und Fäſſern. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Eiſen- und Stahlwaare:								
	1) grobe Gußwaare, als: Gitter, Keſſel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc.	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	2) Nachbenannte Gegenſtände aus geſchmiedetem oder gewalztem Eiſen, aus Eiſen, Stahl und Eiſenblech, ſowohl aus dieſen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz, und zwar:								
	a) Aexte, Amboſſe, Anker, Beile, Forken, Ketten, Senſen, Sicheln, Spaten u. grobe Waagebalken . . .	Centn.	2	2	—	—	—	—	
	b) Caffee-Mühlen und -Trommeln, Feilen, Futtermeſſer, Hacken, Hämmer, Harken, Hecheln, Keſſel, Nägel, einſchließlich der gußeiſernen, Pfannen, Sägen, Schaufeln, Schraubſtöcke, Stemmeiſen, Striegel, Schneider- und Tuchmacher-Scheeren und Zangen	Centn.	4	4	—	—	—	—	10 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	3) andere, aus geſchmiedetem, gewalztem oder gegoſſenem Eiſen, auch Stahl und Eiſenblech	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
	4) mit Gold, Silber, Platina, Bronce, Argentan und anderen feinen Metallmiſchungen verſehene Eiſen- und Stahlwaare — wie feine Kurzewaare.								
14	**Elephantenzähne, Elfenbein,** rohes, geſchnittene Platten, **Elfenbeinſchwarz,** auch **Perlmutter** und **Schildpatt** . . Die daraus gefertigte Waare — wie feine Kurzewaare.	Centn.	—	18	—	—	—	—	
15	**Eſſig,** in Fäſſern und Flaſchen . . . . Ausnahme. Holzeſſig, welcher der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterliegt.	Centn.	1	1	—	—	—	—	Flaſchen. 22 in Kiſten. 14 in Körben.
16	**Federn:**								
	a. Bettfedern und Daunen, auch Schreibfedern . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	b. Betten, auch Matratzen aller Art	Centn.	2	2	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	c. Federn zum Putz, als: Paradies-, Reiher-, Strauß- ꝛc. wie feine Kurzewaare.								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Berechnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr			Ausgange. Rthlr			Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
			Rthlr	gr	pf	Rthlr	gr	pf	
17	**Fiſche, Auſtern, Hummer:**								
	a. geſalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, u. eingelegte Fluß- u. Seefiſche	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	Ausnahme: Häringe:								
	1) ſchlechtere Sorte, als: ſchwediſche, ſchottiſche, norweg. Küſtenhäringe, Bückinge und Sprott .	Centn.	—	8	—	—	—	—	
	2) alle übrigen und Neunaugen	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	b. Auſtern (friſche) u. Hummer	Centn.	1	1	—	—	—	—	
18	**Fiſchbein, Fiſchhäute, Fiſchbeinwaare und Schirme:**								
	a. Fiſchbarten, Fiſchbein, Fiſchhäute	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. Fiſchbeinwaare, inſofern ſolche nicht zur feinen Kurzewaare gehört . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 8 in Ballen.
	c. Schirme, fertige Regen- und Sonnen-	Centn.	12	12	—	—	—	—	
19	**Flachs, Hanf, Heede u. daraus verfertigtes Garn, Leinen und Zwirnwaare:**								
	a. Flachs, Hanf, Heede:								
	1) Flachs und Hanf . .	Centn.	fr	ei	—	—	4	—	
	2) Heede	Centn.	fr	ei	—	—	8	—	
	b. Maſchinengarn, rohes .	Centn.	—	18	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rt.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	c. Garn, gebleichtes, gefärbtes	Centn.	1	1	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	d. Leinewand:								
	1) Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . .	Centn.	—	4	—	—	—	—	
	2) Leinewand andere, ungebleicht und ungefärbt, auch ungebleichter Zwillich und Drillich, imgleichen Segeltuch, weißes	Centn.	1	1	—	—	—	—	14 in Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	3) Zwirn	Centn.	8	8	—	—	—	—	
	4) Leinewand, gebleichte, gedruckte, gefärbte und ſonſt appretirte, dergl. Zwillich und Drillich, auch Damaſt und alle andere Leinenwaare, ſo wie alle Gewebe aus Leinen und Baumwolle, Seide oder Wolle gemiſcht	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
20	**Fleiſch**, friſches, ausgeſchlachtetes, geräuchertes, geſalzenes, auch **Schinken, Speck, Würſte, Schmalz** und dergleichen	Centn.	2	2	—	—	—	—	
21	**Früchte**, Erd-, Baum-, Feld- (mit Ausſchluß der unter № 22 aufgeführten), Garten-, Wald-:								
	a. Früchte, getrocknete, gebackene, mit Ausnahme dergleichen Südfrüchte, auch friſche Apfelſinen, Citronen, Limonen und								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. ℛ	ℳ	₰	Ausgange. ℛ	ℳ	₰	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	Pomeranzen, Kaſtanien, Corinthen, Mandeln u. Roſinen	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	b. Südfrüchte, getrocknete, auch andere als unter a. genannte friſche, wie: Datteln, Feigen, Granaten ꝛc., desgleichen Citronen- und Pomeranzenſchaale, und alle eingemachten Früchte, mit Ausnahme der unter c. aufgeführten	Centn.	2	2	—	—	—	—	
	c. Früchte, alle mit Branntewein, Eſſig, Gewürz, Wein, Zucker eingemachte, candirte	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
22	**Getreide und Hülſenfrüchte, auch daraus gefertigtes Mahlwerk und Mehlwaare:**								
	a. Getreide und Hülſenfrüchte:								
	1) Weizen, Spelz, gedörrter Rocken und rohe Hirſe	Himten	—	2	4	—	—	—	
	2) Bohnen und ungedörrter Rocken	Himten	—	2	—	—	—	—	
	3) Buchweizen und Gerſte	Himten	—	1	4	—	—	—	
	4) Erbſen, Linſen, Hafer und Wicken	Himten	—	1	—	—	—	—	
	Mengkorn — nach dem Satze, welchem die am höchſten belegte Fruchtart der Miſchung unterworfen iſt.								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr.	Eingange. Pf.	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr.	Ausgange. Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	b. Mahlwerk und Mehlwaare:								
	1) Hirſe, abgeſchälte, geſtampfte	Centn.	—	12	—	—	—	—	
	2) Mehl u. ſonſtiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze ꝛc.	Centn.	1	1	—	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern. 5 in Ballen.
	3) Mehlwaare, als: gewöhnliche Bäckerwaare, Nudeln, Puder, Oblaten, Stärke ꝛc. . . .	Centn.	2	2	—	—	—	—	
23	**Gewürze:**								
	a. gewöhnliche, als: Anis, Coriander, Fenchel, Dill, Kümmel, Cumin und Senfmehl	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. Ingwer, Lorbeerblätter, Cubeben, Pfeffer, Piement	Centn.	1	1	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 5 in Ballen.
	c. feine, als Vanille, Caneel, Muscatnüſſe, Muscatblüthe, Nägelein ꝛc.	Centr.	3	3	—	—	—	—	
24	**Glas und Glaswaaren:**								
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr	Centn.	—	16	—	—	—	—	
		Pferdelaſt	8	—	—	—	—	—	
	b. Weißes Hohlglas, ungeſchliffen oder mit abgeſchliffenem Boden und Rande, auch Tafelglas, ohne Unterſchied der Farbe	Centn.	2	2	—	—	—	—	25 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
	c. Glas, gepreßtes, geſchliffenes, geſchnittenes, oder durch Malerei oder Vergoldung verziertes, gegoſſenes, Behänge zu								

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	Kronleuchtern und derartige Glaswaare, ohne Unterſchied der Farbe .	Centn.	6	6	—	—	—	—	25 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
	d. Spiegelglas	Centn.	6	6	—	—	—	—	18 in Kiſten.
	e. Glaswaare in Verbindung mit anderen Stoffen, inſoweit ſolche nicht zur feinen Kurzewaare gehört	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
25	**Haare u. daraus gefertigte Waare, auch Seegras** (Tang).								
	a. Haare und Seegras:								
	1) rohe Pferdehaare . .	Centn.	—	4	—	—	12	—	
	2) rohe Schweineborſten .	Centn.	—	4	—	—	12	—	
	3) rohe Haare von Rindvieh, und alle ſonſtige, auch Seegras . . .	Centn.	—	4	—	—	—	—	
	4) geſottene Haare . . .	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. Haararbeit, mit Ausſchluß der zur feinen Kurzewaare gehörigen Artikel	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
	Ausnahme. Haartuch zur Malz- und Oelbereitung, auch grobe Haardecken	Centn.	1	1	—	—	—	—	
26	**Harz**, gemeines, auch geläutertes amerikaniſches, **Colophonium** (Geigenharz) und **Galipot**, ſo wie **Pech, Theer, Daggert**	Centn.	—	4	—	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr	Sgr	Pf	Ausgange. Thlr	Sgr	Pf	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
27	**Häute** und **Felle**, rohe, grüne, geſalzene, trockene, mit Ausnahme der unter Poſition 41 gehörenden .	Centn.	fr	ei	—	1	1	—	
28	**Holz, ſo wie Holz-, Knochen-, Horn-, Baſt-, Rohr-, Stroh-, Meerſchaum- und derartige Waare.**								
	a. Holzaſche, nicht ausgelaugte	Centn.	fr	ei		—	8	—	
	b. Eichen-, Birken-Borke, auch Lohe	Centn.	fr	ei		—	3	—	
	c. Bau- und Nutzholz, von europäiſchen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedoch einſchließlich der Balken, Sparren und Stangen	Pferdel.	—	2	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	6	8	—	—	—	
	d. dergleichen gezimmertes und zugerichtetes, auch Faßholz (Dauben), Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten . . .	Pferdel.	—	4	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	13	4	—	—	—	
	e. Fourniere	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	f. Schiffe:								
	1) neue,								
	α. ausgetackelte, ſegelfertige	Die Laſt der Tragbarkeit.	8	—	—	—	—	—	
	β. Rümpfe	Desgl.	4	—	—	—	—	—	
	γ. Schiffsboote . . .	Stück	2	—	—	—	—	—	
	2) alte,								
	α. aufgetackelte, ſegelfertige	Die Laſt der Tragbarkeit.	4	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	β. Rümpfe	Desgl.	2	—	—	—	—	—	
	γ. Schiffsboote . . .	Stück	1	—	—	—	—	—	
	g. ſonſtige Waare:								
	1) grobe, die von Faßbindern, Böttchern ꝛc. angefertigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeſchältem Holze	Centner	–	12	—	—	—	—	
		Pferdel.	6	—	—	—	—	—	
	2) gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräth und dergleichen, auch gewöhnliche Korbwaare von geſchältem Holze, gewöhnliche Rohr-, ſo wie grobe Drechslerwaare, auch feine Stroh- u. Baſtgeflechte zur ferneren Verarbeitung, desgleichen Korkſtöpſel	Centn.	2	2	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Ballen.
	3) Möbeln, gepolſterte, mit Bronce und derartigen Verzierungen . . .	Centn.	4	4	—	—	—	—	
	4) alle ſonſtige Holz-, Knochen-, Horn-, Baſt-, Rohr-, Stroh-, Meerſchaumwaare, inſoweit ſolche nicht zur feinen Kurzewaare gehört, desgleichen ſ. g. Nürnbergerwaare aller Art, Holzbronce und Holzuhren	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 8 in Ballen.

8

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthl.	gGr.	Pf.	Ausgange. Rthl.	gGr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
29	**Hutmacherwaare** . . .	Centn.	16	16	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 8 in Ballen.
30	**Inſtrumente**, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche	Centn.	6	6	—	—	—	—	25 in Kiſten und Fäſſern. 10 in Ballen.
31	**Käſe**	Centn.	1	1	—	—	—	—	
32	**Kalk, Gips, Cement, Tarras, Traß und Gipswaare.**								
	a. Kalk, gebrannter Stein-	Pferdel.	—	12	—	—	—	—	
		Schiffsl.	1	16	—	—	—	—	
	b. Kalk, Muſchel- . . .	Centn.	—	4	—	—	—	—	
	c. Gips, gebrannter . .	Pferdel.	—	6	—	—	—	—	
		Schiffsl.	1	—	—	—	—	—	
	d. Asphalt, gemahlener . Cement, Tarras, Traß, gemahlener, unterliegen dem Tarifſatze № 69.	Centn.	—	1	—	—	—	—	
	e. Gipswaare . . . . . Gips-Abgüſſe zu wiſſenſchaftlichen Zwecken u. Gipsmodelle für Künſtler unterliegen dem Tarifſatze № 69, inſofern ſie nicht nach № 12 des 1ſten Abſchnittes ganz frei ſind.	Centn.	1	1	—	—	—	—	
33	**Kohlen.**								
	a. Steinkohlen, Coaks . .	Pferdel.	—	3	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	10	—	—	—	—	
	b. Holzkohlen	Centn.	fr	ei	—	—	2	—	
34	**Kreide**, rohe	Centn.	—	2	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
35	**Kupfer, Meſſing und derartige Metallcompoſition, Kupfer- und Meſſingwaare.**								
	a. Kupfer und Meſſing.								
	1) rohes, ſchwarzes, gares Kupfer und Meſſing, Glockengut und derartige Metallcompoſition, auch kupferne und andere Scheidemünze zum Einſchmelzen, letztere auf beſondere Erlaubnißſcheine, imgleichen unverarbeitetes Argentan	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	2) geſchmiedetes, gewalztes, geſchlagenes und gegoſſenes Kupfer und Meſſing, auch Kupfer- u. Meſſingblech	Centn.	1	12	—	—	—	—	
	3) Kupfer- und Meſſingdraht:								
	α. roher	Centn.	2	2	—	—	—	—	10 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	β. plattirter, verſilberter, vergoldeter, beſponnener	Centn.	6	6	—	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Kupfer- und Meſſingwaare:								
	1) gewöhnliche, ſo wie Kupferblech, verſilbertes, plattirtes, auch Argentanblech	Centn.	6	6	—	—	—	—	10 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Berechnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Abgabe-Sätze beim Ausgange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	2) plattirte, verſilberte, vergoldete, auch Broncewaare, echt im Feuer vergoldete — wie feine Kurzewaare.								
36	**Kurzwaare,** feine, als: Waaren, angefertigt ganz oder theilweiſe aus Platina, Gold, Silber, Argentan, Semilor, Bronce (echt im Feuer vergoldet) und anderen feinen Metallmiſchungen, aus Bernſtein, Elfenbein, Email, Perlmutter, Schildpatt, Bergkriſtall, echten Steinen, dergleichen Perlen und Korallen; alle feine Baſt-, Span- u. Rohrarbeit, Parfümerie, ungefaßte echte Steine, dergleichen Perlen und Korallen, künſtliche Blumen, Damenfächer, Schminke, Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, Uhren, mit Ausnahme der Holz- u. Thurm-Uhren	Centn.	16	16	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 8 in Ballen.
37	**Leder und Lederwaaren.**								
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. aufgeführten, auch Stiefelſchäfte, Juchten, Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament . . .	Centn.	3	3	—	—	—	—	
	b. Lederwaare, die geſchmieret oder gewichſet wird,								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	auch lackirtes und gepreßtes Glanzleder . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Lederwaare, andere . .	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 6 in Ballen.
38	**Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation.**								
	a. Papierſpäne, Maculatur (beſchriebenes und bedrucktes)	Centn.	fr	ei		1	1	—	
	b. Lumpen (leinene, baumwollene, mit Wolle gemiſchte und wollene) .	Centn.	fr	ei		3	3	—	
39	**Oelſamen, Oelkuchen und Oel.**								
	a. Oelſamen:								
	1) Lein- und Hanfſamen	Tonne zu 180 ℔	—	4	—	—	—	—	
	2) alle übrigen . . .	Himten	—	1	4	—	—	—	
	b. Oelkuchen	Centr.	—	4	—	—	—	—	
	c. Oele mit Ausnahme der unter № 11 und 36 begriffenen:								
	1) in Fäſſern . . . . Für Hanf- und Baumöl, auch Palm- und Cocus-Butter (Palm- und Cocus-Oel) zum Fabrikgebrauche wird, unter Beobachtung beſonderer Controlemaßregeln, die Eingangs-Abgabe bis auf 12 Sgr ermäßigt.	Centn.	1	1	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	2) in Flaſchen und Krügen	Centn.	3	3	—	—	—	—	22 in Kiſten. 14 in Körben.
40	**Papier, Pappe, Papier- und Pappwaaren.**								
	a. graues Löſch- und Packpapier, auch Pappe u. ungeleimtes graues Druckpapier	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. weißes und gefärbtes Packpapier, Preßſpäne und Preßblätter . . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	c. alle andere Papiergattungen, desgleichen Papierſtreifen, vergoldete, verſilberte, zu Einfaſſungen, auch gepreßte Papiere	Centn.	3	3	—	—	—	—	
	d. papierne Tapeten . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	18 in Kiſten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
	e. Papier- und Papparbeit	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 8 in Ballen.
41	**Pelz- und Kürſchnerwaare.**								
	a. halb- und ganzgare behaarte Lämmer-, Schaf- und Ziegenfelle, auch unbearbeitete Kaninchen-, Haſen- und Katzenfelle	Centn.	2	2	—	—	—	—	
	b. alles andere nicht verarbeitete Rauchwerk, ſo wie fertige Schafpelze	Centn.	6	6	—	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern. 5 in Ballen.
	c. alle Kürſchner-Arbeit, Rauchwaaren	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 5 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Ein-gange. Rt.	Sgr.	Pf.	Aus-gange. Rt.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
42	**Poſamentirwaare,** inſoweit ſolche nicht zur feinen Kurzewaare gehört .	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
43	**Pott- und Waid-Aſche, Soda** ungereinigte	Centn.	—	2	—	—	2	—	14 in Fäſſern. 5 in Ballen.
44	**Reis- und Reismehl** .	Centn.	1	1	—	—	—	—	
45	**Sämereien, alle nicht beſonders tarifirte** .	Centn.	—	4	—	—	—	—	
46	**Salz.**								
	a. Kochſalz, Steinſalz . .	—	ver	bo	ten	—	—	—	
	b. Seeſalz, Bayſalz:								
	1) wenn die Einfuhr zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche, auf den Grund von Erlaubnißſcheinen geſchieht . .	Centn.	—	2	—	—	—	—	
	2) ſonſt	—	ver	bo	ten	—	—	—	
47	**Schießpulver**	Centn.		12	—	—	—	—	
48	**Seide, ſeidene und halbſeidene Waaren.**								
	a. Seide:								
	1) rohe und ungefärbte .	Centn.	2	2	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 10 in Ballen.
	2) zubereitete, oder gefärbte, auch Watten .	Centn.	6	6	—	—	—	—	
	b. ſeidene und halbſeidene Waaren	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
49	**Seife.**								
	a. grüne (ſchwarze) . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	
	b. andere ordinaire, als: weiße, ſogenannte venetianiſche und dergleichen	Centn.	2	2	—	—	—	—	10 in Kiſten. 5 in Ballen.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. — Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	c. parfümirte, auch Seifenkugeln und Seifenpulver	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten. 14 in Körben. 8 in Ballen.
50	**Seilerwaare** . . . . Die Ausgangs-Abgabe wird nur für altes Seilerwerk entrichtet.	Centn.	1	1	—	—	4	—	
51	**Spielkarten**	—	ver	bo	ten	—	—	—	
52	**Steine und dergleichen Waare.**								
	a. behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren- und Schleif- und Wetzſteine, gewöhnliche runde von Sandſtein	Pferdel.	—	3	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	10	—	—	—	—	
	b. gebrannte Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelſteine, Klinker	Pferdel.	—	4	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	13	4	—	—	—	
	c. andere Steine, mit Ausnahme der Edelſteine, — (№ 36) als: Alabaſter, Marmor ꝛc. unterliegen dem Tariffatze № 69. Die daraus gefertigte Waare, inſoweit ſolche nicht zur feinen Kurzewaare gehört . . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	14 in Kiſten und und Fäſſern.
	Ausnahme. Große Marmorarbeiten, als: Büſten, Platten, Statuen und dergleichen, auch Schleif- und Wetzſteine, feine . .	Centn.	—	12	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	Gr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht. Pfunde.
53	**Taback.**								
	a. rohe Tabacksblätter und Stengel	Centn.	1	1	—	—	—	—	14 in Fäſſern. 10 in Körben. 5 in Ballen.
	b. fabricirter Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern, geſchnittener, desgleichen Cigarren, Schnupftaback, in Carotten, geriebener, Tabacksmehl	Centn.	6	6	—	—	—	—	18 in Fäſſern. 14 in Kiſten. 10 in Körben. 5 in Ballen. Anmerkung. Für die zu unmittelbarer Umſchließung der Cigarren dienenden Kiſtchen findet eine Tara-Vergütung nicht Statt.
	Ausnahme. Rauchtaback in Rollen und abgerollten Blättern, zum Gebrauche für Tabacks-Fabriken, unter Beobachtung der anzuordnenden Controle-Maßregeln . .	Centn.	1	1	—	—	—	—	18 in Fäſſern. 10 in Körben. 5 in Ballen.
54	**Talg und Talglichte** excl. Stearin und Stearinlichte.								
	a. Talg	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. Lichte	Centn.	2	2	—	—	—	—	10 in Kiſten.
55	**Thee**	Centn.	6	6	—	—	—	—	25 in Kiſten.
56	**Thran und Fiſchſpeck.**								
	a. Fiſchſpeck	Centn.	—	12	—	—	—	—	
	b. Thran	Centn.	—	18	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Ein-gange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Aus-gange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
57	**Töpferwaare, einſchließlich des Porzellans.**								
	a. gemeine Töpferwaare, Flieſen, Schmelztiegel	Centn.	—	12	—	—	—	—	
		Pferdelaſt	6	—	—	—	—	—	
		Schiffslaſt	20	—	—	—	—	—	
	b. einfarbige und weiße Fayence oder Steingut	Centn.	1	1	—	—	—	—	20 in Körben. 15 in Kiſten.
	c. irdene Pfeifen . . .	Centn.	1	12	—	—	—	—	
	d. bemaltes oder bedrucktes Steingut oder Fayence	Centn.	3	3	—	—	—	—	
	e. vergoldetes oder verſilbertes Steingut oder Fayence, auch weißes Porzellan	Centn.	6	6	—	—	—	—	
	f. Porzellan mit Malerei, vergoldetes, verſilbertes, auch Biscuitporzellan .	Centn.	16	16	—	—	—	—	25 in Körben. 15 in Kiſten.
58	**Torf**	Pferdel.	—	6	—	—	—	—	
		Schiffsl.	—	20	—	—	—	—	
59	**Vieh.**								
	a. Pferde, Maulthiere, Mauleſel	Stück	2	—	—	—	—	—	
	b. Füllen unter 1 Jahr alt und Eſel	Stück	—	12	—	—	—	—	
	c. Ochſen	Stück	2	12	—	—	—	—	
	d. Kühe	Stück	1	12	—	—	—	—	
	e. Rinder	Stück	1	—	—	—	—	—	
	f. Schweine, excl. Ferken	Stück	—	12	—	—	—	—	
	g. Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel . . .	Stück	—	4	—	—	—	—	
	h. anderes Schafvieh und Ziegen	Stück	—	—	6	—	—	—	
	Anmerkung. Säugevieh bei der Mutter	—	fr	ei	—	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
60	**Wachs, Wallrath (Spermaceti) und Stearin.**								
	a. roh	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	b. Wachs-, Wallrath- (Spermaceti) u. Stearinlichte, Wachsfackeln und Wachsſtöcke	Centn.	3	3	—	—	—	—	10 in Kiſten.
	c. Wachswaare, boſſirte .	Centn.	6	6	—	—	—	—	20 in Kiſten.
61	**Wachstuch und Wachstaffent.**								
	a. Wachsleinewand, grobe ſchwarze, unbedruckte (Pack-Wachstuch) und dergleichen Pack-Wachspapier	Centn.	3	3	—	—	—	—	
	b. alle andere Arten von Wachstuch, auch Wachstaffent	Centn.	6	6	—	—	—	—	14 in Kiſten. 10 in Körben. 5 in Ballen.
62	**Wagen und Schlitten, auch alle ſonſtige Rademacher-, Stellmacher- und Wagner-Arbeit.**								
	a. ganz hölzerne, ohne Eiſenbeſchlag	Centn.	—	12	—	—	—	—	
		Pferdelaſt	6	—	—	—	—	—	
	b. dergleichen mit Eiſenbeſchlag	Centn.	—	18	—	—	—	—	
	c. andere, mit Leder- oder Polſter-Arbeit . . .	Centn.	2	2	—	—	—	—	
63	**Wein.**								
	a. in Fäſſern.	Centn.	3	3	—	—	—	—	7 in Ueberfäſſern 5 in Franzöſiſchen Original-Gebinden v. 1 Orh. für rabattfähige Weinhandlungen.
	b. in Flaſchen	Centn.	4	4	—	—	—	—	22 in Kiſten. 14 in Körben.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	gGr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	gGr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
Wildprett, als: Hirſche, Rehe, Schweine.								
a. nicht zerlegt	Stück	—	8	—	—	—	—	
b. zerlegt	Centn.	2	2	—	—	—	—	
Wolle u. Wollenwaare								
a. Wolle, rohe	Centn.	—	2	—	—	2	—	
b. Wollenes Garn:								
1) rohes ungefärbtes . .	Centn.	3	3	—	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern.
2) gezwirntes, gefärbtes, auch Cameelgarn . .	Centn.	4	4	—	—	—	—	10 in Ballen.
c. Wollene Waare:								
1) Tuch aller Art (einſchließlich des rohweißen), wollene Strumpfwaaren aller Art, imgleichen andere Waaren ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte: geköperte, oder ungeköperte, geſchorne, oder ſonſt appretirte, welche gefärbt oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet ſind . . .	Centn.	12	12	—	—	—	—	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
2) Waaren ganz aus Wolle oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte: geköperte oder ungeköperte, geſchorne, oder ſonſt appretirte, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	ſind, imgleichen alle rauhen Waaren, ganz aus Wolle, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, ſowohl gefärbte als ungefärbte	Centn.	9	9	—	—	—	—	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
	Ausnahme. Tuchleiſten, welche der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen ſind.								
66	**Zinn und Zinnwaare.**								
	a. Zinn in Blöcken, und alte in ihrer Form nicht mehr brauchbare Zinnwaare	Centn.	1	1	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
	b. Zinnwaare	Centn.	6	6	—	—	—	—	
67	**Zink und Zinkwaare.**								
	a. verarbeitet in Bleche, Platten, Röhren . .	Centn.	—	18	—	—	—	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben.
	b. andere Zinkwaaren . .	Centn.	6	6	—	—	—	—	
68	**Zucker und Syrup.**								
	a. Aller, mit Ausnahme des rohen, für inländiſche Zuckerſiedereien zum eigenen Fabrikgebrauche eingehender Zucker, einſchließlich des Lumpenzuckers	Centn.	3	11	4	—	—	—	16 in Fäſſern von Eichen- und anderem harten Holze 12 in Fäſſern von weichem leichten Holze beim Candiszucker 20 in Kübeln und Potten 10 in Kiſten und Körben.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände.	Gewicht und Maß. Cölniſches Gewicht.	Abgabe-Sätze beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 ℔ Brutto-Gewicht Pfunde.
	b. roher Zucker, für inländiſche Zuckerſiedereien zum eigenen Fabrikgebrauche beſtimmt	Centn.	1	12	—	—	—	—	20 in Kiſten von 8 Centnern und darüber; ſonſt 14 in Kiſten und Fäſſern. 10 in Körben. 5 in Ballen. **Anmerkung.** Die Tara wird auch den Nichtfabrikanten vergütet.
	c. Syrup, gewöhnlicher, Melaſſe	Centn.	—	18	—	—	—	—	
69	Alle Gegenſtände, die nicht unter vorſtehenden Nummern begriffen ſind . . .	Centn.	—	6	—	—	—	—	

Dritter Abſchnitt.

Von den Durchgangs-Abgaben.

Frei von der Durchgangs-Abgabe ſind in der Regel alle Gegenſtände, welche nach dem 1ſten Abſchnitte weder einer Eingangs-, noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen ſind.

Auch die mit den Staatspoſten durchgeführt werdenden Gegenſtände, unterliegen der Durchgangs-Abgabe nicht.

Andere Befreiungen von derſelben in Folge von Verträgen, oder aus ſonſtigen beſonderen Gründen finden in Gemäßheit ſpecieller Anordnungen Statt.

Die Durchgangs-Abgabe zerfällt in die allgemeine und beſondere.

Erſte Abtheilung.

Von der allgemeinen Durchgangs-Abgabe.

Dieſelbe beträgt 4 Sgr. für 100 Pfund Brutto Cölniſches Gewicht; iſt jedoch für Gegenſtände, welche nicht direct tranſitiren, ſondern zuvörderſt durch unverſteuerte Niederlagen gehen, auf 3 Sgr. 4 Pf. ermäßigt.

Zweite Abtheilung.

Von der beſondern Durchgangs-Abgabe.

Dieſe tritt ein:

I. für Gegenſtände, welche entweder mit einer höhern oder geringern Abgabe als 4 Sgr. für 100 Pfund belegt ſind, ſo wie für diejenigen, welche nicht nach 100 Pfund, ſondern nach Pferde- oder Schiffslaſten, nach Maß oder Stückzahl verabgabt werden, in Gemäßheit des nachſtehenden ſpeciellen Tarifs; und

Digitized by Google

II. für gewiſſe Durchfuhr-Routen auf den Grund von Verträgen, oder auf ſonſtige Veranlaſſungen, nach Maßgabe beſonderer Anordnungen; auch kann

III. für Gegenſtände, welche vom Auslande nach vom eigenen Landesgebiete ganz oder größtentheils umſchloſſenen auswärtigen Gebietstheilen eingeführt werden, von der Adminiſtration geeigneten Falls eine der Eingangs-Abgabe gleiche Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände, welche der beſondern Durchgangs=Abgabe unterliegen.	Maßſtab der Verabgabung.	Abgabeſätze. ℛ	gGr	₰
1	**Abfälle:**				
	von Salzſiedereien und Glashütten; desgleichen Glasſcherben, Glasbruch und Glasgalle; von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechſen, Klauen; von Gerbereien (Leimleder)	Centn.	—	2	—
	Knochen	Pferdelaſt	—	4	—
2	**Branntewein, Korn=, Kartoffeln=,** auch **Genever,** ohne Unterſchied der Stärke; auch **Spirit**	Centn.	—	8	—
3	**Heede**	Centn.	—	2	—
4	**Getreide** und **Hülſenfrüchte,** auch **Korn=Schrot** und **Malz:**				
	1) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, auch Hirſe, rohe	Himten	—	1	4
	2) Bohnen, Erbſen, Linſen, ungedörrter Rocken, Wicken	Desgl.	—	1	—
	3) Buchweizen, Gerſte und Hafer . .	Desgl.	—	—	8
	Mengkorn nach dem Satze, welchem die am höchſten belegte Fruchtart der Miſchung unterworfen iſt.				
	Anmerkung.				
	Auf gewiſſen Durchfuhr=Straßen findet in Gemäßheit beſonderer Anordnungen für eingeführtes gelagertes Getreide und dergleichen Hülſenfrüchte eine partielle Erſtattung der obigen beim Eingange erlegten vollen Abgaben Statt.				
	4) Korn=Schrot und Malz	Centn.	—	2	—
5	**Glas:**				
	Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) . .	Pferdelaſt	1	—	—

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände, welche der beſondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßſtab der Verabgabung.	Abgabeſätze. Thlr.	Sgr.	Pf.
6	**Holz**, auch **Borke** und **Lohe**, imgleichen **grobe Holz-, Korb- und Siebwaaren:**				
	Eichen- und Birken-Borke, auch Lohe	Centn.	—	3	—
	Europäiſches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- und Tiſchlerholz, ſowohl unverarbeitetes, als gezimmertes, geſägtes, überhaupt zugerichtetes; Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen, ferner Faßholz (Dauben), Latten, Sparren, Stangen und dergleichen	Pferdelaſt oder in Schiffen 30 Cubikfß	—	2	—
		oder die Schiffslaſt zu 100 Cubikfuß oder 4000 ℔	—	6	8
	Schiffe:				
	a. neue,				
	1) aufgetakelte, ſegelfertige	Die Laſt der Tragbarkeit	—	12	—
	2) Rümpfe	Desgl.	—	6	—
	3) Schiffsboote	Stück	—	6	—
	b. alte,				
	1) aufgetakelte, ſegelfertige	Die Laſt der Tragbarkeit	—	6	—
	2) Rümpfe	Desgl.	—	3	—
	3) Schiffsboote	Stück	—	3	—
	Grobe Holzwaare, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faß-				

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände, welche der beſondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßſtab der Verabgabung.	Abgabeſätze. ℛ︀	𝔐	𝔇
	bindern, Böttchern ꝛc. angefertigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeſchältem Holze; imgleichen blos gehobelte hölzerne Möbeln und dergleichen Hausgeräth, Alles ohne Unterſchied, ob mit oder ohne Eiſenbeſchlag, mit Ausnahme der nach Stückzahl tarifirten Wagen, Schlitten ꝛc.	Pferdelaſt	—	6	—
7	**Kalk, Gips, Cement, Tarras** (Traß):				
	Kalk, gebrannter Stein-	Pferdel.	—	6	—
		Schiffsl.	1	—	—
	Kalk, Muſchel-	Centn.	—	—	6
	Gips, gebrannter	Pferdel.	—	6	—
		Schiffsl.	1	—	—
	Cement gemahlener, Tarras (Traß)	Centn.	—	1	—
8	**Kienruß**	Pferdelaſt	—	6	—
9	**Kohlen:**				
	Steinkohlen, Coaks	Pferdel.	—	3	—
		Schiffsl.	—	10	—
10	**Kreide,** rohe	Centn.	—	2	—
11	**Lumpen**	Centn.	—	6	—
12	**Oelſamen, Oelkuchen:**				
	Hanf- und Leinſamen	Tonne zu 180 ℔	—	4	—
	Alle übrigen	Himten	—	1	4
	Oelkuchen	Centn.	—	1	—
13	**Salz:**				
	Koch-, Stein-, See-, Bay-Salz.				

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände, welche der beſondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßſtab der Verabgabung.	Abgabeſätze.		
			Thlr.	Gr.	Pf.
	Wenn die Durchfuhr ausnahmsweiſe erlaubt worden	Centn.	—	6	—
14	**Steine:**				
	behauene Bau=, Bruch=, Mauer=, Quader=, Mühl= und dergl. Steine, auch Fluren und Schleif= und Wetzſteine, gewöhnliche runde von Sandſtein	Pferdel.	—	3	—
		Schiffsl.	—	10	—
	gebrannte Mauer= und Ziegelſteine, Klinker, Backſteine	Pferdel.	—	4	—
		Schiffsl.	—	13	4
	andere Steine, mit Ausnahme der Edelſteine, als: Alabaſter, Marmor ꝛc., unverarbeitet und roh	Centn.	—	2	—
15	**Töpferwaare:**				
	gemeine Töpferwaare, Flieſen, Schmelztiegel	Pferdelaſt	1	—	—
16	**Torf**	Pferdel.	—	—	6
		Schiffsl.	—	1	8
17	**Vieh:**				
	Pferde, Maulthiere, Mauleſel . . .	Stück	1	—	—
	Füllen unter 1 Jahr und Eſel . .	Stück	—	6	—
	Ochſen	Stück	—	18	—
	Kühe und Rinder	Stück	—	12	—
	Schweine, ausſchließlich Ferken . .	Stück	—	5	—
	Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel	Stück	—	2	—
	anderes Schafvieh und Ziegen . . .	Stück	—	—	3
	Anmerkung.				
	Säugevieh bei der Mutter . . .	—	frei		

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenſtände, welche der beſondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßſtab der Verabgabung.	Abgabeſätze. ℔	ℳ	₰
18	**Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen**, ganz von Holz, mit und ohne Eiſenbeſchlag . . .	Stück	—	2	—
	Wagen und Schlitten, mit Leder oder Polſterbeſchlag	Stück	—	16	—
19	**Wildprett**, als: Hirſche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt	Stück	—	2	—

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

A. Allgemeine Beſtimmungen zur Anwendung des Tarifs.

1.

Münzſorte.

Die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben ſind in der durch das Münzgeſetz vom 8ten April 1834 eingeführten Landesmünze normirt; ſie können jedoch auch in anderen, in den öffentlichen Landes-Caſſen zuläſſigen Münzſorten nach deren tarifirtem Werthe entrichtet werden.

2.

Maßſtäbe der Erhebung.

Die Erhebung der Abgaben geſchieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl; bei Schiffen nach deren Tragbarkeit.

Das Gewicht iſt das Cöllniſche, und der Centner, wonach die Verabgabung Statt findet, wird zu 100 ℔ dieſes Gewichts gerechnet.

Das Maß oder der Himten, wonach die Verabgabung geſchieht, iſt der Hannoverſche Himten.

Wo der Tarif die Verabgabung nach Pferde- oder Schiffslaſten beſtimmt, ſind unter jener 12 Centner, unter letzterer aber 40 Centner zu 100 ℔ Cöllniſchen Gewichts verſtanden.

Die Laſt der Tragbarkeit oder Ladungsfähigkeit der Schiffe iſt die Rockenlaſt von 4000 ℔. Kann der Steuerpflichtige die Laſtenzahl nicht angeben, oder entſtehen gegen deſſen Angabe Zweifel, ſo muß der innere Raum des Schiffs ausgemeſſen, und dann auf jede 200 Cubikfuß 1 Laſt gerechnet werden.

3.

Abgaben-Entrichtung nach dem Gewichte.

Die Durch- und Ausgangs-Abgabe wird ſtets nach dem Brutto-Gewichte entrichtet.

Digitized by Google

Die Erhebung der Eingangs=Abgabe geſchieht dagegen theils nach dem Brutto=, theils, und zwar bei denjenigen Gegenſtänden, für welche im zweiten Abſchnitte des Tarifs eine Normal=Tara angegeben iſt, nach dem Netto=Gewichte.

Brutto=Gewicht.

Das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen, zur Aufbewahrung erforderlichen und mit ihrer beſondern, zum Transporte nothwendigen Umgebung iſt das Brutto=Gewicht.

Netto=Gewicht.

Das Netto=Gewicht iſt dagegen dasjenige, welches nach Abzug der Tara verbleibt.

Tara.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport der Waare nöthigen, beſondern äußern Umgebung, nicht weniger aber derjenigen Umgebung verſtanden, welche für Aufbewahrung und Transport eine und dieſelbe iſt.

Zur Tara werden indeß nicht gerechnet: Bindfaden, Papier, Pappe und dergleichen kleinere, zur Sicherung der Waare dienende Umgebungen, desgleichen: Einlagebrettchen, Rollen, Pappe ꝛc., worauf Zeuge, Band ꝛc. gewickelt zu ſein pflegen.

4.

Anwendung der im Tarife angegebenen Tara.

Bei Gegenſtänden, deren Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieſelbe iſt, die alſo ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargeſtellt werden können, wird die im Tarife beſtimmte Tara berechnet.

Bei anderen Gegenſtänden bleibt dem Steuerpflichtigen die Wahl überlaſſen, ob die tarifmäßige Tara zur Anwendung gebracht, oder entweder die Waare Netto verwogen, oder das Netto=Gewicht durch Verwiegung der Tara ermittelt werden ſoll.

In den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart und eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tara=Sätzen bemerkbar wird, hat auch das Steuer=Amt die Befugniß, die Netto=Verwiegung und auf deren Grund die Verabgabung eintreten zu laſſen.

Für Waaren, die in gewöhnlichen Säcken zur Verwiegung

Digitized by Google

kommen und der Netto=Verſteuerung unterliegen, wird die Tara auf 2 Procent beſtimmt. Für Säcke aus Baſt oder groben Matten kann dagegen eine Tara von 4 Procent vergütet werden, inſofern nicht bei erheblichen Abweichungen die Netto=Verwiegung erforderlich wird.

Unſerem Finanz=Miniſterium bleibt eine Veränderung in der Beſtimmung der Normal=Tara vorbehalten, ſobald ſie für nothwendig erachtet wird.

Geht übrigens ein der Netto=Verabgabung unterworfener Gegenſtand in einer Verpackung ein, für welche im Tarife eine Tara nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß alsdann durch Verwiegung der Waare oder deren Umſchließung das Netto=Gewicht ermittelt und hiervon die Abgabe berechnet werden muß.

5.

Ausmittelung der Tara bei zuſammenverpackten Gegenſtänden.

Wenn Waaren, die nicht einem und demſelben ſondern verſchiedenen Tarifſätzen unterliegen, in einem Collo zuſammenverpackt eingehen, und der Steuerpflichtige ſich nicht dazu verſteht, für ſolche die Abgaben nach dem Satze zu erlegen, der für die darunter befindliche, am höchſten beſteuerte Waare beſtimmt iſt, imgleichen wenn Waaren, wovon ein Theil der Netto=, der andere Theil aber der Brutto=Verſteuerung unterworfen iſt, in einem und dem nämlichen Collo eingehen, ſo muß Netto=Verwiegung eintreten, und wird die ſolchergeſtalt ermittelte Tara nach Verhältniß des geſammten Netto=Gewichts auf die einzelnen Gegenſtände vertheilt.

6.

Gewichts=Abſchätzung.

Wenn für den Durchgang auf gewiſſen Straßenſtrecken eine geringere Durchgangs=Abgabe, als die in dem dritten Abſchnitte des Tarifs beſtimmte für Gegenſtände erhoben wird, bei denen der Maßſtab der Verabgabung nach Centnern feſtgeſetzt iſt, oder wenn die Steuerverwaltung in beſonderen Fällen ausnahmsweiſe eine Gewichts=Abſchätzung nachläßt, können, falls die ſpecielle Verwiegung nicht verlangt wird, gerechnet werden:

a. die Traglaſt eines Menſchen:

α. in der Regel zu 3/4 Centner,

Digitized by Google

β. bei Töpfer-, groben Holz- und dergleichen Waaren, welche einen großen Raum einnehmen, zu ½ Centner;

b. die Traglaſt eines Laſtthiers zu 3 Centner;
c. die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
d. die Ladung eines einſpännigen Fuhrwerks zu 12 Centner; und für jedes ferner vorgeſpannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

7.

Verabgabung geringerer Quantitäten.

Wo der Tarif den Centner als Maßſtab der Verabgabung bezeichnet, geſchieht die Erhebung der Abgabe für Quantitäten unter 1 Centner nach einzelnen Pfunden, und Bruchtheile eines Pfundes werden für ein volles gerechnet. Beträgt indeß die ganze Quantität der von einem Steuerpflichtigen gleichzeitig ein- oder ausgeführten ſteuerbaren Gegenſtände weniger als vier Loth, ſo wird keine Abgabe entrichtet.

Bei denjenigen Tarifſätzen, die bei einzelnen Pfunden Bruchtheile eines Pfennigs ergeben, ſind folgende Beſtimmungen in Anwendung zu bringen:

1) die Abgabe wird nach dem Verhältniſſe berechnet, daß auf den Tarifſatz von 8 ggr für den Centner = 1 ₰ für das Pfund kommt, mithin auch auf den Tarifſatz:
   von = 1 ggr pro Centner = ⅛ ₰ pro ℔,
   „ 1 ℛ 12 ggr „ „ = 4½ ₰ „ „
2) Bruchtheile eines Pfennigs werden zu voll gerechnet, jedoch erſt diejenigen, welche ſich nach der Zuſammenrechnung der Abgabe für die mehreren Pfunde eines und deſſelben abgabepflichtigen Gegenſtandes ergeben; ſo daß alſo für 7 ℔ eines mit 1 ggr für den Centner zu verabgabenden Gegenſtandes 1 ₰ erhoben wird.
3) Beträgt indeß die ganze von einem Declaranten zu entrichtende Abgabe weniger als 3 volle Pfennige, ſo wird nichts entrichtet.

Die ermäßigte Durchgangs-Abgabe wird bei Quantitäten unter 1 Centner nach Viertel-Centnern erhoben, wobei die Pfunde unter einer ſolchen Quantität jeder Zeit für einen Viertel-Centner gerechnet werden.

Bei der Verabgabung nach dem Gemäße wird jeder Bruchtheil für einen vollen Himten gerechnet.

Digitized by Google

Auch kann die Verabgabung nach Bruchtheilen einer Pferdelaſt nicht zugelaſſen werden, dem Steuerpflichtigen bleibt indeß unbenommen, und der Steuerverwaltung ſteht die Befugniß zu, bei jeder Verabgabung nach Pferdelaſten die Gewichts-Ausmittelung durch die Wage zu verlangen, worauf aber auch der Gegenſtand nach dem ausgemittelten wirklichen Gewichte verhältnißmäßig verſteuert werden muß.

Dagegen iſt bei Schiffslaſten die Verabgabung nach Bruchtheilen, und zwar nach Achteln zuläſſig, die Quantität mag über oder unter 1 Laſt betragen.

8.

Unterſchied zwiſchen alten und neuen Gegenſtänden.

Bei der Verabgabung kann ein Unterſchied zwiſchen alten oder gebrauchten und neuen Gegenſtänden nicht gemacht werden, wenn in dem Tarife ſelbſt eine ſolche Unterſcheidung nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

B. Beſtimmung der Zettel-, Blei- oder Siegel- und Stempelgebühren.

9.

Gebühren-Tarif.

Außer der Abgabe ſind, wenn Gegenſtände unter beſonderen Controle-Formen abgefertigt werden, folgende Gebühren zu entrichten:

a. ſchriftliche Abfertigungen.

für einen Begleitſchein	1 ggr
für einen Exportationsſchein	1 ggr

b. Plomben oder Siegel.

für jede anzulegende Plombe oder Siegel . . .	6 ₰

c. Stempel.

für die Stempelung ausländiſcher Tabacks- und Cichorien-Packete von jedem einzelnen Pfunde . .	1 ₰

Digitized by Google

Anlage **B.** zum Geſetze über die
Eingangs-, Durchgangs- und
Ausgangs-Abgaben.

C.

Reglement

über

das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

Digitized by Google

1.

Die Steuerbeamten dürfen keine andere als die ihnen vom Staate gelieferten Waffen und dieſe auch nur dann führen, wenn ſie ſich in Uniform befinden.

2.

Sie ſind befugt, von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

a. gegen ſie ſelbſt, indem ſie ſich in Dienſtfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;
b. Perſonen ſich der Beſchlagnahme von Waaren, Effecten und Transportmitteln, oder ihrem perſönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten beſorgen laſſen, widerſetzen: und
c. die in Beſchlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Perſonen durch Drohungen der obenerwähnten Art ihnen wieder entriſſen werden ſollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angeſehen, wenn die angehaltenen Perſonen die Waffen, die ſie etwa führen, auf die Aufforderung der Steuerbeamten nicht ſofort ablegen, oder ſie ohne deren Zuſtimmung wieder aufnehmen.

3.

Wenn Perſonen angehalten werden müſſen, dieſe aber dem desfallſigen Anrufe der Steuerbeamten keine Folge leiſten, vielmehr, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung, ſich ihren geſetzlichen Obliegenheiten durch die Flucht entziehen, ſo ſind ſie zwar zu verfolgen; während der Verfolgung und zu ihrer Habhaftwerdung darf jedoch die Schußwaffe überall nicht angewandt werden.

Auch iſt bei ihrer Erreichung der Waffengebrauch nur in den unter 2 beſtimmten Fällen geſtattet.

In dem Falle jedoch, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit

Digitized by Google

auf Binnenflüſſen und Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindeſtens dreimaligen Anruf der Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umſtänden nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That zu erkennen geben, ſind die Steuerbeamten zur Anwendung auch der Schußwaffe dann befugt, wenn wenigſtens zwei derſelben den Dienſt mit einander verſehen.

4.

In allen den Fällen, wo die Steuerbeamten nach Vorſtehendem befugt ſind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, darf ſolches gleichwohl erſt dann geſchehen, wenn ſonſtige ihnen zu Gebote ſtehende Mittel fruchtlos angewandt ſind.

5.

Wird von den Waffen Gebrauch gemacht, ſo ſoll dieſes jederzeit mit möglichſter Schonung geſchehen, auch muß, ſoweit die Umſtände ſolches geſtatten, zuvörderſt die minder gefährliche Anwendung der Waffen verſucht werden.

Die ſcharfe Ladung der Schießgewehre darf nur aus einer Kugel beſtehen.

6.

Die Steuerbeamten ſind gehalten, in allen den Fällen, wo ſie ihre Waffen haben gebrauchen müſſen, ſowohl der Obrigkeit, in deren Bezirke der Fall Statt gefunden hat, als auch ihrem Vorgeſetzten, unter genauer Darſtellung des Vorganges, ſogleich Anzeige zu machen:

ob Perſonen verletzt ſind;

ob man darüber, daß ſolches geſchehen, in Ungewißheit geblieben;

oder

ob man überzeugt ſei, daß eine Verwundung nicht Statt gefunden habe;

und

im Falle der erfolgten Verletzung ſowohl dem nächſten Ortsvorſtande ungeſäumt davon Kenntniß zu geben, damit dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleiſtet werden könne, als auch, ſofern die Umſtände ſolches nur irgend zulaſſen, dem Verwundeten ſelbſt diejenige Hülfe zu gewähren, welche ſie augenblicklich zu geben vermögen.

Digitized by Google

7.

Jeder von den Steuerbeamten verſchuldete Mißbrauch der Waffen wird, ſofern nicht nach den Umſtänden eine criminelle Beſtrafung eintreten kann,

mit nachdrücklicher Disciplinarſtrafe oder Dienſtentlaſſung geahndet, wobei jedoch die Ausſagen des verletzten Contravenienten und derjenigen Perſonen, welche mit demſelben gemeinſchaftlich bei der Contravention betroffen ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen können.

Digitized by Google

D.

Geſetz,

die

Entrichtung einer Nachſteuer

in den

an den Steuerverein anzuſchließenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 20. November 1845.

§. 1.

Von den Waaren-Vorräthen, welche ſich am 1. December 1845 in dem Herzogl. Amte Thedinghauſen, in der Clausthorgemeinde mit Einſchluß des Auerhahns, ſo wie in den übrigen Enclaven bei Goslar, in der einſeitigen Okergemeinde und in den, zum Herzogl. Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften: Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen befinden, unterliegen die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenſtände den darin bemerkten Abgabeſätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Nachſteuer tritt nicht ein:

a) im Amte Thedinghauſen, wenn nachgewieſen werden kann, daß die Waare in demſelben oder in dem Steuervereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden iſt,

b) in den übrigen im §. 1 genannten Gebietstheilen, wenn nachgewieſen werden kann, daß die Waare in dem Gebiete des Zollvereins oder des Steuervereins erzeugt oder gefertigt worden iſt, (ſ. jedoch §. 3 und im Tarife die Anmerkung zur pos. Zucker.).

Digitized by Google

c) wenn die abgabenpflichtigen Waaren unter Steuerverſchluß gelagert werden, um über die Grenze des Steuervereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

In dem Zollvereins-Gebiete fabricirte Baumwollen-, Seiden- oder Wollen- Waaren, welche nach dem 1. October 1845 in die im §. 1 genannten Landestheile oder in die Ortſchaften Beſſingen, Bisperode, Harderode, Duttenſtedt, Meerdorf, Eſſinghauſen, Woltorf dieſſeitigen Antheils oder nach dem Gaſthauſe zur Raſt eingeführt worden ſind, können zu den vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben des Steuervereins herangezogen werden, wenn der Inhaber der Waare deren Zurückführung oder Ausfuhr nicht vorzieht.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erſtreckt ſich ſowohl auf diejenigen Vorräthe ausländiſcher Waaren, welche zum Handel und Verkehr beſtimmt ſind, wenn ſie für einen und denſelben Eigenthümer bei den ſteuerpflichtigen Manufacturwaaren zuſammen eine Quantität von einem halben Centner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Centner), und bei anderen Gegenſtänden einen Centner überſteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbetreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbeſtände.

§. 5.

Die Handel- und Gewerbetreibenden, imgleichen die nicht gewerbetreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an ſteuerpflichtigen Waaren die im §. 3 bemerkten Quantitäten überſteigt, ſind verpflichtet, ihre Waarenbeſtände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Steuervereins-Tarifs bei demjenigen Steueramte, zu deſſen Bezirke ihr Wohnort gehört, ſchriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Perſonen ſteuerpflichtige Waaren im Gewahrſam haben, und zwar gleichviel, ob dieſelben die in §. 3 bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung iſt zu erklären, ob von jenen Beſtänden die tarifmäßige Steuer entrichtet werden ſolle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren ſofort unter Verſchluß der Steuerbehörde zu ſtellen, oder binnen angemeſſe-

Digitized by Google

ner Friſt in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufſicht der Steuerbehörde lagern zu laſſen.

§. 6.

Die Vermiether von Häuſern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbetreibenden Waaren niedergelegt ſind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muſter unter b, in welchem von Seiten des Waarenbeſitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach deſſen geſammte Waarenvorräthe in den ſteuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben ſind. Auch die Beſtände an ſolchen, zwar ihrer Art nach, ſteuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung der Nachverſteuerung nicht unterliegen, ſind wenigſtens nach allgemeinem Ueberſchlage und mit Angabe der Räume, in denen ſie lagern, anzugeben, und es iſt in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waaren Netto oder Brutto angegeben iſt.

§. 8.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4 erwähnten Art übergeben werden, haben dieſelben ſofort der zur Regulirung dieſer Angelegenheiten niedergeſetzten Commiſſion zu überreichen, und letztere hat binnen kürzeſter Friſt eine Reviſion der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu laſſen, zu welchem Behufe den zu dieſem Geſchäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, ſondern auch Keller, Speicher, Remiſen und ſolche Gelaſſe eröffnet werden müſſen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird auch die Durchſuchung anderer Gelaſſe, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten, eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Reviſionsbeamten bleibt hierbei

Digitized by Google

überlaſſen, in wieweit ſie bei ſonſt vollſtändig befundener Anmeldung eine ſpecielle Reviſion durch Verwiegung oder Nachmeſſung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Feſtſtellung der Steuerſchuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zuläſſig halten. Die Anmeldenden ſind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Reviſion der Beſtände, erforderliche Hülfe ſofort zu leiſten, oder leiſten zu laſſen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Dispoſition zu ſtellen.

§. 9.

Sobald die Reviſionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beſchlag zu nehmen oder zurückzuſtellen nöthig befinden, iſt, bis zur weitern Entſcheidung der competenten Behörde, die Dispoſitionsbefugniß der Eigenthümer und Beſitzer darüber ſuspendirt. Den Beamten werden zur Verſiegelung der Waaren, wo ſolche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverſchluſſes die allgemein geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung.

§. 10.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilaſſung von der Nachſteuer wegen ihrer inländiſchen oder vereinsländiſchen Abſtammung in Anſpruch genommen wird, haben die Waarenbeſitzer ſich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorreſpondenzen auszuweiſen.

Bleiben Zweifel hierüber beſtehen, ſo ſind dergleichen Waaren einſtweilen unter Mitaufſicht der Steuerbehörde zurückzuſtellen, und die Entſcheidung erfolgt hiernächſt nach eingeholtem Gutachten von Sachverſtändigen durch die niedergeſetzte Commiſſion.

§. 11.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Reviſionsbefundes des Beamten anerkennt, iſt er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter ſeiner Namensunterſchrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verſchluß der Waaren eintritt.

§. 12.

Ergeben ſich bei der Reviſion der declarirten Waarenbeſtände Abweichungen gegen die Anmeldung, ſo ſoll

Digitized by Google

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fäſſer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollſtändig angegeben ſind, ein ſich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenſtände herausſtellender Mehrbefund, inſoweit er das Verhältniß von einem Zehnttheile gegen die angemeldete Quantität nicht überſteigt, ungerügt gelaſſen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leiſtenden Nachverſteuerung zur Folge haben;

b) überſteigt — unter ſonſt gleichen Verhältniſſen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, ſo tritt außerdem eine Ordnungsſtrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten ſteigen kann;

c) iſt aber eine unrichtige Declaration auf dieſe Weiſe erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergeſtalt unrichtig angegeben ſind, daß daraus die Abſicht einer Abgaben-Verkürzung zu folgern iſt, oder iſt die Abgabe der Declaration ſteuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weiſe eine Verkürzung des geſetzlichen Abgabebetrages durch Täuſchung der Reviſions-Behörde verſucht worden, ſo tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf der letztern haftenden tarifmäßigen Abgaben,

d) die Unterlaſſung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leiſtenden Anzeige wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Theilnahme an der verſuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 13.

Bis dahin, daß die Declarationen und Reviſionen der Vorräthe ſteuerpflichtiger Waaren erledigt ſein werden, dürfen dergleichen Vorräthe, bei Strafe der Confiscation, nur auf ſchriftliche Anmeldung und unter Zuſtimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweiſe in andere Orte oder Räume geſchafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem La-

Digitized by Google

den, ſo wie der Haushaltsverbrauch, ſind jedoch unter dieſer Beſchränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab dieſe Beſchränkung aufhört und der allgemein freie Verkehr mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden eintritt, wird ſeiner Zeit beſondere Bekanntmachung ergehen.

§. 14.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commiſſion hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Friſten von je zwei Monaten bewilligt.

§. 15.

Bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionen gegen dieſes Geſetz ſollen die Beſtimmungen des Geſetzes über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den, dem Steuervereine angeſchloſſenen Landestheilen in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Tarif

der

Nachſteuer von Waarenbeſtänden

in den

dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, in welchen der Tarif für den Harz-Leine-Diſtrict gilt.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Bruttogewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Taraſätze auf Netto reducirt werden.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Benennung der Gegenſtände.	Abgabenſätze für 100 ℔ cölniſch netto ℛ	ſgr	Taraſätze für 100 ℔ cölniſch brutto Pfund
1	**Baumwollenwaare:**			
	a. Baumwollengarn:			
	1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes ein- und zweidrähtiges	—	12	20 in Kiſten und Fäſſern. 8 in Ballen.
	2) ungezwirntes ſogenanntes türkiſches Rothgarn	1	—	
	3) gezwirntes, Strickgarn, imgleichen gefärbtes	4	4	
	b. Watten	5	16	
	c. Baumwollenwaaren ohne Unterſchied	6	8	
2	**Branntewein in Fäſſern und Flaſchen:**			
	a. gewöhnlicher:			
	nicht über 50 Grad nach Tralles ſtark	1	8	Inſofern nachgewieſen wird, daß der Branntewein in Flaſchen und Kiſten oder Körben eingegangen iſt, wird an Tara vergütet: 22 für Kiſten. 14 für Körbe.
	über 50 bis 60 Grad nach Tralles ſtark	2	8	
	über 60 bis 70 Grad nach Tralles ſtark	3	8	
	über 70 bis 80 Grad nach Tralles ſtark	4	12	
	über 80 Grad nach Tralles ſtark	5	12	
	b. anderer, als: Arrac, Rum, Cognac, Franzbranntewein, Genever:			
	nicht über 60 Grad nach Tralles ſtark	2	8	
	über 60 bis 70 Grad nach Tralles ſtark	3	8	
	über 70 bis 80 Grad nach Tralles ſtark	4	12	
	über 80 Grad nach Tralles ſtark	5	12	
	c. Liqueure	3	8	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Benennung der Gegenſtände.	Abgabenſätze für 100 ℔ cölniſch netto Rthl.	Sgr.	Taraſätze für 100 ℔ cölniſch brutto Pfund
3	**Caffee und Caffeeſurrogate** . .	1	12	14 in Fäſſern von Eichen- u. anderem hart. Holze und in Kiſten. 10 in Fäſſern von weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.
4	**Gewürze:**			
	a. gewöhnliche, als: Anis, Dill, Kümmel	—	16	
	b. feine, als Vanille, Caneel, Muscatnüſſe, Muscatblüthe, Nägelein ꝛc.	2	12	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 5 in Ballen.
5	**Kurzwaare,** feine, als: Waaren, angefertigt ganz oder theilweiſe aus Platina, Gold, Silber, Argentan, Semilor, Bronce (echt im Feuer vergoldet) und anderen feinen Metallmiſchungen, aus Bernſtein, Elfenbein, Email, Perlmutter, Schildpatt, Bergkriſtall, echten Steinen, dergleichen Perlen und Korallen; alle feine Baſt-, Span- und Rohrarbeit, Parfümerie, ungefaßte echte Steine, dergleichen Perlen und Korallen, künſtliche Blumen, Damenfächer, Schminke, Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, Uhren, mit Ausnahme der Holz- und Thurm-Uhren	9	16	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 8 in Ballen.
6	**Leder und Lederwaaren:**			
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. aufgeführten, auch			

Digitized by Google

Fortlaufende №	Benennung der Gegenſtände.	Abgabenſätze für 100 ℔ cölniſch netto Rthlr.	Sgr.	Taraſätze für 100 ℔ cölniſch brutto Pfund
	Stiefelſchäfte, Juchten, Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament	1	4	
	b. lackirtes und gepreßtes Glanzleder	3	20	18 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Lederwaare, die geſchmieret oder gewichſet wird	2	20	
	d. Lederwaare, andere	9	—	20 in Kiſten und Fäſſern. 14 in Körben. 6 in Ballen.
7	**Porzellan:**			
	a. weißes Porzellan	2	16	20 in Kiſten. 15 in Körben.
	b. Porzellan mit Malerei, vergoldetes, verſilbertes, auch Biscuitporzellan	12	20	25 in Körben.
8	**Reis- und Reismehl**	—	12	15 in Kiſten. 14 in Fäſſern. 5 in Ballen.
9	**Seidene und halbſeidene Waaren**	5	12	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
10	**Taback:** fabricirter Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern, geſchnittener, desgl. Cigarren, Schnupftaback, in Carotten, geriebener, Tabacksmehl	4	12	18 in Fäſſern. 14 in Kiſten. 10 in Körben. 5 in Ballen. Für die zu unmittelbarer Umſchließung der Cigarren dienenden Kiſten findet eine Taravergütung nicht Statt.
11	**Wein** in Fäſſern	1	16	7 in Ueberfäſſern.
	» in Flaſchen	2	8	22 in Kiſten. 24 in Körben.
	ſofern nachgewieſen wird, daß der Wein in Fäſſern vom Auslande bezogen iſt, findet nur der Abgabenſatz für Wein in Fäſſern Statt			

Digitized by Google

Fortlaufende №	Benennung der Gegenſtände.	Abgabenſätze für 100 ℔ cölniſch netto Rthlr.	Sgr.	Taraſätze für 100 ℔ cölniſch brutto Pfund
12	**Wollenwaare:**			
	a. Tuch aller Art (einſchließlich des rohweißen), wollene Strumpfwaaren aller Art, imgleichen andere Waaren ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte: geköperte, oder ungeköperte, geſchorne, oder ſonſt appretirte, welche gefärbt oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet ſind	6	4	20 in Kiſten. 10 in Ballen.
	b. Waaren ganz aus Wolle oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte: geköperte oder ungeköperte, geſchorne, oder ſonſt appretirte, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet ſind, imgleichen alle rauhen Waaren, ganz aus Wolle, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, ſowohl gefärbte als ungefärbte	3	—	
13	**Zucker** . . . . Bei Zucker tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachſteuer in allen Fällen und ohne Rückſicht darauf, wo die Fabrication Statt gefunden hat, ein.	1	20	16 in Fäſſern von Eichen und anderm harten Holze. 12 in Fäſſern von weichem leichtem Holze. Bei Candis 20 in Kübeln und Potten 10 in Kiſten und Körben.

b.

Declaration.

Benennung der Waaren.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. Angabe der Stückzahl.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenpoſten.	Erklärung ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermeſſung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberſchlage beruht.	Angabe wo ſich die Waare befindet. 5.			Erklärung ob die Anmeldung zur Verſteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verſchluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Beſtände von inländiſchen oder vereinsländiſchen Waaren.	Reviſionsbefund	Steuerbetrag.		
				Ort.	№ des Hauſes.	Angabe des Niederlage-Behältniſſes.				ℛ	𝔤𝔯	𝔡
1.	2.	3.	4.				6.	7.				

Der (Die) Unterzeichnete verſichert hiermit auf Pflicht und Gewiſſen, daß ſich andere oder mehrere der in dem Geſetze vom ten 1845 als verſteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in ſeinem (ihrem) Beſitze nicht befinden.

N. N. den ten 1845.

(Siegel.)

(Unterſchrift.)

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunſchweig, den 25. November 1845.

Verordnung, die Aufnahme der oberhalb Salder belegenen Hardewegs-Intereſſentenwaldung in den Gemeindeverband der Gemeinde Oberfreden.

d. d. Braunſchweig, den 13. November 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die oberhalb des Dorfes Salder belegenen Intereſſentenwaldung des Hardewegs bisher einem beſtimmten Gemeindebezirke nicht angehört hat, ſo wollen Wir hiemit verfügen, daß dieſelbe in den polizeilichen Gemeindeverband der Gemeinde Oberfreden mit dem Vorbehalte aufgenommen werde, daß die Beſtimmungen der neuen Wegeordnung hiedurch eine Aenderung nicht erleiden, die gedachte Waldung vielmehr in dieſer Beziehung ferner als ein für ſich beſtehendes Ganze betrachtet werde.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 13. November 1845.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 37.

Braunſchweig, den 9. December 1845.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats=Miniſteriums wegen verſchiedener zur Ausführung des Vertrages vom 16. October d. J. verabredeter Beſtimmungen.
d. d. Braunſchweig, den 27. November 1845.

Demnach bei dem Abſchluſſe des Vertrages vom 16. October d. J., wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen den Staaten des Zoll= und des Steuervereines die nachſtehenden Beſtimmungen verabredet worden ſind: als:

1) Zum Artikel 2 der Uebereinkunft I.

Die Abfertigung eingehender Waaren findet bei den Grenz=Aemtern nur Statt in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, März, April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Die Ausgangs=Abfertigung, resp. die Ausbegleitung muß daher, wenn ſie am Tage der Anmeldung der Waaren beim Ausgangsamte nicht ſo zeitig erfolgen kann, daß dieſelben bei dem Eingangsamte innerhalb jener Stunden anlangen, bis auf den folgenden Tag ausgeſetzt werden.

Eine Erweiterung der Abfertigungsſtunden nach Maßgabe localer Bedürfniſſe des Verkehrs bleibt jedoch

Digitized by Google

einer Verabredung zwiſchen den betreffenden Oberbehörden vorbehalten.

2) Zum Artikel 3 derſelben Uebereinkunft.

Der zugeſicherte Beiſtand zur Entdeckung oder Beſtrafung der Zoll- (Steuer-) Vergehen begreift namentlich auch die Vernehmungen von Zeugen und anderen Perſonen, die Publication der Strafbeſcheide und andere derartige Verhandlungen in ſich, ſobald die Beſtrafung eines andern als eines eigenen oder eines Unterthans der im nämlichen Zoll- (Steuer-) Verbande befindlichen Staaten in Frage kommt.

3) Zum Artikel 4 der Uebereinkunft II.

Mit Rückſicht auf die Steuern, welche in den an den Zollverein anzuſchließenden Königlich Hannoverſchen Gebietstheilen von innern Erzeugniſſen nach der unter dem heutigen Tage zwiſchen Hannover und Braunſchweig abgeſchloſſenen beſondern Uebereinkunft zur Erhebung kommen werden, wird zwiſchen den gedachten Hannoverſchen Landestheilen und den Braunſchweigſchen Hauptlanden gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, wogegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber die fraglichen Hannoverſchen Landestheile hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in daſſelbe Verhältniß, wie das Herzoglich Braunſchweigſche Hauptland, treten.

4) Zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Da die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft

erwähnten Gegenſtände ausſchließlich Erzeugniſſen des Zollvereins oder des Steuervereins zu Statten kommen ſoll, ſo wird ſtreng darauf geachtet werden, daß bei Ausſtellung der Urſprungs-Certificate nach Maßgabe des angeſchloſſenen Regulativs und mit Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde, damit nicht fremde Erzeugniſſe mit erſchlichenen Certificaten gegen den niedrigern Steuerſatz in das Gebiet des andern Vereins eingeführt werden;

ſo werden dieſelben hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben Alle, die es angeht, ſich danach genau zu achten.

Braunſchweig, am 27. November 1845.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regulativ

über

das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erſtern.

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erſtern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, der inländiſche Urſprung durch amtliche Certificate nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen die Waaren-Verſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher, oder andere Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs- und Verſendungs-Certificate erforderlichen Beläge gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenſtände:

Digitized by Google

gewöhnliche Bäckerwaaren,
friſche Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülſenfrüchte,
Käſe in Stücken (Handkäſe),
Kleie,
rohes Leingarn,
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr,
Vieh.

In Bezug auf dieſe Artikel bedarf es, ſoweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Beſtimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweiſes des inländiſchen Urſprungs nicht, vielmehr genügt der Umſtand, daß ſie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Waſſer=Transport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um für ſie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anſpruch zu nehmen. Das bloße Ueberſetzen über die Elbe oder Weſer, wo dieſelbe die Zoll= und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenſtände, für welche es nach vorſtehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Urſprungs=Certificats nicht bedarf, zu Waſſer, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichniſſen der Tarif=Erleichterungen ausgeführten Gegenſtände in das Gebiet des andern Vereins verſandt werden, ſo hat der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungsortes, oder der dieſem Orte zunächſt belegenen, eine nach dem beiliegenden

Muſter zum Urſprungs-Zeugniſſe ſchriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Dieſe Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maßſtabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchſtaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthſchaften bei Gegenſtänden, die dem Maßſtabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt ſtatt dieſer Angabe die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßſtäben.

b) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c) Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die etwanige beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeciellen Unterſcheidungsmerkmale, ſowie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſtempel oder durch andere Merkmale.

d) Bei Verſendungen durch Producenten und Fabrikanten die Verſicherung an Eides ſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Product oder Fabrikat ſind, bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Verſenders gleichfalls an Eidesſtatt die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisſtücken über inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind.

e) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzſteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenſtände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demſelben zuſtehenden Erhebungsbefugniſſen gemäß

würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. Inwiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an beſtimmte Aemter gebunden iſt, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f) Den Namen des Waarenführers, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) den Ort der Abſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 5.

Zuſtändige Behörden in Beziehung auf die Ausſtellung von Urſprungs-Zeugniſſen ſind:

A. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien, in Bezug auf ihre Hüttenproducte,

B. im Steuervereine:

die Grenzſteuerämter I. und II. Claſſe, die Hauptſteuer- und Nebenſteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien, in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§. 6.

Die zuſtändige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Verſenders, von der Beſchaffenheit ſeiner Erzeugniſſe und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation deſſelben, mit ſorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniſſe zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Urſprung der Gegenſtände beizubringenden Beweiſen. Entſtehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beſcheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Urſprung

der Waaren, ſo ſind, um dieſelben zu heben, drei Sachverſtändige beizuziehen, von deren Urtheil die Entſcheidung abhängt. Bis dieſe erfolgt iſt, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion der abzuſendenden Gegenſtände nichts zu erinnern, und iſt, inſoweit ſolches bei einigen Artikeln vorgeſchrieben worden, die für dieſe Artikel erforderliche Licenz der oberſten Zoll- oder Steuer-Verwaltung beigebracht, ſo legt ſie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verſchluß der Waaren erforderlich iſt, denſelben an, und fertigt demnächſt, oder wo ein Verſchluß nicht erforderlich iſt, ohne Anlegung eines ſolchen, die Beſcheinigung nach dem Muſter auf dem Urſprungs-Zeugniſſe aus. Mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren iſt nicht erforderlich, wenn Gegenſtände verſandt werden, welche nach §. 3 eines Urſprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käſe ſind alle übrige Artikel, ſofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Verſendung unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen, zu deſſen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zuſteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das beſcheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demſelben die Waare, beſcheinigt, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, den Reviſionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßſtäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate ſolche nicht ſchon übereinſtimmend mit dem Reviſionsbefunde enthält, beſtimmt darauf die Dauer ſeiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Ent-

Digitized by Google

fernung zwiſchen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Regiſter ein, atteſtirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verſchluſſe an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens deſſelben nur der Recognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände, ohne nochmalige Special-Reviſion, gegen Beſcheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das beſtimmte Eingangsamt abgelaſſen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certificat [event. mit der Licenz (§. 6)] wird abgegeben, jene werden nach dieſem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweiſe ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr geſetzt, oder, ſoweit es die Verfaſſung des betreffenden Vereins geſtattet, unter Begleitſchein-Controle in das Innere des Vereins abgelaſſen, wo dann erſt dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden inländiſchen Erzeugniſſen und Fabricaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatspoſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es, gemäß §. 7., erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Digitized by Google

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländiſcher Gegenſtände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . binnen . . . . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . . auszuführen beabſichtigt, um ſie über das . . . . Amt zu . . . . . . an den . . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

. . . ., den . . . ^{ten} . . . . 18 . . . .

(Name.)

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheinigt wird, ſind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;
c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . . ^{ten} . . . . 18 . . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

Digitized by Google

Nummer des Urſprungs-Zeugniß-Regiſters.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . eingetroffen,

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss und derselbe ist vom . . . . Amte zu . . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieſes Ausgangszeugniß iſt nur inſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum . . ten . . . . . 18 . . bei dem. . . . . Amte zu . . . . eintreffen.

(Ort), den ten . . . . 18 . .

(L. S.) Name des Amtes.

Nachrichtlich: Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunſchweig, den 11. December 1845.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die auf verſchiedenen Straßen von Waaren ꝛc. zu erhebenden Durchgangsabgaben betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 26. November 1845.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. December d. J. an bis auf Weiteres

a. auf den nachbezeichneten Straßen, als:
   1) auf der Straße von Braunſchweig über Gr. Lafferde, Hildesheim, Hannover, Nenndorf und Bückeburg nach Minden, und umgekehrt,
   2) auf der Hannover-Braunſchweigſchen Eiſenbahn und von Hannover ab auf der sub. 1 bezeichneten Straße nach Minden, und umgekehrt,
   3) auf der Straße von Braunſchweig über Gr. Lafferde, Hildesheim, Unſen und Bückeburg nach Minden, und umgekehrt,
   4) auf der Straße von Braunſchweig über Gr. Lafferde, Hameln und Aerzen nach dem Fürſtlich Lippeſchen Gebiete, und umgekehrt,
   5) auf der Straße von Braunſchweig über Beinum nach Landwehrhagen, Gr. Schneen oder Duderſtadt, und umgekehrt,

   eine Durchgangsabgabe von 1 gGr für den Centner;

b. für folgende Gegenſtände, als: Schafwolle, Baumwolle, Twiſt, rohes leinenes Maſchinengarn, rohe Häute, Heede und Talg, auf den Straßen über Har-

Digitized by Google

burg oder Lüneburg nach Braunſchweig, und umgekehrt, eine Durchgangsabgabe von gleichfalls 1 ggl vom Centner;

c. von dem auf der Straße von Braunſchweig über Meinholz in den Steuerverein ein- und über Harburg oder Lüneburg aus-, ſowie über Gr. Lafferde oder auf der Hannover-Braunſchweigſchen Eiſenbahn ein-, und über Brinkum ausgeführten Branntewein und Sprit, bei directem Tranſit eine Durchgangsabgabe von 3 ggl, und bei einer Umladung in einer Niederlage im Steuervereinsgebiete eine ſolche von 2 ggl für den Centner;

d) von den Fabrikaten der Herzogl. Braunſchweigſchen Hütten: der Carlshütte, der Wilhelmshütte und der Hütten bei Holzminden, wenn dieſe Fabrikate durch das Königreich Hannover auf der Achſe nach Hamburg oder Bremen geführt werden, eine Durchgangsabgabe von 1 ggl für den Centner, und

e) von den nach den Herzogl. Braunſchweigſchen Landestheilen beſtimmten, oder von dort kommenden Getreideſendungen und Hülſenfrüchten, auf allen durch das Steuervereinsgebiet führenden Steuerſtraßen, eine Durchgangsabgabe von 6 ₰ für den Himten von Seiten des Steuervereins erhoben werden wird.

Ferner wird von dem gedachten Tage an, von den von Hamburg oder Bremen durch das Steuervereinsgebiet nach der Stadt Braunſchweig, und von da auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland, Bremke oder Duderſtadt, und umgekehrt, durch das Steuervereinsgebiet wieder durchgeführten Gegenſtänden, der mehrmaligen Berührung des Steuervereinsgebiets, und einer Lagerung in der Stadt Braunſchweig ungeachtet, die tarifmäßige Durchgangsabgabe des Steuervereins nur einmal erhoben werden, und ſoll die Bekanntmachung der dabei zu beobachtenden Controlen demnächſt erfolgen.

Digitized by Google

Auch wird vom 1. December d. J. an, bis auf Weiteres von ſteuervereinsländiſchen Producten und Fabricaten, welche von den Braunſchweigſchen Meſſen durch Hannoverſches Gebiet nach Hamburg, Lübeck, Meklenburg, Lauenburg oder Holſtein geführt werden, inſofern die Identität derſelben gehörig nachgewieſen wird, eine ſteuervereinsländiſche Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Braunſchweig, den 26. November 1845.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Zoll- und Steuer-Direction.

v. Geyſo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 39.

Braunſchweig, den 11. December 1845.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll= und Steuer=Direction, die auf verſchiedenen Straßen von Vieh zu erhebenden Durchgangsabgaben betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 26. November 1845.

Am 1. December d. J., wird bis auf Weiteres auf allen durch das Herzogthum Braunſchweig führenden, andere Theile des Zollvereins nicht berührenden Straßen von Vieh nur eine Controle=Abgabe, und zwar von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern von 8 ₰, von Säugefüllen, Kälbern, Schweinen und vom Schafvieh von 3 ₰ für das Stück erhoben werden.
Braunſchweig, den 26. November 1845.

Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſche Zoll= und Steuer=Direction.

v. Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 40.

Braunſchweig, den 11. December 1845.

Verordnung, die weitere Vertagung der Ständeverſammlung betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 8. December 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Arbeiten der mit der Prüfung des Staatshaushalts = Etats niedergeſetzten ſtändiſchen Commiſſion noch nicht ſo weit vorgeſchritten ſind, daß die Wiederverſammlung Unſerer getreuen Stände ſchon am 15. d. M. von Nutzen ſein könnte, ſo wollen Wir hierdurch verordnen,

daß Unſere getreuen Stände ſich erſt

am 5. Januar künftigen Jahres

zur Fortſetzung der Verhandlungen allhier wieder verſammeln.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 8. December 1845.

Wilhelm, Herzog.

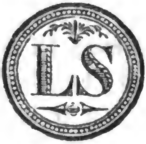

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunſchweig, den 31. December 1845.

Verordnung, die fernere Vertagung der Landſtände.

d. d. Braunſchweig, den 27. December 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Verhandlungen der zur Prüfung des Staatshaushaltes niedergeſetzten ſtändiſchen Commiſſion noch nicht ſo weit vorgerückt ſind, daß die Wiederverſammlung der Stände angemeſſen erſchiene, ſo wollen wir hierdurch verordnen, daß Dieſelben ſich erſt

am 16. Februar künftigen Jahrs

allhier wieder verſammeln.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Digitized by Google

Gegeben Braunſchweig, den 27ſten December 1845.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz.

Digitized by Google

Druckfehler.

Auf Seite 253 der Geſetz= und Verordnungsſammlung in dem Verzeichniſſe, Anlage 1 zu Artikel 2 der Uebereinkunft VI., vom 16. October d. J., iſt in dem Rubrum über der fünften Columne ſtatt des Zeichens: ggr, das Zeichen Sgr. zu ſetzen.

Braunſchweig, den 8. December 1845.

Herzogl. Geheime Canzlei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

by Google

Digitized by Google